Das monarchische Princip und die deutschen Staatsverfassungen der neueren Zeit.

Von

Friedrich Noellner.

Braunschweig,
C. A. Schwetschke und Sohn.
(M. Bruhn.)
1856.

Le souverain représente l'État; lui et ses peuples ne forment qu'un corps, qui ne peut être heureux qu'autant que la concorde les unit. Le prince est à la société qu'il gouverne ce que la tête au corps : il doit voir, penser et agir pour toute la communauté, afin de lui procurer tous les avantages dont elle est susceptible. Si l'on veut que le gouvernement monarchique l'emporte sur le republicain, l'arrêt du souverain est prononcé: il doit être actif et intègre et rassembler toutes ses forces pour remplir la carrière qui lui est prescrite. Voici l'idée que je me fais de ses devoirs.

(Oeuvres de Fréderic le Grand, Berlin 1847. Tome IX, p. 200. 201.)

Vorwort.

Das Recht hat die Aufgabe die höhere Weltordnung durch eine menschliche Ordnung aufzurichten, welcher alle Einzelnen mit äußerer Macht unterworfen sind. Das Subject des Rechts ist das Volk in seiner Einheit, der Staat; es ist ein Gebot, welches an die Völker und ihre Obrigkeiten ergeht, daß sie das Recht im Leben verwirklichen.

Es schien mir ein patriotisches Beginnen, die deutsche Gesetzgebung und Rechtspflege von solch höherem Gesichtspunkte in allgemein, nicht blos juristisch verständlicher Darstellung der Kritik zu unterwerfen. Sie erschien unter dem Titel: „Die deutschen Juristen und die deutsche Gesetzgebung seit 1848.“ Mangel der einheitlichen, nationalen Grundlage, Particu-

larismus, vor Allem Verkennung des monarchischen Princips wurden als Quellen der legislativen Verirrungen bezeichnet.

Begreiflich widersprach eine solche Form und Auffassung principiell dem herrschenden Rechtssystem, dem juristischen Kastengeist, der Rechtsphraseologie in Kammern, der ewig kreisenden particulairen Gesetzgebungsmanie, den stets bereiten Sklaven fremden Rechts; ihr Mißfallen und der Beifall geistreicher Männer sowie die rasche Verbreitung der Schrift, erweckten das Streben den Mittelpunkt der großen Frage des Rechts und gesetzlicher Ordnung immer mehr zum allgemeinen Bewußtsein zu bringen. Demgemäß ertheilte ich die Zusage der Fortsetzung des Werkes im Vorworte zur zweiten Auflage.

Indem hiermit dieses Versprechen in Erfüllung geht, erscheint zugleich diese Arbeit als eine selbständige. Sie beschäftigt sich ausschließlich mit der Erörterung der deutschen politischen Grundlage und kehrt also zu der früher aufgestellten Prämisse zurück, jedoch in vollständiger Begründung ihres Inhalts.

Die Uebersicht zeigt, daß die Darstellung in verschiedene Abschnitte geschieden wurde. Für die entscheidenden Fragen wurden dadurch Ruhepunkte gegeben, welche die Prüfung erleichtern und die aus einer fortlaufenden umfassenden Erörterung entstehende Ermüdung derjenigen vermeiden, welche an die aufmerksame

Verfolgung umfassender wissenschaftlicher Untersuchungen nicht gewohnt sind.

Damit steht auch die Reihenfolge des Inhalts im Zusammenhang, denn das vorliegende Buch ist nicht blos für den kleinen Kreis gründlich gebildeter staatsrechtlicher Forscher, sondern vor Allem auf die Träger allgemeiner deutscher Bildung, darunter auf diejenigen berechnet, welche sich dem öffentlichen Dienste Deutschlands gewidmet haben.

Darmstadt, im Juli 1856.

Noellner.

Verfolgung umfassender wissenschaftlicher Untersuchungen nicht gewohnt sind.

Damit steht auch die Reihenfolge des Inhalts im Zusammenhang, denn das vorliegende Buch ist nicht bloß für den kleinen Kreis gründlich gebildeter staatsrechtlicher Forscher, sondern *vor Allem auf die Träger allgemeiner deutscher Bildung*, darunter auf diejenigen berechnet, welche sich dem *öffentlichen Dienste* Deutschlands gewidmet haben.

Darmstadt, im Juli 1856.

Zoellner.

Inhalt.

Einleitung.

I. Die letzten Versuche für deutsche Einheit und für Ausgleichung der fürstlichen und Volks-Souverainetät.

Volksgeist und die Monarchie; das geistige Princip der Autorität; das Gesetz der Regulator der Herrschaft; die Zeit und die Wissenschaft im Conflict mit der Monarchie; der Materialismus und die Demoralisation; Nationalverkehr und Particularismus; Absolutismus und Intelligenz; die öffentliche Meinung als Rechtscontrole; Constitutionen als Transactionen werthlos; einheitlicher monarchischer Ausdruck in Religion und Natur; Parallele der Jahre 1819, 1830, 1848 in Bezug auf den Fortschritt des constitutionellen und revolutionairen Geistes; ein Staat Friedrich des Großen und die Kleinstaaterei; der Dualismus und die politischen Extreme; Blicke auf Steins Streben; der Tugendbund und der deutsche Idealismus; Einigungsversuche von Oesterreich und Preußen im Jahre 1808; die Idee der Volksvertretung und Nationalrepräsentation; Vermischung monarchischer und demokratischer Elemente; rivalisirende Mächte im Bunde; Provinzialegoismus; Deutschland geistig eins, politisch geschieden; Folgen; Heinrich v. Gagern und seine neueste Schrift; burschenschaftliche Phantasieen und der reale deutsche Boden; Volksrepräsentation in den Einzelstaaten im Vergleiche zu einem monarchischen Centralpunkt; Natur der deutschen Abgeordneten; die Agitation und die bureaukratische Camarilla; nothwendige Reform der Bundesverfassung auf einheitlicher Grundlage; Suprematie der Bundesgesetzgebung; Collisionen derselben mit den Verfassungen; die Volkssouverainetät als rother Faden der constitutionellen Gelüste; Gefahren für deutsche Einheit und Nationalität; Friedrich Wilhelm IV. und das constitutionelle Bemühen; die Einheitstendenz und Stimmen darüber aus der Bundesversammlung; die Verhandlung von 1845 auf Stolzenfels; Preußen und Oesterreich über die deutsche Frage im Jahre 1847; Bundesreformprojecte und v. Radowitz; dessen Mission nach Wien im Jahre 1848; Verhandlung und Resultat; die Punktation vom März 1848; Vereitelung derselben und des Dresdener Congresses durch Preußen; die Denkschrift vom 20. November 1847 und der Geist der Nation; Unterschied der preußischen Nationalbestrebungen vor und nach 1848; Luthers Charakteristik der Deutschen; der nöthigende Druck zur Einheit; Preußen geht in Deutschland auf; das specifische Preußenthum antinational; die Periode der Gefahr dauert fort; der einzige Weg zur Rettung des monarchischen Princips; sein Geist und Ziel.

II. Das monarchische Princip seit Friedrich dem Großen bis zum österreichischen Concordate.

Ludwigs XIV. l'état c'est moi! und Friedrichs des Großen le souverain c'est le premier serviteur de l'état; ihre innere Unterschei-

dung und Folgen; Schwäche und Unentschiedenheit die Ursache der französischen Revolutionen; Geist und Energie Friedrichs repräsentirt das wahre conservative Princip; Gegensatz desselben zur Volksrepräsentation; wahre Staatseinheit seiner Regierung; Kaiser und Reich im Vergleiche damit; das Ausland in Einheit, Deutschland getheilt; klägliche Zerfahrenheit Deutschlands gegenüber der Monarchie Friedrichs; die Regierung Friedrich Wilhelm I.; Emancipation vom Kaiser durch den Kaiser; der Zwiespalt durch die Kirche; Leopold I. und der Klerus; die Richtungen von Joseph I.; die feudale Anarchie durch Friedrich d. Gr. zerstört; Vergleichung seiner Monarchie mit derjenigen Oesterreichs; Gegenüberstellung beider; Glaubensfreiheit und päpstliche Hierarchie; Steigerung der Ansprüche an das Königthum; Gleichheit der Interessen des Monarchen und Volks; Oesterreich unter Maria Theresia im Gegengensatz von Friedrich d. Gr.; Geistige Wirksamkeit von Kaunitz für Wissenschaft gegen den Klerus; Joseph II. und die Majestätsrechte; die Nullität des Kaisers im Reiche; Freude der Nation über die Selbsterhebung Preußens; Unterschied der preußischen Monarchie vom Absolutismus; ständisches Wesen und sein Verfall; Glanzpunkte des deutschen Fürstenthums; Frankreichs König durch Schwäche Revolutionair; Krisis zwischen dem feudalen Europa und der Revolution; Ohnmacht und Particularismus Deutschlands; Rache des Schicksals durch permanente Demokratie; der Liberalismus und die Duldung des Ungehorsams; das monnarchische Princip mit der Republik im Kampfe auf Leben und Tod; Napoleon I. gegenüber der Nationalversammlung; eine Verfassung verdrängt die andere; Napoleon I. neben einer Constitution; Ludwig XVIII. und die charte constitutionelle; Karl X. und die Verfassung; Louis Philipp der Bürgerfreund und das juste milieu; Ueberblick der politischen Lage Deutschlands von 1795—1807 zum Verständnisse des monarchischen Sondergeistes; die Fürsten begünstigen die revolutionairen Ideen; Zerstörung alles historischen Zusammenhangs durch dieselben; Erniedrigung der Nation; Deutschland auf Befehl des Protectors ein Staatenbund; die Monarchie in Preußen nach den Tagen von Jena und Auerstädt; Wirkungen; Friedrich Wilhelm III. und das Decret vom 22. Mai 1815; Provinzialstände oder Reichsstände? die Bundesacte vom 8. Juni 1815 und der 13. Artikel; alleinige Berechtigung des monarchischen Princips; gegenüber der Kirche; Kritik über das österreichische Concordat vom 18. August 1855; Gegenüberstellung des Protestantismus und Katholicismus; dominirende Macht der Hierarchie über Schule und Universität; Oesterreich und die deutsche öffentliche Meinung.

III. Die neueren deutschen Staatsverfassungen im Allgemeinen im Vergleiche zu den socialen Zuständen der Gegenwart.

Zweck und Mittel zur Civilisation; die berechtigte Staatsweisheit und das Urtheil der Masse; die Passivität als Stütze der Demoralisation; der allgemeine Zersetzungsproceß der Zeit; das politische Fieber; mangelhafte Organisation der Gesellschaft; die weltgeschichtliche Krise derselben; der positive und negative Liberalismus; die Nachtheile des laisser faire; französische Mode; papierner Schematismus; Vergleichungen der politischen Zustände in Frankreich und England; die Stellung der Wissenschaften zum Volksbewußtsein; die Jurisprudenz, Theorie und Praxis; der gesammte Zustand der Gesetzgebung und Rechtsanwendung dem Volksbewußtsein entgegen; juristische Revolutionaire; die Theologie als Dienerin mechanischer Werkheiligkeit; Orthodoxie und Rationalismus; Wesen des Protestantismus und Katholicismus im Verhältniß zum Staate; Supernaturalismus, Pietismus, Mysticismus; Nihilismus, Deutschkatholicismus, in ihrer Stellung zur socialen Frage; die Naturwissenschaften in ihrer wahren Bedeutung für Staat und Recht; der Materialismus im Vereine mit politischen Zwecken; Kritik desselben im Verhältniß zur Physiologie; das französische système de la nature modernisirt; religionsphilosophische Beurtheilung des Atheismus und Obscurantismus; die Berührungspunkte aller Wissenschaften in Anwendung auf die politische Gesammtauffassung; das umlaufende Ideenkapital; die Verarmung als Beitrag zur Revolution; Communismus und Socialismus in Verbindung mit der Republik; Anwendung auf deutsche Zustände; Uebersicht des Verfalls der Moral durch Verbrechen; statistische Fingerzeige aus England, Frankreich, Deutschland; die Thatkraft von Napoleon III.; die Nachahmung des Fremden von Deutschen; das Zeitalter à la mode; Beibehaltung des nachgeahmten Schlechten; die letzten Gründe der wichtigsten Staatsrechtstheorien zur Erkenntniß der Bedeutung der Staatsverfassungen; die Theorien von Machiavelli, Rousseau, Kant, Fichte, v. Schelling, Schleiermacher, Hegel; das Ideal der heutigen Politik; furor constitutionalis und anticonstitutionalis; der Particularismus durch die deutschen Verfassungen; Thatenlosigkeit und Schwäche dadurch ausgebildet; die Proteusgestalt des Constitutionalismus; allgemeine Rechtsverwirrung im Vergleiche zu den Rechtszuständen in Frankreich und England; Preußen auf dem Rückschritte seit dem Repräsentativsystem; des Königs Hoffnung auf königstreuen Sinn; eine preußische

chambre introuvable; Bayern, sein Wahlgesetz; in ihm nach dem Zeugnisse des Ministerpräsidenten eine Festung der Demokratie; Proben aus den Verhandlungen über die Urlaubsfrage; Württemberg und die Bemühungen, das constitutionelle Princip zu umgehen; Mohls Ekel und Entrüstung über die landständischen Täuschungen; die abwehrenden Anträge von Seeger, Schott, Frueth; Blicke auf Sachsen, Kurhessen, Hannover, Altenburg; Vergleichung mit den Zuständen in Oesterreich; allgemeines Ergebniß.

IV. Das monarchische Princip im neunzehnten Jahrhundert im Vergleiche zum deutschen Verfassungswesen im Einzelnen.

Der Mord Ludwigs XVI. und seine Folgen auf Sitte und Recht; Periode der politischen Oscillationen; Oesterreich der Fels der Monarchie; Preußen von Napoleon nur noch tolerirt; Spiele Napoleons mit Monarchen; Napoleons Probe mit einer Verfassung am Ende seiner Macht; sein eignes Urtheil darüber; Napoleon III. ohne Constitution und Frankreich ruhig; Parallele zwischen der Monarchie Napoleons I. und Friedrich d. Gr.; die Constitution Ludwig XVIII. beginnt den monarchischen Sinn zu zerstören; die Monarchie eine Unwahrheit, die Verfassung keine Wahrheit; Uebersicht der Wirkungen der Revolution auf die europäischen Monarchieen; Aufregungen des Volks, Tugendbund, Burschenschaft; Friedrich Wilhelm III. und das Patent vom 5. Juni 1823; Romantik des Verfassungswesens; Karl X. und die Charte; die deutsche Schwärmerei für Freiheit gegenüber der Bundescentralcommission; die Constitutionssucht bis zum Versuche einer Constitution in Rußland; die heilige Allianz und der Separatismus; Formen zum Sammelplatz des Gemeingeistes; der 13. Artikel der Bundesacte der Anlaß zu deutschen Constitutionen nach französischem Geschmack; Ludwigs XVIII. Armuthszeugniß über einen constitutionellen König; Karl X. mit der Charte beginnend, die Revolution das Ende; Louis Philipp und Lafayette mit neuer Probe; ebenfalls Revolution und europäische Volkssouverainetät; Polen, Belgien, Italien, Aufstände in Deutschland; Besitzergreifung des Regiments von Seiten der zweiten badischen Kammer; Wirth, Siebenpfeifer, Hambacher Fest und Wirkungen; Mißbrauch der Gewalt von einzelnen deutschen Fürsten; Steigerungen der Freiheitsforderungen; Herzog Karl von Braunschweig durch das Volk geächtet; Uebersicht der Entstehung und Entwicklung der Verfassungen in den einzelnen deutschen Staaten; Oesterreichs Postulaten bis zum Patente vom 31. December

1851; Preußens alte Stände; historische Eintracht seiner Fürsten mit dem Volke; Provinzialstände und Friedrich Wilhelm III. Energie gegen constitutionelle Thorheiten; die Vorbereitungen zur Verfassung durch Theorieen von Aretin, Ancillon bis zu Rotteck; die neu erfundene trias politica; Preußen folgt den Lockungen der constitutionellen Zeit; Blick auf Preußen zur Zeit des Fürstenbundes (1785), des norddeutschen Bundes (1806), des vollendeten Particularismus (1849); Stein und der „ureigene Geist des deutschen Volks;" der König ist die beste Constitution; Hoffnungen der Demokratie Deutschlands auf ein constitutionelles Preußen realisirt; die angeblich „lebendigere Zeit;" die Idee der Nationalrepräsentation taucht auf; die Einheitsbestrebungen von 1840 und der Gedanke einer preußischen Hegemonie; ein Rheinlied und das Nationalgefühl; Sitz der hochverrätherischen Complotte nur in den deutschen constitutionellen Staaten; Oesterreich und Preußen nach der Julirevolution allein fest; das „Fortdrängen" des Königs von Preußen zur Verfassung; das Patent vom 3. Februar 1847; Fortschritt auf der constitutionellen Bahn, Rückschritt im „Staate Friedrichs des Gr.;" der März 1848 bringt ungehindert das parlamentarische Regiment; die monarchischste und geistig freieste Regierung Europa's demokratisirt und gebunden; parlamentarische Proben aus dem Volksregime von 1848; der Umritt vom 21. März; die Volkssouverainetät im Zeughaus; Hansemann und Camphausen; Warnungen der Beamten nicht anticonstitutionell zu sein; der Antrag Stein's wegen der monarchischen Officiere und die Nationalversammlung; deren Gestalt im specifisch preußischen Liberalismus; Contraste mit Jetzt; Einfluß auf die Wahlen, Verfassungsrevisionen; aus dem Schooße der Kammern selbst die allgemache Aufhebung des Kammerwesens; Bayerns constitutionelle Entwicklung; ein „souverainer monarchischer Staat" nach der Verfassung, mit einer „Festung der Demokratie;" Württembergs alte Verfassung und die Verfassungshändel; Despotismus und Liberalismus; Metternichs Urtheil; die Verfassung von 1819 und die wahren Motive dazu; Kritik des württemb. Verfassungsunfugs durch die Verordnung v. 6. Novbr. 1850; Bayern und Württemberg auf dem Wiener Congreß gegen Verfassungen und dennoch mit den ersten Verfassungsurkunden; Graf Münster und Rotteck über Repräsentativsysteme; die Note v. Gagerns 1814; die Kaiseridee der Familie v. Gagern; Preußen 1814 dagegen, nicht abgeneigt 1849; die alte Reichsverfassung gegenüber der Kleinstaaterei; Meinung von Gervinus und Bedeutung derselben; Baden mit der Verfassung von 1818 und die steten constitutionellen Neubauten bis zum Sturze des Staatsgebäudes 1848; Karl Friedrich regiert monarchisch und zur Zufriedenheit des Volks; Karl will Vertrauen durch eine Verfassungsurkunde; eitle Theorieen, poli-

tische Leidenschaften, Freiheit und Volk; der Höhepunkt des parlamentarischen Lebens und die Revolution; Sturmpetitionen, Masse-Demonstrationen, Brentano, die Geschwornen, das Unrecht hat alle Schaam verloren; Großherzogthum Hessen von Constitutionen umzingelt und das Edict vom 18. März 1820; Ludwig I. und eine gediegene Gesetzgebung vor der Verfassungsurkunde; Schwankungen, Agitationen nach derselben; Prinz Emil und v. Breidenstein über deutsche Einheit; die „Grundrechte" in Hessen schon vor 1820 verwirklicht; Jaup's Anerkenntniß der Souverainetät des Volks 1848; Verkündigung von 1850 über Herstellung des monarchischen Princips; Sachsen-Weimar, Verfassungszustände; Nassau im Vergleiche zur Zeit; Mecklenburg bewahrt die conservative Haltung; Sachsen, Verfassungsurkunde von 1831; Verfassungskämpfe und politische Bewegungen in Leipzig, Dresden u. s. w.; provisorisches Verfassungsgesetz vom 15. Nov. 1848 und Verordnung v. 1. Juni 1850; Hannover Verfassungszustände vom Patente vom 7. December 1819; Ernst August und das Patent von 1837; Verfassungshändel und die Verfassung von 1840; das Verfassungsgesetz vom 5. Sept. 1848 und der Bundesbeschluß von 1851; der Bundesbeschluß vom 19. April 1855 und seine Folgen; Oldenburg Verfassungsurkunden von 1849 und 1852 mit Beschränkungen der Souverainetät; Braunschweigs Landschaftsordnung von 1820, der Bundesbeschluß von 1830; die Verfassung von 1832; die Gesetzgebung seit 1848/49; Kurhessens Verfassungsgeschichte vom Absolutismus bis zur Volksherrschaft; specielle Darlegung des kurhessischen Constitutionalismus als vergleichende Kritik zum deutschen Repräsentativsystem überhaupt; Jordans Theoreme; die Beglückungstheorie für's Volk, dieses selbst monarchisch; die Verfassung ein „festes Denkmal der Liebe zwischen Fürst und Volk für alle Jahrhunderte" und die Wirkungen von 1848; constitutionelle Scheinheiligkeit zur Täuschung des Fürsten; Prüfung der Principien an der Hand der Verfassungsurkunde von 1831; der Staatsdienst constitutionell zersetzt; die Verfassungsurkunde als Vehikel der Empörung; Verfassungszwiste und Intervention des Bundes; die Gerichte selbst auf Seite des passiven Widerstands und die „Beirrung der Officiere;" der Fürst auf's Tiefste geschmäht, der Hochverrath gepredigt, die Gerichte und Geschwornen; Verordnungen statt Constitution; Gesammtübersicht mit Blikken auf das monarchische Princip des Kaisers Franz Joseph und das dermalige repräsentative System.

V. Die Grundgesetze Deutschlands und der Particularismus.

Geist der deutschen Bundesacte von 1815; der Particularismus und das monarchische Princip in nationaler Kraft; Steins Einheitstenden-

zen; die dualistischen Entwürfe; die plénitude de la souveraineté: Hardenbergs und Metternichs Pläne; Bayern und Württemberg in Opposition gegen die Bundesverfassung; Metternich und Graf Münster nehmen die Rechte der Unterthanen in Schutz; Preußens Thätigkeit in Noten und Entwürfen; Jeder will gewinnen, Keiner ein Opfer bringen; der constituirende Nationalcongreß erzeugt einen monarchischen Bund ohne monarchisches Haupt; Resultate der Freiheitskriege in Bezug auf Nationalität; Wirksamkeit der Bundesversammlung und Kritik durch die deutschen Regierungen selbst; v. Radowitz Urtheil über den Bund; die naturgemäße Stellung Oesterreichs gegenüber dem Particularismus; nothwendige Passivität des Bundes; Oesterreichs eigener Particularismus von 1848, Wiener Kanzleizustände; Josephs Satz, „daß kein Lichtstrahl abzuhalten sei" in seiner Ausführung; Kaiser Franz über Verfassungen; Preußen im Sinne der Bundesgesetze und des Repräsentativsystems; nochmals der Art. 13. der B. A. vom Gesichtspunkte Oesterreichs; das pro memoria Metternichs, verfaßt von Gentz; die Vorträge in der Bundesversammlung über Landstände; die Verhandlungen darüber auf den Congressen; Resultate der Karlsbader Conferenzen; der Art. 57 der Wiener Schlußacte und die constitutionelle Lust; der Bundesbeschluß vom 16. August 1824; derjenige vom 28. Juni 1832; Dank dafür an Oesterreich vom Bunde, Undank von den Einzelnen; steigender Haß gegen den Bund und das „Frankfurter Attentat"; Metternich und die landständische Opposition; Schlußprotocoll der Wiener Ministerialconferenzen vom 12. Juni 1834; Clauseln von Einzelregierungen dagegen; Preußen durch die Verf.-U. ebenfalls im Widerspruch mit den Bundesgesetzen; historische Basis und historisches Recht; Frankreich und England geschichtlich neben Deutschlands Grundlage; die alten Ständeverfassungen im Lichte der Zeit allein berechtigt und im Einklang mit den Gesetzen des Bundes; Kritik des Repräsentativsystems von diesem Standpunkte; Gesammtwirkung der Verletzung der Bundesgesetze; wie ist es heute?; die hannoversche Verfassungsfrage vom Bunde behandelt; der Particularismus in Opposition dagegen; die hannover'sche V. O. vom 1. August 1855; Princip und Consequenz der hannover'schen Regierung: Ueberblick der Staatsverträge zur Stärkung des Particularismus; Lossagung des Kaisers vom Reiche vom 1. August 1806; die „Einigkeit" des deutschen Bundes 1848 beendet; die einzigen principes conservateurs; die preußische Denkschrift von 1847 mit der Bundesreform. —

VI. **Die constitutionelle Gesetzgebung und Jurisprudenz; Gesetz und Verordnung** (mit Erkenntnissen deutscher Gerichtshöfe). —

Die Gesetzgebung im Recht vom monarchischen Standpunkt; Vortheile derselben gegenüber der republikanischen; Beweise aus monarchischen Staaten; Napoleon I. als Gesetzgeber, die Gesetzgebung unter einer charte; die deutsche Codification und die Kosten; Englands constitutionelle Impotenz der Gesetzgebung; daneben die Gesetze von Maximilian III., Friedrich II., Maria Theresia, Franz Joseph; der Particularismus und Eclecticismus im constitutionell-legislativen Deutschland; überall Halbheit, Jeder macht das Ganze; kein Werk zum Ruhm und Segen der Fürsten und des Volks; das constitutionelle Rechtsverfahren dient der Revolution; Sinn der germanischen Völker für Autorität, Rechtsprechung von Unten; die Civil- und Criminal-Jury in Frankreich und England; Stimmen gegen die sorte d'instinct national; die Volkssouverainetät im Rechtsspruch; Jurisprudenz des Naturrechts; Herabwürdigung rechtsgelehrter Richter; Oeffentlichkeit und Unmittelbarkeit des Verfahrens mit Volksgerichten verwechselt; Unfähigkeit der Jury vor der monarchischen Rechtsforderung; politische Gefahren und die demokratische Herrschaft durch das Mittel der Jury; Preußen und des Königs Wort: „die Rechtspflege ist so lauter"; preußische Schwurgerichte als „Säulen der politischen Freiheit"; Erfahrungen aus dem Leben; der Staatsgerichtshof als juristische Leibwache; im Jahre 1848 die Jury offen als demokratisches Institut bezeichnet; politische Processe; Oesterreich und Sachsen beseitigen das Institut; die constitutionelle Selbständigkeit und Unabhängigkeit des Richteramts in ihrer Uebertreibung; historische Blicke auf die richterliche Stellung in Frankreich und Deutschland; die Richter als erste Beschützer der Constitutionen; Selbstüberhebung und Corruption des Richteramts; nicht ehrenhafter und würdiger seit dem Verfassungswesen; Gesetz und Verordnung unterschieden, die Staatsgewalt durch Erkenntnisse getheilt; Processe zwischen Regierung und Ständen von Richtern entschieden; die kurhessischen und hannover'schen Richter in constitutioneller Haltung; Kritik von Urtheilen deutscher Gerichtshöfe; die deutschen V.-U. im Widerspruch mit den Forderungen des Rechts; Uebersicht derselben zum Beweise; der Zweck des Bundes dadurch überall gefährdet; die Politik und Gerechtigkeit; Forderung an nationale Gesetzgebung und Jurisprudenz. —

Schlußbetrachtung.

Beilagen.

I. Friedrichs des Großen Grundsätze über Souverainetät und monarchisches Princip.
II. Entscheidungen des Gr. Oberappellations= und Cassationsgerichts zu Darmstadt über die Verfassungsmäßigkeit von Verordnungen.
III. Entscheidungen der Gr. Hofgerichte der Provinzen Starkenburg und Oberhessen über dieselbe Frage.
IV. Erkenntnisse kurfürstlich hessischer Gerichte über Verordnungen.
V. Zusammenstellung der Praxis anderer deutscher Gerichtshöfe wegen desselben Gegenstandes.
VI. Die neueste Rechtsprechung des Gr. badischen Oberhofgerichts über die Competenz der Gerichte zur Prüfung von Verordnungen.
VII. Motive des k. hannover'schen Obergerichts zu Aurich wegen Ungiltigkeit der V. O. vom 1. August 1855.

Einleitung.

Die Revolution des Jahres 1848 entstand plötzlich, aber dem sorgfältigen Beobachter nicht unerwartet, denn schon lange war Alles zum Umsturze der bestehenden Ordnung vorbereitet; sie verbreitete sich allgemein, sie schwand allmälig und man sucht sie zu vergessen oder der Vergessenheit zu überliefern in dem Volke, dessen Treue, Sitte und Gehorsam seine Fürsten von jeher gerühmt hatten. Die Wirkungen waren erschütternd, sie lassen sich in der äußern Erscheinung durch beruhigende oder entschiedene Mittel zurückdrängen, aber ihre tieferen, nachhaltigen Ursachen und Folgen nicht.

So wie ein denkender Arzt bei der Untersuchung der Krankheit, welche den Organismus des Einzelnen im Innersten ergreift und bedroht, die Ursache erforscht, um durch rationelle Behandlung den Sitz des Leidens zum Zwecke gründlicher Heilung zu erkennen und Rückfälle zu vermeiden, ebenso ist es die Aufgabe eines gediegenen Forschers, die Genesis der po-

litischen Krankheiten eines Volkes zu enthüllen und die schwerste derselben ist die Revolution.

Diejenige von 1848 bemächtigte sich der deutschen Nation. Sie muß auf allgemeine Ursachen zurückgeführt werden, das Leiden kann kein anderes als ein nationales sein. Die Geschichte der großen nationalen Bewegung ist nicht abgeschlossen*); dem ersten Act des welthistorischen Versuchs, der Nation ihre staatliche Einheit wiederzugeben, werden andere bis zu endlicher Entwicklung folgen.

Der Gesichtskreis der Prüfung erweitert sich durch die Wahrnehmung, daß die deutsche revolutionaire Entzündung nunmehr schon zweimal in kurzem Zwischenraume (1830. 1848) das staatliche Leben gefährdete, daß der Rückfall intensiver und andauernder war, folglich die Fortdauer der Ursache die bedenklichste Prognose gewährt, daß endlich das revolutionaire Gebiet sich nicht blos auf Deutschland begrenzt und gerade Frankreich, seit 1789 das Land der permanenten, absoluten Revolution, jedesmal das verderbliche Contagium verbreitete. Eine solche historische Erfahrung führt zur Annahme einer allgemeineren revolutionairen Grundlage.

Ein ausgedehntes Feld eröffnet sich hier der Forschung; der Blick wird getrübt durch die Befangenheit einer verworrenen Zeit, welche durch auffallenden Widerspruch mit dem Wesen einer höheren Weltordnung die Autorität und Pietät verkennt.

Jede Opposition gegen die Regierungen findet Beifall, sie gehe aus von wem sie wolle, sie findet Anklang und wird eine Macht, wenn sie andauert, selbst die Opposition an und für sich gewinnt in der öffentlichen Meinung. Die Schlechten stehen in

*) v. Radowitz, gesammelte Schriften Bd. II. Vorrede S. V.

stets bereiter Opposition, weil sie dadurch allein einer Macht angehören; auch bei den Guten zeigt sich oft eine stille Abneigung wegen der Mißgriffe der Regierenden. Die unleugbare Thatsache liefert allein schon eine furchtbare Gefahr in der Gegenwart. Die Halben und Zweifelhaften mehren die Gefahr, denn sie wenden sich dahin, wo der Erfolg durch Kraft einladet, während die Regierungen kein Ziel vor sich haben und keine Kraft, es zu erringen. Für die materielle Ordnung kämpft Jeder, für die politische treten Wenige ein, darin schon liegt ein Sieg der Empörung.

Die Frage: ob das monarchische Princip oder das Repräsentationssystem die Autorität herzustellen vermöge? entscheidet über die Wohlfahrt des deutschen Volkes, sie ist die Vorfrage für jede politische Ansicht, sie ist nicht blos maaßgebend für Recht, Gesetz und Staatsdienst, sondern auch für den öffentlichen Rechtszustand des Vaterlandes und für die Stellung der deutschen Nation im großen Verbande der civilisirten Völker.

Man muß offen bekennen, daß das monarchische Princip seit der Gründung des Rheinbundes, des deutschen Bundes und durch die Jahre **1848** und **1849** in der volksthümlichen Auffassung tiefe Erschütterungen erlitten hat. Der Rheinbund erzeugte eine Reihe von Souverainetäten, deren Protector ihrem monarchischen Wesen empfindliche Unterdrückung und Herabwürdigung bereitete; der deutsche Bund zerstörte umgekehrt durch seine völkerrechtliche Natur die nationale Bedeutung jenes Princips als einheitlicher, kräftiger Macht nach Innen und Außen und täuschte dadurch nicht blos das Nationalgefühl, sondern sogar die Erwartungen seiner eigenen Gründer; das Jahr **1848** entwickelte aus dieser national-electrischen Spannung mit Hilfe der allgemeinen destructiven Neigung der Zeit eine revolutionaire Entladung, weil eine schü-

zende, mächtige, monarchische Spitze fehlte und brachte dadurch die Volkssouverainetät zur anerkannten Herrschaft — und heute noch fließt, wenn auch verdeckt, dieselbe revolutionaire Quelle.

In seiner guten Zeit stellte Deutschland, nach dem geistreichen Bilde von Radowitz,*) einen Kreis dar, der seinen reellen Mittelpunkt in dem Kaiser hatte, es war keine mechanische Figur, sondern eine organische Form; der Bund von 1815 war der Versuch, einen Kreis zu bilden, dessen Theile um eine leere Mitte gravitiren; nach dem gegenwärtigen Stande neigt es sich zu einer Ellipse mit zwei Brennpunkten. Wenn die Gegenwart, von der Vergangenheit befruchtet, die Zukunft erzeugt, dann ist die neue Form gefunden. Das alte dynastische Princip wird dem neuen nationalen zu weichen haben. Alle Staaten sind in diesen Umgestaltungsproceß hineingezogen und müssen ihn bestehen. Es handelt sich nur noch um Mittel und Ziel. Ist man sich Beider nicht klar, so wird die Autorität vollends unterliegen. Das wilde, verderbliche Spiel von 1848 wird dann eine neue, leidensvollere Phase bestehen.

Ein vorgeschriebenes gouvernementales Glaubensbekenntniß erzeugt keine gläubige Menge, aber Heuchler und Kriecher; denn der politische Glaube ist kein metaphysisches, durch Gemüth, Vernunft und durch den Eindruck einer allwaltenden Vorsehung hervorgebrachtes Product; er erscheint aus der äußeren Wirksamkeit des Staats und ist um so wandelbarer, je weniger der Blick für die staatliche Aufgabe und Leistung geschärft, je mehr eine „innerste Ueberzeugung" durch revolutionaire Vorgänge gegen die Macht jeder Autorität eingenommen ist; er wirkt in stürmischer Zeit um so verheerender, je

*) A. a. O. IV. S. 200. 201. 229.

mehr sich die verschiedensten Abweichungen im Einzelnen auf dem gemeinsamen Wege zu einem einheitlichen Ziele zusammenfinden.

In einer Zeit, in welcher nur Wenige die Beantwortung einer inhaltsschweren politischen Frage reiflich erwogen haben, in welcher der durch Umwälzungen hervorgerufene und vorerst entschiedene Kampf zwischen Monarchie und Demokratie geistig fortdauert; in welcher zwar fast alle Regierungen dem monarchischen Princip in Worten huldigen, dagegen des Schwerpunkts der Macht in der That sich entäußert haben; in einer Zeit, in welcher sogar der alte Streit über die Stellung der geistlichen Hierarchie zur Staatsgewalt unter der Hülle von Vereinbarungen beider Factoren, abgeschlossen in dem Glauben, die weltlichen und ewigen Güter des Volkes zu sichern, erwachen wird; in der Zeit, welche, wenn nicht alle großen historischen Zeichen trügen, die Vorbereitung zu einem allgemeinen politischen Umschwunge, gerade für Deutschland, enthält, in welcher ein Zufall den Anstoß dazu geben kann, in einer solchen Zeit des scheinbaren äußeren Friedens und der inneren durch Revolutionen tief eingefressenen Zwietracht, mag es ein Verdienst sein, eine Kritik zu versuchen, welche von solchem Standpunkte niemals unternommen wurde, und welche, unbekümmert um die politischen Leidenschaften und Thorheiten, welche sich in der Verwirrung der jetzigen Periode ausdrücken, dem monarchischen Princip den höchsten Werth zuerkennt, wenn es die ihm vermöge seiner inneren Berechtigung dargebotenen Mittel mit Einsicht und Kraft ergreift.

Kein Staatsprincip fordert mehr Intelligenz und Gerechtigkeit als das monarchische, insbesondere im Gebiete des Staatsdienstes; keins ist mehr geeignet, einen sittlichen, religiösen, vaterländischen Geist in der Nation zu erzeugen und zu heben, ächte Freiheit auf den Fundamenten des Gesetzes zu

sichern, Jedem innerhalb gesetzlicher Schranken die möglichst freie Entwicklung und Anwendung seiner Anlagen, Fähigkeiten und Kräfte zu gestatten, — aber kein anderes ist auch mehr der Gefahr ausgesetzt, durch ein Leben in Formen, durch Dienstmechanismus, durch Servilismus, durch jenen vom Egoismus hervorgerufenen Miethlingsgeist eines öffentlichen Dienstes, welcher auf die Stelle und nicht auf Grundsätze den Nachdruck legt, kurz durch ein geistloses Befehlen und Gehorchen, Bankerott zu machen.

Mag auch die Untersuchung einer solchen Frage in der Zeit einer scheinbaren politischen Ruhe und Reconvalescenz von mancher Seite als eine bedenkliche erscheinen, gerade jetzt, wo so viele Demoralisation und politische Heuchelei und so wenige Vaterlandsliebe herrscht, wo sich das Material für die Zukunft sammelt und gestaltet, muß darüber eine Prüfung gerechtfertigt sein, welche auf Freimuth, Grundsatzfestigkeit und Patriotismus Ansprüche macht und zur klaren Erkenntniß des von einer Seite gleich einer Reliquie heilig verehrten, aber eben deshalb nie berührten oder begriffenen, von der anderen Seite verabscheuten und zur Vernichtung auserwählten Grundsatzes der Monarchie beitragen wird.

In solcher Auffassung erscheint die vorliegende Arbeit zugleich als eine Darstellung der letzten Ursachen der Revolutionen der neuesten Zeit.

Die Phantasiegemälde glühender Gemüther sind mit den Wünschen ernster Patrioten gesunken. Die Grundlagen der Gerechtigkeit und gesetzlichen Ordnung sind die nothwendigen Voraussetzungen jedes politischen Unternehmens, das monarchische Princip allein kann sie gewähren, aber es fehlt ihm die Concentration seiner Kräfte, während überall seine Feinde die ihrigen verbinden. „Die alte Welt ist untergegangen, die neue steht noch nicht,“ sagte Napoleon auf Helena. Wo findet sich das Material zum

Neubau? Nur ein politischer Bau, in welchem alle wirklich gegebenen Bestandtheile ihre natürliche Stelle finden und sich mit den neu hinzugekommenen organisch verbinden, verheißt Dauer. Die Macht der Krone ist das erste Gesetz, das Jahr **1848** wollte diesen Bestandtheil beseitigen, deshalb zerfielen die Versuche. Deutschland steht wieder auf dem Punkte, von welchem es **1815** ausging. Auf welcher Basis ist die Reform zu beginnen? Daß geschriebene oder beschworene Verfassungen an und für sich ohne Wurzel und Widerstandsfähigkeit sind, davon haben die letzten Jahre Beweise genug geliefert. Folglich ist auch der Constitutionalismus an sich ohne Werth. Denn in Deutschland beruht er nur auf den Urkunden. Das Wesen entscheidet. Wie ist es zu finden? Wo ist die Partei, welche, wenn sich das Jahr **1848** erneuert, für die Throne und gegen deren republikanischen Feinde sich stellt? Denn jene „liberale" Partei, welche sich zwischen sie stellte, wird dann nicht mehr vorhanden sein.

Der vollkommene Gesetzgeber ist, nach der treffenden Bemerkung von Macaulay*), eine richtige Mischung von dem Theoretiker, der nichts als allgemeine Grundsätze sieht und dem Praktiker, der nichts als besondere Fälle kennt. Die letzten achtzig Jahre sind besonders fruchtbar gewesen an Gesetzgebern, bei welchen das speculative Element bis zum völligen Ausschluß des praktischen überwiegend war. Ihrer Weisheit verdankt Europa eine bunte Masse verfehlter Verfassungen, welche lange genug lebten, um unter wüstem Lärm krankhafte Zustände zu erregen und dann in Convulsionen ihr Dasein zu enden.

Frankreich vor Allem ging mit solchem Beispiel in seiner ohnedies veränderlichen Natur voran. Dort nahm die Charte

---

*) Im vierten Bande dessen englischer Geschichte.

Ludwigs XVIII. die englische Verfassung zum Vorbild, aber für ein Volk und für Zustände, dem britischen Geiste zuwider.

In England herrschte stets das praktische Element bis zum Uebermaaß, die Abneigung gegen alles Abstracte bis zum entgegengesetzten Fehler der Stagnation. Das Alte blieb, weil man dem Neuen mistraut, der Fortschritt im Recht und Gesetz war seit lange erstarrt, aber auch der Rückschritt nur deshalb ferne gehalten.

Aber in Deutschland, wo die Theorie und die wissenschaftliche Speculation vor allen anderen Nationen heimisch war, mußte das politisch-speculative Wesen im Verfassungsleben, unter Mitwirkung einer gemüthlichen, sentimentalen, contemplativen Demagogie, am meisten cultivirt werden. Die größten Nachtheile entsprachen den ausgebildetsten politischen Gebrechen. Der Idealismus, die abstracte Theorie, der nachahmende politische Geist, der burschenschaftliche Schwindel, kurz alle Fehler der Deutschen luden sich im constitutionellen Systeme ab, die politischen Tugenden der Treue und Besonnenheit gingen zur Zeit stürmischer Gefahr in diesen Fehlern unter.

Die doppelte Gestalt der Fürsten — absolut im deutschen Bunde, constitutionell im eigenen Lande — erzeugte einen Widerspruch, welcher das monarchische Princip zerstören mußte, weil das Volk eine politische Janusbildung haßt.

Man sollte denken, die europäische Litteratur werde ein reichhaltiges Material über jene Fundamente der politischen Existenz der Nationen enthalten, vergeblich sieht man sich darnach um. Die Presse bemächtigte sich nur in Journalen und Zeitschriften des Gegenstandes je nach der politischen Stimmung Europas, eine ernste, in die deutsche constitutionelle Entwick-

lung eingehende Kritik des monarchischen Princips vermißt man überall. Die Geschichte lieferte um so reichere Materialien.

Es war im Jahre 1816, als Chateaubriand in seiner monarchie selon la charte, gestützt auf die Constitution, zuerst eine Apologie der Bourbonen versuchte, aber wie tragisch und lehrreich war das Ende! Phrasen, nichts als Phrasen bildeten die Demonstration. Le roi dans la monarchie représentative — so sagt Chateaubriand — est une divinité, inviolable, sacrée, elle est encore infaillible und zwar par la grace de Dieu! *) Er vergaß, daß das Himmlische eine incommensurable Größe, im Vergleiche zu irdischer Macht und Wirksamkeit einem Menschen unerreichbar ist. Il faut que le pouvoir des chambres et celui du ministère soient en harmonie, fügte er hinzu, niemals war es in Frankreich der Fall, weil die Bedingungen jeder Harmonie fehlten; **) il faut gouverner la France dans le sens des intérêts revolutionaires, ***) und bald stand daneben das: le roi régne, mais il ne gouverne pas! kurz, die französische Geschichte hat, zumal in den Jahren 1830 und 1848, den praktischen Commentar zu jener constitutionellen Theorie geliefert, welche Chateaubriand auch für Deutschland erfand, indem es Frankreich folgte.

Die Wahrheit der Worte Napoleons I.: „Wenn ich nur mein Enkel gewesen wäre!" hat sich in seinem Neffen erfüllt; mehr und mehr hat sich neben der revolutionairen Macht die historische Erfahrung ausgebildet, welche Dahlmann †)

---

*) p. 8. 12.

**) p. 44.

***) p. 135.

†) Politik I. S 108.

ausspricht: Die Mehrzahl des Volkes bedarf zu allen Zeiten, vor Allem in diesem unter der Last so manches unabwendbaren Wechsels fast erliegenden Welttheile, der Monarchie, dieser verständlichsten, gemüthvollsten aller Regierungsweisen und unzählige Male hat sich an die alte Treue für ein angestammtes Haus die Erhaltung des ganzen Staates geknüpft.

Der Monarch ist nach der constitutionellen Idee unverantwortlich, Chateaubriand legte das ganze Gewicht auf die Worte: que rien ne procède directement du Roi dans les actes du gouvernement, que tout est l'oeuvre du ministère, même la chose qui se fait au nom du Roi*), also konnte in solchem Idealismus der König nicht fehlen, aber auch nicht König sein, denn rien Roi und ministère tout! Wem sollte der Fürst verantwortlich sein? Alle ministeriellen Fehler wurden unter seinem Namen begangen! Das Volk denkt nur an seinen Fürsten, eine weise Regierung knüpft sich an ihn. Warum nicht ebenso eine verwerfliche? Als die Regierung constitutionell in den Händen der Minister war, als sie fehlten, traten sie zurück, das: roi ne meurt pas! ward schon bei Ludwig XVI. zur ungeheuren Lüge, Karl X. und Louis Philipp lieferten rasch die Seitenstücke. Wo blieb da die constitutionelle Unverantwortlichkeit? Nie erfand man eine Phrase von gefährlicherer Wirkung, niemals beeinträchtigte eine Theorie mehr die Ruhe der Staaten, keine verwies mehr die eigene Einsicht und Macht der Monarchen zu einer anderen Gattung von Ruhe. Ein Friedrich der Große und solch' eine Ruhe! Der theoretische Erfindungsgeist umgab jene ministerielle Verantwortlichkeit mit dem Rechte der Kammern, beider Kammern, zur Anklage, man

*) p. 9. 27.

errichtete Staatsgerichtshöfe für Processe der politischen Gewalten. Was haben sie genützt? Wie wurden sie behandelt? Und wenn sie verloren wurden, wer unterlag? Dennoch sollte gerade in jener Garantie der Schwerpunkt des ganzen Systems liegen.

Freilich gilt in England die politische Parömie: the King can do no wrong! und Blackstone sagt: sie sei nicht um des Königs, sondern um des Staates willen festgestellt; die acte of settlement versagt sogar der Krone die Begnadigung, aber besteht daneben noch monarchisches Princip? Eine solche Doctrin in Deutschland ist die Lehre der Revolution, die Basis der Volkssouverainetät. Der König von England kann nicht fehlen, weil er überhaupt nicht regieren kann, weil das Parlament in der That die Minister bezeichnet, weil sie solidarisch haften und Alles in ihrer Macht vereinigen; von der Anstellung der Beamten, für welche sie Gewähr leisten sollen bis zu jener ministeriellen Opposition gegen den Monarchen, welche die Verweigerung der Contrasignatur als Herrschermaaßregel benutzt und der Volksvertretung gegenüber so gerne eine bill of indemnity erbittet.

Wenn Chateaubriand*) Ruhm und Ehre als die charakteristische Grundlage Frankreichs bezeichnete, so fand Montesquieu Beide in der Monarchie am besten vertreten. Die Franzosen sollten in ihrer Verfassung Engländer, die Deutschen beides zugleich werden, für Beide galt die Constitution

*) In den reflexions politiques, Paris 1814. p. 63. — Der große Irrthum dieser Schrift von Chateaubriand lag darin, daß er nur die Alternative stellte: die Charte oder den Beweis: s'il serait possible de rétablir l'ancienne forme de gouvernement, obwohl der letzte Satz offenbar verneint noch keineswegs zur Charte führte. Derselbe Irrthum dauert indessen bis zur neuesten Zeit fort.

als ein Vergleich über widerstreitende Systeme, aus ihm entwickelte sich ein endloser Proceß, die Monarchie war mehrmals nahe daran, ihn zu verlieren.

Man temporisirt, wo die Zeit auf Entscheidung drängt, man lavirt und überläßt sich den Zufälligkeiten einer schwachen Defensive gegen eine kleine, aber entschiedene Minorität, stark durch kühne Offensive, man scheint bereits vergessen zu haben, daß der gemeinsame Kampf gegen das Bestehende unter dem nationalen Titel der Wiedergeburt des großen deutschen Gemeinwesens begann, daß alle Parteien für die deutschen Interessen zusammenwirkten, daß die deutsche Richtung nicht mit den modernen politischen Lehren und Irrlehren entstand, daß sie diese überdauern wird und in ihr das Element der Wahrheit und Gerechtigkeit für die Bewegungen des Jahres **1848**, wenn auch unter den verzerrtesten und irrsinnigsten Beimischungen, ruht.

Also von dem Standpunkt der Pflichten gegen das gemeinsame Vaterland und zwar derjenigen der Fürsten und des Volkes zugleich, muß man unsere Aufgabe lösen, zwar für die Freiheit, aber nur für jene, welche auf der rechtlichen Ordnung sich erhebt und dann bedürfen wir, um auch hier mit Dahlmann zu reden, gleich unsern Vorfahren, des Königs, welcher persönliches Leben hat, der sein Urtheil in der Wahl seiner Rathgeber an den Tag legt und die Fülle von Macht zu gebrauchen weiß, über deren Verwendung zwar die öffentliche Meinung, aber keine Anklage der Minister wacht.

Der heutige Begriff jener Freiheit beruht auf der Herrschaft des Rechts, nicht auf dem „Despotismus des Gesetzes," dieser Definition eines Präsidenten des französischen Ministerrathes, ebensowenig wie auf dem „Despotismus der Vernunft," diesem Axiom eines Robespierre. Der Begriff

wurde verwirrt durch politische „Principien“ der Parteien, diesem Analogon menschlicher Leidenschaften, diesem Glauben, der alle Zweifel unterjocht, dieser Religion, welche ebenfalls Bekenner, Märtyrer, Mysterien erzeugt, welche die Welt regieren, wenn auch der wahre Freund der Freiheit über die Begriffsverwirrung und ihre Folgen trauert. Man verwechselte Freiheit mit Gleichheit, diesem Entgegengesetzten der Freiheit, man sprach von Fortschritt und solcher Freiheit der Nation, mit welcher kein Volk bestehen kann; es war der Fluch der Gegenwart, wie jeder Revolution, daß die wahre Freiheit in demselben Maaß verloren ging, als der Ruf nach Freiheit am lautesten erschallte.

So wie jedes Individuum im Staate aufgeht, so jede Nation in der Menschheit, aber kein Volk ist tiefer ergriffen worden von der Verdunkelung des nationalen Elementes, als das deutsche, keins von größerer Höhe herabgestiegen. Deutschland hat eine andere Geschichte als die der meisten europäischen Völker, denn während in den Zeiten, in welchen der historische Bildungsproceß der modernen Staaten vor sich ging, das Einheitsprincip siegte, ist in Deutschland das Entgegengesetzte geblieben und der Particularismus über die Einheit zur Herrschaft gelangt, selbst in dem Maaße, daß seine Glieder sich verschwören konnten mit den Feinden der Nation gegen das eigene Fleisch und Blut, obwohl von jeher kein Land mehr der Tummel- und Beuteplatz des Auslandes geworden war, als Deutschland, weil seine Feinde die Zersplitterung wollen und benutzen.

Erst mit den lebensvollen Thaten des Gedankens in Poesie und Kunst, mit der Auferstehung des Geistes in der Sprache und Litteratur, welche in der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts erwachten, zeigten sich die Vorboten eines Gemeinguts der Nation. Als dieses angetastet wurde, bildete sich

jene offene Verschwörung, in welcher sich das entrüstete Nationalgefühl, die betrogene Hoffnung, das gedrückte Leben, gegen die starre Willkühr geltend machte. Die s. g. Freiheitskriege zeigten die Nation in ihrer Größe, auch von den dürrsten, egoistischen Vordersätzen aus hätte das eigene Interesse sämmtliche deutsche Fürsten auffordern sollen, dem Bunde die möglichste Lebenskraft zu geben. *) Sie haben es nicht gethan und eine Centralgewalt gegründet, welche nicht über, sondern unter den einzelnen Gliedern stand, deren Executive nie zur Ausführung gelangte, deren Richterspruch sich Niemand unterwarf, welche den Zeitpunkt beschleunigte, in welchem die seit 30 Jahren durch das Repräsentativsystem im Einzelnen angehäuften Brennstoffe aus natürlichen und erkünstelten, wahren und lügenhaften, berechtigten und unberechtigten Bestandtheilen zusammengesetzt, ihre zerstörende Gewalt zeigen sollten.

Vielheit ohne Einheit ist Verwirrung, Einheit ohne Vielheit begünstigt die Tyrannei; Deutschland darf und muß fordern, daß ein wahrhaftes Gesammtwesen seine Staaten umschließe; seine einzelnen Glieder zu einem lebendigen Körper verbinde. Darum wollte selbst die Partei, welche mit unzweifelhaftem Patriotismus die Beschlüsse der Nationalversammlung leitete, keine Zerstörung der Einzelstaaten, keine republikanische Herrschaft, aber es fehlte die Autorität, die Macht und der Wahn der constitutionellen Spaltung trat in den schärfsten Widerspruch mit einheitlicher Kraft, schon nothwendig durch zwei politische Gegensätze, zwischen welche Deutschland gegen Westen und Osten gestellt ist. Nach Außen mußte die Nation als eine einheitliche erscheinen, nach Innen konnte der Einzelstaat auf rechtlicher und historischer Selbständigkeit seine Kräfte entwickeln, denn der Einheitsstaat ist in Deutsch-

---

*) v. Radowitz a. a. O. II. S. 27. 29. 35.

land nicht zu erreichen, sei es als einheitliche Monarchie oder Republik, weil selbst diese, auf den Trümmern der gesammten Staats- und Lebensordnung errichtet, und für einige Zeit durch Terrorismus aufrecht erhalten, in kurzer Frist durch Gegenrevolution zerfiele.*) Niemals würde die revolutionaire Erschütterung enden, nimmermehr politische Ordnung einkehren, so lange nicht die Einheit der Nation innerhalb ihrer möglichen und berechtigten Bedingungen die Bürgschaft der Ruhe gewährt haben und ein constitutioneller Liberalismus aus den Einzelstaaten verbannt sein wird, hinter welchem die Demokratie lauert und die Revolution verewigt.

Die gesetzgebende und ausführende Gewalt des Centralpunkts muß die getheilten Kräfte sammeln, die nationalen Interessen vertreten; was vereinigt sein kann, muß es fester sein als je, was abgesondert besser gedeiht, dem muß freier Raum bleiben, er muß Forderungen erfüllen, wo es die naturgemäße Fortbildung erfordert, er muß die momentane, von Leidenschaften, Interesse, Vorurtheilen durchdrungene Richtung bekämpfen.

Mag auch der Geist der nationalen Verbindung zeitweise schlummern, mag er gebannt sein durch die Abspannung von einer wüsten, verworrenen Revolution, er wird sich in wildem Verderben kund geben, wenn man sich bemüht, ihn gewaltsam zu hemmen, so gewiß als es ein höheres Gesetz im Leben der Nationen giebt,**) in unserer Zeit solidarisch gewährleistet und erwirkt durch niemals mehr zu hemmenden Verkehr aller civilisirten Völker.

Die große Aufgabe, wie eine politische Form zu finden sei, in welcher die berechtigte Vielheit und die nothwendige Einheit

*) v. Radowitz a. a. O. S. 391. 393.

**) v. Radowitz a. a. O. S. 439.

Deutschlands zusammengehen können? konnte im Bunde nicht gelöst werden. Man sprach dort stets vom monarchischen Princip und duldete seine Uebertretung, man duldete die offenste Opposition und sprach von der Souverainetät deutscher Fürsten, man verlieh dem Bunde keine europäische Bedeutung und überließ der Revolution die Höherstellung des deutschen Namens. Darum sind die Keime des Radicalismus allerwärts aufgegangen und stehen in schönster Blüthe. Man kennt nicht seine Stärke und will kein auf eine sichere Zukunft berechnetes System, sondern besorgt jeden Tag die Geschäfte des Tags, man verkennt, daß das neue Deutschland seine Forderung auf wirkliche und nicht blos eingebildete Bedürfnisse des Volkes stellt, und überläßt die Nationalangelegenheit dem Volke, was nur in revolutionairer Bewegung in solcher Lebensfrage handeln kann, während loyale Thaten nur durch ein principielles, nachhaltiges, consequentes Wirken und Schaffen des Bundes geschehen dürfen und zur Erhaltung der deutschen Souveraine geschehen müßten.

Es war noch im December 1847, als der badische Gesandte am Bundestag*) schrieb: Der höheren Staatsweisheit wäre es würdig, den deutschen Souverainen in dieser ernsten Zeit die Augen zu öffnen; je unabhängiger und selbständiger sich die einzelnen Bundesstaaten durch Ausbildung und Ausdehnung des Repräsentativsystems stellen wollen, je abgeneigter sie sich zeigen, in Gemeinschaft und Uebereinstimmung zu handeln und ihren Willen einem Gesammtwillen unterzuordnen, desto näher rücken sie einer gewaltsamen Unterordnung, komme diese durch die entfesselten politischen Elemente von Oben oder Unten; man meinte, weil es bisher leidlich gegangen sei,

*) v. Blittersdorf: Aus der Mappe ꝛc. S. 68 ff.

werde es immer so fortgehen. Aber dieses aus der Mitte des Bundes hervorgegangene und von einzelnen Gliedern desselben stets aufgestellte Programm einer conservativen Zukunft fand keinen Anklang, nur zu bald zeigte sich der Wahrspruch des gestellten Horoskops. Heute steht es auf derselben Stelle, auch die Erfahrungen der nächsten Vergangenheit haben nicht gewirkt, sondern nur die Masse des angehäuften Materials der Verhandlung erweitert.

Die Zeiten des particularistischen Lebens der Völker sind vorüber, seitdem der Weltverkehr sie verbunden hat, Nationen treten wetteifernd Nationen gegenüber, das nationalste Volk ist das mächtigste, wenn ihm Intelligenz zur Seite steht. Ein solcher Weltverkehr entstand so plötzlich, daß ihm die Politik nicht zu folgen vermochte und das Resultat vor Augen liegt, während die gemächliche politische Berechnung längst überflügelt ist. Der Kosmopolit, der Anhänger der breitesten demokratischen Grundlage, freut sich der Fehler der Regierungen, weil sie den Stoff zu Umwälzungen vermehren, auch die conservativste öffentliche Meinung wird unruhig und gereizt, wenn die einzelnen Regierungen sich nur mit ihren eigenen Angelegenheiten befassen, während draußen der allgemeine Strom sich bewegt und der Sturm sich vorbereitet im weiten Meer, in welchem das Ganze durch die Wellen verschlungen werden kann.

Die Zeit geht ungehindert ihren Gang, die Entscheidung rückt näher und näher, durch wirksame destructive Elemente zu einem unnatürlichen Ausgange vorbereitet; das erste Volk der Welt an Geist und Gemüth kann nicht zu seiner nationalen Existenz gelangen. Welche Fahne soll da die conservative Partei aufpflanzen, wenn es nicht diejenige des kräftigsten monarchischen Princips im Bunde ist? Aber dieser war und ist ein Bund der politischen Negation, also nichts Gemeinsa-

mes im Sinn der nothwendigsten Action, er verurtheilte sich selbst zur Zeit, in welcher er seine höchste Lebenskraft entfalten mußte, und dennoch hängt von seinem Wohl und Gedeihen der Fortbestand Deutschlands ab.

Was man vor 20 und 30 Jahren Demagogie nannte, begriff oft nur den Ausdruck der Nothwendigkeit des Fortschritts im nationalen Leben, gleichviel zu welchen Zwecken und mit welchen Mitteln; jetzt erkennt man die Reaction, wenn das rechtlich Bestehende nicht eher vernichtet werden soll, bis die Unverträglichkeit mit den Bedürfnissen der Nation und die Ueberzeugung begründet ist, daß das zu Substituirende besser sei, als das Bestehende. So grell liegt die Gegenwart neben naher Vergangenheit und die Geschichte zeigt unverrückt und still, wie die Magnetnadel nach dem magnetischen Pole, die Zukunft Deutschlands.

Man blicke in die Nähe und Ferne, Jedermann findet sich in seiner Existenz bedroht, weil der Boden, auf welchem er steht, eine politische Fluctuation verräth; der revolutionaire Geist bedarf nur eines Sieges an irgend einem Orte Europas und sofort wird das brennende Dach des Nachbarn das Feuer weithin verbreiten, weil nichts geschieht, um die unsichtbaren Zündstoffe zu zersetzen.

Ohne Selbstbeschränkung giebt es kein dauerndes, gemeinsames Band. Bringt man dem Bunde kein nennenswerthes Opfer, so erfolgt die Beschränkung durch eine rastlose Demokratie. Die kleinen Bundesstaaten haben bereits zu deren Gunsten nur zu Vieles entäußert, sie wollen das nationale Band, wie das Jahr 1848 zeigte, aber man bemerkte die Gefahr zu spät, was es für sie heißt, mit geschultertem Gewehr mitten im Kreuzfeuer der Communisten, Socia-

listen, Radicalen und Republikaner ruhig auszuharren.*) Wenn es dagegen keine Hilfe am Bunde giebt, wenn die Männer fehlen, welche den Muth haben, des Zieles sich bewußt, voranzuschreiten, dann muß freilich das Chaos, an welchem Alle arbeiten, auch dadurch vermehrt werden, daß das Ausland dem Particularismus seine Stütze verleiht, wie es stets so bereitwillig geschah aus Furcht vor Deutschland als Nation.

Es war am 8. März 1848, als nach einer treffenden Charakteristik über die krankhafte Beschaffenheit des Bundes die deutsche Bundesversammlung übereinstimmend beschloß: 1) sie spricht die Ueberzeugung aus, daß eine Revision der Bundesverfassung auf wahrhaft zeitgemäßer und nationaler Grundlage nothwendig sei, 2) sie beauftragt den Ausschuß, gutachtlichen Vortrag über die Art und Weise, wie diese Revision zur Ausführung zu bringen sei, unverzüglich zu erstatten. Also national und unverzüglich! Wie ist es heute?

Es war zu Ende 1847, als der badische Bundestagsgesandte**) mit freimüthiger Offenheit an den k. k. österreichischen Bundespräsidialgesandten ein Schreiben richtete, in welchem er sagte: Es ist mir nicht zweifelhaft, daß das österreichische Cabinet kein in sich geschlossenes Deutschland mit nationalen Tendenzen und gemeinschaftlich centraler Action will und wollen kann; ein solches Deutschland könnte sich nur auf Kosten des Particularismus bilden; was Oesterreich will und wollen kann, ist ein einiges und friedliches Deutschland mit Aufrechthaltung der Unabhängigkeit und Selbständigkeit der einzelnen Bundesstaaten, eher mit Einführung des reinen Repräsentativsystems, als mit der Unterordnung dieser Staa-

*) v. Blittersdorf a. a. O. S. 83. 84.

**) Ders. a. a. O. S. 53.

ten unter eine national-centrale Gewalt. Einige Monate später reichten hin, um das Gegentheil von dieser Unterstellung darzuthun. Die „Weltgeschichte war das Weltgericht" und es galt des Dichters Wort „Sein oder Nichtsein, das ist hier die Frage." Die Nation wollte nicht, daß in Deutschland Preußen hinein und Oesterreich herauswachse, daß der Kaiser einer Reichsverfassung als der erbliche Präsident einer demokratischen Republik die Monarchie vernichte.*) Darin lag die Beschränkung.

Findet kein Zusammenwirken der deutschen Bundesstaaten in diesem Sinne statt — so schrieb von Blittersdorf**) officiell und kurz vor der Katastrophe von 1848 — so werden die Radicalen durch die Schwäche der einzeln stehenden Regierungen immer mehr die Oberhand gewinnen, es wird sie nichts hindern, in einem Staate nach dem andern die Gewalt an sich zu reißen; die demokratische Partei unterstützt sich allerwärts gegenseitig, sie ist organisirt, zum Kampfe gerüstet; alle Mißgriffe der Regierungen schlagen zu ihren Gunsten aus; die Politik ist ein Schachspiel, derjenige Spieler ist verloren, der alle seine Züge ohne Berechnung in die Luft thut und auf den Zufall hofft, der ihm helfen soll.

In Frankreich hatte zu wiederholten Malen der Radicalismus der Krone ein: Schach und Matt! geboten; ist einmal in Deutschland eine solche politische Partie an den Factionsgeist verloren, dann wird das Wort des Dichters:

---

*) Treffend sagte daher Stahl, die deutsche Reichsverfassung 1849: es habe sich hierbei nicht um den Erwerb, sondern um die Abtretung einer Krone gehandelt.

**) A. a. O. S. 72.

An's Vaterland, an's theure schließ dich an,
Das halte fest mit deinem ganzen Herzen

zur bitteren Satyre geworden sein.

Also das monarchische Princip und Repräsentativsystem wollen wir nun etwas näher prüfen und zwar in solchem Sinne. —

I.

Die letzten Versuche für deutsche Einheit und Ausgleichung der fürstlichen und Volks-Souverainetät.

Der Rechtszustand eines Volks ist die Grundlage seines politischen Lebens, seiner Bildung und Stellung im Verkehre der Nationen.

Betrachtet man das Volk als eine natürliche Einheit, als eine geistige Gemeinschaft, in welcher sich die allgemeine Aufgabe des Menschen in individueller Weise offenbart, welche die einander ablösenden Geschlechter umfassend, die Gegenwart mit der Vergangenheit und Zukunft verbindet, so ist der Staat die organische Erscheinung des Volks, die Rechtserzeugung geht vom Volke aus, das Gesetz ist das Organ des Volksrechts, der Gesetzgeber steht im Mittelpunkt der Nation, so daß er ihren Geist, ihre Gesinnungen, ihre Bedürfnisse in sich concentrirt und den Volksgeist repräsentirt. Das wesentliche Verhält-

niß des Gesetzgebers zum Volksrecht ist jedoch unabhängig von der verschiedenen Einrichtung der gesetzgebenden Gewalt in dieser oder jener Staatsverfassung. Es ist ein Unterschied zwischen Recht und Macht zur Gesetzgebung und eine Begriffsverwirrung, nur in dem von gewählten Repräsentanten des Volks gegebenen Gesetz das wahre Volksrecht zu finden.

Die stete, oft unbewußte Verwechselung der ganz verschiedenen Begriffe, welche mit dem gemeinsamen Namen Volk ausgedrückt werden, nämlich: das Naturganze, in welchem der Staat entsteht und wirkt, die Gesammtheit aller in einem Staate gleichzeitig lebenden Individuen, die Gehorchenden im Gegensatz der Herrschenden, die organisirte Versammlung Einzelner, in welcher nach der Verfassung die höchste Gewalt beruht, wurde dazu benutzt, das ideale Recht des Volks als Naturganzen und das historische Recht einer republikanischen Verfassung auf die Gesammtheit der Unterthanen zu übertragen. Aber selbst dann, wenn man Recht und Macht in die Gesammtheit aller Einzelnen, mit Einschluß der Regierenden verlegt, bilden nicht die Einzelnen als solche, nach ihrer Kopfzahl, sondern nur in ihrer verfassungsmäßigen Gliederung den Staat, weil sie niemals in ihrer Totalität wollen und handeln können. Diese Totalität der Einzelnen ist nur diejenige eines gegebenen Moments, nicht das unvergängliche Dasein des Volks und es bleibt daher nur die Zuflucht zu der leeren Fiction einer Vertretung.*)

In der reichen, lebendigen Wirklichkeit bilden alle Rechtsverhältnisse Ein organisches Ganzes, das Volk erscheint als eine natürliche Einheit, die Macht kann nur in der Ein-

---

*) v. Savigny, System des heut. Römischen Rechts Bd. I. S. 7. 20. 29. 21. 30. 39.

heit, die Schwäche muß in der Theilung sich zeigen. So wie das Recht die der einzelnen Person zustehende Macht enthält, ein Gebiet, in welchem ihr Wille mit unserer Einstimmung herrscht, so stellt sich der Einheitspunkt der allgemeinen Regel, des Gesetzes, in der höchsten Macht der Monarchie im Sinne des intelligenten Volksgeistes dar.

Ein Volk, seinem innersten Wesen durch das Leben verbunden, kann im Organismus die Arbeitskraft der Theilung benutzen, aber immer ist es nur der geistige Centralpunkt, die Richtung aller Radien nach einem gemeinsamen Ziel, welcher das Einzelne als Bestandtheil des Ganzen erscheinen läßt, wenn die physiologischen Bedingungen alles organischen und geistigen Lebens in Erfüllung gehen sollen.

In dem gesammten Organismus der Natur drückt sich dieses höchste Gesetz überall in großen Zügen aus, es verkündet das geistige Princip der Autorität, ohne welches die Welt ein chaotischer Complex von Objecten, keine Erscheinung für die Verwirklichung einer höheren, moralischen Weltordnung wäre. Diese Ordnung in ihrer äußeren Vielgestaltigkeit, alle Macht und Kraft des Ganzen, fällt stets in der Einheit zusammen. Jede physikalische Kraft wirkt in dem Centralpunkte, das höchste Gesetz, welchem die Welten gehorchen, ist dasjenige der Gravitation, das monarchische Princip in der Natur. Die wahre physiologische Wurzel alles Lebens, jenes Systems von Theilen, welche für Erfüllung eines höheren Zweckes verbunden sind und deren Wirksamkeit von der ungestörten Harmonie der zusammenzusetzenden Glieder abhängt, spricht sich in dem einheitlichen Bande aus, welches die verschiedenen organischen Wesen umschlingt. Die Einheit des Grundgedankens in der höchsten logischen Mannigfaltigkeit der Ausführung zeigt sich in der animalischen und vegetativen Sphäre. Ein bestimmtes Centralorgan beherrscht

überall die Thätigkeit der Theile zur Erhaltung des Ganzen. Wo also die Theile herrschen, da zerfällt die Harmonie des Lebens, es sinkt dasselbe von seiner geistigen Bedeutung um so mehr herab, je mehr die untergeordneten, secundairen Gebilde das Ganze überwuchern, der Proceß der Auflösung beginnt, um in anderer Form dem Leben neue Nahrung zuzuwenden. Und was für das Leben im Allgemeinen gilt, das gilt auch für eine Nation, sie steigt und sinkt, sie siecht und erhebt sich, sie entwickelt die Harmonie oder zersplittert sich, aber nur durch die in ihrer Eigenthümlichkeit geordnete Einheit erfüllt sie ihren Zweck im großen Reiche der Völker und im Geiste alles menschlichen Strebens.

Da aber der Mensch durch seine geistige Selbstbestimmung, durch die s. g. Freiheit seines Lebens auf verschiedenen Wegen seine Aufgabe erreichen kann, so muß im Interesse und Sinne der Gesammtheit ein einheitlicher geistiger Centralpunkt gegeben sein, welcher die gemeinsame Richtung erhält, unterstützt und den letzten Zweck für Alle im Auge behält.

Vermöge des geistigen Inhalts und Zwecks des Staats entspricht also die Monarchie am meisten den Fingerzeigen der Natur, eine Fiction durch Vertretung der Theile widerspricht jeder lebenskräftigen Entwicklung, sie unterdrückt die Autorität und mit dieser schwinden die höchsten Gesetze des Menschen.

Wenn aber die Monarchie die Aufgabe hat, das geistige Leben eines Staates in der Art zu beherrschen, daß es die geistige Freiheit der Einzelnen concentrirt zu dem allgemeinen Zwecke der Realisirung des wahrhaft Menschlichen und daneben alle diesem Zwecke hinderlichen oder schädlichen Elemente zu entfernen, so steht sie auf einer Stufe, welche umgekehrt die Ansprüche des Volks an sie und an ihre Vermitt-

ler, die Diener des Staats, eben so hoch stellt, als der Zweck ihrer Wirksamkeit sie bedingt.

Wo also das monarchische Princip jenen Standpunkt verliert, wo es nur als eine Idee, als eine Fiction und Repräsentation der Autorität ohne inneren Gehalt erscheint, wo sich einer solchen Fiction der Staatsdienst als accessorisches Gebilde, als möglichst vollendetes System eines schreibenden Mechanismus zugesellt, statt daß jedes wesentliche Glied desselben bewußt und befähigt jenem Principe dient, — da sind die Voraussetzungen seiner Größe und Macht nicht mehr vorhanden und damit zugleich bildet sich die Wirksamkeit jener zersetzenden Stoffe, welche stets nach dem Untergange des höheren Lebens das Materielle ergreifen.

In einer Zeit, welche durch allgemeine Verbreitung der Wissenschaften, durch den unter allen civilisirten Völkern durchkreuzten Verkehr die Ansprüche an jede Regierungsform gesteigert hat, in welcher die Organe zur Prüfung aller politischen Thätigkeiten durch stete revolutionaire Erregungen höchst empfindlich geworden sind, in welcher der Glaube an das monarchische Princip auch durch mangelhafte Erfüllung seiner Aufgabe erschüttert worden ist, in einer solchen Zeit muß jede Abweichung von jenem Princip oder gar eine systematische Beeinträchtigung desselben die Gefahr vermehren, welche aus einer allgemeinen volksthümlichen Ansicht, die Monarchie vermöge ihre Aufgabe nicht mehr zu lösen, erwachsen muß.

Hinzu tritt die weit verbreitete Geltung und Ausführung eines Repräsentativsystems, welches die Rechte des Volks denjenigen der Monarchen gegenüber stellt und diese dadurch der Möglichkeit beraubt, das Princip ihrer Stellung überall hin zu erfüllen, daß endlich eben dadurch die einzige Garantie, welche die Mängel der individuellen monarchischen Macht durch allgemeine Normen paralysirt, — das Gesetz

— dem Widerstreite der gegenübergestellten Meinungen unterliegt und nicht mehr als Regulator des monarchischen Princips, sondern als Schranke gegen dasselbe erscheint.

Eine solche Zersplitterung der Macht muß die Einheit im einzelnen Staate zerstören, der Verlust der nationalen Einheit in einer durch zahlreiche Einzelstaaten zusammengesetzten Nation, wie die deutsche, ist die nothwendige Folge davon und muß eben so mit den bedenklichsten Wirkungen für das überall gelähmte monarchische Princip begleitet sein, weil sich auf so vielen Punkten die Ueberzeugung seiner Beschränkung erhebt, ohne daß eine gemeinsame monarchische Autorität ihrem Principe zur Stütze dient.

Bereits haben sich aus der allgemeinen Ursache der Lockerung derjenigen sittlichen Bande, deren Befestigung eine der höchsten Aufgaben des monarchischen Princips in Europa sein sollte, die allgemeinsten und verderblichsten Wirkungen entwickelt.

Der Materialismus unserer Zeit ist eine Folge des mangelnden Anerkenntnisses einer höheren Autorität, die Negation ist hervorgerufen durch die Theilung oder den Mißbrauch der Gewalt. Das Materielle wird vergeistigt, das Geistige verkörpert, die Entsittlichung befördert und ausgebreitet, an die Stelle edleren Strebens tritt das gemeine des Egoismus. Indem aber ein solches demoralisirendes Contagium die Massen*) ergreift, deren geistige Beurtheilungs-

*) Eine Literatur, welche in höchster Einseitigkeit befangen, auf das s. g. gebildete Publikum einwirkt, indem sie durch scheinbar plausible wissenschaftliche Gründe die Dummheit ausbeutet und die, jede gründliche naturwissenschaftliche Bildung entbehrende Menge als Schiedsrichterin anruft, zeigt gerade in neuester Zeit ihre verderbliche Wirksamkeit. Das geistige Leben wird materialisirt durch eine mineralische, vegetabilische, thierische

gabe stets der Autorität bedarf, ist der Weg zur Zerstörung der Zwecke des Staats, zur politisch-socialistisch-communistischen Revolution eröffnet.

Der Particularismus kann bestehen und für das Ganze förderlich sein, um vorbereitend zu wirken, wo in kleinen Kreisen gleichsam ein ausgedehntes verwandtes Band einen Stamm umgiebt, er kann eine größere Wirksamkeit für die Bildung erlangen, wenn er seine Kräfte concentrirt, um sie auf einer Reihe einzelner Punkte anzuwenden, aber stets muß ihm die nationale Erziehung zum Grunde liegen, denn je mehr der Verkehr der Völker wächst, desto mehr schwindet der Particularismus im Raume, weil der Punkt stets kleiner wird, auf welchen er wirkt, die natürlichen Unterscheidungsmerkmale der einzelnen Nationen immer schärfer hervortreten und der öffentliche Geist sich auf das Ganze richtet. Daher wächst der Patriotismus, je mehr das Einzelne sich verbindet, denn er besteht in dem Interesse für das Ganze. Dieses Interesse überragt die für kleinere Zwecke ausreichenden geistigen Kräfte; nur im Dienste für's Allgemeine bilden sich Aufschwung, große Männer, und mit ihnen große Thaten, die Nationalehre und der Nationalstolz. Daher zeigt sich bei Völkern, welche ihre Kräfte theilen in der mangelnden Concentration, auch der geistige Particularismus, der Stolz des Stammesunterschiedes, die Thatenarmuth. Was uns in Deutschland so oft in kritischen Zeiten fehlte, ist darum nicht das Wissen, die Bildung, die Wortseligkeit

---

willkührliche oder unwillkührliche Cerebralelectricität, die Materie vergeistigt durch das ephemere Vernunftwesen des Holzes beim Tischrücken, welches Verstand erhalten soll durch den Verstand der das Holz umgebenden Menschen, selbst durch das „Gedankenoxyd," welches Geoffroy de St. Hilaire in Egypten geschwitzt haben will.

der Ideen, es mangelten uns Charaktere und nur bei im Unglücke der Nation, wenn dies Unglück sie einigte, erhoben sie sich, denn*) in allen großen Situationen entscheiden Charaktere mehr als Geist und Wissen.

Indem aber die Nationen durch die erleichterte Verbindung unter einander sich in ihrer Nationalität abrunden und charakterisiren, muß diejenige unter ihnen, welche ihre Thätigkeit in dem Zwecke für die Gesammtheit am meisten in centripetaler Kraft entwickelt, die herrschende sein, wie es schon im Individuum sich zeigt gegenüber einem andern, welches seine Kräfte zersplittert.

Dieses Princip drückt sich überall in großen Zügen aus und gerade die neueste Zeit giebt dafür lautes Zeugniß.

Der Absolutismus kann für die Dauer nicht mehr bestehen, weil der Einheitspunkt, welchen die Entwicklung der Nationalität erzeugt, auf Intelligenz beruhen muß, indem die Macht fehlt im Verhältnisse zu andern Nationen. Auch hier hat die neueste Geschichte die Belege geliefert. Die Intelligenz kann nur hier oder dort aufgehalten, nicht mehr unterdrückt werden, denn die Nationen stehen sich nun zu nahe, ein Abschluß kann nicht mehr stattfinden, ohne durch Ausschluß von der geistigen Macht, an der äußeren, weltlichen sich zu rächen.

Die Controle für das Recht eines Volks im Großen übt also der allgemeine Aufschwung, der geistige Fortschritt, die Bildung. Die Productionen auf dem industriellen, litterarischen und politischen Gebiete nehmen mehr und mehr einen nationalen Charakter an, es entwickelt sich nicht blos im mate-

---

*) Nach Steins treffender Bemerkung.

riellen Verkehr,*) sondern auch in geistigen Gebieten,**) eine wahre nationale Concurrenz.

Daher besteht bürgerliche Freiheit bei allen gebildeten Völkern, die Unterdrückung ist bei ihnen nicht möglich, weil sie mit der Bildung in Widerspruch steht und diese Garantie eine allgemeine menschliche ist. Die europäischen Nationen stehen sogar durch ihre nahe Berührung in einem wechselseitigen solidarischen Obligationsverhältniß für die Erhaltung der Menschenrechte und die Freiheit zur geistigen Entwicklung. Eine andere giebt es nicht und jene s. g. Freiheit, welche die äußere Herrschaft, ohne innere und äußere Berechtigung für sich anmaßt, ist Despotismus, unter welcher Form sie sich auch geltend macht.

Constitutionen haben daher keinen Werth, so weit sie irgendwie jene höheren Grundzüge der Bildung, der Einheit, der Nationalität gefährden, sie bereiten aber diese Gefahr dadurch, daß die Einheit der Macht und staatlichen Kraft sich zersplittert und der Kampf der verschiedenen nationalen Gebilde das Volk in einer Aufregung erhält, welche dasselbe von der Anerkennung der Autorität und von dem Ziele der vollen Ausprägung derselben gegenüber anderen Nationen ablenkt. Als Transactionen zwischen Fürsten und Völkern sind sie dagegen ohne alle Bedeutung, weil ein Vertrag die Bedingungen des Völkerlebens nicht reguliren kann, und weil er, insofern er eine kräftige, einheitliche, energische Machtentwicklung beschränkt, gerade die wesentlichen Bedingungen der Nationalkraft beeinträchtigt; sie erzeugen einen unausgesetzten

*) Man gedenke der „Weltindustrieausstellungen." Die bayerische konnte, obwohl sie einen deutschen Zweck im Auge hatte, vermöge der particularistischen Mittel eine nationale Bedeutung nicht erlangen.

**) Man spricht nicht von einer preußischen, bayerischen 2c., sondern von einer deutschen Literatur.

Kampf, eine innere Gährung, um die natürlichen Elemente der Herrschaft herzustellen, wie das Fieber die Krankheit anzeigt und die Krisis bildet für die Herstellung der körperlichen Gesundheit. Daher muß in einer Nation, in welcher alle Zeichen der politischen Krankheit zusammentreffen, mangelnde Einheit, Particularismus, urkundlicher Constitutionalismus, die höchste Gefahr einer Krise bestehen, welche zur Revolution führt, wenn das nationale Bewußtsein eine excentrische Thätigkeit äußert, oder zur Unterdrückung durch eine fremde einheitliche Macht, welche ihrer monarchischen Stärke das entkräftete Volk nutzbar macht.

Das Alterthum bewahrte die Stärke der Einheit der Staatsverfassung, es kannte daher ein Repräsentativsystem nicht, welches erst die neuere Zeit aus der Zertrümmerung der Monarchien schuf. Neben der Mehrzahl der Götter des Alterthums herrschte in der Regel die Mehrheit des Volks, aber in republikanischer Einheit, wo die Einheit der Gottheit Anerkennung fand — die Monarchie. Mit dem Christenthum erhob sich die Monarchie. Die heilige Schrift und die christliche Lehre hält die Autorität der „Obrigkeit," die Pflichten der „Unterthanen" fest. Aber auch die Verwirklichung des Christenthums ward nur durch eine einheitliche Spitze möglich gemacht und festgehalten, wäre sie nicht gewesen, der christliche Glaube wäre längst erloschen, denn der Papst war das Haupt aller Gläubigen, durch dessen Autorität Alle zu einem gläubigen Gottesdienste vereinigt werden; unterstützt von den Cardinälen lenkt er das kirchliche Leben mit ausschließlicher Macht, die Concilien gestalten sich nur zu berathenden Versammlungen. Also ward der Begriff der Kirche vollendet durch das mittelst des Papsts zur Einheit gestaltete göttliche Reich auf Erden, außerhalb dessen kein Heil ist. Ist auch die Auffassung einer Stellvertretung

Gottes auf Erden eine unchristliche, weil das Göttliche im Menschen niemals durch ein Mandat sich erfüllen kann, mag auch die Idee der Anordnung des Königthums durch Gott damit im Zusammenhang stehen und für die Intelligenz, welche eine Verwendung des Göttlichen in seiner Erhabenheit zu irdischen Zwecken niemals anerkennen wird, als Mißbrauch erscheinen, immerhin erscheint das Wesen der Gottheit für die Masse des Volks und selbst für eine große Menge Jener, welche sich dem Stande der Gebildeten anreihen, als ein noch niemals durchdachter, sondern nur traditionell und durch die Natur in den Menschen dunkel niedergelegter Begriff, zu dessen Entfaltung tiefere Kenntnisse und ein höherer philosophischer Aufschwung des Geistes gehört. Die Kirche bedarf mithin eines äußerlichen Anhaltspunktes, um daran ihre Vorstellungen von irdischer und ewiger Gerechtigkeit zu reihen und die kirchliche und weltliche Autorität im Interesse der Moral und des Rechts zur Anerkennung zu bringen; er findet sich in der höchsten Idee des einheitlichen, monarchischen Princips.

So wie sich aber die kirchliche Einheit für die Zwecke der Kirche gestaltete, ebenso entwickelte sich auch die weltliche Einheit zum weltlichen Zwecke. Vor Allem in Deutschland, denn der Kaiser war innig verbunden mit der kirchlichen Einheit, er leitete seine Stellung aus der Erhabenheit des christlichen Begriffs, des Reiches Gottes auf Erden ab.

Die Natur, das Wesen großartiger Wirksamkeit steht einer solchen einheitlichen Machtentwickelung zur Seite. Nachdem sie in Deutschland ein Jahrtausend, wenn auch nur selten in voller Geltung bestanden, zerstörten Revolution und ihr unausbleiblicher Begleiter, der Despotismus, den deutschen Begriff des monarchischen Wesens.

Die Theilung der Macht, der Dualismus für einen

und denselben Zweck, die particularistische Selbständigkeit der Einzelnen verwirrten den Glauben an den Werth des monarchischen Princips und beeinträchtigten dadurch die Autorität herab. Sie schwand darum in Staaten mit constitutioneller Mitregierung am meisten, sie ward in Deutschland seit 1818 durch die Menge constitutioneller Anfechtungen, durch die ununterbrochene, auf allen Punkten fortwirkende Schwächung der monarchischen Einheit Schritt um Schritt beeinträchtigt. Darum ist Deutschland in den Jahren 1819, 1830, 1848 immer mehr der Revolution dienstbar erfunden worden und eben darum reiht sich daran unter gleich fortschreitenden Voraussetzungen eine sichere Prognose für eine verderbliche Zukunft.

Bereits ist Deutschland auf dem constitutionellen Gebiete Frankreich vor 1848 ähnlich geworden, weil man sich dieses zum Muster der Nachahmung nahm, aber für die Autorität mit gleich destructiver Wirkung. Von der parlamentarischen Tribüne bis zu jener constitutionellen Jurisprudenz der Geschwornengerichte und der ordentlichen Gerichte mit ihrer über die Gesetzgebung sich erhebenden Omnipotenz ward die Gerechtigkeit unausgesetzt untergraben.

Aus einem Extrem springt das Streben nach dem Besitze des wahren monarchischen Princips in Deutschland in das andere, beide Gegensätze dienen der Revolution. Die volle unumschränkte Souverainetät zerriß Deutschland durch den Rheinbund, heute hindert das Repräsentativsysten die Einheit. Nur darüber kann ein Zweifel bestehen, von welcher Seite das monarchische Princip am meisten geschwächt worden sei.

Die Publicisten des Rheinbundes rechneten den Unterthanen vor, wie viel lästigen und unnützen Formelkram der verschnörkelten alten Verfassungen sie losgeworden, welch' großartiger und gewiß wohlthätiger Schlag gegen die verzerrte Kleinstaaterei geschehen sei und wie sich jetzt auf viel grö-

ßerem Raume das schöpferische Wirken der entfesselten Landeshoheit gemeinnützig entfalten könne. Aber dieselben Gründe sprachen gerade so scharf für die Vernichtung aller und jeder Landeshoheit zur vollständigen Herstellung politisch-deutscher Einheit. Und wer konnte sich unter den Erniedrigungen einer solchen Souverainetät über deren Werth für deutsches Wesen täuschen? Wurden die Fürsten des Rheinbundes nicht jede Stunde daran erinnert, daß sie wenig mehr als Napoleonische Präfecten waren? Durfte Baiern sich sicherer fühlen als Fürst Primas? Durfte derjenige auf Legitimität und historisches Recht sich berufen, welcher eben erst im Dienste des fremden Gebieters beides hatte zertrümmern helfen? Wie in einem Loostopfe wurden Länder und Dynastien herumgeschüttelt. Wer konnte groß denken von der gepriesenen Allmacht deutscher Souveraine, wenn er hörte, in welchem Tone Napoleon zu ihnen redete, mit welchem Uebermuthe französische Gesandten die „unumschränkten" Herren behandelten? Alles erschien nur provisorisch, nichts fest und beständig. Despotismus, Denunciationswesen, Polizei- und Continentalsystem mehrten das durch die schwersten Opfer an Geld und Menschen hereingebrochene Unglück. *) Es galt eben die deutsche Einheit zu hindern und die volle Kraft des monarchischen Princips zu zertrümmern, welche Deutschland zu seiner Entwicklung bedarf. Der deutsche Bund sollte diese Aufgabe erfüllen, mit ihm bestand der Einheitspunkt, aber was der Patriotismus aus dem politischen Unglücke im „heiligen" Streben ersonnen, sollte wiederum zerrinnen in der viel unheilvolleren Spaltung, welche das constitutionelle Princip gegen das monarchische bewirkte.

Im Jahre **1806** leisteten in Preußen sieben Minister des Königs und die Beamten nach der Einnahme Berlins auf

---

*) Häusser, deutsche Geschichte. Bd. III. S. 595. 596. 597. 605.

Napoleons Befehl den Eid der Treue,*) im Jahre 1849 geschah ein Gleiches in Baden, aber zu Gunsten der Volkssouverainetät. Wo blieb das monarchische Princip? Die Extreme werden durch solche historische Zeichen klar.

Es war Stein, dessen Ansichten gegen Ende des Jahres 1808 die königliche Sanction erhielten. Indem er das Einzelne des von ihm construirten monarchischen Princips mit Klarheit erfaßte, verband er es zu einer in sich lebendig wirkenden Einheit. Der Hauptzweck, sagte er, bei der neuen Verfassung ist, der Geschäftsverwaltung die größtmöglichste Einheit, Kraft und Regsamkeit zu geben, sie in einem obersten Punkte zusammenzufassen und alle Kräfte der ganzen Nation und der Einzelnen auf die zweckmäßigste und einfachste Art für solche in Anspruch zu nehmen. Zu diesem Zwecke sollte die Verwaltung künftig von einem, dem König unmittelbar untergeordneten obersten Punkte ausgehen; eine möglichst kleine Zahl oberster Staatsdiener sollten im genauesten Zusammenhange mit dem Regenten nach dessen unmittelbar ihnen ertheilten Befehlen selbstständig und selbstthätig dem Volke nützlich werden.**) Er wollte sodann Stände des Reichs, um Gemeingeist zu erwecken, die Bildung der Nation zu wecken, er wollte Provinzialstände „mit dem Resultate der öffentlichen Meinung begleitet", aber keine Nationalrepräsentation durch Stände; nur die alte absolute Form des Staates sollte in das wahre monarchische Princip verwandelt werden.

Darum wollte auch Humboldt, daß die Ständeversammlung nicht unmittelbar aus der Volksmasse hervorsteige,

---

*) Häusser, a. a. O. Thl. III. S. 41.

**) Häusser a. a. O. S. 172. 173. 177. 178. 183.

als ihr belebendes Bild bezeichnete er nicht etwa die Lust zum Mitregieren des Ganzen, sondern den ächten patriotischen Gemeinsinn.

Das geistige-idealistische Leben gewann die Oberhand. Die neue Erziehung der Nation, eingeleitet durch Fichte's „Reden an die deutsche Nation", durch Schleiermachers „Reden über die Religion" führten zu politischen Verbindungen, mit Zweigvereinen, wie zu dem Tugendbunde äußerlich gerichtet auf „Vaterlandsliebe, Geradsinn, Anhänglichkeit an den Monarchen ꝛc." aber bald durch den König verboten, weil auf destructive Richtungen verlaufend. So begann aus der nationalen Erhebung eine revolutionaire, obwohl Steins „politisches Testament" nach seiner Entlassung (im November **1808**) als wichtigsten Grundsatz für die Zukunft voranstellte, daß die Regierung nur von der höchsten Gewalt ausgehen könne und auch der, welcher Recht sprechen solle, nur von der höchsten Gewalt abhängen dürfe. *)

Es war stets der deutsche Idealismus, welcher die Idee der Einheit ergriff und die in politischen Träumen sich wiegende Jugend zu frevelndem Beginn benutzte, es war die demselben entgegenstehende praktische Zersplitterung, welche vor lauter separater Souverainetät, den Kern der nationalmonarchischen Kraft nicht benutzte.

„Versichern sie dem König" — so sprach zur Zeit der Gefahr (**1808**) Graf Stadion zu dem preußischen Gesandten — daß der Kaiser in allen seinen Plänen und Absichten seine Interessen mit denen Preußens vollkommen vereinigt, daß es der glühendste Wunsch seines Herzens ist, beide Völker durch die innigste Eintracht so verbunden zu sehen, daß sie nur ein

*) Häusser. S. 263.

Volk bilden unter zwei Herren und ihr gemeinsames Interesse die Grundlage steter Herzlichkeit und steten Vertrauens sein wird." rc. So sprach ein deutscher Mann und traf damit das Wesen deutscher monarchischer Einheit.

Aber diese Einheit ist unmöglich, wo nun nicht mehr dieselbe politische Grundlage der verschiedenen Staaten besteht, wo auf der einen Seite der monarchische Grundsatz herrscht, auf der andern durch übereilte Experimente Verfassungen entstanden, ohne Liebe gegeben und aufgenommen. *)

Es waren Acte, wie Napoleon gesagt haben würde: „commandés par les circonstances" aber von seinem Standpunkte auch Acte der Volkssouverainetät und darum „souverainement ridicules."

Ueberall regte sich seitdem der den Deutschen eigene kleinliche Geist des Separatismus, Nichts war mehr geeignet die nationale Richtung zu verderben. Die größten Constitutionen entwickelten sich mit speculativer Meisterschaft auf dem kleinsten Raume, es fehlten nur noch Constitutionen für Provinzen, Städte und Dörfer, um das vollendetste Divisionsexempel, welches die Geschichte eines Volkes kennt, in Deutschland anschaulich zu machen.

Der constitutionelle Liberalismus rechnete dabei auf die in alle Atome ausgebreitete Lust zur Freiheit, aber die roheste Demokratie legte ihm bald eine moderne Gegenrechnung vor, bei welcher die Freiheit als ein Gut erschien, welches menschliche Bildung mit Füßen trat und den Staat durch Zerlegung in seine individuellen Atome zerstörte.

Unter solchen Verhältnissen konnte nur ein Wunder die monarchische Idee in Deutschland retten, es wurde dort voll-

---

*) Häusser, III. S. 184.

bracht, wohin seit 1789 der Regulator für deutsche Gestaltung verlegt ist. Hätte auch dort die Autorität unterlegen; wo wäre der Anhaltspunkt für Bildung, geistige Freiheit, Moral und Recht, wegen welcher das Leben im Staate allein Werth hat, in Deutschland zu finden gewesen?

Wenn ganz Deutschland durch den Streit im Innern eines kleinen Bruchtheils um die Macht, selbst noch nach der Restauration der öffentlichen Ordnung, in Aufregung und Fehde versetzt werden konnte, wie in Kurhessen, wenn unausgesetzt, wie in Hannover, solche Conflicte fortdauern und das Feuer der Empörung im Stillen unterhalten, wenn solche, die Autorität herabwürdigende Zwiste nicht einmal im parlamentarischen Sinne enden, weil die Ministerien nicht zurücktreten können und daneben auch keine Aussicht besteht, sich mit dem Volkshause principiell zu verständigen, so daß durch zwei sich entgegenstehende Kräfte der Stillstand zum Gebote wird, wenn selbst in Preußen, dem „Staate Friedrichs des Großen", dieses leuchtenden Sternes für monarchische Autorität, eine Constitution besteht und nie rastende „Verfassungsrevisionen" nicht einmal im Stande sind, die Verfassung durch Wiederherstellung des monarchischen Princips auf ein die Form wahrendes Niveau zurückzuführen, dann ist die Gefahr für Deutschland offenbar und die Frage nach dem Grunde solcher Verwirrung und der Blick nach den Mitteln „der rettenden That" von selbst gegeben.

Man erkennt an, daß eine ständische Nationalrepräsentation am Bunde, als einem Vereine souverainer Fürsten unmöglich sei und erachtet daneben eine Volksvertretung in den einzelnen Staaten für eine Nothwendigkeit! Der Widerspruch ist offenbar; entweder man will und begreift das monarchische Princip in seiner wahren Bedeutung und giebt ihm alsdann eine durchgreifende Wirkung,

oder man giebt sich der Volksrepräsentation hin und dann muß sie auch bei dem Centralorgane eine Stelle finden. Mit der zweiten Alternative erlöscht die erste, mit dieser jene, ein Mittelweg von Dauer bietet sich nicht mehr dar.

Aber auch die Vermischung monarchischer und demokratischer Elemente führt unausbleiblich zu einem inneren Kampfe um die Herrschaft und zum Sturze der Autorität. Die Nationen sind hinausgewachsen über politische und kirchliche Formen, die Principien müssen sich stets dem individuellen und socialen Wesen des Fortschritts anpassen, die Menschen wollen mit Freiheit denken und werden sich bei jenem Kampfe betheiligen und erheben, wenn die Stunde der Entscheidung schlägt. Das constitutionelle System ist aber in seinem Dualismus nicht blos das schwerfälligste, sondern auch die wahre Wurzel der Zersplitterung der Kräfte durch politische Parteien. Dem deutschen Charakter ist zwar Schwerfälligkeit und eitle Theorieensucht eigen, aber grade darum bedarf er eines politischen Regiments, welches ihn neben andren Völkern zur Einheit und raschen Bewegung erhebt. Deutschland diente nur durch den Mangel dieser Eigenschaften anderen Nationen stets zur Beute. Der Begriff rivalisirender Mächte im Inneren hindert überall Deutschlands Einheit und nationale Kraft. Er findet sich im Bunde und im constitutionellen Systeme gleich stark ausgeprägt. Dort ward mittelst der Souverainetät ein „hingehaltener Suspensivzustand" beschaffen, ein enges Zusammenstehen vereitelt, die Zersplitterung je nach den Zwecken der Großmächte besiegelt und ausgebeutet, hier die Theilung der Macht in die Menge der einzelnen Bestandtheile auf demokratischer Grundlage übertragen. Beides bildet den Gegensatz der Einheit und Macht. Im Bunde sprechen einzelne Glieder, der Föde-

ration jede Macht über sich ab, es verstatteten dieselben noch eine weit einflußreichere Macht im eigenen Staate den Volksrepräsentanten. Der Nation ward gesagt: weil die verschiedenen Stämme des deutschen Volks in der Vergangenheit eine centrifugale Eigenthümlichkeit und zuweilen eine krankhafte Eifersucht auf einander zeigten, so soll diese Theilung eine ewige bleiben, aber inzwischen ist Deutschland geistig eins geworden, die Stammesgrenzen sind selbst territorial verwischt und vermengt. Die geistigen und materiellen Interessen waren niemals gemeinsamer, die kirchlichen Gegensätze niemals ausgeglichener und die Gefahr vor mächtigen auf ihre Einheit sich stützenden Nachbaren zu keiner Zeit größer.

Wenn unter solchen Erscheinungen das Ziel dahin geht, das Getrennte noch mehr zu isoliren und das gemeinsame Band durch verstärkten Provinzialegoismus weiter zu zerstören, dann hat ein „Staatenbund" keinen nationalen Werth, von welchem man bei seiner Errichtung glaubte, daß auch ohne Kaiser und Reich, durch den vereinigten Willen der Souverainetäten ein Ersatz für die nationale Kraft geboten werden könne.

Es giebt kein Land in Europa, dessen Bewohner in dem Grade auf gleicher Stufe der Cultur stehen, welche von so gleicher Abstammung sind, deren Charakter so sehr übereinstimmt, deren Dialecte so wenige Verschiedenheit darbieten als Deutschland und dennoch giebt es auch kein Land in Europa, in welchem der Particularismus mehr die Einheit gefährdet. England, Schottland, Irland, so verschieden in Allem; Frankreich mit seinen Franzosen, Provençalen, Bretagnern, Normännern, Basken, Flamändern, Gascognern, Elsässern, — sie sind eins und na-

tional verbunden, Deutschland nur geistig und durch wissenschaftliche Nationalinstitute vereinigt, aber national ohne kräftigen Centralpunkt und darum auch im Innern ohne Vertretung nationaler Interessen.

Der durch die Verträge von 1814 und 1815 geschaffene Zustand ward daher schon 1819 für unhaltbar erkannt*) es bildete sich weder Einigkeit, noch bewußte Staatseinheit und als die Noth des Jahres 1848 die Einheit schaffen wollte und Einigkeit über die Einheit bestand, da führte der particularistische und demokratische Geist zur Zwietracht.

Alle politische Parteien erkennen die Nothwendigkeit nationaler Einheit an, auch die deutschen Souveraine haben sie, nicht etwa blos während der Revolution des Jahres 1848, sondern bei Gründung der „heiligen Allianz", des deutschen Bundes, und später in einzelnen Schritten zu ihrer Verwirklichung, zum Principe erhoben. Nur über die Wege zum Ziel und die Mittel zum Zweck ist der Zweck selbst, der deutschen Natur gemäß, stets vereitelt worden.

Die Frage — sagt v. Gagern**) — wie die Freiheit durch Verfassungen gesichert werde, wie ein Vergleich zwischen alten Vorrechten und neuen Ansprüchen zu Stande zu bringen sei? stehen bei uns in zweiter Linie, im Vordergrunde steht die: ob wir eine Nation sind, oder ob einige fürstliche Familien das Recht haben, Deutschland wie ihr Pri-

---

*) Görres: Teutschland und die Revolution 1819 meinte: der vom Feinde verworfene Baustein der Einheit müsse zum Eckstein genommen werden.

**) Heinrich v. Gagern: Das Leben des Generals Friedrich v. Gagern. Bd. I. Leipzig, C. F. Winter'sche Buchhandlung 1856. S. 356.

vateigenthum zu theilen? Es handelt sich um politische Existenz.

Es ist die Phantasie des particularistischen Verfassungslebens, die Monomanie einer deutschen Nationalrepräsentation am deutschen Bunde, welche diese unitarische Partei blendet und ihren Patriotismus werthlos und verderblich macht. Sie vertritt den burschenschaftlichen Idealismus einer Freiheit, welche dadurch niemals eine Realität erlangt, sie kann eine monarchische Kraft nicht ertragen, weil diese einen Staat der Phantasie nicht construiren darf, sie setzt sich in Widerspruch mit dem Volksgeiste, welchem mit parlamentarischen Phrasen nicht gedient ist, sie verkennt, daß Deutschland die Einheit will, aber nur so weit, als sie im Zwecke der geistigen, materiellen und nationalen Interessen liegt. Damit ist die in diesem Sinne wirksame Ausbreitung des monarchischen Princips, der Souverainetät nicht ausgeschlossen, sie wird nur beschränkt durch jene Interessen, welche dem Particularismus im Verhältnisse zur Nation die Grenzen vorschreiben. Nur dadurch, daß der Zweck eines Bundes von Souverainen diese Schranke nicht wahrte, daß oft der eigene, separate Weg nach einem egoistischen Ziele die Angelegenheiten der Nation bei Seite setzte, daß dagegen die Beschränkung zum Vortheile einer parlamentarischen Volksintervention überall bereitwillig erfolgte, nur dadurch haben die einzelnen Bestandtheile des deutschen monarchischen Wesens, das Princip selbst verunstaltet, nur daraus konnte die Idee einer Nationalrepräsentation durch Vertreter des Volks eine durch die Regierungen selbst hergestellte Berechtigung erlangen.

Das Streben nach politischer Einheit — bemerkt weiter

v. Gagern*) — bedroht die Existenz der Fürsten. Diese Besorgniß erweckt nur das weithin ausgespannte Netz der Volksrepräsentation, eine Beschränkung durch diese im Sinne der Einheit führt allerdings zur Revolution und zur Republik, aber eine Beschränkung der Souverainetäten zum Vortheile einer compacten centralen Kraft, welche in dem monarchischen Princip ihren Schwerpunkt hat, gewährt die sicherste, ja einzige conservative Basis Deutschlands.

Man sagt:**) die fortschreitende Civilisation erzeugt allmälig das Bedürfniß nach politischer Freiheit. Diese besteht in der gesetzlichen Betheiligung des Volks an der Bestimmung und Leitung seiner eigenen Geschicke; dies kann nur durch Repräsentanten geschehen. Für Deutschland ist die repräsentative Monarchie die sicherndste zwischen großen mächtig centralisirten Staaten mitten inne liegend; allein die geistige und bürgerliche Freiheit ist eine andere als jene politische, durch Volksrepräsentanten mangelhaft repräsentirt, sie führt die Agitation mit politischer Corruption des Volks von dem Beginne der Wahlen bis zur parlamentarischen Bühne im Gefolge, sie trennt, statt zu binden, sie führt zu einem politischen Kampfe im Innern, welcher der Wohlfahrt des Volks durchaus widerspricht, sie bildet eine Quelle für die Entwerthung eines Staatsdienstes, welcher dem repräsentativen Systeme neben dem Throne ohne Widerspruch dienen lernt und sich die Bahn zur Befriedigung eigennütziger Zwecke unter der heuchlerischen Maske eines Abgeordneten des Volks eröffnet, sie bestellt das Feld einer politisch theatralischen Charlatanerie, für welche das Volk enorme Ko-

*) a. a. O. S. 278.

**) a. a. O. S. 311.

sten entrichtet, sie enthält den legitimen Punkt für alle Neuerer und politische Abenteurer im Gebiete der Demokratie, kurz, sie steht im äußersten Gegensatze mit einem Bunde, welcher die „Erhaltung der inneren und äußern Sicherheit Deutschlands" als Bedingung geistiger und bürgerlicher Freiheit für sein oberstes Princip erklärt hat.

Wenn aber die deutschen Kammern „zu wenig zahlreich sind, um imposante Versammlungen zu bilden" wenn die „tüchtigsten Abgeordneten die abhängigsten"*) sind, wenn der „Egoismus" und eine „zahlreiche Staatsdienerschaft" herrscht, wenn der Constitutionalismus der einzelnen Bundesstaaten auf die Spitze getrieben wurde, weil man keine Einheit erlangte und alle Anstrengung in unnützen Deliberationen und einem allgemeinen politischen Wirrwarr zerfloß, so ist der „Geisteskampf landständischer Vertretung" ein Phantom, gleichwie die Prognose: „sobald Preußen Reichsstände hat, werden diese wie ein Magnet die übrigen deutschen Kammern anziehen"**) als eine nichtige sich zeigte, weil die Gleichheit der Pole eine abstoßende Kraft erzeugte.

„Die Servilen, die Camarilla — fährt v. Gagern fort***) — die von Gnaden und Mißbrauch lebt, Staatsbeamte, welche ihre Stellen der Gunst verdanken, die Trägen, Mittelmäßigen, Furchtsamen mit dem Trosse der Noncombattants, welcher immer der herrschenden Partei angehört, sie haben keine Meinung, sondern nur Interesse, sie bilden eine zahl-

*) Gagern S. 272. 299.

**) A. a. O. S. 285.

***) A. a. O. S. 357. — „Man erlaubt den Staatsbeamten, in den Kammern ein wenig liberal zu sein, wenn sie sich aber beigehen lassen, deutsch zu sein, wird es für Hochverrath erklärt." S. 366. —

reiche deutsche Partei." Ist sie aber so zahlreich, so heftet sie sich, wie man anerkennt, gerade an den Constitutionalismus, dies ist der Boden für eine servile Schmarotzerpflanze, welche nur vom Baume des Patriotismus lebt, um ihn zu verderben und das wahre Verdienst, welches so oft unter dem monarchischen Princip aus niederer Stelle durch Geist und That sich erhob, herabzuwürdigen.

Eine staatsrechtliche Doctrin, welche die Monarchie neben repräsentativer Verfassung preis't, um von der Monarchie Ordnung und Festigkeit, von der Republik Freiheit und Sorgsamkeit zu entlehnen, ist eine Vereinigung zweier unverträglicher Elemente, welche so lange antagonistisch wirken, bis das eine das andere zersetzt.

Eine europäische Krisis ist vorübergegangen, die Ideen der Bundesreformen erwachen auf's Neue, zumal der Sinn für Nationalität durch die Krisis noch mehr belebt wurde. Ein Vaterland unter einer einigen und dadurch starken Regierung ist der Deutsche zu fordern berechtigt, er wird nicht darauf verzichten, es zu erlangen, nicht müde werden, diese Berechtigung geltend zu machen. Die Umgestaltung der Bundesverfassung ist aber ohne Veränderung der staatsrechtlichen Verhältnisse, der Beziehungen der einzelnen Staaten unter sich, nicht möglich. Es handelt sich um das Ziel, die richtige Erkenntniß der Bedingungen der nationalen Existenz*), so groß auch bisher die Schwierigkeiten sein mochten, welche der Charakter des Staatenbundes jenem Ziele entgegensetzte.**) Nur auf der Grundlage des monarchischen Princips eröffnet sich dazu eine Aussicht. Die Freunde des constitutionellen Systems

*) v. Gagern a. a. O. S. 553—56.

**) Zöpfl, Staatsrecht, 4. Auflage. Thl. I. S. 323—25.

wandten sich durch Widerstand gegen die einheitliche Richtung zur Demokratie, mit der Bewegung nach dieser Richtung ist die Entzweiung der allein gefahrvollen Verbindung, wie sie im Jahre 1848 zwischen den Vertretern der Demokratie und des constitutionellen Systems zur Herrschaft gelangte, gewiß. Beide wollten die Aufhebung der bisherigen politischen Zustände; in der Negation waren sie also einig, aber über das positive Wie? gingen sie auseinander, sie rieben sich gegenseitig in diesem Conflicte auf und die Geltung des monarchischen Princips ging daraus fast von selbst und mühelos hervor. Aber daraus folgt nicht, daß es früher seine Aufgabe erfüllt habe, wohl aber ergiebt sich daraus die nothwendige Gestaltung desselben im Sinne des nationalen, antiseparatistischen Bedürfnisses.

Blickt man auf die Grundlage der deutschen Bundesverfassung, so war das Ziel derselben bei ihrem Entstehen die Einheit, oder doch, wenn sie nicht sogleich möglich wurde, ein „Auskunftsmittel," ein „Uebergang."*)

„Das Streben nach Nationalität und Höherstellung des deutschen Namens — so drückte sich v. Blittersdorf schon 1833 aus — ist ein gerechtes, das nicht unbefriedigt gelassen werden darf, wenn es sich nicht auf anderem Wege geltend machen soll." Und später fügt er hinzu: „Politisch conserviren läßt sich nur das, was im Stande ist, großen politischen Stürmen, die im Lauf der Zeiten niemals ausbleiben, zu widerstehen. Den Conservativen Deutschlands muß man deshalb etwas Gemeinsames geben, an das sie sich zu halten vermögen." Da aber stets diese Gemeinsamkeit fehlte, so zeigte sich bei allen politischen Stürmen seit 1815 der deutsche

*) Pertz, das Leben Steins. Bd. III. S. 226.

Bund als machtlos. Er befaßte sich mit polizeilichen Einwirkungen in kleinen Angelegenheiten. Die allgemeine Sicherheit, welche nur durch Förderung der allgemeinen Volksinteressen gelingt, ließ er unbeachtet und es blieb also dem Particularismus anheimgegeben, auf seinem Felde zu wirken. Nur diejenigen Bundesbeschlüsse — sagt v. Blittersdorf — welche der öffentlichen Meinung entgegentreten und deren Verantwortlichkeit die Bundesregierungen deshalb lieber dem Bunde überließen*), wurden als Bundesgesetze publicirt und als solche gehalten. Wie konnte da das Volk Vertrauen zum Bunde und zu dessen Organ, der Bundesversammlung, fassen? Der Bundestag glich eher dem allgemeinen Sündenbock der Juden, als einer auf Einheit und Macht gerichteten politischen Institution, welche der größten und mächtigsten Nation Europa's würdig wäre.

Diese Macht und Einheit ist nur möglich durch die Suprematie der Bundesgesetzgebung, sie ist gehemmt, wenn die Bundesversammlung mit der Gesetzgebung eines „Vereins constitutioneller Staaten" überall in Conflict geräth, wenn diesem „Vereine" ein ganz anderes Princip als dem Bunde zu Grunde liegt, wenn hier nicht gebilligt werden kann, was dort gilt und umgekehrt, wo alle Kräfte sich widerstreiten, statt sich zu einigen. Dadurch ist der Bund aus einem Sammelpunkte der Macht zu einem Accessorium geworden, die Landesgesetzgebung über die Bundesgesetzgebung gestellt, der Particularismus als ein Hemmniß der Einheit bezeichnet und von allen Seiten deshalb gehaßt, an-

*) Also dasselbe, wie es sich oft im Verhältnisse der constitutionellen Regierungen zu ihren Kammern zeigt.

gefochten und als Zündstoff für die politische Erregung geschaffen.

Steht auch der Souverain nicht über der Verfassung seines Landes, so steht er doch unter dem gemeinsamen, älteren Gesetz des Bundes, es steht ihm nicht frei, einem nationalen Vereine anzugehören, dessen Bindemittel das monarchische Princip ist und diesem im eigenen Lande die Volksrepräsentation entgegenzusetzen. Eine solche Ansicht ist das Ergebniß einer unbefangenen Prüfung der Grundgesetze des Bundes, welche eine Collision mit den Verfassungen der einzelnen Theilnehmer nicht gestatten, sie verstößt nicht nur nicht „gegen alle Begriffe von Moral und Recht"*) sondern sie bewahrt den Rechtszustand und das Volk vor unheilbarer Begriffsverwirrung. Der „verfassungsmäßig" erlaubte Wille des Regenten kann nur seine Beschränkung finden, insoweit er nicht die Bedingung der „Souverainetät" verletzt, er kann sich nicht in seinem Lande zu einer Beschränkung verpflichten, welche die höhere Pflicht gegen die Gesammtheit des Bundes verletzt, es fallen daher alle Landesverfassungen in sich selbst zusammen, welche und in so weit sie den Bundesinteressen widerstreiten.**) Wenn

---

*) Wie v. Gagern, a. a. O. S. 471. 472. meint.

**) v. Gagern ist dagegen der Ansicht, die Bundesgesetzgebung habe die Landesverfassungen in ihrem Bestande unangetastet zu lassen und es werde kein wirkliches Bundesinteresse geben, welches mit einer Landesverfassung in Conflict gerathen werde. Das Jahr 1848 hat dafür Beispiele genug geliefert. Wenn sich nach dieser Theorie einzelne Souveraine durch die Volkssouverainetät zu Präsidenten von Republiken erniedrigen ließen, könnten sie noch zu „souverainen Fürsten gezählt werden?"

Angenommen die Bundesgesetzgebung erfülle im vollkommensten Maaß die Ansprüche der Nation, könnte gestattet werden, daß eine Particulargesetzgebung sich dagegen opponire und

von liberalen Föderalisten" von Anfang des Bundes auf die Entwickelung des repräsentativen Systems in den Bundesstaaten das größte Gewicht gelegt wurde, so waren sie wohl s. g. „Liberale," aber keine „Föderalisten" mehr, weil eine solche Entwickelung zur Auflösung des Bundes führt. Fire Idee ist ein Liberalismus, welcher die Volkssouverainetät aufstellt und daneben die Ansicht bekämpft, daß dadurch das Repräsentativsystem eine das monarchische Princip bedrohende Sanction erhalte.*) Es läuft diese Idee als rother Faden durch die Schriften jener Vertreter des Repräsentativsystems, in welchem sich unausgesetzt und gerade in neuester Zeit die Meinung findet, „es widerstreite dem gesunden Menschenverstande, den Satz zu begreifen, daß weil der Bund aus souverainen Fürsten bestehe, darum der Souverain die gesammte Staatsgewalt auch dann besitzen solle, wenn er durch die Verfassung in der Ausübung bestimmter Rechte an die Mitwirkung der Stände gebunden sei." Als wenn die monarchische Souverainetät ihre Quelle oder Grenze in der Volkssouverainetät finde, als wenn ein unter der Garantie Europa's von Souverainen, um der Erhaltung des monarchischen Princips willen, abgeschlossener Grundvertrag über Deutschlands Gesammtverfassung einer Beschränkung durch jeden constitutionellen Winkelvertrag fähig sei. Da giebt es nur eine Alternative: entweder erkennt das Mitglied eines Bundes dessen Princip und Zweck vollständig an, dann muß es auch danach handeln und Alles vermeiden, was damit im Widerspruch steht, oder es scheidet

---

die Wohlthaten einer solchen gemeinsamen Wohlthat dem einen Staate entziehe? Das „deutsche Parlament" hatte nie eine solche Isolirung anerkannt.

*) v. Gagern a. a. O. S. 481.

davon thatsächlich aus, indem es seine Souverainetät mit Volksrepräsentanten theilt.

Es liegt in den repräsentativen, den französischen wandelbaren Charten nachgeahmten deutschen Verfassungen, in welchem dem Namen nach das monarchische Princip aufrecht erhalten ist, daß das gleichzeitig in denselben verbreitete demokratische Element, vermöge der ganzen Lebensthätigkeit jener Constitutionen, im Lauf der Zeit und ohne fremdes Hinzuthun das Uebergewicht gewinnt und zur Herrschaft gelangt. Es ist die Masse der Volksvertreter, welche den Vertretern der Regierung überwiegt, es sind die aufregenden Mittel, deren sich jene bedienen, diese nicht bedienen können, es ist die permanente constitutionelle Phraseologie der Freiheit, es sind die nie endenden Klagen, Petitionen und Buhlereien um die Gunst der Masse, es ist die sich immer mehr im Staate heranbildende Opposition, welche die Regierung als Feindin des Landes vor der Menge erscheinen läßt. Einen groben historischen Mißgriff enthält es, diese Erscheinung damit zu erklären: „Die Resultate aller historischen Nachforschung zielten dahin, daß jene fremden Institutionen ursprünglich deutsch und die unsrigen gewesen sein.“ *)

Zahlreiche Beispiele in deutschen constitutionellen Staaten

---

*) Worte v. Gagerns (Vater) in einem Briefe an v. Plessen. — S. H. von Gagern a. a. O. S. 478. 482. Derselbe bemerkt gegen v. Blittersdorf: „es diene ihm zu seinem Zwecke, Landstände nur mit den Befugnissen ausgerüstet zu denken, die sie nach der Usurpation der vollen Landeshoheit durch die vormaligen Reichsstände etwa noch ausgeübt hätten.“ — Es wird sich im Verlaufe der folgenden Darstellung zeigen, daß die deutschen Landstände niemals einen volkssouverainen Charakter besaßen.

haben jene allgemeine demokratische Entwickelung bestätigt und sie würde auch dann in Baden sich bestätigt haben, wenn der größte Theil des Adels sich nicht von den öffentlichen Geschäften entfernt gehalten und dadurch der Einfluß auf die Geschäfte immer mehr ein einseitiger geworden wäre.*) Ich leugne nicht — so fügt v. Gagern hinzu**) — daß kleine Staaten der Voraussetzungen entbehren, um das monarchisch-repräsentative System in seiner wahren Bedeutung entwickeln zu können rc." Zu diesen Voraussetzungen zählt er vor Allem die wirkliche Selbständigkeit eines Staats, ein aus großen Interessen hervorgewachsenes und damit innig verwachsenes Gemeinwesen und fragt dann: wo soll der Gemeinsinn und die Opferwilligkeit in den kleinen Staaten herkommen?***) Hier hätten wir also die stille Verweisung auf Zustände wie in England, von welchen aber die deutschen ganz verschieden sind.†) Wenn aber selbst v. Gagern den kleinen Staaten die Lebensbedingungen der constitutionellen Befruchtung abspricht, so schwindet damit von selbst das Repräsentativsystem vom deutschen Boden, denn Oesterreich kann dieses System, selbst nach v. Gagern, vermöge seiner Zusammensetzung nicht in sich aufnehmen und es bliebe also nur noch Preußen, während es klar ist, daß gerade dieser Staat am meisten von jener Stärke eingebüßt hat, welche ihm die feste und con-

---

*) Wie v. Gagern a. a. O. S. 482 als alleinigen Grund der volkssouverainen Herrschaft in Baden annehmen will, woraus ohnedies Nichts gegen die allgemeine Erfahrung in allen übrigen constitutionellen Staaten folgt.

**) A. a. O. S. 484.

***) A. a. O. S. 484. vergl. mit S. 311—13.

†) Wir werden darauf später zurückkommen.

sequente Anwendung des monarchischen Princips von Seite großer Regenten verliehen hat, ohne welches es nie zu einer Macht herangewachsen wäre und mit welchem es allein wieder seinen Rang im Vereine der übrigen Großmächte einnehmen kann.

Die zweite Voraussetzung soll sein, „das wirkliche Vorhandensein der repräsentativen Elemente, die sich im Gleichgewichte tragen und in gegenseitiger Achtung ihrer socialen und politischen Stellung erhalten;“ allein in Deutschland bestehen solche Elemente nur in der Idee, Alles beruht auf Fiction, Nichts in wechselseitiger Wahrheit eines Systems, bei welchem nie ein Gleichgewicht der Kräfte möglich sein wird, weil dazu die Bedingungen der wirklichen Gleichheit fehlen. Wenn die „königliche Würde“ der Inbegriff aller realen Machtvollkommenheit sein soll, wenn der „Adel in einem kleinen Staat nur kümmerlich gedeiht,“ wenn „der Bürger- und Bauernstand des Bewußtseins der Selbstständigkeit verlustig gegangen sein soll,*) so fragt man vergeblich nach einer befriedigenden Antwort: wie selbst die beredetsten und entschiedensten Fürsprecher des Repräsentativsystems den Boden zur Erfüllung jener Voraussetzungen in Deutschland geebnet finden können? wo die großen, selbständigen Staaten zu finden sind, für welche jenes System paßt und wie eine europäische Machtstellung mit Volksrepräsentation in der Mitte monarchisch oder absolut regierter Nationen vereinbar ist?

Man vergegenwärtige sich klar, wie Deutschland bei constitutioneller Nationalrepräsentation beschaffen wäre? Vorerst die Mitglieder der ersten und zweiten Kammern der einzelnen deutschen Lande. Nach den deutschen Verfassungs-

---

*) A. a. O. S. 485.

urkunden der Jahre 1848 und 1849, von derjenigen für Oestreich vom 25. April 1848 bis zu jener des Fürstenthums Lichtenstein vom 20. Juli 1852, berechnete sich die Gesammtzahl der constitutionellen Repräsentanten auf zwölfhundert fünfundvierzig. Die Contingente der repräsentativen Volksmacht wirkten mit dem aus weiteren Hunderten bestehenden Nationalparlament. Wo fand sich da die Einheit? Heute noch besteht die Zahl der in Wirksamkeit befindlichen Abgeordneten aus achthundert und sieben! Zur Opposition des monarchischen Princips des Bundes legitimirt, wirken sie von allen Seiten gegen solch' ein Princip, dessen anerkannte Schwäche zur Anfechtung besondere Reize erweckt. Es ist mithin die Einheit in der Zerstörung desselben Princips, welches sich in dem ersten Artikel der Bundesacte als ein erhaltendes ankündigt, für dessen Durchführung eine Menge kleiner polizeilicher Anordnungen bestehen, während man im Großen Alles that, um im Angesichte des Volkes das Gegentheil zu bewirken.

Die „Reichsverfassung" lieferte das Muster einer einheitlichen Nationalrepräsentation, aber die Kritik geht daran mit dem niederschlagenden Gefühle vorüber, daß sich auch hier die deutsche Theorie als „grau" erwies und nimmermehr dadurch die Einheit, weit eher das Gegentheil, hergestellt werden konnte. „Des Lebens goldener Baum" muß also auf anderem Boden reifen. Es wird sich zeigen lassen, daß er bereits angebaut war, um jetzt nochmals brach zu liegen.

Es war im Jahre 1840, als man mit dem Regierungsantritte des jetzigen Königs von Preußen das Uebergewicht des constitutionellen Systems im Bunde für entschieden hielt. Im Jahre 1846 gab deshalb selbst v. Blittersdorf von Frankfurt aus der badischen Regierung den Rath, ein Mi-

nisterium zu bilden, welches die Majorität der Stände für sich habe, vorher aber den beiden Großstaaten davon Kenntniß zu geben unter dem Bedauern, daß man bei der vernachlässigten Bundespolitik dazu genöthigt sei. Im November 1847 legte er einen Plan zu einer Bundespolitik für Oesterreich vor, die er selbst den „neuen Coder des Bundesrechts" nannte. Er sagte treffend: „Das neue Deutschland schöpft seine Kraft aus wirklichen und nicht blos eingebildeten Bedürfnissen der deutschen Völker. Als solche machen sich geltend: die Nationalität Deutschlands und gegen dieses magische Wort wagt Niemand so leicht sich aufzulehnen. Die Einheitstendenzen der Ständeversammlungen und Staatsdiener sind ungleich bedenklicher als die früheren revolutionairen Einheitsbestrebungen. Sie müssen, sich selbst überlassen, zur Sprengung des deutschen Bundes führen, man muß sich ihrer bemeistern, es kann dies nur durch die Bundesversammlung geschehen. Die ganze Kunst wird darin bestehen, derselben einen neuen, selbständigen Wirkungskreis zuzuwenden." Hiernach folgten die Vorschläge,*) sie sollten dem Bunde eine europäische Machtstellung bereiten und „den Mißbräuchen begegnen, welche der bundeswidrigen Ausbildung der Constitutionen entkeimten."

Die Erfahrungen seit dem Jahre 1848 haben die Wahrheit dieser Auffassung nur zu deutlich bestätigt. Man durfte erwarten, daß repräsentative Verfassungen immer seltener in der deutschen Geschichte erscheinen würden, weil der zunehmende volkssouveraine Sinn, ein phantastisches Spiel der Staatsbürger mit unverdauter regelloser Politik, den Verfassungsunfug

*) Wir gehen auf die Prüfung dieser Vorschläge nicht ein, weil wir dadurch von der Richtung und der angekündigten allgemeinen Aufgabe dieser Schrift allzusehr abgelenkt werden würden.

steigern muß und dennoch trat Preußen in die Reihe des constitutionellen Systems, um die Verbindung mit dem constitutionellen Deutschland herzustellen, aber zu dessen und eigenem Nachtheil und im offenen Widerspruch mit Oesterreichs Stellung. Der Schaden des Vaterlandes, das immer weiter gerückte Ziel deutscher Einheit im Bunde, waren die natürlichen Folgen einer Politik, welche, wenn sie auf constitutionelle Abrundung gegen Oesterreich gerichtet gewesen wäre, nicht das „Aufgehen Preußens in Deutschland" sondern das Aufgehen Deutschlands in Preußen hätte erstreben, dabei aber nur den Untergang der kleinen constitutionellen Staaten bewirken können.

Der Plan zur Bundesreform, welchen Preußen durch einen geistvollen und patriotischen Vertheidiger deutscher Macht — durch Radowitz — kurz vor der Bewegung von 1848, an Oesterreich gelangen ließ, ging von der Nothwendigkeit einer innigeren Verbindung der deutschen Staaten zu gemeinsamer Vertretung der nationalen Interessen aus. Die Stufenfolge successiver Schritte sollte auf der Grundlage der doppelten Herrschaft Oesterreichs und Preußens, zunächst durch Einverständniß Beider herbeigeführt werden.

Am 18. März 1848 wurde in Berlin ein königliches Patent bekannt gemacht, welches eine Regeneration Deutschlands in Aussicht stellte. „Vor Deutschlands — so es Gottes Willen sei — bald innigst vereintem Volke wurden laut und unumwunden die Vorschläge ausgesprochen, welche der König an Seine Bundesgenossen zu machen beschlossen habe."

Vor Allem wurde verlangt, daß Deutschland aus einem Staatenbund in einen Bundesstaat verwandelt werde und

zwar im Vereine der Fürsten und des Volkes und mittelst einer vorläufigen Bundesrepräsentation aus den Ständen aller deutschen Länder. Es wurde anerkannt, daß eine solche Repräsentation eine constitutionelle Verfassung aller jener Staaten nothwendig erheische.

Es reihten sich daran einzelne Vorschläge über allgemeine deutsche Wehrverfassung, über ein deutsches Bundesgericht, über allgemeines Heimathsrecht, über einen allgemeinen deutschen Zollverein mit gleichem Handelsrecht, über Preßfreiheit mit Garantieen gegen den Mißbrauch.

Gleichzeitig ward der vereinigte Landtag berufen. Der Schritt zum vollendeten Typus des Repräsentativsystems war von dem Staate gethan, welcher von jeher dem monarchischen Princip die höchste Weihe ertheilt hatte, selbst die Wünsche auf Nationalrepräsentation, wie sie je die Hoffnungen der glühendsten Volksvertreter erregt hatten, sollten plötzlich erfüllt werden!

Radowitz fand in dem Manifeste den größten Fortschritt, die segensreichste Verheißung, welche Deutschland seit dem Sinken seines alten Glanzes erlebt habe; die Sehnsucht nach der Wiederaufrichtung des Vaterlandes mußte — so meinte er — die Brust jedes Fühlenden und Denkenden schwellen, ein großes und edles Volk sollte in die Stelle der europäischen Nationen wieder eingewiesen werden, die ihm gebühre.*)

Niemals ward von Preußen ein größerer Mißgriff begangen. Der von Leidenschaften durchfurchte, von der Demokratie ausgestellte constitutionelle Boden, sollte auf ganz Deutschland ausgedehnt, dem Repräsentativsystem mit allen seinen verderblichen, durch die Erfahrung laut verkündeten Folgen die breiteste be-

*) v. Radowitz gesammelte Werke. Bd. III. S. 276. 277.

mokratische Unterlage gegeben werden! Gesetzt: Preußens Vorschläge wären erfüllt worden! Bestände heute noch die Monarchie? Die Verfassungsrevisionen in Preußen haben darauf schon eine verständliche Antwort gegeben. v. Radowitz selbst war in einem inneren Widerspruch befangen, denn Niemand hatte schärfer die Gebrechen des constitutionellen Wesens geschildert, das verwerfliche Treiben der Parteien, deren Eitelkeit, die Sucht, parlamentarisch zu glänzen und die daraus hervorwachsende Volkssouverainetät. Das constitutionelle System — so sagte er,*) beruht wesentlich auf dem Gedanken, die Gleichheit nach Oben zu fordern, die Ungleichheit nach Unten festzuhalten und darin liegen seine Irrthümer. An einem andern Orte: „Die Parlamentsherrschaft ist eine republikanische Regierungsform, souverain ist dort thatsächlich das Volk, seine Vertreter geben das Gesetz, seine Beamten führen es aus; daß an deren Spitze ein König steht, ändert hieran Nichts, er ist nur in äußeren Beziehungen von der Stellung des Präsidenten einer Republik unterschieden, auch die Erblichkeit hebt diese Analogie nicht auf, sie kann im parlamentarischen Staate nur als eine Institution der Zweckmäßigkeit angesehen werden.“**) Und weiter:***) „Die aufgestachelte Eitelkeit der Redner, die hieraus erwachsende, oft an das unerträgliche grenzende Wortseligkeit der Redner, die Verschwendung an Zeit rc., sind nur die geringeren Nachtheile, die Redlichsten und Besten schweigen, die Redefertigen lenken und leiten die Masse; nicht das Einfache zieht an, sondern der Skandal, die Auflehnung, nicht die schlichte Darstellung interessirt, sondern der kecke, insolente Angriff; der Oppositionsredner „montirt“ sein Publikum, das Publikum trägt

*) v. Radowitz gesammelte Werke. Bd. IV. S. 144.

**) A. a. O. S. 158.

***) A. a. O. Bd. III. S. 260. 261.

seinen Redner, aus diesem vitiösen Kreise entspringen drei Viertheile der Siege der Partei ꝛc.“

Doch genug hiervon: der nationale Aufschwung in solch' demokratischer Hülle war wohl gemeint, aber politisch verfehlt, der „welthistorische Act“ fand nicht einmal in Preußen dasjenige Maaß von freudiger Anerkennung und begeisterter Theilnahme, auf welchen man gerechnet zu haben schien.

Radowitz meint: vor der Hofburg in Wien und vor dem Berliner Schlosse habe man den Wunsch nach jenen nationalen Forderungen vernommen. Die nationale Richtung war schon eine achtungswerthe, aber sie wäre die Quelle neuen Unglücks, nochmaliger Umwälzung geworden, hätte die Preußische Bestrebung nach dem vollen Ausdrucke des constitutionellen Systems und zumal nach einer Nationalrepräsentation durch die Gesammtheit der deutschen Landstände vertreten, irgendwie Wurzel gefaßt, darin lag die historische Ueberstürzung. Man gedachte einen neuen Befreiungskrieg mit Einem Worte zu beginnen und zu vollenden, aber es wäre der monarchische Staat, wie damals, nicht gerettet, sondern zerstört worden.

Was also vor der Hofburg in Wien und vor dem Schlosse zu Berlin durch eine berauschte, bei nationalen Angelegenheiten ganz stimmunfähige Menge vor sich ging, war nicht deutsch und national, es war das Andere, welches im Innern dieser Räume still und geräuschlos sich entwickelte. Dies war die große That des Königs Friedrich Wilhelm IV. Es war der Versuch einer Verständigung des Königs mit dem Kaiser über die begründeten Ansprüche des deutschen Volkes.

Darauf muß man die höchste Aufmerksamkeit richten, einer der wichtigsten Abschnitte der deutschen Geschichte

reiht sich daran, es ist nothwendig, den Beginn, den Verlauf und das Ende historisch zu verbinden.

Schon bei einer ersten Unterredung mit dem k. k. Staatskanzler, Fürsten v. Metternich zu Dresden im August 1840, hatte sich der König, nach dem merkwürdigen Berichte von v. Radowitz, über die absolute Nothwendigkeit ausgesprochen, den bisherigen Gang in den Bundesangelegenheiten zu verlassen und dieses erstorbene Institut zu neuem Leben zu kräftigen; der König legte in diese Aufforderung allen Ernst, allen Nachdruck, dessen er fähig war und kündigte seinen Entschluß an, bestimmte Anträge hierüber an das österreichische Kabinet zu bringen; der König sendete im Oktober 1840 wegen militairischer Angelegenheiten die Generale v. Grolman und v. Radowitz nach Wien und ertheilte hierbei dem letzteren die bestimmte Weisung, die österreichische Regierung daran zu mahnen, daß eine tiefgehende Aufrichtung des deutschen Bundes nothwendig sei; auf dem bisherigen, rein negativen Wege könne nicht ferner beharrt werden, die Nation erwarte und verlange mit Recht, daß ihre gemeinsamen Interessen, ihre unabwendlichen Bedürfnisse volle Befriedigung fänden.

Der Fürst v. Metternich wies diese Anregung nicht zurück, er deutete nur darauf hin, daß im vorliegenden Augenblicke, bei bevorstehender Kriegsgefahr, in jenem Sinne noch nicht gehandelt werden könne; es war ein großes, schwieriges Werk, innerhalb der rechtlichen Bedingungen eine Reihe von Staaten zu gemeinsamen, freiwilligen Entschlüssen zu bestimmen, die ihre Interessen und Absichten in der verschiedenartigsten Weise berührten. Oesterreich konnte nicht aussprechen: es gehe in Deutschland auf! Darin lag das große Hinderniß des Uebergangs in einen staatsrechtlichen Bundesstaat.

Eine unersetzliche Reihe von Jahren war vorübergegangen, ohne daß an eine Regeneration des Bundes nachdrücklich Hand gelegt wurde. Selbst in Berlin und auch da, wo der deutsche Sinn lebendig genug war, um die Aufrichtung des gemeinsamen Vaterlandes vollkommen zu würdigen, wurde ihr, nach dem Zeugnisse von Radowitz, nicht diejenige lebensvolle Theilnahme und energische Thatkraft zugewendet, ohne welche im Guten und Bösen Nichts gelingt.

Die Zwietracht mischte sich oft zur Zeit der höchsten Gefahr in die Frage der nationalen Existenz, wo nicht bloß irgend eine Regierungsform, sondern die Autorität und jede geordnete Regierung in Zweifel gestellt worden war. Um so gewichtiger ist die Beobachtung, daß Oesterreich und Preußen sogar mehrmals auf dem Punkte nationaler Vereinigung standen. Es war im Sommer 1845, als der König von Preußen in Stolzenfels die Angelegenheiten des Bundes mit den ersten Staatsmännern Oesterreichs lebhaft erörterte. Ein kaiserlicher Bevollmächtigter erschien darauf in Berlin; der diplomatische Verkehr blieb fruchtlos.

Im Herbste 1847 bearbeitete v. Radowitz die Denkschrift „über die vom deutschen Bunde zu ergreifenden Maaßregeln," sie zeigte das System und Ziel der Preußischen Regierung in der nationalen Angelegenheit. Vor Allem tadelte sie bitter „das unverhüllte Vorwalten des Particularismus der einzelnen deutschen Regierungen in der ersten Periode der Bundesgeschichte, den Souverainetätsschwindel, das Liebäugeln mit den Stichworten der Zeit, die Anknüpfung von Verbindungen im Auslande." Sie zeigte sodann, wie das Jahr 1830 und die Julirevolution Oesterreich und Preußen einander näherten und die kleineren Staaten von der Gefahr ihrer Isolirung überzeugt wurden, trotzdem aber das Beharren des Bundes in

dem System bloßer Negation fortdauerte; wie auf den Aufschwung des deutschen Volksgefühles vom Jahre 1840 bald wieder die alte Apathie folgte.

Die Entwickelung war endlich auf die Frage: was hat der Bund seit den 32 Jahren seines Bestehens, während eines fast beispiellosen Friedens gethan für Deutschlands Kräftigung und Förderung? in folgender Weise aufgefaßt: Auf diese Frage ist keine Antwort möglich. Der Schaden, der hieraus erwächst, ist unbeschreiblich. Es mag dabei noch ganz von den materiellen Nachtheilen, so fühlbar sie auch sind, abgesehen werden, schon der moralische Schaden, die Wirkung auf die Gesinnung und Stimmung der Nation ist übergroß; die gewaltigste Kraft der Gegenwart, die Nationalität ist die gefährlichste Waffe in den Händen der Feinde der rechtlichen Ordnung geworden. Diese Thatsache ist es, die in ihrer ganzen unverhüllten Schärfe erkannt werden muß, wenn von irgend einer Einsicht in die Gefahren der Zeit die Rede sein soll. Durch alle Gemüther zieht die Sehnsucht nach einem, an innerer Gemeinschaft wachsenden Deutschland, das nach Außen mächtig und geehrt, nach Innen erhaben und einträchtig sei; es ist dieses der populärste und gewaltigste Gedanke, der in unserm Volke lebt, ja es ist der einzige, der noch außerhalb und über den Parteien steht, der einzige, dem sich die Gegensätze des Stammesunterschiedes, der kirchlichen Scheidung, der politischen Doctrinen unterordnen. Es ist daher auch der einzige, auf welchem noch eine feste Staats- und Lebensordnung zu errichten ist, das einzige Bett, in welches die verheerenden Strömungen der Parteikämpfe abgeleitet werden können. Jeder andere Versuch mit den bisherigen Mitteln wird als ungenügend erfunden werden, zu unersetzlichem Schaden aller Theile! Diese ächt deutsche, noch niemals in solcher Begeiste-

rung und Tiefe von einer deutschen Regierung ausgesprochene Wahrheit, wurde in Bezug auf die Frage: Was ist zu thun durch und für den Bund? mit den entsprechenden Vorschlägen im großen Style begleitet. In drei Richtungen sollte die Entwickelung des Bundes hiernach verfolgt werden: die Wehrhaftigkeit, der Rechtsschutz, die materiellen Interessen. *)

Der König hatte Alles daran gesetzt, um Oesterreich zur Einsicht zu bringen, daß es die höchste, die letzte Zeit sei dem bisherigen Todesschlafe ein Ende zu machen und den Bund zu neuem Leben zu erwecken. Man gab dem Ermessen anheim, ob die Feststellung der Normen einem Fürstencongresse oder der Bundesversammlung zu übertragen sei; ersteres hätte der Nation sofort die Ueberzeugung außerordentlicher Maßregeln gewährt und den schleppenden Gang der Bundesverhandlungen durch Mittelspersonen ferne gehalten. Deutsche Capacitäten aus allen Ständen und Gesinnungskreisen sollten die von der Bundesversammlung zu ernennenden Specialcommissionen als Sachverständige unterstützen.

Im Falle Oesterreich der nationalen Aufrichtung sich nicht anschließen wollte, war der alleinige Weg Preußens bereits vorgesehen.

Nicht der materielle Vortheil aus den neuen Einrichtungen konnte als genügend gelten, es war die Bedeutung für das nationale Leben, für das Bewußtsein der Gemeinschaft, welche Fürsten und Volk verband, das war der große Gedanke und wohl erkannte v. Radowitz, daß große Erleichterungen und Fortschritte, die nur auf einzelne Glieder des deutschen Körpers beschränkt bleiben, für dessen Wohlsein von geringerem Einflusse sind, als verhältnißmäßig geringe Reformen,

*) Wir kommen darauf in dem Abschnitte V. specieller zurück.

die das Ganze umfassen und zu neuem Leben erwecken. So forderte es wenigstens die Einleitung des patriotischen Beginnens.

Die Bundesregierungen waren nach dem ganzen Plane allein berechtigt, an die Entwicklung des Bundes Hand zu legen, sie mußten von deren Nothwendigkeit überzeugt und zu selbstverleugnenden Entschlüssen hingeführt werden. Die öffentliche Meinung durfte und mußte man hierbei als mächtige Hilfe betrachten, jeder Zwang war ausgeschlossen.

Also lag der große, wesentliche Unterschied zwischen den Preußischen Nationalbestrebungen vor und nach 1848 darin, daß man dort in vollkommen historischer und rechtlicher Auffassung die Bundesfürsten umgeben von deutscher Intelligenz, hier die Nationalrepräsentation erwählt im revolutionairen Schiffbruche unter der Aegide der Volkssouverainetät, zu Schiedsrichtern über die Gestaltung des deutschen Volkes bestimmte.

Hätten Deutschlands Fürsten mit ernstem Wollen, frei von Particularismus, zur Zeit des Sturzes des Julithrones, vereint getagt, um Deutschland national zu gestalten und zu einigen, niemals wäre eine Revolution ausgebrochen, die deutschen Völker würden die Throne mit ihrem Leben beschirmt haben, wie schon so oft geschah. Die Revolution brach aus, sie nährte sich von dem Bewußtsein, daß die deutsche Gemeinschaft auf leerer Form beruhe, sie hat geendet, aber sicher erhebt sie sich auf's Neue, wenn die Wege nicht betreten werden, welche Preußen in so geistvoller und erhebender Richtung zuerst vorgeschlagen hatte. In diesem Punkte ruht der Nerv über die nationale Fortdauer des monarchischen Princips. Nicht laut und ernstlich genug können deutsche Patrioten, die treuesten Verfechter jenes Princips, deutschen

Fürsten diesen unabänderlichen Satz der Geschichte zur Erkenntniß der Wahrheit und zu thatkräftigem Handeln zurufen.

Im Anfange des Februar 1848 hatte der König von Preußen, nach der Feststellung der Verhandlungen der Continentalmächte über die Schweizer Angelegenheiten, die deutsche Frage wieder aufgenommen und beschlossen in kürzester Frist das kaiserliche Kabinet zur endlichen Erfüllung dieser größten aller Pflichten aufzufordern.*) Nach dem Ausbruche der französischen Revolution wurde es klar, daß der Kampf gegen sie nur dann verbürgt werden könne, wenn die deutschen Regierungen sich auch mit dem Geiste der Nation innig verbündet hätten. Nochmals wurde die Regeneration des Bundes versucht auf Grundlage der Denkschrift vom 20. November 1847. Der Minister des Auswärtigen erhielt eine Instruction vom 1. März 1848, welche auf der Basis fester Eintracht der deutschen Regierungen und der energischen Kräftigung der inneren deutschen Verhältnisse ruhte. Ein deutscher Congreß sollte sich versammeln und sich auch mit der organischen Entwicklung und Belebung des Bundes befassen. v. Radowitz reiste am 2. März nach Wien ab. Seine Mission fand bei der kaiserlichen Regierung bereitwillige Aufnahme. Das Memorandum, welches der preußische Bevollmächtigte am 5. März vorlegte, umfaßte sämmtliche Punkte der Denkschrift. Auch diese Anträge zog das kaiserliche Kabinet in ernstliche Erwägung. Man einigte sich über den Congreß. Seine Normen sollten an die Bundesversammlung übergehen und in die Hände deutscher Männer des Vertrauens und der Sachkenntniß, aus allen Bundesstaaten gesammelt, gelegt werden. Bereits war der 15. März zur Einberufung,

*) v. Radowitz a. a. O. S. 306. 307.

der 25. desselben Monates zur Eröffnung des Congresses in Dresden bestimmt; sein Zweck sollte öffentlich verkündet werden.

Das übereinstimmende Manifest von Oesterreich und Preußen*) sagte unter Anderem: „Wenn je, so bedarf es jetzt der ganzen Weisheit der Regierungen und der ganzen Eintracht der Nation, um die Gefahren abzuwenden, mit denen das gemeinsame Vaterland bedroht ist. Beide Regierungen hegen die vertrauensvolle Erwartung, daß es auf diesem geordneten Wege gelingen werde, den wohlbegründeten nationalen Bedürfnissen zu entsprechen und diejenigen Institutionen zu sichern, durch welche Deutschland gekräftigt und erhoben, dem Auslande gegenüber in der ihm gebührenden Stellung unter den europäischen Nationen befestigt werde. Indem die deutschen Regierungen sich zu diesem Werke vereinigen, nehmen sie für dasselbe den besseren Geist der Nation in Anspruch, die Einsicht und den Willen Aller, welche es vermögen, inmitten der Aufregungen und Täuschungen der Gegenwart, auch die Zukunft in's Auge zu fassen und die Bedingungen zu erkennen, unter welchen allein eine heilsame Entwicklung des alle deutschen Stämme umfassenden Bundes möglich ist."

Herrliche, erhebende Worte fürwahr! Aber bis heute nur Worte! Die Zukunft wird sie nochmals wählen müssen, wenn nicht abermals Thaten von unberechneter Tragweite durch ein: zu spät! sie unmöglich machen.

Auch diesmal sollte es die Aufgabe und der Beruf der Regierungen sein, der Nation zur Einigung zu verhelfen.

Es leuchtet ein, daß auf solcher Grundlage „der höhere

---

*) v. Radowitz a. a. O. S. 351. 352.

ethische Sinn erfüllt worden wäre, in welchem die Nation sich und Andern als ein Ganzes erscheint und fühlt."

Die nationale Einheit Deutschlands sollte, damit man es scharf erkenne, auf der Einigkeit Oesterreichs und Preußens beruhen, dem einzigen gerechten und nöthigenden Drucke zur Ueberwindung aller selbstsüchtigen Bedenken. Radowitz sagt darum: „Er ist das beste Mittel, den Particularismus anderer Bundesglieder zu überwinden. Es giebt kaum einen wahren und großen Fortschritt für Deutschland, wenn Oesterreich sich ihm entzieht, nur in dem äußersten Falle darf die innigste Gemeinschaft mit dem alten Kaiserstaate aufgegeben werden." Er fügte hinzu: „Schon das bloße Bewußtsein des Gemeinsamen, Deutschen, würde auf das Selbstgefühl der Nation, auf die Achtung des Auslandes einen Einfluß üben, der jedes Opfer werth ist; aber es muß stets hierbei wiederholt werden, nicht das Vereinzelte, das vom Drange materieller Bedürfnisse Abgerungene gewährt solche Resultate, sondern lediglich eine allgemeine Aufrichtung des Geistes im Bunde, bei welcher alle jene neuen Institutionen nur als nothwendige Folgerungen erscheinen." Mit Recht betrachtete er von solchem höheren nationalen Standpunkte die Entstehung des Zollvereins als eine tief gehende Anomalie in dem Bundesleben, als den ersten Riß in das Werk von 1815, als eine stillschweigende Erklärung, daß man an dessen Belebung verzweifle.

Nachdem in Folge einer zwischen Oesterreich und Preußen bestimmten Punktation eine ausgedehnte Revision der Bundesverfassung in der Art eingeleitet war, daß neben den bisherigen engeren Bundestag eine weitere Bundesversammlung treten sollte, durch die Punktation auch die Maaßregeln und Institutionen auf den Gebieten der Wehrhaftigkeit, des Rechtsschutzes und der materiellen Interessen im Bunde aufgezählt

waren, welche zur Ausführung zu bringen seien, nachdem sie am 19. März von dem Preußischen Bevollmächtigten vorgelegt und von Seite des k. k. Oesterreichischen Ministeriums des Auswärtigen bereitwillig angenommen war, erschien die Verständigung so weit gediehen, daß die That unmittelbar auf dem Fuße gefolgt wäre, aber der Ruf nach einem deutschen Parlament, die geforderte Nationalrepräsentation, zerstörten in der letzten Stunde die gespannteste Hoffnung.

Radowitz bezweifelte nicht, daß die Vereinbarung zu Stande gekommen sein würde, obgleich v. Gagern eine Selbsttäuschung vermuthet.*) Vor Allem machten die Tags zuvor, am 18. März, in Berlin vorgekommenen Ereignisse, insbesondere das bekannte Manifest des Königs von Preußen, welches die Verwandlung des deutschen Staatenbundes in einen Bundesstaat und die Berufung einer vorläufigen Bundesrepräsentation aus den Ständen aller deutschen Länder, um zur Reorganisation der Bundesverfassung mitzuwirken — als eine Nothwendigkeit und als ein Preußisches Verlangen verkündete, jede weitere Vereinbarung mit Oesterreich unmöglich. Preußen selbst hatte durch eine solche Abweichung von der betretenen Bahn, welche die Aufrichtigkeit auf der Basis des monarchischen Bundesprincips im Interesse der Gesammtheit vorzuschreiten, bezweifeln ließ, den günstigsten Zeitpunkt der Geschichte zur Vereinbarung der Fürsten über die wichtigsten nationalen Interessen, wirkungslos gemacht, es wollte zu einer repräsentativen Einmischung der Volkssouverainetät geleiten — die Hoffnungslosigkeit zu einer Verständigung lag von da an offen vor.

---

*) a. a. O. S. 402.

Hätten von da an die deutschen Souveraine fest zusammengehalten, wären sie nicht durch die constitutionelle Einwirkung zerfallen gewesen, hätte Muth, Entschiedenheit und der feste Vorsatz, die Einheit im Interesse der Nation zu begründen, vorgewaltet — die Zeit der deutschen Erhebung wäre an die Stelle der Erniedrigung des deutschen monarchischen Princips getreten. Was Napoleon zur Zeit des Rheinbundes gegen dasselbe that, ward nun von deutscher Volksherrschaft weit übertroffen, welche in der constitutionellen Schule ihre gründliche Vorbereitung gemacht hatte. Wie mit einem Schlage hatten sich die Constitutionellen in volkssouveraine Gegner des monarchischen Princips umgewandelt, nahmen Besitz von den höchsten Posten des öffentlichen Dienstes — in Preußen voran — sprengten den ihnen verhaßten Bund der Souveraine und gebrauchten ihre „Camarilla," die von Gnaden und Mißbrauch lebt, Staatsbeamten, welche ihre Stellen der Gunst verdanken ꝛc.," um der „Volkssouveraineтät" eine bleibende Stätte zu bereiten, d. h. die deutschen Souveraine vorerst noch zu dulden, um ihnen die unheilvollen Folgen eines solchen radicalen Mittels aufzubürden und die Souverainetät durch die Souverainetät zu vernichten.

Eine solche verwerfliche Richtung hatte die Einheitsidee genommen, weil sie der Bund nicht vom monarchischen Boden behandelt hatte.

Zuerst hatten die Vertreter des Repräsentativsystems den Begriff des monarchischen Princips verunstaltet und dann die in solcher Gestalt für die einzelnen deutschen Staaten aufgestellte Prämisse auf das Ganze angewendet, deren sich jedoch nun die Demokratie bemächtigte. Jenes Princip fordert, daß der Souverain eine Stellung im Staate einnehme,

welche ihm möglich macht, als wahrer Herrscher zu handeln, d. h. den Staat zu regieren, allein die constitutionelle Theorie glaubte umgekehrt annehmen zu dürfen, daß die Vortrefflichkeit einer Verfassung mit der Zahl der Beschränkungen der Krone zu Gunsten der Volksvertretung zunehme. Man experimentirte, wie viele Beschränkungen das monarchische Princip ertragen könne, bis es zum Spielwerke in der Hand der Kammermajoritäten, somit zur bedeutungslosen Nullität geworden sein würde. *) Man streifte damit selbst die oberste Idee jeder repräsentativen Monarchie ab, denn sie will angeblich eine kräftige und auch volksthümliche Regierung, sie fordert ein gebildetes Volk mit politischem Bewußtsein, sie verbündet Intelligenz und eine vernünftige öffentliche Meinung, sie will dadurch die Ueberzeugung von der Weisheit und Gerechtigkeit der Regierung im Volke lebendig erhalten und Bürgschaft gegen den Mißbrauch der Staatsgewalt gewähren, sie will dem monarchischen Princip Vertrauen gewinnen, allein sie übersieht, daß gerade das monarchische Princip vor Allem eine solche Aufgabe hat und daß diese durch das Hervortreten der Repräsentantenkörper als souverainer Versammlungen und durch das Zurücktreten der Souveraine als wirklich herrschender Persönlichkeiten in demselben Maaße beeinträchtigt wurde, je mehr das Repräsentativsystem in Deutschland zur Herrschaft gelangte. Als es im Jahre 1848 die Spitze seiner Aufgabe erreicht hatte, zeigte sich sein Zweck in voller Klarheit, weil es nun der monarchischen Worte nicht mehr bedurfte, es zeigte sich aber auch seine Unbrauchbarkeit in dem erstrebten Umfange und die Wahr-

---

*) Zöpfl, Grundsätze des Staatsrechts. Thl. II, vierte Ausgabe von 1856. S. 383—389.

heit des Satzes, daß die beste politische Garantie diejenige ist, welche eine Staatsverfassung in sich selbst trägt. Es geschieht durch Beachtung des Zustandes des Volks,*) welcher in Deutschland weder eine volkssouveraine Fiction, noch eine constitutionelle Nationalrepräsentation erträgt, weil beide zur Demokratie und Zerrissenheit, also zum Gegensatze nationaler Einheit hinführen, wie die Erfahrung die Idealisten belehrt hat.

Darum mußte die preußische Richtung nach einer deutschen Nationalrepräsentation mit constitutionellen Vertretern aller deutschen Staaten die nationalen Ansprüche zerstören, sie wollte die Herrschaft des nationalen Geistes über die materiellen Kräfte, aber sie wäre in ihrer Ausführung zu demselben Ergebnisse gelangt, welches die rechtsphilosophische Lehre von Grotius bis auf Rousseau, Kant, Fichte, in den Staatsumwälzungen von 1789 bis 1848 als ohnmächtig erwies, die rechtlichen Zustände auch nur für die kürzeste Zeit zu ordnen und zu erhalten. Die Monarchie konnte auf solchem Wege nur dem Gebiete der Thatsachen und der Gewalt anheimfallen.**) Die Aufgabe, den Staat im Volksbewußtsein auf nationaler Grundlage zu vollenden und zu dem großen, gemeinsamen Werk der Menschheit, zu welchem das einzelne Staatenleben nur die Vorarbeiten liefert,***) konnte nimmermehr gelöst werden.

Es war eine verderbliche Unterlassung, daß die Bundesgesetzgebung eine Beschränkung des monarchischen Princips

*) Zöpfl, a. a. O. S. 390. 391. 553.

**) Stahl, Vorrede zur 3. Auflage der Philosophie des Rechts. Bd. II. S. X. XI. XVII.

***) Dahlmann, Politik I. S. 4.

durch Wiederbelebung deutscher Landstände verkündete, daneben aber sich jeder Begrenzung der fürstlichen Hoheitsrechte enthielt, und so, durch die Allgemeinheit der Begriffe der monarchischen Beschränkung eine ungehinderte Bahn eröffnete. Die Kammersouverainetät und ihr Erzeugniß, die Volkssouverainetät, bildeten sich dadurch zu einer Stellung neben und über der fürstlichen Souverainetät aus, es entstand daraus jener stets hochgepriesene Liberalismus, welcher die Einzelstaaten benutzte, um einen Wettkampf zu dem möglichst gesteigerten Grade der „Freiheit" der Gesammtheit einzuführen, auf welcher zuletzt selbst die demokratische Idee der Einheit ihre Wurzeln trieb.

Als v. Radowitz nach dem Jahre 1848 geltend machte: die Bundesregierungen seien allein berechtigt gewesen, an die Entwicklung des Bundes die Hand anzulegen, sie hätten von deren Nothwendigkeit überzeugt und zu selbstverleugnenden Entschlüssen hingeführt werden müssen, die öffentliche Meinung habe man hierbei als mächtige Hilfe betrachten müssen, so war damals die Zeit der Selbstverleugung und der Aufopferungsgeneigtheit, wenn auch nicht überall aus eigener Ueberzeugung, vorhanden, der schwierige Weg der diplomatischen Verständigung, auf welchem die deutschen Angelegenheiten stets auf die größten Hindernisse stieß, leicht überwunden, die Apathie und der egoistische Widerwillen gegen die besten Vorschläge beseitigt. Es war damals nicht nöthig, den Cabineten den Rücken zuzuwenden und, nach Radowitz Worten, im Geiste der Nation den mächtigsten Verbündeten aufzusuchen.

Wäre es also wahr, was v. Gagern*) als feststehend annimmt, daß sich im Bunde eine Opposition nur als

*) a. a. O. S. 364. 365. 369. 371.

die Resistenz der kleinen Fürsten gegen das Principat der großen denken lasse, daß bei der Instruction der Gesandten am Bundestag nur das Particularinteresse herrsche, daß bei der großen Verschiedenheit unter den Bundesgliedern Gleichheit nicht möglich sei, daß die Großen den Bund nur als ihr Instrument ansehen, die Mittleren ihn zu vereiteln suchen, weil sie darin nicht herrschen können und nicht beherrscht sein wollen, die Kleinen sich gekränkt und zurückgesetzt fühlen, so wäre freilich der Bund eine Institution, welche Deutschland heute noch in dem Bilde des fernigen Luther erscheinen ließe, indem er sagt: „Es ist keine verachtere Nation, denn die Deutschen; die Italiener heißen uns Bestien, Frankreich und England spotten unser und alle andere Länder. Wer weiß, was Gott will und wird aus den Deutschen machen; wiewol wir eine gute Staupe vor Gott wohl verdient haben;"*) — aber v. Gagern räumt doch selbst ein, daß in der Entwicklung des Bundes das Mittel liegt, zur Einheit zu gelangen und die von den deutschen Großmächten eingeleitete bundesstaatliche Richtung ein wichtiger Fortschritt gewesen sein würde.

Als Preußen, statt in dem gesammelten monarchischen Princip, in Nationalrepräsentanten den „nöthigenden Druck auf die wahrscheinlich widerstrebenden Regierungen" suchte, so huldigte es stillschweigend dem Grundsatze der Revolution und wagte doch nicht, denselben auch für sich anzuerkennen. Darum schwankten die preußischen Staatslenker in den Bewegungsjahren stets darüber, wie weit ein Druck der öffentlichen Meinung auf die Entschließungen der

*) Walch. Luthers sämmtliche Schriften, Halle 1734, Theil XXII S. 2352. Nr. 12.

Regierungen erlaubt sei, darum waren sie unsicher zwischen dem Wunsche nach einer Volkserhebung und der Furcht vor ihr. *)

Wenn jemals ein deutlicher Fingerzeig für die deutschen Regierungen gegeben war, das Nothwendige auf legalem Wege durch Vereinbarung zu erreichen, ehe eine Nöthigung auf dem Wege der Gewalt über die nationalen Ansprüche hinaus durch die Zeit versucht wird, wenn die „Verheißungen" des Jahres **1848** in Bezug auf den nationalen Standpunkt offenbar die besten und wohlgemeintesten waren, wenn es gewiß ist, daß die Oesterreichisch-Preußische Uebereinkunft vom **10.** März **1848** im Geiste der Preußischen Initiative als der wichtigste Fortschritt erschien, — wenn die von Preußen für sich in Aussicht gestellte Verbindung mit dem „Geiste der Nation" vielleicht niemals wiederkehrt, dann scheint auch heute noch eine politische Nothwendigkeit zu der beabsichtigten und allseitig als dringend erkannten Bundesreform zu bestehen.

Deutschland wurde in neuester Zeit schon zweimal durch französische Revolutionen überrascht. Wo liegt die sichere Bürgschaft, daß nicht abermals durch „Zufall" ein drittes Geschick hereinbreche? Wo liegt dann der Sammelpunkt für monarchische Thatkraft? In Zeiten der Ruhe sind alle Verfassungen erträglich, aber wenn die Wogen hoch gehen, muß sich das Staatsschiff bewähren. Gegen solche Perioden der Gefahr muß eine Verfassung schützen, welche auf dem monarchischen Grundsatze ruht. Wenn aber der Constitutionalismus überall verbreitet ist und im Augenblicke einer revolutionairen Erregung von dieser ergriffen wird, wie die Erfahrung genugsam gezeigt hat, wenn gegen solch' einen weit ausgedehnten „nöthigenden Druck" ein Ein-

*) v. Gagern a. a. O. S. 406. 407.

heitspunkt für das deutsche monarchische Princip nicht besteht, dann ist die Gefahr die höchste, denn es fehlt selbst die Garantie des Schutzes der beiden Großmächte, welche durch die constitutionelle Macht fortgerissen, bedroht und gemahnt worden, ihre eigenen Lebensinteressen zu wahren.

„Deutschland" — so sagte vor mehr als 200 Jahren Luther*) — ist wie ein schöner, weidlicher Hengst, der Futter und alles genug hat, was er bedarf; es fehlet ihm aber an einem Reiter. Gleichwie nun ein stark Pferd ohn einen Reiter, der es regiert, hin und wieder in der Irre läuft, also ist auch Deutschland mächtig genug von Stärke, es mangelt ihm aber an einem guten Haupt und Regenten." Und dann fährt er fort: „Wenn der Kaiser jetzt stürbe, welch' ein wüst' Wesen und Lärmen sollte werden; da würde viel Zwietracht und Uneinigkeit entstehen; die Nachkommen werden müssen entgelten der Vorfahren gottloses Wesen, Undankbarkeit, Ungehorsam, Verachtung Gottes Worts. Ach! es sind die letzten Zeiten, da Alles verderbet wird an Ehren und Leben! Da ist Nichts Anderes zu gewarten."

Also die Punktation vom 19. März 1848 war es, welche „Deutschland Stärke und ein gut' Haupt" verleihen wollte, sie litt nur an einem, aber an einem wesentlichen Gebrechen; sie ließ in der projectirten „weiteren Bundesversammlung" eine aus den Ständen der Einzelstaaten beschickte Nationalvertretung zu, deren Competenz eine ausgedehnte war. Dadurch war die monarchische Richtung des Bundes verlassen und ein Princip zugelassen, welches niemals geduldet werden darf, wenn eine reale Durchführung nationaler Interessen erlangt werden soll, nämlich dasjenige der Volkssouveränetät. Indem dieses Princip in der Sturmperiode

*) Walch a. a. O. S. 2351.

eine ideale Macht erlangte, welcher sich die Regierungen großentheils unterwarfen, zog die Demokratie Nutzanwendung davon; es war kein erhaltendes, sondern ein destructives, weil die Massen es nicht begriffen und jedes praktische Ideal für die Menge zur Anarchie und zur Vernichtung der Monarchie führt. Dem Reiche deutscher Nation — sagt v. Gagern*) — kam die Souverainetät von Rechtswegen zu; die Bundesversammlung war unwiderbringlich in Mißachtung verfallen; die Nationalversammlung war bereit und bestrebt, die Souverainetät an den Repräsentanten des geeinigten Reichs abzugeben, sowie dieser sich darstellen würde. Aber wo lag denn die Begründung für jene Souverainetät? Wo anders als in der Usurpation und Revolution? Wo sollte sich der Depositar der Volkssouverainetät darstellen, wenn ihm keine Macht zur Seite stand? Und konnte sich eine Macht auf den Grund eines solchen Principes eine Kaiserkrone anbieten lassen, um sie zu erwerben und zu erhalten?

Oesterreich allein wäre legitimirt gewesen, aber niemals mit einer Nationalvertretung. Man ward nur durch das repräsentative System zu Preußen hingezogen, als Auskunftsmittel des Problems der Einheit, damit Preußen Deutschland an sich ziehe und der „überwiegende Einfluß desselben in den wichtigsten inneren Angelegenheiten des außerösterreichischen Deutschlands in ein Rechtsverhältniß umgewandelt werde." Preußen sollte, wie der König aussprach, in Deutschland aufgehen, oder auch Deutschland in Preußen, nur um des constitutionellen Systems willen,**) weil Oesterreich niemals dulden kann und wird in zwei Hälften oder auch nur „in eine ideelle Linie geschieden" zu

*) S. 410.

**) v. Gagern a. a. O. S. 429. 430. 432. 437. 438.

werden zu Gunsten einer Nationalrepräsentation, welche das viribus unitis vernichten müßte. Es überließen sich die Inhaber der repräsentativen Volkssouverainetät dem Wahne, das „specifische Preußenthum" werde deutsch und national werden. v. Gagern sagt von ihm: „Es charakterisirt sich durch das Behagen an staatlichem Selbstgenügen; es ist gleichgiltig gegen das übrige Deutschland; ein deutsches Nationalgefühl ist ihm fremd; die Zumuthung zu dem Kerne der nationalen Bedürfnisse zu bringen, ist ihm, wie Radowitz sagt, eine unausführbare Phantasterei; es ist abgeneigt gegen Oesterreich; es lebt im Dualismus, es ist der hassenswertheste innere Feind der Einheit Deutschlands und in Nichts ist Deutschland so einig, als in der Antipathie gegen dieses specifische Preußenthum; es spricht für Preußen die Mission des protestantischen Uebergewichts an und hat den protestantischen Geist abgeworfen, es läßt die protestantische Freiheit an eine Autorität abdanken, über deren Berechtigung und Quelle die schroffsten Gegensätze bestehen." *) Und dennoch sollte die Ueberwindung dieses Preußenthums eine der wesentlichsten Aufgaben der Einheitsbestrebungen sein! **) dasselbe „Preußenthum," welches in neuester Zeit unter dem Titel einer Volksvertretung seine volle Charakteristik in politischen Versuchen ausgeprägt hat!

Jeder Freund des Vaterlandes, jeder Gegner der Revolution, jeder entschiedene Anhänger des wahren monarchischen Princips muß es aufrichtig beklagen, daß in der Zeit der Unentschiedenheit und der scheinbaren Hilfe, mit halben Maßregeln

*) a. a. O. 445—448.

**) a. a. O. S. 448. Auf S. 314 findet sich daneben eine Anerkennung der Grundlage von Preußens Institutionen, welche indessen Oesterreich seit 1848 mehrfach erreicht und an Solidität des monarchischen Princips jedenfalls übertroffen hat.

auch der letzte Versuch zur Reform des Bundes mißlang. Die Revolution gewann dadurch einen neuen Anhaltspunkt in dem nationalen Bewußtsein, welches niemals erlöschen und stets in der Theilung der Macht neben dem Mangel eines kräftigen Centralpunktes zur Vertretung der nationalen Interessen, die Duldung der Agitation und Demokratie mit einer bitteren Verstimmung gegen die Regierungen verbinden wird.

Wenn der Art. 7. der deutschen Bundesacte — die Stimmeinhelligkeit bei Einführung organischer Einrichtungen — dereinst nicht mehr bestehen, wenn man sich überzeugt haben wird, daß nicht bloß der von Oesterreich auf den Dresdener Conferenzen durchgesetzte Grundsatz, daß eine Nationalvertretung am Bunde unzulässig, *) sondern auch das von Oesterreich

*) Es war eine noch neuerdings v. Gagern a. a. O. S. 416 ff. besprochene Verirrung von Zöpfl: Bundesreform, deutsches Parlament, Bundesgericht, Heidelberg 1848, als derselbe nicht blos das Werk der Erschaffung eines Centralpunktes am Bunde, sondern auch als die einzig mögliche Form, wie der Mittelpunkt der Einheit erreicht werden könne, die Errichtung der Nationalrepräsentation am Bunde mit einem dieser Repräsentation verantwortlichen Bundesministerium bezeichnete. Zöpfl findet jetzt (s. dessen Grundsätze des rc. Strafrechts 1855. Thl. 1. §. 175. S. 400) in der Bundesverfassung eine Grundlage, welche ohne allgemeinen Schaden nicht, oder doch so lange nicht aufgegeben werden kann, als die angegebenen Elemente, die Souverainetät der Bundesglieder und die Machtvollkommenheit der Bundesstaaten fortdauern wird. v. Gagern bemerkt dazu S. 420: „Wahrscheinlich hat Zöpfl sagen wollen, daß so lange der allgemeine Schaden der Souverainetät der Bundesglieder und der Machtverschiedenheit der Bundesstaaten bestehe, die Bundesverfassung mit all ihren Mängeln nicht werde aufgegeben werden. So würde die triviale Wahrheit verständlich sein." — Es leuchtet ein, daß darin eine Verdrehung des Sinnes jenes Ausspruchs liegt.

festgehaltene monarchische Princip die erste Bedingung zur Erhaltung Deutschlands sei, dann kann es auch „zu spät" sein, die nationalen Excentricitäten zu überwinden.

Nach Erledigung der Thorheit eines Unionsparlaments zu Erfurt blieb Oesterreich nur der am 7. August 1850 gestellte Antrag auf Reactivirung des Bundestags übrig, allein es hatte in den entschiedensten Ausdrücken die Erklärung vorangehen lassen, daß demselben nicht die Absicht zu Grunde liege, zu den früheren Zuständen und Formen zurückzukehren, vielmehr jener Schritt ihm nur als Mittel diene, zu einer den Bedürfnissen der Zeit entsprechenden Neugestaltung des Bundes zu gelangen. Und diese Erklärung wiederholte Oesterreich bei Eröffnung der Dresdener Ministerialconferenzen. Mit Ausnahme einiger werthvoller Erklärungen, z. B. derjenigen Mecklenburgs: „eine größere Concentration und Energie der Bundesthätigkeit könne nur dadurch erreicht werden, daß wenigen dazu geeigneten Mitgliedern des Bundes die nöthige Gewalt von der Gesammtheit des Bundes übertragen werde," wurde nichts Wesentliches erzielt. Sollte in der That die Hoffnung aufzugeben sein*), daß jener Zweck jemals auf dem Wege friedlicher Vereinbarung werde erreicht werden, sollte es wahr werden, daß derjenige der beiden Großstaaten den nationalen Sympathien um so lebendiger entgegenkommen werde, welcher auf der ihm eigenthümlichen Bahn der Uebereinstimmung mit den nationalen Gesinnungen sich befindet, während der andere auf der seinigen zurückbleibt, so dürfte die neueste Entwicklung volksthümlicher Institutionen von Seiten Oesterreichs, neben seiner von dem schwächenden und auf-

*) Wie v. Gagern a. a. O. S. 526. 538. erklärt.

reibenden Krankheitsstoffe des repräsentativen Systems verschonten einheitlichen Macht, die Prognose erleichtern, wenn der kirchliche Friede erhalten bleiben und Oesterreich nicht durch eine schroffe Gegenüberstellung des Katholicismus und Protestantismus, Preußen, vermöge seiner Gleichberechtigung aller christlicher Confessionen, jene freiere Richtung zuerkennen wird, welche über jede methodische Verfolgung oder Zurücksetzung im Gebiete des Glaubens erhaben ist.

Es ist dies ein wesentliches Attribut jenes wahrhaft großen Gedankens des monarchischen Princips, welches Jedem gestattet „nach seiner Façon selig zu werden" und darum den Absolutismus irgend einer Kirche verdammt. Die Autorität muß vor Allem auch in jenem Gebiete auf Seite eines edlen, für alle seine Völker gleich besorgten Monarchen erhalten bleiben.

Je veux rétablir, avant tout, en France l'autorité! Dieses Princip sprach Napoleon III. nach dem Sturze der aus dem constitutionellen System hervorgegangenen Republik aus. Napoleon I. hatte die Revolution vernichtet, weil er seinen Ausspruch: „la gloire d'un gouvernement est de savoir se servir des matériaux qu'il a sous la main" *) zu verwirklichen wußte. Friedrich der Große stellte in seinem exposé du gouvernement prussien für seine Nachfolger die große Lehre auf: le gouvernement de ce pays doit être gouverné par des princes qui soient toujours en vedette, les oreilles dressées pour veiller sur leurs voisins et prêts à se defendre d'un jour à l'autre contre les projets pernicieux

---

*) Oeuvres de Napoléon III. III. t. 1. p. 32.

de leurs ennemis.*) Daran, daß eine französische Constitution als nachbarlicher Feind die „vedette“ umgehen könne, hatte Er nicht gedacht.

Aber auch kein deutscher Fürst hatte bei Eingehung des deutschen Bundes daran gedacht, daß das monarchische Princip im Jahre 1848 in eine anerkannte Volkssouverainetät verwandelt werden könne.

Allerdings ist die Souverainetät der deutschen Fürsten keine „innere staatsrechtliche Unumschränktheit ein beliebig ausdehnbares absolutistisches, despotisches Princip,“ **) aber sie ist auch keine durch Theilung der Staatsgewalt beschränkte, für das Freiheitsideal einer schwärmerischen Phantasie und für die Revolution nutzbare Maschine. Die bürgerliche und geistige Freiheit bedürfen der Kraft der Autorität zu ihrem Gedeihen und ihrer Existenz.

Was aber das monarchische Princip sei? Welche Pflichten dem Souverain obliegen, welche Formen eines Gouvernements den Staat der Intelligenz und des Fortschritts befestigen? Diese Fragen hat Niemand besser beantwortet und gelöst als der kernhafte und geistreiche deutsche Repräsentant des monarchischen Princips, als — Friedrich der Große.

Verzichtend auf kleinliche Untersuchungen des grammatischen und politischen Begriffs von „Souverainetät“ und „Monarchie,“ frei von jenem „aufgeklärten Despotismus,“ wie eine moderne constitutionelle Phrase die Verbindung der Intelligenz mit der Au-

*) Oeuvres de Frédéric le Grand; Berlin 1847 chez R. Decker. t. IX. p. 190. 191. —

**) Worte Welckers: Wichtige Urkunden für den Rechtszustand der deutschen Nation rc. 1844. S. 418.

torität bezeichnet, bezeichnete Er in Seinem „essai sur les formes de gouvernement et sur les devoirs des souverains“ in Seiner „refutation du Prince de Machiavel“ in Seinem „miroir des Princes“ u. s. w. die Grundlinien seiner monarchischen Weisheit, Größe und Macht. Die Anlage I. bildet die Grundlage der Auffassung für die folgenden Erörterungen, sie ist der höchsten Beachtung einer Zeit werth, welche den obersten Satz: le souverain représente Él'tat noch vor Kurzem höhnend bemitleidete und heute noch durch die eigene Schuld der Regierungen verkennt.

Wenn man „urdeutsch und nicht undeutsch“ sein will, so ist jede absolute Monarchie, aber auch jede fremde constitutionelle Theorie ausgeschlossen. Absolut ist das von allen Beschränkungen Befreite, das menschliche Recht ist nothwendig beschränkt, absolut ist nur die Gottheit. Es handelt sich um das richtige Maaß der Beschränkung. Die Dictatur war oft das Mittel, um das Ziel der Staatsordnung wieder herzustellen, nirgends selbst das Ideal. Unsere Zeit will und erfordert eine intensive energische Macht neben Mäßigung obrigkeitlicher Gewalt. Seit 1740 geht die Richtung der Zeit auf Ausbildung eines Staatsorganismus, welcher die concentrische Macht eines Centralorgans in vollem Maaße anerkennt, daneben den übrigen Organen die gebührende Geltung gewährt.*) Für Deutschland ist es die einheitliche Macht der Monarchie im Bunde; sie ist historisch begründet und beschränkt durch die Theilnahme aller deutschen Fürsten, nochmals beschränkt durch historische Grundeinrichtungen im eigenen Staate nach einer allgemeinen Regel, unter Zuthun aller Stände und Gliedmaaßen des Volks. Eine solche Verfassung ist frei, sie bedarf nicht

*) Bluntschli, deutsches Staatswörterbuch. 1856. Heft 1. S. 8.

eines Repräsentativsystems, welches Räthsel löst, die es sich selbst idealistisch aufgiebt und der deutschen Geschichte widerstreitet und darum der politischen Phantasie angehört; denn da die Menschheit kein anderes Dasein hat als dasjenige, welches in stetem Entwicklungskampfe räumlich und zeitlich begriffen, in unserer Geschichte vorliegt, so entbehrt eine Darstellung des Staats, welche sich der historischen Grundlage entäußert, alles dauernden Bestandes**)?

Verirrungen mancherlei Art zeigen in Deutschland die Extreme. „Ein großer Herr und viele kleine Herren" ist jetzt in Preußen das Motto einer „kleinen, aber mächtigen Partei," aber so conservativ sie auch ist, so wenig beachtet sie die monarchische Kraft, denn „viele kleine Herren" producirt auch das Volksregiment. Ist wirklich der Fürst das Haupt des Staates und gehört er in solcher Eigenschaft zum Volke, so fällt mit der Macht des Hauptes die Berechtigung aller Glieder, aber aus der Freiheit des Hauptes entwickelt sich die Freiheit der Glieder. Dies ist die constitutionelle Monarchie im besseren Sinne des Wortes, es ist der conservative Geist der Monarchie, der äußerste Gegensatz jenes Bedientengeistes, welchen der heutige Constitutionalismus erzeugt, weil in ihr die Interessen Einzelner herrschen.

Geleitet von jener Grundlage tritt das monarchische Princip in seiner edleren Bedeutung in Vordergrund zur Erhaltung und Befestigung der sittlichen und rechtlichen Autorität, zur Förderung der geistigen und materiellen Interessen, zur Befriedigung der nationalen Ehre und Schwungkraft, zur Förderung des bildenden Wettkampfs

*) Dahlmann, Politik I. S. 7—9.

mit anderen Nationen, zu einer Repräsentation des Selbstbewußtseins des Volks, zur Auszeichnung des Verdienstes, zur Eröffnung der Bahn für jeden mit dem Staatszweck vereinbaren Fortschritt, zur entschiedenen Unterdrückung des sinnlichen und geistigen Materialismus, des verächtlichen Servilismus, des schwindelnden Eigennutzes und darum der politischen, socialistischen und communistischen Revolution, zur Verwirklichung der höchsten Idee des Staates durch Geist und Macht, zur alleinigen dauernden Grundlage für deutsche Einheit!

II.

Das monarchische Princip seit Friedrich dem Großen bis zum österreichischen „Concordat."

Es ist ein großer Unterschied zwischen dem l'état c'est moi! eines Ludwig XIV. und dem: le souverain c'est le premier serviteur de l'état! eines Friedrich des Großen. Jenes Princip brachte Frankreich an den Abgrund und führte es zu der blutigsten Revolution, dieser Grundsatz hob Preußen zu einem Musterstaate empor und diente vor Allem zur Erhaltung und Ausbreitung der bürgerlichen Freiheit, des Gesetzes und der Autorität.

Ehe man die deutschen Staatsverfassungen dieses Jahrhunderts prüft, muß man daher einen Blick auf die geschichtlichen Wurzeln jenes Unterschieds werfen, indem sich die Constitutionen mitten in jenen Unterschied, gleichsam zur Entscheidung der Streitfrage, hineingeschoben haben.

Es ist nicht wohl möglich, ein höheres Bewußtsein von der Stellung eines Monarchen zu haben, als es Ludwig XIV. inne wohnte*), aber dieses Bewußtsein enthielt kein Princip, höchstens dasjenige der Willkühr, es richtete sich nicht auf die Wohlfahrt des Staates, sondern auf den schrankenlosen Willen des Herrschers. Er las, was im neuen Testamente oder im byzantinischen Rechte von dem göttlichen Ursprunge und der Allmacht der Monarchen gesagt war und kam zur Ueberzeugung, daß Gott, welcher Könige über die Menschen gesetzt, ihnen damit auch die unbedingte Verfügung über die Unterthanen verliehen habe. Er betrachtete sich als die Quelle jedes Rechts im Staate, er gab Gesetze, erhob Steuern, änderte urkundliches Recht ganz nach solcher Maxime. Die Aeußerungen dieses Herrscherbewußtseins gingen zuweilen über alles Maaß des europäischen Menschenverstandes hinaus; auch die Aufsicht über Gewissen und Religion führte er als sein höchstes Attribut. Dennoch ward solch' maßloser Despotismus bei der Masse des französischen Volkes mehr verehrt als gefürchtet; der König besaß eine lange Popularität, weil er zugleich die nationalen Interessen mit gleicher Strenge vertrat. Man sieht auch die absolute Macht wirkt schon befriedigend, wenn sie nur eine nationale Schwungkraft nach Außen hat; wie hoch muß erst das monarchische Princip beim Volke stehen, wenn es auch auf dem Anerkenntnisse des Rechts und Gesetzes ruht!

Der Politik der persönlichen Leidenschaft und Ehrsucht, der Selbstvergötterung, stellt sich der moderne Staat durch die

---

*) v. Sybel, Geschichte der Revolutionszeit von 1789—1795. Bd. I. S. XIX—XXI. XXVI.

Sorge um das Gesammtwohl, Ausstattung der Regierung mit allen dazu nöthigen Rechten, Verbreitung öffentlichen Geistes im Volke entgegen. Ludwig XV. vermochte ihn nicht aufzurichten, er gab dem Volke das Beispiel tiefster sittlicher Versunkenheit. Das Volk lernte den Thron verachten. Es trat eine nationale Demüthigung von Außen hinzu, die Verwerfung der Autorität gewann Boden, ein Deficit von 300 Millionen erhöhte das Elend und Ludwigs XVI. Unfähigkeit vermochte daher das monarchischste Volk der Erde*) von der Revolution nicht mehr zurückzuhalten; der Staat war in innerer Zwietracht vernichtet, ehe noch ein revolutionaires Wort gesprochen war. Von da an ging man zu den verschiedenartigsten parlamentarischen Regierungen über, keine einzige war von Dauer. Man empfand die Leiden, welche sich unter der Monarchie über das Volk ergossen und gelangte zum Schlusse, die Volksherrschaft allein könne jenem Gifte das Gegengift bringen; man gewöhnte sich die Freiheit für gleichbedeutend mit democratischer Verfassung zu halten, man gelangte auch von ihr zu dem entsetzlichen Worte, welches nach der Ermordung Kaiser Pauls I. erdacht wurde: die russische Verfassung ist despotisch, aber durch den Meuchelmord gemildert.

Es leuchtet schon dem gewöhnlichsten Menschenverstande ein, daß ein einziger geistvoller und zugleich thatkräftiger Monarch für den Staat mehr leisten kann, als eine durch eine Constitution gefesselte Regierung in einem Jahrhundert. In der That sind alle großen Epochen der Geschichte, welche einen Umschwung in dem Leben eines Volks hervorbrachten, entweder an große Monarchen oder an Revolutionen, ver-

*) Sybel, a. a. O. Bd. II. S. 10. 11. 147.

anlaßt durch die Schwäche und Abweichung vom monarchischen Principe, zu reihen.

Man kann einwenden: eine Verfassung soll gerade jenen Unterschied aufheben, indem sie an die Stelle der individuellen und darum wandelbaren Eigenschaften eines Fürsten einen Rechtszustand setzt, welcher als ein permanenter der Idee des Staats am meisten entspricht. Die Erörterung dieser Frage fällt mit derjenigen der folgenden Untersuchungen zusammen, wir werden dort zeigen, daß das Repräsentativsystem von allen Staatsformen am meisten des Charakters der Permanenz entbehrt; es ist aber auch die Erziehung und Ausbildung eines Fürsten für eine Monarchie ein Anderes als für die Repräsentation einer constitutionell geregelten Staatsmaschine, es ist ein Anderes für einen Fürsten sich derjenigen Pflichten bewußt zu sein, welche Friedrich der Große mit ergreifender Wahrheit schilderte und übte, als unter dem Schirme einer constitutionellen Phrase: „der König ist heilig und unverletzlich!" nicht blos die Verantwortlichkeit, sondern damit zugleich auch die Regierung parlamentarischen Ministern zu überlassen (le roi regne, mais il ne gouverne pas.)

Die folgende historische Zusammenstellung mag selbstredend zeigen, daß die Schwäche und Unentschiedenheit in der Handhabung des monarchischen Princips die Revolution gegen Ende des vorigen Jahrhunderts erzeugte. Eine spätere Untersuchung wird darthun, daß dieselbe Schwäche und Unentschiedenheit der Regierungen durch das constitutionelle System zur Regel erhoben, zur Revolution dieses Jahrhunderts führte. So wie aber die Kraft und Energie des monarchischen Grundsatzes die Revolution jenes Zeitabschnitts in Frankreich vernichtete und dessen Gesetzgebung zum nachgeahmten Muster aller Nationen erhob, so zerstörte dieselbe Kraft

und Festigkeit die in demselben Frankreich durch das constitutionelle System herbeigeführte Zerrüttung aller bürgerlichen und staatlichen Bande und errichtete das monarchische Princip auf den Trümmern einer aus jener Zerrüttung hervorgegangenen Revolution.

Verfehlt nach dem begründeten Ausspruche v. Gagern's, das Repräsentativsystem für kleinere Staaten seine Aufgabe, so ist es für eine Großmacht verderblich, weil diese einer kraftvollen Centralregierung am meisten bedarf, eine Theilung der Staatsgewalt und die stete Agitation im Großen die Macht beeinträchtigt und allmälig zerstört.

Es ist ein sonderbares Geschick in der deutschen Geschichte, daß der westphälische Frieden von 1648 und die Grundgesetze einer aristokratisch-föderativen Verfassung, sowie die Nationalversammlung von 1848 mit den Grundrechten für eine demokratisch-einheitliche Verfassung in beiden Richtungen die monarchische Centralkraft lähmten. Geschahen auch schon vor jenem Frieden entscheidende Schritte zur Verwandlung Deutschlands aus einem Staat in einen Staatenbund, wozu das Wahlreich, die Reichsconstitution mit ihrer Reichsarmee, die Landstandschaft der Reichsfürsten und die Erblichkeit ihrer Gewalt Veranlassungen in Menge darboten, so war es doch seit den Verträgen von Osnabrück und Münster nicht mehr zweifelhaft, ob im Reiche die einheitliche oder vielheitliche Ordnung der Dinge vorherrschen, ob Kaiserthum oder Fürstenthum überwiegen, ob eine feste Staatseinheit oder ein dehnbarer Föderalismus Deutschland umfassen werde*) Noch im sechszehnten Jahrhundert

*) L. Häusser: deutsche Geschichte vom Tode Friedrichs des Großen

hatten Karl V. und im folgenden Ferdinand II. Versuche zur Herstellung einer in den meisten europäischen Staaten mit Entschiedenheit durchgeführten monarchisch-militairischen Autorität angestellt, allein jedesmal behauptete die Vielheit der Territorialgewalten, insbesondere das Fürstenthum, den endlichen Sieg. Also unterlag die monarchische Gewalt den aristokratischen Elementen. „Kaiser und Reich" war nur noch eine lockere Föderation einzelner territorialer Gewalten, eine bunte Masse von Gebieten hatte sich ausgebildet mit besonderen Grundgesetzen, eigener Rechtspflege und selbständiger völkerrechtlicher Stellung. Der Individualismus der deutschen Natur suchte die Staatskraft in kleinen Kreisen, die Träger der kaiserlichen Macht wurden daneben von außerdeutschen Interessen dynastischer und territorialer Art bestimmt. Mit der Einschränkung der kaiserlichen Autorität hielt das Wachsthum der landesfürstlichen Rechte gleichen Schritt.

Die Wahlcapitulation von 1658 bestätigte den Fürsten nicht nur ihre Rechte gegenüber dem Kaiser, sondern erweiterte überdies ihre Souverainetät gegenüber ihren Unterthanen. Sie entzogen den Landständen die Verfügung über die Landessteuern und — so lautete die Stelle — „wenn Jemand bei den Landständen oder Unterthanen etwas anbringen oder suchen würde, so solle er ab „und zur schuldigen Parition an seinen Landesherrn gewiesen werden." Der Widerstand der ständischen Corporationen war gelähmt, der ganze Zug der Zeit ging nach Befestigung absoluter Gewalt. Die allgemeine Reaction

---

bis zur Gründung des deutschen Bundes. Theil I. 1854. S. 2. ff. — Wir legen dieses ausgezeichnete Werk der folgenden historischen Darstellung zu Grunde.

gegen die Landstände und selbständige Körperschaften, die Uebergriffe gegen die Reichsstädte, die Auflegung neuer Staatslasten gingen in Deutschland im Kleinen ganz denselben Weg, wie ihn zur nämlichen Zeit Ludwig XIV. im Großen nach der Rechtfertigung durch das „car tel est notre plaisir“ durchführte.

Gegen fürstliche Gewalten — sagt Häusser — die fast sämmtliche Hoheitsrechte an sich gezogen, ohne deren Zustimmung der Kaiser weder Zölle, noch Reichssteuern, noch Lehnbriefe, noch Münzrechte ertheilen konnte, die über reiche Einnahmsquellen verfügen und aus dem Ertrag eine stehende Heeresmacht unterhielten, bot eine kaiserliche Autorität kein Gegengewicht mehr dar; die Verfassung des Reichs hatte fast aufgehört eine monarchische zu sein, sie trug schon vorwiegend das Gepräge eines aristokratisch-republikanischen Gemeinwesens. Konnte doch aus der Wahlcapitulation von 1658 nur mit Mühe der Zusatz ferngehalten worden, daß der „Kaiser, wenn er nur einen Punkt der Capitulation überschritte, von selbst der Krone verlustig gehen solle.“

Während das Reich seine bindende nationale Macht einbüßte, waren die Nachbarstaaten an Ausdehnung und innerer Einheit ungemein gewachsen und übten jenes natürliche Uebergewicht, welches ihre abgerundete Lage, ihre consolidirte monarchische Kraft und Unumschränktheit gegenüber einem Föderativstaate ihnen verleihen mußte und bis heute noch verleiht.

In Frankreich waren in der Hand eines aufstrebenden Königs alle Staatskräfte in Einer Richtung zusammengefaßt und diese Fülle von Hilfsquellen von genialen Feldherren und Staatsmännern in dem Monarchen nutzbar gemacht; Deutsch-

land dagegen war durch politische und religiöse Gegensätze stets entzweit, selbst die letzten Formen des alten Reichsverbandes, das Reichskammergericht und der Reichstag, geriethen in trostlose Stagnation; das „Reich" vermochte kaum für ein Dutzend Kammergerichtsassessoren die nöthigen Mittel zu verschaffen, obwohl schon im Jahre 1620 über 50,000 Fascikel Acten in den Kammergerichtsgewölben unerledigt ruhten.

Aus einer persönlichen und imposanten Vereinigung der Reichsstände ward eine schwerfällige Versammlung diplomatischer Vertreter, der persönliche Verkehr und Meinungsaustausch der Glieder des Reichs hörte auf und konnte durch Gesandte mit Instructionen nicht ersetzt werden. Der Hader um die Erzämter, um den Rang, um den Excellenztitel und sonstige elende Formen verdrängte die wichtigsten Geschäfte der Nation und übertrug sich auf das ohnehin weitläufige und schwerfällige Wesen der Deutschen, deren ganze öffentliche Thätigkeit sich seit 1648 um kleine Verhältnisse in kleinen Kreisen bewegte. Damit verfiel nicht nur blos die äußere Ordnung, sondern auch die Macht und Autorität des Kaisers.

Wo also geistige Thätigkeit, bürgerliche Thätigkeit und Wohlfahrt, gesichertere Zustände im Inneren und nach Außen, durch das monarchische Princip in solchem Particularismus bestanden, da mußte nothwendig und ohne Schwierigkeiten der Patriotismus einen Anhaltspunkt finden. Dies Alles fand in dem preußischen Staate durch die Thatkraft des großen Kurfürsten einen bedeutsamen Ausdruck und von hier aus wurde daher in die Geschicke Europas eingegriffen, weil sich die Organisation des Reichs zu dem Allen als unfähig erwies. In keinem Theile Deutschlands brach sich der noch kräftige Lebenstrieb des deutschen Wesens mit mehr Thätigkeit,

Plan und Bewußtsein die Bahn als in dem preußischen Staate. Dies Bestreben eines Gebietes und eines Monarchen im Gegensatz zur alten Reichsordnung ist der Mittelpunkt, um welchen sich seit dem Ende des siebenzehnten und namentlich im achtzehnten Jahrhundert die politischen Geschicke Deutschlands bewegen und welcher bis heute das rastlose Streben nach vollständiger Selbständigkeit gegenüber jeder einheitlichen Kraft als Reiz für gleichen Erfolg unterhält, während die zum Bewußtsein gelangte öffentliche Meinung umgekehrt die nationale Macht an die Spitze stellt.

Bei Friedrich Wilhelm I. herrschte noch eine aufrichtige Anhänglichkeit an die überlieferte Form des Reichs und deren kaiserliches Oberhaupt. Mit dem Aufgeben dieser genügsamern Stellung mußte der Reichsverband sich auflösen und zwar um so rascher, je mehr im Oberhaupte des Reichs Schwäche und Unentschiedenheit herrschten.

Mit dem Jahre **1740** bestieg ein Monarch den preußischen Thron, welcher die von einem großen Monarchen gelegten Fundamente benutzend, der Welt bewies, welche Kraft selbst ein Theil von Deutschland zu entwickeln vermochte bei sicherer, entschiedener Leitung eines Fürsten, welcher seinen Beruf und seine Pflichten erkannt. Er lehrte Deutschland, was der Kaiser und die Nation geworden wären, wenn von diesem Punkte der Hebel für das Vaterland angesetzt worden wäre. Sein Geist war es, welcher Preußen durchwehte, Er führte den Kampf wider halb Europa, Er persönlich war die große Kraft, die Alles bewegte, die hervorleuchtende Gestalt. Ohne Ihn wäre Preußen erlegen. Ein Repräsentativsystem und Friedrich der Große!

Die Hoffnung, das römische Kaiserthum und mit ihm die Ausschließlichkeit der römischen Kirche in Deutschland

zur Herrschaft zu bringen, war auf Seite Oesterreichs durch den dreißigjährigen Krieg vereitelt. Nachdem für den Kaiser durch diesen kirchlich-exclusiven Charakter die Aussicht verloren war, die ungetheilte Herrschaft über Deutschland zu erlangen, suchte er wenigstens mit allen Kräften zu hindern, daß sie einem andern zufalle. Der Particularismus hatte das natürlichste Gegengewicht an Oesterreich,*) aber der Protestantismus erkannte in Oesterreich seinen unversöhnlichen Feind und mit ihm alle geistige Bildung, welche durch jenen in Folge der Reformation über Deutschland verbreitet wurde. Also ward der Dualismus auch durch Oesterreichs Verkennung des kirchlich-monarchischen Princips im Sinne Friedrichs des Großen, welches Freiheit des christlichen Glaubens, Achtung vor jeder, auf der Grundlage der Moral ruhenden Confession, Unabhängigkeit von jeder den Staat beeinträchtigenden Macht, also vor Allem von römischer Herrschaft, scharf im Auge behielt, erzeugt. Selbst die persönliche Milde eines Leopold I. vermochte nicht, Härte gegen protestantische Elemente abzuhalten, die Organisation des Klerus, welcher dem Throne zunächst stand, beherrschte die Schule, das ganze Studienwesen, die Familie, das Gewissen. Der Einfluß von Jesuiten war dem Einflusse der ersten Minister in den entscheidendsten Momenten meistens überlegen, die Eigenschaften eines deutschen Fürsten wurden zu wenig erkennbar. Joseph I. wäre für Oesterreich erschütternd, für den priesterlich-überwiegenden Einfluß zerstörend, für die deutsche Angelegenheit ein Reformator geworden, wären ihm mehr als sechs stürmische Jahre zur Regentenarbeit gestattet gewesen. Auch unter Karl VI. geschahen Schritte zur Abwehr hierarchischer Uebergriffe, aber die Monarchie bestand

*) Häusser, a. a. O. S. 25.

aus einzelnen losen Provinzen, in denen die großen Herren ein ziemlich unabhängiges Regiment führten. Selbst ein Eugen von Savoyen war nicht im Stande die Schwerfälligkeit deutscher Institutionen zu verdrängen und Deutschland mit Oesterreich zu verbinden. Als der letzte Habsburger starb und Friedrich Wilhelm I. seinem Nachfolger die kleine preußische Monarchie übergab, wäre Oesterreich ohne jene Schattenseiten und mit der Verwaltung dieser Monarchie, der einzig berechtigte Inhaber deutscher Einheit und Macht geworden, vergeblich wären die Versuche Frankreichs, Baierns und Preußens gewesen, sich durch Zerstückelung des österreichischen Staatswesens zu vergrößern, vergeblich wären die Fundamente eines rivalisirenden, dem Einfluß Oesterreichs in Deutschland mit Plan und Bewußtsein gegenüberstehenden Staates, selbst nicht durch die geniale Kühnheit eines Friedrich des Großen, ausgebaut worden.*) Die rührigste intensive Kraft und Beweglichkeit, die geistige und kerngesunde Energie trat in den schroffsten Gegensatz mit der Pedanterie und dem Schlendrian des deutschen Wesens, es war die Zeit gekommen, in welcher die alten Formen zertrümmert, die zersetzenden Folgen kleinstaatlicher Ohnmacht abgewehrt und die Interessen der Gesammtheit Deutschlands zu sichern waren, wenn sie auch auf den Trümmern des Reichs durch das Landesfürstenthum wahrgenommen werden mußten. Die Fürsten des Hauses Hohenzollern hatten der feudalen Anarchie mit Kraft gesteuert, der anmaßlichen Herrschaft unbändiger Junker ein Ziel gesetzt und die Cultur gleichzeitig und überall gefördert.

Ein Fürstenhaus seit 1640 ausgezeichnet durch eine

---

*) Häusser, a. a. O. S. 33—35. 39.

Reihe charaktervoller, kerniger, schlichter Persönlichkeiten, vollkommen durchdrungen von dem Begriff eines kräftigen monarchischen Staatswesens, von deutschem Wesen und freier Auffassung des Lebens, der Pflichten eines Souverains sich vollkommen bewußt, Wächter des Gesammtwohls zwischen sich und ihren Unterthanen, neben dem Gebote des unbedingten Gehorchens zugleich ein höheres sittliches Verhältniß gegenseitiger Obliegenheiten anerkennend, frei von dem Drucke hierarchischer Einflüsse, frei von mächtiger, reicher Aristokratie, welche in Oesterreich mit dem Throne die Macht theilten, zeigte die Monarchie in ihrer wahren Bedeutung.

Die Monarchie war das Gemeinsame, was Oesterreich und Preußen, wie damals den ganzen Continent, beherrschte, aber — so bemerkt Häusser*) — die Art wie der Wille eines Einzigen herrschte, war doch durchaus verschieden, denn in Oesterreich ist der Katholicismus das allein geltende Bekenntniß und der Einfluß kirchlich-hierarchischen Wesens auch über das bürgerliche und sociale Leben ausgebreitet; in Preußen trägt die herrschende Physiognomie ebenso bestimmt das Gepräge protestantischer Nüchternheit und Duldsamkeit mit der weltgeschichtlichen Bedeutung der Erwerbung der geistigen Kräfte auf Schulen und Universitäten ohne pfäffische Verstocktheit und Controle; in Oesterreich war die verschwenderische Fahrlässigkeit mit den Staatsmitteln politische Tradition geworden, man hatte sich gewöhnt, sorglos aus unerschöpflichen Hilfsmitteln zu schöpfen, in Preußen ging die karge Sparsamkeit ausgeprägt durch Alles durch; in Oesterreich hielt die überlieferte Politik im Bunde mit Adel und Klerus das Volk in dumpfer Unbeweglichkeit und sinnlichen

*) A. a. O. S. 43. 44.

Genüssen, in Preußen ward ein arbeitsames, nüchternes Geschlecht zu äußerster Thätigkeit angespannt; dort stand das feudale Privilegium noch in voller Kraft, hier suchte man die Stärke darin, daß sie Bürger und Bauer hob und von dem Lehnsdrucke zu befreien suchte; dort war oft die Dynastie, hier stets der Staat der letzte Zweck; dort oft sorglose und träge Schwäche, hier nie rastende Energie und Aufmerksamkeit mit dem „toujours en vedette“ unter steter Auszeichnung des Verdienstes und unter weiser Benutzung ausgezeichneter Männer.

Es standen sich seit dieser Zeit zwei deutsche Monarchieen gegenüber, die Einheit des Reichs war durch Oesterreichs Verschulden dahin, aber die Macht der Intelligenz und der Bedeutung des monarchischen Princips stieg, weil das wechselseitige Streben um die geistige Macht über das übrige Deutschland das Ziel erhöhte, denn diejenige ist die herrschende, welche mit monarchischer Kraft das nationale Bedürfniß am meisten zu befriedigen vermag. Die Einmischung des Repräsentativsystems sowie diejenige der geistlichen Hierarchie entfernen sich gleichmäßig von jener Aufgabe.

Die scheinbaren Härten der Macht Friedrich Wilhelms, die Strenge seiner Mittel waren nothwendig und eine Wohlthat für die Gesammtheit, sie waren darauf gerichtet, die störenden Sonderinteressen zu beseitigen, die schlummernden Kräfte zu wecken. Er verbannte das Fremde und erfüllte die wichtigsten Aufgaben einer deutschen nationalen Politik, während Oesterreich durch Verleihung der Königswürde an den Nachfolger des großen Kurfürsten den unheilbaren Mißgriff der Theilung Deutschlands beging und den preußischen Königen die

Pflicht auferlegte, zur Königswürde auch die Königsmacht zu erwerben.

Ein Fürst wie Friedrich Wilhelm I., treu seinem denkwürdigen Bekenntniß: „ich gehe nicht ab vom Kaiser, oder der Kaiser muß mich mit den Füßen wegstoßen, sondern ich mit Treue und Blut sein bin und bis in mein Grab verbleibe,“ mußte Erfahrungen machen, welche ihm auf dem Sterbelager den Rath an seinen Nachfolger abnöthigten: „man dürfe nicht vergessen, daß der Kaiser dem Hause Oesterreich angehöre, welches seinen eigenen Vortheil suche und den unabänderlichen Grundsatz verfolge, das Haus Brandenburg eher kleiner zu machen, als größer.“ *)

Mit dem Dualismus hatte dadurch der rivale Kampf um die Herrschaft Deutschlands begonnen, Friedrich II. begann ihn mit dem ganzen Bewußtsein des Königs und Herrn, mit der schöpferischen Kraft eines Freien und großen Geistes, mit genialer Eigenthümlichkeit im Kriege und im Innern seines Staates, er schuf Preußens europäische Stellung, er erweckte und erweiterte den geistigen und politischen Inhalt des nationalen Lebens, er vermochte es nur, weil Oesterreich dies Alles versäumt hatte. Dem Kaiserthum war der letzte Zauber genommen, die alte absolute Monarchie ward durch eine neue verdrängt.

Gegenüber dem l'état c'est moi — so bemerkt Häusser*) — taucht hier ein Königthum auf, das sich als den ersten Diener des Staats betrachtete, das den Wohlstand des Landes förderte, nicht die Verarmung, das die Duldung der

*) A. a. O. S. 59 u. ff.

Meinungen und Glaubensformen auf seine Fahne schrieb, nicht deren gewaltthätige Unterdrückung. Wie das Versailler Königthum und seine Nachbeter den Werth der Monarchie in äußerem Prunke gesucht, so war hier weise Selbstbeschränkung und Einfachheit oberster Grundsatz; wie man dort im Scheine und zuletzt im leeren Pathos sich verloren, so war hier auf das Wesen, auf die schlichte Prosa und Wahrhaftigkeit der Dinge Alles berechnet; wie dort orientalische Verweichlichung und weibisches Wesen den Thron und Hof umgab, so überwog hier die strenge männliche Erscheinung eines Heldenkönigs, der, um mit Fürst Kaunitz zu reden, wie kaum ein zweiter in der Geschichte, den Thron und das Diadem geadelt hat ꝛc. So wurde er das neue Vorbild eines neuen Königthums, das die alten Ueberlieferungen kühn durchbrach, dem persönlichen Werth der Monarchie eine neue Weihe gab, aber auch die Aufgabe des Königthums und die Ansprüche daran außerordentlich steigerte. In den meisten Ländern Europa's ward Friedrich nicht nur das giltige Muster eines neuen Königthums, sondern zum Schaden der Mittelmäßigkeit zugleich der populaire Maßstab königlichen Werthes und Verdienstes. Durch ihn sind die Ueberlieferungen von der alten königlichen Gewalt und der alten Art von sklavischem Gehorsam durchbrochen worden. Ein König, der schon in seiner ersten politischen Jugendschrift, im Antimachiavell, die Meinung aussprach, der Fürst sei nicht Herr seiner Unterthanen, sondern deren Diener, und kein Mensch habe das Recht, sich eine unbeschränkte Herrschaft über die Andern anzumaßen, der die Wahrheit des Satzes anerkannte, es sei besser von Gesetzen abzuhängen, als von der Laune eines Einzigen, ein solcher König wurde nicht mit Unrecht von den Trägern der alten Versailler Monarchie als ein gefährlicher Eindringling angesehen. Die

Feudalität mit ihren vielen aristokratischen Gewalten erschien ihm nur als eine Pflanzschule allgemeinen Unheils; ihre verderbliche Entartung nöthigte ihm, dem größten und glücklichsten Vertreter deutschen Landesfürstenthums, das Geständniß ab: in Deutschland sind diese Vasallen unabhängig geworden, in Frankreich, England und Spanien hat man sie unterworfen. Die repräsentative Monarchie lag ihm fern, doch betont er mit Nachdruck die wunde Stelle des constitutionellen Wesen Englands. Die Monarchie, sagt er, ist die beste oder die schlechteste aller Regierungsformen, je nachdem sie geführt wird, er schilderte die Folgen eines abhängigen, unentschlossenen, verworrenen oder planlosen Fürstenregiments, er verlangte von einem Fürsten Kenntnisse, Fürsorge, Klugheit, Unabhängigkeit; eine Monarchie, worin man sich gewöhnt hat, die Interessen der Krone und die des Volkes verschieden zu betrachten, erscheint ihm als verderblich; der Fürst, sagte er, ist für die Gesellschaft, was der Kopf für den Körper ist, er muß sehen, denken, handeln für die ganze Gemeinschaft, er muß thätig und unbescholten sein; die Monarchie ist ihm eine lebendige und unermüdete Versuchung auf Erden, aber ihre Stärke liegt nicht in einem mystischen Zauber göttlichen Ursprungs, sondern nur in dem Grade ihres Verdienstes. Er spricht den inhaltschweren Grundsatz aus: daß kein Mensch dazu geboren und bestimmt sei, der Sklave des Andern zu sein, er findet es unverzeihlich in die Gedanken und Gewissen der Menschen eingreifen zu wollen; nur um uns die Gesetze zu bewahren — so läßt er die Unterthanen zu ihrem Könige sprechen — wollen wir dir gehorchen, damit du uns weise regierst und beschirmst, daneben verlangen wir, daß du unsere Freiheit achtest.

Durch diese Ideen und seine Thaten hatte Friedrich II. die hergebrachten Meinungen von der Beziehung des König-

thums zu den Regierenden auf's tiefste erschüttert. Das Königthum war mit der Volksthümlichkeit eins und dasselbe geworden, die Schwerfälligkeit und Unbeholfenheit deutschen Wesens durchbrochen, Friedrich II. das lebendige Eigenthum der Nation, der populairste Mann in Europa geworden, an ihn schloß sich die Toleranz- und Humanitätsrichtung der neuesten Zeit, die Stimmung eines neuen Geschlechtes an. Was wäre aus Deutschland, dem Herzen Europa's, was aus Europa selbst geworden, wenn die Vorsehung Ihn für Oesterreichs Thron bestimmt gehabt hätte?

Das alte Oesterreich der Ferdinande und Leopolde verschwand mit solcher Richtung. Eine geistvolle Frau mit allen weiblichen und Regenten-Tugenden brachte, durch die Noth gedrängt, Leben und Bewegung in die erstarrte österreichische Staatsmaschine; es begann ein allmäliges Aufgeben der alten Staatsmaximen; Reformen wurden überall vorgenommen, die Sonderexistenz wich der Einheit, die Gesetzgebung lebte auf, die Verwaltung wurde centralisirt, die Persönlichkeit verlieh auch hier der Monarchie eine höhere Weihe.

So sehr auch Maria Theresia im Gegensatz von Friedrich II. an kirchlicher Intoleranz litt, so war sie doch nicht geneigt, mit dem Clerus die Herrschaft zu theilen, sie hielt das landesherrliche Placet in der strengsten Form aufrecht, beschränkte die Wirksamkeit der Nuntien, verbot den directen Verkehr des Clerus mit Rom, sie fing an in die Organisation der Klöster ꝛc. da einzugreifen, wo es das materielle Interesse des Staats gebot. Schritt um Schritt ging sie vor, um die ganze Leitung des Unterrichts allmälig der Gewalt des Staats in die Hand zu geben. Die

Vertreibung der Jesuiten schloß die Begründung der monarchischen Autorität, deren Bedeutung Kaunitz für Oesterreich, gegenüber den kirchlichen Eingriffen geistreich erkannt hatte.

Von nun an waren Oesterreich und Preußen eifrig darauf bedacht, den brauchbaren Stoff an Kräften und Mitteln, der sich im übrigen Deutschland fand, in ihrem Sinne zu nützen.

Das „Reich" war in mehr als dreihundert größere oder kleinere Gebiete getheilt, Gebiete, die höchstens einige Quadratmeilen zählten, oder sich gar auf „zwölf Unterthanen und einen Juden nebst einigen Höfen und Mühlen" beschränkten. Ueber alle wichtigen Angelegenheiten konnte der Kaiser nur gemeinsam mit den Reichsständen Beschlüsse fassen. Fast jede neue Wahlcapitulation fügte neue Beschränkungen hinzu; damit der Kaiser nichts Böses thue, war ihm das Vermögen genommen, überhaupt Etwas zu thun, er hatte fast nur Pflichten und keine Rechte, kurz das monarchische Princip im Kaiser repräsentirt, war eine Nullität und es trat kein Kaiser auf, welcher sich zum deutschen Schwerpunkte erhoben hätte. Eine einheitliche oberste Gewalt existirte nur noch dem Namen nach, die selbständige Erwachung Preußens hatte die Kaiserwürde ausgelöscht, sie war nur noch in Wien, Regensburg und Wetzlar, am kaiserlichen Hofe, am Reichstag und am Kammergerichte sichtbar.

Die vielfältige Gliederung, sagt Häusser*) — ist nicht selten als ein Vorzug der alten Reichsverfassung angesehen wor-

*) A. a. O. Thl. I. S. 83. 84. 87.

den, während sie die gesunde Mannigfaltigkeit deutschen Wesens doch nur verzerrt und ungesund darstellte, sie diente nur dazu, die Bewegung des schwerfälligen Körpers vollends zu hemmen und die Zerrüttung des Ganzen zu beschleunigen. Der Reichstag hatte längst aufgehört, eine lebendige Vertretung der Reichsstände zu sein, die langweilige Stille der Versammlung wurde in der Regel nur dann unterbrochen, wenn ein Formen- oder Rangstreit angefacht war. Die Reichsstände klagten über den Kaiser, dieser über jene und namentlich über die Schwäche des monarchischen Ansehens und über das Treiben der landesherrlichen Selbständigkeit: aber der Kaiser sah solcher Zerstückelung unentschieden zu, die Nation freute sich darum, daß ein Friedrich eine so formelle und schwache Einheit vollends zerstörte und neues Leben im Dualismus schuf. Ein Reichsoberhaupt, das weder die gesetzgebende noch die vollziehende Gewalt besaß, das im Gebrauche der Regierungsrechte eng beschränkt war und an Einkünften vom Reich nicht mehr bezog, als ein wohlhabender Privatmann, unter demselben Hunderte von Reichsständen, hätte Friedrichs Geist und Kraft entwickeln müssen, um seine Würde für Deutschland in eine werthvolle, die Reichspedanterie in eine europäische Einheitsmacht zu verwandeln.

Die einzelnen Stände des Reichs hatten mit dem Verfalle der Reichsverfassung die Souverainetät erlangt, von den größten bis zu den kleinsten, sie steigerte sich oft zur unerträglichen Willkührherrschaft.

Die Römischen Juristen hatten seit Jahrhunderten in solchem Sinne gewirkt. „Die Rechte — sagte schon Luther*) — sind wohl recht in Büchern, aber in der Praktik

---

*) Walch, a. a. O. S. 2164. 2168. 2198. 2222. — 1828.

sind sie nichts, werden nicht ins Werk gebracht. Wenig sind Juristen, aber viel Zungendrescher; man verwirret die Sachen, schiebet und ziehet's auf, hackt allerlei Hundshaar mit ein, bringet die armen Leute um's Geld, hetzt sie in einander, damit man etwas herausschneide und ist des Rechtens kein Maaß noch Ende. Das ist keine Rechte halten, sondern sie verachten und mit Füßen treten, wie ein grausamer Tyrann: sic volo, sic jubeo, sic pro ratione voluntas." Und weiter: „Zum Regiment gehören nicht gemeine, schlechte Leute, sondern Helden, verständige, weise und beherzte Leute, denen man vertrauen darf. Wie viel aber sind Regenten und Juristen, die daran gedenken? Sie machen nur eine Handthierung aus der Obrigkeit."

Die Furcht vor dem Kaiser und Reichsgericht war kein Damm mehr gegen die neue Souverainetät. Im achtzehnten Jahrhundert waren selbst die biedersten Fürsten von altem deutschen Schlage, so antifranzösisch sie sonst dachten, von französischen Staatsmaximen über die fürstliche Gewalt völlig durchdrungen, die alten Rechte und ständischen Befugnisse erschienen nur als lästige Fesseln;*) allenthalben hatten die landesherrlichen Autoritäten festen Boden gewonnen, auch neue Steuern, welche den Landständen sonst die verhaßtesten waren, erhoben, und obwohl es noch Rechtens war, daß dazu die Genehmigung der Landschaft erforderlich sei, so geschah es dennoch auch ohne diese. Entweder waren die alten Landstände ganz verschwunden und ihre Einberufung ruhte, wie in Oesterreich und Preußen, oder sie bestand noch fort, wie in Kursachsen und Baiern, aber nur ihre Harmlosigkeit fristete ihnen noch das Dasein,

---

*) Häusser, S. 114.

oder sie suchten ihre Gerechtsame zu behaupten, wie in Würtemberg und Mecklenburg, aber es gelang ihnen nicht.

Daß dies ständische Wesen so geräuschlos vor dem neuen Regiment zusammenbrach, lag indessen, wie Häusser*) hinzufügt, keineswegs nur an der Macht und Gewaltthätigkeit dieses letzteren, sondern das ständische Wesen selber hatte sich überlebt. Indem es nur die Sonderinteressen der Einzelnen und der Körperschaften vertrat, beraubte es sich des populairen Rückhalts, auf den sich der neue Absolutismus wesentlich stützte. Indem es überall die mittelalterlichen Sondergewalten eigensinnig festhalten wollte, widerstrebte es einer Einheit des Regiments, die keineswegs nur eine despotische Laune, sondern eine Wohlthat und Nothwendigkeit für die Gesammtheit war. Die alten Landstände waren es nicht, welche der feudalen Ueberbürdung der Unterthanen, welche der Leibeigenschaft, der nun ganz sinnlos gewordenen Steuerfreiheit zu Leibe gingen, das thaten nur die Fürsten. Dort, wo der neue Absolutismus in seiner gesundesten Gestalt auftrat, gründete er die Einheit der Staatsgewalt, schuf Ordnung, brachte einen gewissen Rechtsschutz für Alle zur Geltung, steigerte die Hilfsquellen des Staats, hob Bürger und Bauern, weckte in ihnen das Gefühl ihres Werthes, förderte die Volkserziehung und Wissenschaft. Die neue Ansicht der Dinge hatte sich in dem Satze: „Alles für das Volk, Nichts durch das Volk“ mit dem „l'état c'est moi“ in bestimmten Gegensatz gestellt und gleichzeitig hatte dieses Princip eine Reihe würdiger Vertreter desselben geschaffen. Es bleibt dieser Abschnitt nach dem Zeugnisse von Häusser**), das rühmlichste Blatt, welches

---

*) A. a. O. S. 116. 117.

**) S. 118.

die ganze neuere deutsche Geschichte des deutschen Fürstenthums aufzuweisen hat. Humanität und Duldung war in das gesammte Regiment gedrungen, überall machte sich eine gesundere und freiere Auffassung der menschlichen Dinge, ein lebendiger Sinn für die Interessen des Volks und ein Trieb der Thätigkeit und Bewegung geltend, die alte Starrheit, ein schwerfälliges Leben waren gebrochen, ein neuer Aufschwung des deutschen Volkslebens hatte statt gefunden. Das alte Unwesen aus den größeren Territorien verscheucht, hielt sich nur noch in Miniaturstaaten; in solchen Händen war, nach Perthes Ausdrucke die souveraine Gewalt „ein furchtbares Spielwerk, ein schneidendes Spielwerk in der Hand des schwachen Kindes, zum Ernst zu wenig, zum Scherz zu viel,“ *), während man in den größeren Staaten, namentlich in Preußen, die treffliche Rechtspflege, die Sicherheit der Person und des Eigenthums, welche jedem Einzelnen das Selbstbewußtsein verlieh, wie es unter dem Schutze der Freiheit gedeiht, bewunderte und nachzuahmen sich bemühte.

Die Autorität des monarchischen Princips gegenüber der Kirche hatte Friedrich II. vollständig in sich vereinigt; Maria Theresia war auch in dieser Beziehung wachsamer als ihre Vorfahren und dennoch war keine Macht so wenig erschüttert als diejenige der Geistlichkeit im Kaiserstaate. Joseph II. begann den entschiedenen Kampf mit dem katholischen Klerus, das Selbstgefühl des Monarchen war durch die Selbständigkeit der römischen Kirchenmacht verletzt. Oesterreich sollte eine neue Gestalt erhalten „das Ansehen der Ulemas eingeschränkt, die Majestätsrechte sollten in ihr Ansehen wieder eingesetzt werden.“ Es folgten rasch auf einander die

---

*) Häusser. S. 141. ff.

Maaßregeln, welche jene Kirchenmacht zerbrechen, den Zusammenhang des Klerus mit Rom lockern und ihn der Regierungsgewalt unterordnen sollten. Zwei Decrete vom März 1781 entbanden die geistlichen Congregationen von der Verbindung mit äußeren Oberen und stellten das kaiserliche Placet für päpstliche Breven und Bullen her; ein anderes dehnte dies Majestätsrecht auch auf die apostolischen Briefe des Papstes aus; eine Verordnung vom October 1781 beschränkte die Recurse nach Rom auf Ehesachen; 1787 wurden auch die Gnaden- und Gunstbezeugungen des Papstes an die österreichischen Bischöfe unter die landesherrliche Controle gestellt. Zugleich wurde gegen das geistliche Ordenswesen eingeschritten, in acht Jahren wurden 700 Klöster mit 36,000 Ordensleuten aufgehoben und doch blieben noch 1324 über. Dem Klerus wurde eine eigene Erziehungsweise von der Regierung vorgezeichnet. Aber Joseph ging weiter, er griff in den Cultus und in die innere Organisation des Kirchenthums ein.*) Die Ueberschreitung der richtigen Linien zerstörte Josephs Werk, während der Nachfolger des „marchese di Brandenburgo" **) sich zum „arbitre des destinées de l'Europe" erhoben hatte.

Es war eine günstige Fügung für Oesterreich, daß dem stürmischen und ungeduldigen Joseph II. ein Monarch wie Leopold folgte. Ohne Josephs Ziel, die Staatsmacht und Staatseinheit, aufzugeben, hielt er es doch für gerathen die Bande der Centralisation etwas zu lockern.

---

*) Häusser, S. 191—193.

**) So bezeichnete der Papst im Römischen Staatskalender Friedrich I. Dennoch hatten die Jesuiten die Einwilligung des Kaisers Leopold zur Königswürde Friedrichs I. für 6,000,000 Thaler, wovon sie selbst 200,000 erhielten, durchgesetzt. Friedrich der Große machte 1786 der Titelkomödie ein Ende.

In Frankreich waren alle Experimente, durch welche man seit 1774 versucht hatte, dem tiefzerrütteten monarchischen Grundsatz und Staatswesen aufzuhelfen, mißlungen, sie hatten nur dazu gedient, die hilflose Ohnmacht der alten Gewalt zu enthüllen und den Zauber, welcher einst die Monarchie umgab, völlig zu zerstören. Der revolutionaire Vulkan entbrannte durch die Schwäche und durch die unterliegende Autorität der Monarchie, es erhob sich darauf eine Nationalversammlung, welche den Grundsatz aussprach, es sei keine andere Souverainetät als die der Nation zu dulden. Umgekehrt bildete sich unter den Eindrücken der Revolutionsangst, namentlich in Preußen, das Dogma aus, daß es eine Politik der Solidarität europäischer conservativer Interessen gebe. Ein Kreuzzug nach Frankreich zur Herstellung des legitimen Thrones und die gemeinsame Behauptung der alten Autoritäten in Staat und Kirche schien gerechtfertigt. Der Allianzvertrag zwischen Oesterreich und Preußen vom 7. Februar 1792 besagte: „es sei für die Aufrechterhaltung der deutschen Constitution in ihrer ganzen Integrität sorgfältig zu wachen." Leopolds Tod gab Europa eine andere Gestalt. Durch Krieg hofften alle Parteien Frankreichs ihr Ziel zu erreichen, die Einen hofften den Rest von monarchisch-constitutionellen Formen abzuschütteln und auf den Trümmern des Throns die Republik aufrichten zu können, die Andern sahen aus der Feuerprobe des Kampfs eine militairische Dictatur hervorgehen, die Patrioten glaubten die schmutzigen und gemeinen Leidenschaften der Anarchie zu besserem Leben verwandeln zu können Die furchtbare Krisis zwischen der Revolution und dem feudalen Europa begann.*) Die mangelnde Einheit und Wehrkraft des deutschen Reichs zeigte sich nun in ihrer ganzen Ohnmacht; ein rascher

*) Häusser, I. S. 408. 414. 415.

uud entschlossener Schlag der vereinten monarchischen Macht hätte die weitere Entfaltung der revolutionairen Macht erdrückt, während es nachher ungemein schwer ward, die entfesselte republikanische Propaganda zu besiegen. Der Particularismus machte zugleich Anstalten, sich von der gemeinsamen Sache des Vaterlandes und der Throne loszuzählen. Mit dem Frieden von Basel (1795) war die Hilfslosigkeit des Reiches greller als je vor aller Welt aufgedeckt, der Bund der beiden deutschen Großmächte in die bitterste Entzweiung umgeschlagen, der Groll aus der Epoche Friedrichs II. und Maria Theresia's auf's Neue aufgefrischt. So trug die Zwietracht unter den Vertretern der Monarchie gegenüber der Eintracht der blutdürstigsten Volksherrschaft, zum Ruine Deutschlands bei. Der Bund von Königen, der einen Kreuzzug für Thron und Altar angekündigt, war früh in einen selbstsüchtigen Kampf um Sonderinteressen umgeschlagen und zwar gegen eine nationale und revolutionaire Kraft!*) Von da an rächte sich das Schicksal an solcher Zweideutigkeit und Schwäche, denn die Demokratie Europas gewann nun einen dauernden Wirkungskreis, immer wieder kehrte sie auf die Lehren der ersten Revolution zurück. Der Mangel eines einheitlichen Nationalgefühls verhinderte damals noch jede leidenschaftliche Stimmung oder gar Neigung zu den Principien der Revolution in Deutschland. Heute, nach wiederholter Uebung, unter allgemeiner Verwirrung politischer und kirchlicher Begriffe, nach schweren und zahlreichen Niederlagen des monarchischen Princips, nachdem unzweifelhaft das Nationalgefühl erwacht und dennoch ein fester monarchisch deutscher Centralpunkt nicht geschaffen ist, heute hat die Revolu-

*) Häusser, II., S. 4.

tion ihre Praxis gemacht und ein günstigeres Terrain gewonnen.

Die Verderbniß des gesellschaftlichen Zustandes hat sich mit einem blinden Liberalismus verbunden, welcher nicht blos allem historischen Rechte und jeder Legitimität, sondern auch jeder strengen bürgerlichen Ordnung entgegentritt, ohne daß der Despotismus herrscht.

Das Dulden des Ungehorsams von Seite der constituirenden Versammlung, die Schwäche Ludwig XVI., der daraus erwachsene Muth der Opposition, die Nachgiebigkeit des Königs als Folge der Furcht, entfesselten die Elemente der Zügellosigkeit und des Terrorismus. Die politischen Fanatiker, die aus Wahn und Schwärmerei das Traumbild einer unumschränkten Volksfreiheit erstrebten, wurden, wie immer in Revolutionen, bald durch Acte der hohen Volksjustiz beseitigt, Laternenpfähle und Guillotinen entschieden den Streit, die jedem Bösewicht feile Volkshefe bewirkte den Triumpf der Exaltirten. Das System der Jacobiner, welches unter dem Titel der Nichtswürdigkeit alles Königthums den Despotismus der Republik und eigene Herrschaft wollte, gelangte von nun an zu europäischer Bedeutung. Die Souverainetät des Volks trat in einen Krieg auf Leben oder Tod mit dem monarchischen Princip. Die Verurtheilung Ludwig XVI. zum Tode und dessen Hinrichtung waren nur die Form, um das Königthum, wie auch der Beschluß des Nationalconvents vom 21. September 1792 lautete, für immer und überall abgeschafft zu erklären. Um solcher politischen Freiheit willen, für deren Auffassung und Nutzanwendung der Masse des Volks jeder Begriff und jede Intelligenz fehlt, starben während 18 Monaten über eine Million Menschen durch Mörder- und Henker-

hand, ganz Europa ward in die Blutarbeit gezogen. Das Ende der Leiden begann mit einer constitutionellen Monarchie. Darin ward nun das wahre System gefunden. Europa ahmte sie nach.

Am 18. Brumaire des Jahres VIII. sollte sich an Napoleon wiederholen, was Ludwig XVI. durch Schwäche gebüßt. In einigen Minuten war die Nationalrepräsentation, durch die Fenster ihres Saales fliehend, durch Muth und Entschlossenheit vernichtet.

Aber der Constitutionalismus führte bald wieder zur Schwäche und zur Mißgestaltung des monarchischen Wesens und nochmals folgte 1848 die Republik, jetzt aber mit socialistisch-communistischen Zwecken gesättigt. Abermals siegte der Muth und die Kraft gegen die Verwüster staatlicher Ordnung und Autorität.

Diese Lehren der Geschichte zeigen bestimmt auf die Ergebnisse der Zukunft! Man beachtet sie nicht, das après nous le déluge! beschwichtigt die Sorgen der lebenden Generation.

Am 4. August 1789 proklamirte die französische Nationalversammlung die Menschenrechte, sie sollten die Spitze einer schriftlichen Verfassung für die Monarchie bilden, wie sie 1787 in Nordamerika verkündet waren. Der erste Artikel lautete: „Die Menschen werden frei und gleich an Rechten geboren und bleiben es.“ Die Ausführung der Phrase sollte die Constitution enthalten. Der König beschwor sie am 14. September 1791 in der Mitte der Nationalversammlung. Während verblendete Emigranten zu Coblenz mit Stolz und Verachtung von der neuen Constitution sprachen, weil sie dem Verdienste, ohne Rücksicht auf Vorzüge der Geburt die

Bahn zum Staatsdienste eröffnete und die Steuerfreiheit der privilegirten Klassen aufhob, unterlagen die Girondisten gegenüber den Republikanern, weil die Verfassung des kraftvollen Schutzes entbehrte.

Die Verfassung vom 24. Juni 1793, auf eine Republik mit spartanischen Grundsätzen berechnet, begann wieder mit der Erklärung der Rechte des Menschen und Bürgers. „Der Zweck der Gesellschaft — so sagte der erste Artikel — ist die allgemeine Wohlfahrt." Man weiß wie sie durch Robespierre geübt wurde und durch den Wohlfahrtsausschuß.

Den Entwurf einer dritten Verfassung legte Boissy d' Anglas am 23. Juni 1795 dem Nationalconvente vor. Der Charakter des Repräsentativsystems sprach sich in dem verlesenen Bericht deutlich in folgenden Worten aus: „Wenn das Volk nicht selbst die Souverainetät ausüben kann, die ihm zukommt, wenn es nur seine Delegirten ernennen kann, wenn es selbst im Falle, daß es wenig zahlreich ist, nicht ohne Schwierigkeit, den Beruf Gesetze zu machen, selbst erfüllen kann, wenn eine repräsentative Verfassung Alles ist, was selbst die glühendste Freiheit für eine Nation von 25 Millionen Menschen fordern kann, so folgt wenigstens daraus, daß diese Verfassung um so vollkommener sein wird, je mehr die Wahlen des Volks unmittelbar das Werk desselben sind." Allein vor Allen in den Urversammlungen lag der Hauptmangel jener dritten Verfassung vom 23. September 1795, verkündet „im Angesicht des höchsten Wesens."

Der von Sieyes verfaßte Entwurf ward beseitigt, es erschien am 13. December 1799 die vierte Verfassung, welche am 25. in Wirksamkeit trat und am 18. Februar 1800 als vom Volke angenommen erklärt ward. Nun fehlten die Men-

schenrechte, man war wohl zur Erkenntniß gekommen, daß sie durch die vorausgegangenen Constitutionen am meisten geschändet waren und daß sie bei einer Verfassung nicht erforderlich seien, welche wirklich die bürgerliche Freiheit begründet. Die Urversammlungen und die dadurch bestätigten demokratischen Elemente waren entfernt.

Im Laufe weniger Jahre ward auch diese vierte Verfassung wesentlich verändert und ergänzt. Sieyes hatte mit prophetischem Geiste schon im Jahre 1799 ausgerufen: „diese Verfassung ist noch nicht die rechte!" Die organischen Senatusconsulte vom 2. und 4. August 1802 übertrugen den lebenslänglich erwählten Consuln die Macht; die im Februar 1804 entdeckte Verschwörung von Georges und Pichegrü gab den Anlaß, daß durch das organische Senatusconsult vom 18. Mai 1804 Napoleon die erbliche Kaiserwürde übertragen ward.

Die fünfte Verfassung vom 6. April 1814 unter Talleyrands Vorsitz von dem Senat abgefaßt, hatte einen andern Charakter angenommen, sie war aus der Furcht, daß Ludwig XVIII. vielleicht ohne Verfassung, wie seine Vorgänger, regieren möchte, hervorgegangen. Am 4. Juni 1814 ward die sechste Verfassung Ludwigs XVIII. in einer Sitzung des Senats und der Departementsdeputirten bekannt gemacht. Der Kanzler d'Ambray erklärte in seiner Einleitung, man sei „zu jener Regierungsform zurückgekommen, welche vierzehn Jahrhunderte Frankreichs Ruhm und Glück befördert." Das Wort „Repräsentation" kam in dieser octroirten Verfassung nicht vor.

Am 22. April 1815 verkündete Napoleon nach seiner Rückkehr von Elba die siebente Verfassung, sie dauerte bis zur Schlacht von Waterloo, also nur wenige Tage.

Nach Ludwig XVIII. Rückkehr ward seine „charte constitutionelle“ von Neuem in Wirksamkeit gesetzt.

Ihm folgte bekanntlich 1824 sein Bruder Karl X. Der Bericht seines Ministerraths vom 25. Juli 1830 enthielt treffliche Bemerkungen über die Fehler des constitutionellen Systems, aber zugleich die fixe Idee, daß nur durch die Aufhebung der Freiheit der periodischen Presse das Uebel gehoben werden könne. Die Ordonnanzen vom 25. Juli 1830, die Protestation der Deputirten dagegen vom 27. und 31. Juli, die Revolution, wieder durch die Schwäche und Unentschiedenheit hervorgerufen, hatten die achte Verfassung vom 7. August 1830 zur Folge. Aber nun erst zerstörte ein vermeintliches „juste milieu“ ein bürgerfreundliches und stets lavirendes Königthum. Nochmals durch Schwäche und kläglichen Mangel an Thatkraft fiel es der Republik zur Beute und diese ging wieder in der Erhebung der Autorität durch Vernichtung der Volkssouverainetät unter. Das monarchische Princip ist in Frankreich restaurirt, Entschlossenheit, Einsicht und Muth steht ihm zur Seite, und in Deutschland — herrscht der Constitutionalismus, Theilung der Staatsgewalt, Unentschiedenheit, Zerrissenheit, es fehlt der monarchische Centralpunkt und weithin herrscht sociale und politische Corruption!

Diese Gegenüberstellung des deutschen monarchischen Princips zur Zeit des Friedens von Basel (1795) und der heutigen Periode macht klar erkenntlich, daß dieses Princip stets noch des nationalen Kernes und der inneren Kraft entbehrt, daß aber die damalige Schwäche nach Außen jetzt durch die constitutionelle und demokratische Unterwühlung aller Stützen der öffentlichen Ordnung im Innern

einer doppelten und gesteigerten Gefahr entgegengeführt worden ist.

Eine Untersuchung der heutigen bürgerlichen und öffentlichen Zustände wird dieses Urtheil im Vergleiche zu den geschilderten monarchischen politischen Verhältnissen Deutschlands von Friedrich dem Großen bis zu Ende des vorigen Jahrhunderts noch näher begründen.

Ein vorgängiger Blick auf die politische Lage des Vaterlandes von 1795 bis zur Zeit deutscher Erniedrigung (1807) wird dazu eine bessere Einsicht gewähren.

Das aristokratisch-föderative Element hatte, wie oben gezeigt wurde, über das monarchisch-einheitliche den vollen Sieg davon getragen, der Baseler Friede war ein sehr bezeichnendes Symptom der fortschreitenden Reichsauflösung.*) Die Grundsätze der fränkischen Republik hatten bereits in Oesterreich und Ungarn zu einzelnen revolutionären Complotten geführt, man schärfte darum den Gegensatz der Revolution mit theilweise verfehlten und übertriebenen Mitteln. In denjenigen Theilen Deutschlands, welche die Plünderungen und Verwüstungen der fränkischen Republikaner erfahren hatten, erhoben sich theilweise Volksbewegungen gegen die Verkündiger solcher Freiheit, im Allgemeinen trat man in einzelnen Landen der Gefahr nicht mit gemeinsamen Kräften entgegen, sondern man suchte ihr auf jedem nur erdenklichen Wege für sein Bruchstück zu entrinnen. Die Verkehrtheit, sagt Häusser,**) stieg so hoch, daß die am zärtlichsten geliebt wurden, die man am entschlossensten sah, an dem Kampfe gegen den gemeinsamen Feind nicht den ge-

*) Häusser II. S. 12. ff.
**) A. a. O. S. 115. 116.

ringsten Antheil zu nehmen. Daneben sprach man von der „Integrität des Reichs,“ während die Franzosen am Rhein durch revolutionäre Aufrufe, agitatorische Schriften und Flugblätter, Clubreden gegen die alten Regierungen, die nämliche Wühlerei und Propaganda trieben, welche in Italien die alten Regierungen stürzen half. Die „cisrhenanische Republik“ in den Gegenden von Cöln, Trier, Aachen, Coblenz rc. faßte Fuß, Freiheitsbäume, revolutionäre Processionen und Maskeraden im Mainzer Stile von 1792 und 1793 und noch ärger suchten die Sympathie des Volks im Sinne der Demokratie zu gewinnen. Daneben freute sich der künftige Protector des Rheinbundes der Misère der deutschen Reichszustände. „Wenn der deutsche Reichskörper — schrieb er — nicht existirte, so müßte man ihn zu unserem Nutzen erschaffen.“ Nirgends Einheit, überall Zerklüftung, das Walten der Revolution und kein Zusammenhalt des monarchischen Interesses; es ist klar, der größte Feind Deutschlands konnte eine solche Composition zu dessen moralischem Verderben nicht besser erfinden! Was Wunder, daß sich der Kaiser vom deutschen Reiche zurückzog und wenigstens Oesterreich durch den Frieden von 1803 an Macht und Einheit gewinnen ließ, während das Reich als große Concursmasse für Entschädigungen galt und Preußen durch die Verträge von Basel und Berlin den Einfluß Oesterreichs im Reiche stets zu beeinträchtigen suchte? Napoleons Taktik, Preußen auf Oesterreich und Oesterreich auf Preußen zu hetzen, um durch die Rivalität Beider Deutschland zu vernichten, wirkte, man freute sich noch in Deutschland darüber; die Einheit und das monarchische Interesse ging immer mehr der natürlichen Folge, der Zerstörung auf beiden Seiten, entgegen. Solch' eine Staatsweisheit erkannte man nicht bloß in den Ereignissen von 1800—1806, sie wirkte bis zum Jahre 1848 und wirkt heute noch fort. Man sprach

von dem großen Erhaltungsgesetz der Einheit und Gesammtheit des deutschen Reichs, von seiner Integrität und Verfassung und that dagegen Alles. Die französischen Republikaner, welchen die Volkssouverainetät als Glaubensbekenntniß galt, betrachteten die deutschen Fürsten als Grundbesitzer Deutschlands, das deutsche Volk als deren Sklaven, welche man wie Sachen verhandeln könne. Die volksthümliche Ansicht der monarchischen Legitimität wurde auch dadurch erschüttert, der deutsche Charakter in einen französischen umgewandelt, wie in den so lange von den Franzosen occupirten Rheinprovinzen sich dies heute noch zeigt.

In dem Augenblick, wo das „Reich" in Rastatt unterhandelte, zogen Emissaire von Straßburg aus nach Deutschland, verbreiteten revolutionäre Schriften und predigten die Republik. Die monarchische Ordnung wurde wiederholt und namentlich in den an Frankreich grenzenden Gebieten von Grund aus erschüttert. *)

Czar Paul, voll autokratischen Hasses gegen die Revolution und von dem Gefühl monarchischer Solidarität lebhafter durchdrungen als irgend ein Fürst jener Tage, rüstete allein mit ernsten Mitteln und Thaten. Suwarow sollte der Revolution in einem Kreuzzuge gegen dieselbe die entscheidende Niederlage bereiten und durch seine Energie fiel die cisalpinische Republik. Der Krieg, welchen Paul aus reinem, uneigennützigem Idealismus **) für die Legitimität führte, bezweckte die Herstellung des Bestandenen, oder wie es wörtlich hieß, „um den wahren Glauben und die abgesetzten Herrscher wieder einzusetzen," allein der Erfolg scheiterte an Oesterreichs Politik und der Pedanterie des „Hofkriegsraths," so wie später

---

*) Häusser II. S. 171.

**) Derselbe II. S. 246. 250.

an kurzsichtiger Neutralität Preußens, von welcher Stein sagte: „Es ist betrübend, uns gelähmt in einem Zustande der Starrsucht zu sehen, während man mit Nachdruck die Ruhe Europa's auf den alten Grundlagen wieder herstellen konnte.“*)

Inzwischen war der Kreislauf der Revolution, wie immer, bei einem Punkte angelangt, wo das von Parteikämpfen ermüdete Volk, der wechselnden Erschütterungen müde, nach einer festen, kräftigen Regierung begehrte; man hatte den Reiz des parlamentarischen Wesens bis zum Ekel gekostet und wollte, wie neuerdings nochmals, einen Ordner und Gesetzgeber, auch wenn er ein soldatischer Dictator war. Der Staatsstreich vom 18. und 19. Brumaire kam dem entgegen.**) Ueberall zeigte sich nun Fähigkeit, schöpferische Kraft, Ordnung, auch im Finanzwesen; revolutionaire Gewaltthaten hörten auf, die Despotie der Irreligiosität schwand, die freie Religionsübung ward zur Wahrheit, eine feste und zusammenhängende Organisation der verwaltenden und richterlichen Behörden ward nach langem Drucke der Anarchie zu wahrer Wohlthat, und alle diese Schöpfungen drückten monarchische Allgewalt und Centralisation aus. Die Herrschaft der Factionsmenschen hörte auf, die politischen Intriguanten und ihre Creaturen wurden beseitigt, die Männer, welche Napoleon um sich sammelte, waren die fähigsten aus allen Parteien, wetteifernd drängten sich Alle von Brauchbarkeit und Geschick heran, um solch' einem thatkräftigen und genialen Regimente zu dienen. Das monarchische Europa mit Paul I. fühlte sich unwillkührlich zu dem Gegner der Revolution hingezogen, es vermochte nur nicht seinen alleinherrschenden Despotismus anzuerkennen,

---

*) Pertz Steins Leben I. S. 185 ff.

**) Häusser II. S. 285. 286.

denn die Monarchie über Nationen wäre sonst durch eine Weltmonarchie zerstört worden.

Das Ergebniß des Friedens von Luneville (9. Februar 1801) war ein Verlust des „Reichs" von vierthalb Millionen Bewohnern und 1150 Quadratmeilen; ein freudiges Gefühl bewegte die Bewohner des linken Rheinufers, weil sie der geistlich-weltlichen Kleinstaaterei entnommen wurden und eine französische Proclamation vom 18. Juli 1801 erklärte daher in ihrem Sinne: „Statt mit widerstrebenden Interessen überzogen zu sein, ist euer Land fortan durch das gemeinsame Interesse von 30 Millionen Bürgern geschützt; statt einer Menge kleiner Herren, die zu schwach waren, um sich zu vertheidigen, aber stark genug, das Land zu drücken, steht es unter dem Schutz einer Macht, die ihrem Gebiete wird Achtung zu schaffen wissen." *)

Die jämmerlichen Verhandlungen, welche dem Reichsdeputationshauptschluß vorausgingen, hatten gelehrt, daß das „Reich" nicht im Stande war, mit sich selbst fertig zu werden, die fremde Einmischung hinderte auch jetzt eine deutsche Einheit, die, wie Thiers *) sagt, wenn sie sich jemals herstellte, dem europäischen Gleichgewicht gefährlicher werden müßte, als es je die Macht Oesterreichs war. Frankreich genügte es darum nicht, das traditionelle Mißtrauen zwischen Oesterreich und Preußen zu nähren, sondern noch mehr durch eine dritte, an Frankreich geknüpfte Gruppe, die deutsche Einheit zu scheiden. Die deutsche Trias, wie sie 1806 aus der Ruine des deutschen Reichs erstand, Oesterreich und Preußen entzweit,

*) Häusser II. S. 349—351.

**) Histoire du Consulat et de l'Empire IV. 69.

der Rheinbund die Brücke französischer Herrschaft in Deutschland, war jetzt schon in Voranschlag genommen.

Die Empfänglichkeit für die Revolution von 1789 war im deutschen Volke im Allgemeinen gering, der erste große Riß in die Verhältnisse des Reichs erfolgte durch die Revolution erst jetzt und zwar nicht von den Massen, sondern von den Fürsten. „Sie waren es, — sagt Häusser,*) — welche jetzt die revolutionairen Ideen gewaltsamer Abrundung und Gleichmacherei, welche das feudale Frankreich seit 1789 umgestaltet, auch auf die deutschen Verhältnisse übertrugen, zwar nicht, wie in Frankreich, durch Bildung einer großen und gleichen Masse, aber doch gruppenweise in kleinerem Maßstab; hier wie dort geschah das gewaltthätig, wie es die Art der Revolutionen ist." Der Particularismus wurde dadurch wesentlich vermindert, der gesunde Kreislauf in Deutschland wesentlich gefördert und diejenigen, welche gewonnen hatten, rühmten eine solche Revolution als einen großen Umschwung zum Besseren. Die Masse der Nation erkannte nunmehr mit unverkennbarer Billigung des Geschehenen die Nachtheile kleinstaatlichen Lebens, zugleich aber auch begann gleichzeitig mit diesem Momente das allseitige Streben nach nationaler Einheit. Darum sagt Häusser:**) „Die Vorgänge von 1802—1803 hatten mit revolutionairer Gewalt den alten, geschichtlichen Zusammenhang zerstört, ohne etwas Anderes an die Stelle zu setzen. Das war zugleich unter Umständen geschehen, die ihren Eindruck auf die Nation nicht verfehlten. Das revolutionaire Gebahren der dynastischen Politik erschütterte den Glauben an den Bestand der Gewalten

---

*) A. a. O. S. 448.
**) A. a. O. 462 ff.

und den Nimbus des Fürstenthums mächtiger, als die Ideen von 1789 bis jetzt gethan hatten. Die Nation hatte einen tiefen Blick in die Immoralität der Wege und Mittel gethan, und es war davon ein Stachel zurückgeblieben, dessen bitteren Eindruck die Dinge, die nothwendig folgen mußten, am wenigsten vergessen machen konnten. Die weltlichen Fürsten waren in ihrer Habsucht zu ungeduldig und verblendet, um einzusehen, daß dieselbe Theorie und Praxis, die sie jetzt gegen die geistlichen Fürsten in's Werk setzten, einst gegen sie gebraucht werden könne.

Indem man der Nation den geschichtlichen Boden entzog, mußte sich ihre Betrachtung selber naturgemäß auf revolutionaire Wege wenden. Die alte Form war ungenügend; aber es war doch die alte eingewöhnte Form; das Neue zerstörte diese überlieferte Art des politischen Daseins, ohne etwas Genügendes an die Stelle zu setzen. Auf diesem zerrütteten Boden mußten sich die durchgreifend reformirenden und radicalen Ideen einer deutschen Umgestaltung, welche die nächsten Generationen ans Licht brachten, nothwendig ansetzen; sie sind aus den Theorien von 1789 erwachsen, sie haben an dem Tage Wurzel und Lebenskraft gewonnen, wo die deutschen Dynastien die alte Form des Reiches mit revolutionairer Gewalt zerschlagen haben. —

In demselben Sinne schrieb Stein damals an den Herzog von Nassau: „Deutschlands Unabhängigkeit und Selbständigkeit wird durch die Consolidation der wenigen ritterschaftlichen Besitzungen wenig gewinnen; sollen diese für die Nationen so wohlthätigen großen Zwecke erreicht werden, so müssen diese kleinen Staaten mit den beiden großen Monarchien, von deren Existenz die Fortdauer des deutschen Namens abhängt, vereinigt werden ꝛc. —"

Der unglückliche Ausgang der Coalition von 1805, die

gänzliche Erniedrigung deutscher Souveraine unter den Sieger von 1805, von dessen Gnade Deutschland abhing, Verkündigungen, wie z. B. diejenige der Mainzer Zeitung: „es gebe kein Deutschland mehr, es sei ein Irrthum an eine deutsche Nation zu glauben, das seien nur Klagen Weniger am Grabe eines Volks, das sich überlebt habe," die Aufforderung des Reichserzkanzlers v. Dalberg an Napoleon, „als Regenerator der deutschen Verfassung," als Karl der Große Deutschlands aufzutreten;*) die Mittel, welche man in Paris anwandte, als, wie vorher bei den Säcularisationen, das Wort „Mediatisirung" verlautete, gingen der Rheinbundesacte voraus, deren Hauptmomente die Auflösung des „Reichs" und eine Conföderation gegen Deutschland mit einer Art Lehnspflicht für Frankreich waren. Die Souverainetätsrechte der Rheinbundesfürsten bestanden in der Gesetzgebung, der oberen Gerichtsbarkeit, der oberen Polizei, der Conscription und der Besteuerung. Napoleon hatte damit zugleich gegen sein früheres Wort: wenn die Vielgestaltigkeit des deutschen Reichs nicht existire, müsse man sie erfinden, bis zu einer gewissen Grenze gehandelt. Die Gesandten der Rheinbundesglieder gaben jene denkwürdige Erklärung ab, die Bundesstaaten hätten sich des mächtigen Schutzes des nämlichen Monarchen versichert, „dessen Absichten sich stets mit dem wahren Interesse Deutschlands übereinstimmend gezeigt haben."**)

Durch dies Alles wurde der revolutionaire Sinn in ein durch Jahrhunderte an monarchische Ordnung gewohntes Volk verbreitet. Das unermeßliche Elend Deutschlands ward erst durch die vollständigste Unterdrückung empfunden. Nach den Tagen von Jena und Auerstädt war auch die Monarchie Friedrichs des Großen in

*) Häusser II. S. 716. 724. 727. 728.

**) Derselbe II. S. 737. 738.

Schmach untergegangen. Ein neues Leben sollte auf den Trümmern der Monarchien erwachen. Deutschland war nun selbst dem Namen nach ohne Kaiser, allein Napoleon Protector der Conföderation. Mehrere dadurch souverain gewordene Staaten erhielten nun neue s. g. Constitutionen. Jene Acte und die deutsche Bundesacte vom 8. Juni 1815 enthielten die Grundbedingungen der neuen Gestalt der inneren und äußeren Verhältnisse Deutschlands. Beide Acte erklärten Deutschland für einen Staatenbund, allein die rheinische Bundesacte gab den Föderirten einen auswärtigen, in der That eines Kaisers Macht übenden Protector. Die darin angekündigte Bundesversammlung trat nie in die Wirklichkeit, mit der deutschen Bundesacte hörte dagegen der Mittelpunkt des Kaisers und jeder kraftvolle Centralpunkt auf. Die Bundesversammlung vermochte diesen niemals in irgend einem kritischen Zeitpunkte herzustellen.

Der erste Artikel der Conföderationsacte erklärte: die Staaten der deutschen Conföderirten werden für immer vom deutschen Reichsgebiet abgesondert, der zweite: alle deutsche Reichsgesetze, welche die conföderirten berührten, seien nichtig. Die Schlacht bei Leipzig beendete wieder den Rheinbund. Die deutsche Bundesacte auf die Souverainetät der Verbündeten gestützt, war nur in den allgemeinsten Grundzügen entworfen, sie erhielt erst im Jahre 1820 durch die Schlußacte ihre nothwendige Ergänzung.

Die nach dem Rheinbunde entstandenen „Verfassungen" waren die des Königreichs Westphalen (1807), von Baiern (1808), des Großherzogs von Frankfurt (1810) und des Herzogs von Anhalt-Köthen (1810). Die erste Verfassung von Napoleon octroirt, beseitigte zuerst das deutsche landständische Wesen und stellte dagegen das Princip allgemeiner Volksvertretung auf; sie verkündete Gleichheit aller Unterthanen vor dem Gesetz,

Freiheit des kirchlichen Kultus, Aufhebung der Leibeigenschaft, Gleichheit der Besteuerung und Stände des Reichs, bestehend aus hundert Mitgliedern, ernannt durch die Departementscollegien, berathschlagend über die vom Staatsrath verfaßten Gesetzentwürfe. Die Verfassung von Frankfurt erklärte im Eingange diejenige für Westphalen als das eigene Werk Napoleons und ahmte sie nach. Das Decret Friedrich Wilhelms III. vom 22. Mai 1815 sagte darauf im §. 1: „Es soll eine Repräsentation des Volkes gebildet werden;" im §. 2 wurden Provinzialstände eingeführt oder wieder hergestellt, der §. 3 bestimmte: „Aus den Provinzialständen wird die Versammlung der Repräsentantenkammer gewählt, die in Berlin ihren Sitz haben soll; der §. 4: „die Wirksamkeit der Landesrepräsentanten erstreckt sich auf die Berathung über alle Gegenstände der Gesetzgebung, welche die persönlichen und Eigenthumsrechte der Staatsbürger, mit Einschluß der Besteuerung, betreffen." Eine „Verfassungsurkunde nach den aufgestellten Grundsätzen" ward im §. 6 in Aussicht gestellt.

Die unmittelbar darauf gefolgte Bundesacte vom 8. Juni 1815 enthielt im Art. 13 die Bestimmung: „In allen Bundesstaaten wird eine landständische Verfassung sein." Daß damit das heutige Repräsentativsystem nicht eingeführt werden sollte, ergiebt die gesammte Auffassung des monarchischen Princips und der Souverainetät in dem vorausgegangenen Zeitraume.

Der Grundsatz Friedrichs des Großen: le souverain représente l'état! sollte unzweifelhaft auch zur Zeit der Errichtung des deutschen Bundes noch gelten und damit sich desto sicherer dessen anderes Wort erfüllen könne: le souverain c'est le premier serviteur de l'Etat! sollten Stände zur Stütze der monarchischen Aufgabe mitwirken

und auf diesem Wege des großen Meisters Aufgabe in Erfüllung gehen: le souverain et ses peuples ne forment qu'un corps, qui ne peut être heureux qu'autant que la concorde les unit. Als erste Voraussetzung dazu bezeichnete er, daß der Monarch nicht sei „le fantôme vain de la majesté royale" und daß er sei „le point central, le point d'unité," um sein zu können „le chef d'une famille des citoyens, le père des ses peuples! —

Wir gelangen, geleitet von großen geschichtlichen Zügen zu dem Wesen und der alleinigen Berechtigung des monarchischen Princips für die Entwicklung Deutschlands im Sinne reformatorischer, welthistorischer Bedeutung.

Der Dualismus zwischen Oesterreich und Preußen ging aus der kirchlichen Reformation, welche eine allgemein reformatorische war, hervor. Bis zu ihr hat die Welt allen Einrichtungen der menschlichen Gesellschaft himmlischen Ursprung und göttliche Weihe beigelegt. Die Kirche schloß im Mittelalter den Staat, das Gewerbe, die Bildung in ihre Kreise ein und übertrug ihnen damit den eigenen Charakter der Unabänderlichkeit; das Bestehende war unantastbar, nicht weil es gut war, sondern weil es bestand. Alles bewegte sich in festen, immer wiederkehrenden, unwandelbaren Bahnen. Der Fortschritt war ausgeschlossen von den Bewegungen der Welt, überall beherrschte die Form den Inhalt und alle Formen waren nach einer und derselben Grundanschauung ausgeprägt.*) Durch die Reformation, dieser kirchlich-intellectuellen Revolution, ward diese Anschauung zerstört, die innere einheitliche Macht war hiernach keine äußere, es war das Anerkenntniß der göttlichen Allmacht, welches im Gebiete des Glaubens die moralische Welt beherrsche.

*) Sybel, a. a. O., Bd. II. S. 4.

Die Voraussetzung, daß Preußen vor Allem „ein protestantischer Staat“ sei, ward von der Leidenschaft und dem Unverstande ausgebeutet, um die Trennung Deutschlands zu bestärken. Das deutsche Staatsrecht kennt keine „katholische“ und „protestantische“ Staaten, sondern sichert Gleichberechtigung aller Bekenntnisse. Ein Staat, welcher unter seinen Bewohnern zwei Fünftheile Katholiken zählt, von dessen neun Provinzen nur vier vorwiegend protestantisch sind, ist auch thatsächlich kein protestantisches Land.*) Friedrichs des Großen Satz, daß Jeder nach seiner Façon selig werden könne, ist der einzige Glaubensartikel der deutschen Intelligenz.

Zu was also die Aufstellung eines „katholischen Staates?“ Wo es geschah, unterlag die Intelligenz und das monarchische Recht zugleich. Die Geschichte des baierischen Kirchenstaatsrechts und dessen Ausführung hat eine lange Reihe von Jahren den treuen Katholiken mehr Kummer bereitet, als in irgend einem deutschen Lande, weil Deutschland das Land der rechtlichen Parität und Selbständigkeit für alle christlichen Confessionen ist. Es ist dahin durch seine Geschichte gewiesen, mit Strömen von Blut hat es sich diese Gewißheit errungen, jede Abweichung hiervon ist undeutsch und führt zur Trennung.

Die katholische Kirche stellt an Deutschland drei Forderungen: Unabhängigkeit, Gewähr für ihr Eigenthum, Erhaltung ihrer Verbindung mit der Schule. Preußen hat sie vollkommen und anerkannt erfüllt, es hat jede Vermischung politischer und kirchlicher Standpunkte und Interessen glücklich vermieden. Wo es sonst in Deutschland nicht geschah, trat die katholische Angelegenheit stets in directe Feindschaft gegen die berechtigte Strömung des nationalen Geistes. Das sind wahrlich nicht die Wege, auf welchen die Wohlfahrt der ka-

*) v. Radowitz a. a. O. Bd. II. S. 70. 72. 74—78.

tholischen Kirche und ihrer treuen Bekenner gefördert wird! In Belgien ist diese Kirche übermächtig, eine Klage belgischer Protestanten ist noch nicht vorgekommen, weil man die Grenze achtet, weil man der Kirche jede weltliche Macht abspricht, die ihrem Wesen fremd bleiben muß.

Preußen hat daher gleichmäßig die Segnungen der Intelligenz auf alle seine Unterthanen ausgebreitet, es hat der Kirche nicht gestattet, über Schulen und Universitäten zu herrschen und das Bekenntniß zu einem Unterscheidungsmerkmal oder Vorwand für einseitig kirchliche Suprematie nicht mißbraucht.

Indem Oesterrich sein monarchisches Princip aus den Fesseln der römischen Hierarchie nicht zu befreien vermochte, weil es derselben die ausschließliche Herrschaft nicht blos im Gebiete der Kirche, sondern über alle Fragen der geistigen Freiheit und Bildung in der Schule und bei den Universitätsstudien einräumte, trat es gerade dadurch in Gegensatz mit dem Protestantismus, denn dieser kennt keine kirchliche Exclusivität, keine Anmaßung eines Regiments über Wissenschaften, keine Unduldsamkeit, keinen offenen und geheimen Eingriff in die monarchische Macht. Darum ward Preußen groß und seine geistige Macht trat voran in Deutschland und deutsches Wesen schloß sich an solch' ein monarchisches Princip. Es gestattete auch dem Katholicismus seine volle Freiheit, während der Protestantismus sie selten in Oesterreich erreichen konnte.

Das Concordat vom 18. August 1855, welches die „Studien über dasselbe"*) als „ein Epoche machendes Ereigniß

*) Wien 1856. 2. Aufl. S. 1. Die allzugroßen Triumphe dieser Schrift darüber, daß nun „das Reich gerettet sei aus schlimmer, bedrängter Lage" sind die Zeichen ihrer Schwäche.

in der Geschichte Oesterreichs" bezeichnen wollen, eröffnet diesen Riß auf's Neue, mit ihm beginnt eine neue, der Verjährung entrissene Gegenüberstellung des katholischen und protestantischen Princips im Reiche der Bildung und gegenüber der monarchischen Macht*). Preußen wurde da-

*) Denn es unterliegt keinem Zweifel, daß den deutschen Regierungen alle s. g. jura majestatica circa sacra über die katholischen und evangelischen Kirchen zustehen. (Zachariä, Staatsrecht ꝛc. II, §. 242.) So lauten z. B. die Verordnungen, welche die Bildung der oberrheinischen Kirchenprovinz und die Ausübung des oberhoheitlichen Schutz- und Aufsichtsrechts über die katholische Landeskirche betreffen: „Jeder Staat übt die ihm zustehenden, unveräußerlichen Majestätsrechte des Schutzes und der Oberaufsicht über die Kirche in ihrem vollem Umfang aus. — Großh. hess. V. vom 30. Jan. 1830. §. 3. Die „Studien" wollen (S. 6.) „eine förmliche Emancipation der katholischen Kirche vom Protestantismus" im Concordate finden, allein überall leuchtet eine einseitige kirchliche Auffassung hervor unter dem Titel von Christus Wort zu seinen Aposteln: „Mir ist gegeben alle Gewalt im Himmel und auf Erden!" Gerade durch diese letzte Auffassung und durch die vermeintliche „Emancipation" wird der Art. XVI. der deutschen Bundesacte verletzt und auf die Unterdrückung des Protestantismus hingearbeitet. Dadurch werden aber „die sittlichen Grundlagen der geselligen Ordnung und des Glückes Oesterreichs" nicht befördert. Die sehr ruhig gehaltene Schrift von Jacobson: „über das österreichische Concordat und die kirchlichen Zustände der Evangelischen in Oesterreich" Leipzig 1856, zeigt, daß das „quod uni parti justum est, alteri quoque sit justum" in Oesterreich gegenüber den Protestanten nicht geübt wird und der Ausspruch von Gentz: alle anderen Religionsangehörigen außer der katholischen Kirche, würden nur als Secten geduldet," heute noch gelte und zwar auch gegenüber von mehr als drei Millionen Evangelischen.

durch plötzlich, ohne irgend einen Act von seiner Seite, gehoben, während jeder deutsche Patriot beklagt, daß Oesterreich seine wichtigsten deutschen Interessen beeinträchtigte. Die deutsche Einheit ging durch den kirchlichen Dualismus unter und gerade in einem welthistorischen Momente, in welchem Deutschland sich Oesterreich geistig zugewendet hatte, weil es überall voranschritt und das monarchische Princip gegen constitutionellen Einfluß wahrte, gerade in einem solchen Momente des Bedürfnisses der größten politischen Einigkeit erscheint das durch äußere Nothwendigkeit nirgends veranlaßte Concordat!*) Also erhebt sich auf's Neue der geistige Dualismus durch den kirchlichen, ein großes Feld für deutsche

*) Die „Studien über das Concordat" haben diesen wichtigsten von allen Gesichtspunkten ganz bei Seite gesetzt. Beurtheilungen des „Concordats" vom kirchlich-protestantischen Standpunkt führten zu schiefen Resultaten; man muß wohl beachten, daß Oesterreich ein vorherrschend katholisches Element enthält, allein daraus folgt keineswegs, daß die Kirche in allen Gebieten der Bildungsanstalten prädominiren und der Protestantismus nicht als gleichberechtigt oder gar als zurückgedrängt erscheinen könne. Dies ist aber unzweifelhaft durch das Concordat geschehen oder doch durch die erweiterte kirchliche Macht eingeleitet. Hätte man dem Protestantismus die ihm gebührende Stellung gestatten wollen, dann mußte dies gleichzeitig mit dem Concordat geschehen, aber schon beginnen die Wirkungen desselben gegen jenen. Was würde man von Preußen urtheilen, wenn es in gleicher Weise den Katholicismus zurücksetzen wollte? Die Prognose läßt sich ohne Schwierigkeit stellen, daß man in Oesterreich auch bei dem besten Willen die nachtheiligen Wirkungen des Concordats nicht abhalten kann. — Die Protestanten Oesterreichs haben stets das kaiserliche jus supremae inspectionis anerkannt und das: „fürchtet Gott und ehret den König!" (I. Petri, II. 17.) —

confessionelle Zwietracht ist bestellt, eine verderbliche Saat wird darauf reifen. Die Bekämpfung des protestantischen Princips, sei es des kirchlichen oder wissenschaftlichen, muß einer Herrschaft nachtheilig werden, welche über die unerforschlichen Scheidungslinien des Glaubens und Aberglaubens erhaben ist, um sich der Religion zur Erhaltung von Moral und Recht zu bedienen und diese Herrschaft ist die monarchische.

Wenn die von Pius IX. im Jahre 1846 begonnenen Reformen an den Hindernissen scheiterten, welche die clericale Organisation jeder Reform entgegensetzt, wenn Rom nirgends schwächer ist, als in Rom, *) wenn Napoleon „Säcularisation und Code Napoleon" als die einzigen Heilmittel Roms erkannte, wenn die geistlichen Privilegien und das kanonische Recht, wie sich neuerdings Graf Cavour ausdrückte, ein clericales Joch erzeugen, welches stets zur Revolution reizt und Italien als der revolutionairste Boden der Erde erscheint, dann zeigt es von tiefer Weisheit, daß schon Maria Theresia Maaßregeln traf, welche „das Ansehen der Rechte der Majestät in ihrem Reiche wiederherstellen" sollten.

Selbst Napoleon I. gegenüber hielt Pius VII. die tausendjährige Tradition seiner Kirche fest, er betrachtete sich als den Träger einer universellen Würde, deren Ansprüche weit über das monarchische Regiment des Staates ragen. Pius VII. in der Gefangenschaft zu Savona und Napoleon I. vom Banne verfolgt aber unberührt, sind freilich der äußerste Gegensatz eines „Concordats," aber inmitten des Streits schwieg damals der confessionelle Zwiespalt für Katholiken und Prote-

*) Gelzer, protestantische Briefe aus Südfrankreich und Italien. S. 237.

stanten, weil man den gemeinsamen Feind des byzantinisch-kaiserlichen Kirchenregiments erkannte, während er niemals in Oesterreich vorhanden war und dessen geistige Bildung stets durch die Sprödigkeit des Clerus und durch die Einmischung desselben in die Leitung der Volkserziehung gehemmt wurde. *)

Vom rein weltlichen Standpunkte aus erscheint die Kirche

*) Für die österreichischen Universitätsstudien lagen schon gegen Ende 1847 Reformprojecte vor. Das Jahr 1848 beseitigte den Studienplan von 1810 und hielt sich nur an „Lehr- und Lernfreiheit.“ Das Patent vom 4. März 1849 über die Grundrechte bestimmte: Jede gesetzlich anerkannte Kirche ꝛc. ist wie jede Gesellschaft den allgemeinen Staatsgesetzen unterworfen;“ ferner: „der Staat führt über das Unterrichts- und Erziehungswesen die Oberaufsicht.“ Am 31. December 1852 ward das Patent wieder aufgehoben; es besteht ein Provisorium nach der Verordnung vom 30. Januar 1849. Die kaiserliche Entschließung vom 25. September 1855 und die in Gemäßheit derselben erlassene Ministerialverordnung vom 2. October 1855 über die Einrichtung der juristischen Studien stellten die Ordnung wieder her und hatten vor Allem die ausgezeichnete Tendenz, die wissenschaftliche Abschließung Oesterreichs gegen Deutschland zu beseitigen und auch den geistigen Verkehr zu eröffnen. Dieser Verkehr, insbesondere die Aufnahme der im übrigen Deutschland gewonnenen wissenschaftlichen Resultate in Oesterreich wird gehemmt, sobald der kirchliche Einfluß auf das Studienwesen sich geltend macht. Die febronianischen Lehren von dem Verhältnisse des Staats zur Kirche waren seit dem Ende des vorigen Jahrhunderts zur Herrschaft gelangt und lagen in Oesterreich der Gesetzgebung in kirchlichen Angelegenheiten zu Grunde. Die jetzige Regierung verwarf die febronianische rationalistische Tradition und gab der kirchlichen Stellung eine neue Grundlage. Die Consequenzen machen sich nun in allen Zweigen des geistigen Lebens geltend. Ein schmerzliches Gefühl mußte jeden, die Wissenschaften nicht von confessionellen Differenzen prüfenden Beobachter ergrei-

wie jede andere Gesellschaft, diese wäre hiernach in einer abhängigen, untergeordneten Stellung gegenüber dem Staate, allein, wenn auch eine solche untergeordnete Auffassung vermöge der das innerste Wesen des Menschen beherrschenden Wichtigkeit der Religion eine unrichtige ist, zumal die weltumfassende Natur des Christenthums selbst eine nationale Behandlung der Kirche ausschließt,*) so muß doch die Kirche auf jenes innerste Gebiet beschränkt bleiben. Im Mittelalter beherrschte die Kirche den Staat. Die Hierarchie war die dominirende Macht jenes Zeitalters und bestimmte dessen allgemeinen Geist auch in bürgerlicher und wissenschaftlicher Beziehung. Aberglaube und Unwissenheit waren die Früchte; nicht blos die geistige Freiheit ging unter, sondern das monarchische Princip der Kaiser wurde

fen, als er in einem in der Oesterreich. Correspondenz für jene Studienordnung bestimmten Commentar folgende Stelle las: „Fortan wird nichts entgegenstehen, daß die Jugend Deutschlands ihre allgemeine juristische Bildung auch an österreichischen Universitäten sucht, und wenn diese, wie wir hoffen, den Aufschwung nehmen, den namentlich die Katholiken Deutschlands, dessen außerösterreichische Universitäten fast insgesammt unter dem Einflusse protestantischer Regierungen stehen, mit freudiger Sehnsucht entgegenharren, so ist ein gesteigerter Besuch unserer Hochschulen mit Bestimmtheit zu erwarten." Man sieht hier sogar bei juristischen Studien das vorherrschend katholische Element und die Voreingenommenheit gegen die Leitung von Universitäten durch protestantische Regierungen, obwohl es bekanntlich nach der Geschichte der deutschen Universitäten, diese waren, welche durch die Emancipation der Universitäten von kirchlicher Suprematie, einen freien wissenschaftlichen Geist begründeten. —

*) Savigny, System rc. I. S. 27. 28. Bekanntlich war es Wessenberg, welcher mit Wärme an einem deutschen Patriarchate und an einer deutschen Nationalkirche hing; 1814 erschien er in Wien, um auf ein allgemeines deutsches Concordat anzutragen. Das Absetzungsbreve über ihn hing damit zusammen.

durch Bannstrahl und kirchlichen Despotismus entwerthet. Der Fanatismus, das irdische Interesse, die Freiheitsliebe, der persönliche Haß, die Ehrsucht und Herrschbegierde wurden als dienstbare Werkzeuge gegen die Kaiser aufgeregt und benutzt. Und in welchem Momente der Weltgeschichte und von welcher Seite ward das monarchische Princip am tiefsten erniedrigt? In dem Raume vor der inneren Ringmauer der Burg zu Canossa mußte der edle Kaiser der Deutschen — Heinrich IV. — durch geistliche Revolution gebeugt, drei Tage und drei Nächte lang, im härenen Bußkleide, bloßen Fußes und Hauptes, von Frost, Hunger und Durst gepeinigt, wie ein Verbrecher flehen, bis der Pabst das Wort der Gnade sprach und den Büßenden in den Schooß der Kirche wieder aufnahm.

Freilich kehren solche Zeiten nicht wieder, der Protestantismus hat sie für immer unmöglich gemacht, aber die Zeit der Aufklärung duldet auch nicht, daß unter dem Titel der Anforderung des sittlichen und religiösen Zweckes, das auf Verwirklichung wahrer Bildung gerichtete monarchische Princip durch kirchliche Eingriffe in die Leitung der Volkserziehung in irgend einer Weise beeinträchtigt werde. Wenn die Construction einer sittlichen Welt der unumschränkten Gewalt des Fürsten und des Volkes widerstrebt, damit die allgemeine Erkenntniß des Rechten immer mehr die Oberhand behaupte über das zufällige Wollen der Herrscher,*) so muß freilich das religiöse Gebiet dem Einflusse der Kirche verbleiben, keineswegs aber die Herrschaft über die Bildungsanstalten, denn auf ihnen beruht die Bildung der Rechtsanstalten, welche der Staat aufstellt, der Geist einer Nation **) und die Wissenschaft,

*) Stahl, Philosophie des Rechts. II. Aufl. 3. S. 150. 151.

**) Dahlmann, Politik. I. S. 254. 255. 266. 316. 320. 321.

welche zwischen Staat und Kirche eine entschiedene Stellung eingenommen hat. Je mehr der Charakter der Fortpflanzung traditioneller Anschauung vorherrscht, desto mehr sträubt sich dagegen das Leben der Wissenschaft. Freilich ist alle höhere Bildung und namentlich auch der Fortschritt in bewußterer Staatsbildung durch das Christenthum geworden, aber auch der „christliche Staat" darf nicht beherrscht werden von der Kirche, denn nach dem tiefen Worte Schleiermachers soll der Mensch Alles mit Religion, Nichts aus Religion thun. Darum steht die katholische Kirche bedenklicher gegen den Staat, als die protestantische, welche mit dem Staate und dem Fürsten ausgesöhnt ist, seinen alleinigen Schutz in Anspruch nimmt, keines auswärtigen Richters bedarf, seiner Oberaufsicht sich willig unterwirft, sein Veto in kirchlichen Dingen anerkennt, keine Concessionen in der Form von Circumscriptionsbullen und Concordaten an die Staatsgewalt ertheilt und begehrt. Der katholische Unterthan ist im Angesichte eines die monarchische Macht beschränkenden Concordats unter einen zweifachen Gehorsam gestellt, unter den des Staats und der Kirche; von beiden Seiten empfängt er Gebote, beiden soll er nachkommen. Je mehr aber der Staat selbst das: nulla salus extra ecclesiam! anerkennt, desto mehr erscheint der Staat als eine Usurpation über die Kirche, ein Extrem, so bedenklich als das andere: der Staat muß wachsen, die Kirche abnehmen. Die absolute Macht des Staates oder der Kirche führt zur Zwietracht der beiden Potenzen im Leben der Menschheit, die absolute Einheit zum russischen Czarenthum. Das Concordat hat der zweiten jener Alternativen mehr Rechnung getragen, als es die Religion erfordert.

Feindlich stellen sich stets die Extreme gegenüber. Im Herbste 1793 verordnete der Nationalconvent, daß im Jugendunterricht von Gott und der Religion nicht mehr die Rede

sein dürfe, die „Grundrechte des deutschen Volks bestimmten: „das Unterrichts- und Erziehungswesen ist abgesehen vom Religionsunterricht, der Beaufsichtigung der Geistlichkeit als solcher enthoben," sie verwarfen mit Recht die ausschließliche Herrschaft der Geistlichkeit, aber sie schlossen die Kirche ganz aus. Und — das Concordat? Es räumt ihr die alleinige Herrschaft wieder ein, es beeinträchtigt nach allen Seiten die Macht des monarchischen Princips — man lege die einzelnen Artikel aus, wie man wolle — in seiner Totalität und eröffnet daneben eine vertragsmäßige Quelle confessioneller Beunruhigung.

Wenn das Concordat als ein Grundgesetz des Reichs erscheint; welches alle übrigen deutschen Concordate durch Verzichtleistung auf Majestätsrechte übertrifft, wenn darin das Princip der katholischen Kirche, welche den Staat als das schlechthin untergeordnete Moment der göttlichen Weltordnung betrachtet, in umfassender Weise Anwendung findet, so verkennt die Kirche, daß der österreichische Staat, indem er durch die Erziehung des Menschen für die rechtliche Ordnung jeder menschlichen Lebensentwicklung den Boden bereitet, nicht minder seine von Gott geheiligte Aufgabe zu erfüllen und vor Allem in neuester Zeit zu erfüllen begonnen habe. Die innere Einheit zwischen Staat und Kirche wird fortan dadurch gestört.

Friedrich II. und Napoleon hatten stets daran festgehalten, daß die Kirche dem Staate, es sei denn in rein geistlichen Dingen untergeordnet sei, die römische Unterscheidung zweier Gewalten als eine mittelalterliche Verirrung verwerfend. Freilich betrachtete die Hierarchie den schon im Rheinbunde ausgesprochenen Schutz aller Bekenntnisse als „die feinste Verfolgung der römischen Kirche," wie Rom an seiner Gewohnheit festhielt, die Protestanten als seiner kirchlichen Aufsicht unter-

worfen, die deutschen Lande als ein Missionsland anzusehen, aber die alte Religionsherrschaft Roms ist unwiderruflich verloren, nachdem selbst ein Consalvi sich in dem Gedanken gefiel, daß Rom nur noch „durch die Kunst einen weltbeherrschenden Einfluß üben könne."*) Nie mehr kann Deutschland in spanischem Stile geleitet werden, wo „der Klerus der erste Stand, die Kirche die oberste Gewalt im Staate ist." Die heutige Monarchie hat die Pflichten zur geistigen Bildung mit dem Wahlspruche: Intelligenz und Macht! übernommen.

Würden dem Volke in gleichem Verhältniß diejenigen Rechte eingeräumt, welche das Repräsentativsystem als Stütze des Staats beansprucht, dann zeigte Oesterreich die beschränkteste Monarchie in Europa. Die treuesten Anhänger des hochherzigen Kaisers und seiner monarchischen Macht, sind die entschiedensten Gegner eines Concordats, welches plötzlich die gesammte öffentliche Meinung Deutschlands für Oesterreichs Rechtszustände, in die bedenklichste Stimmung dagegen umgewandelt hat. Es wird Werth darauf gelegt, daß die ungarische Krone mit den heiligen Reliquien wieder gefunden worden sei, wir legen einen weit höheren Werth darauf, daß die Krone, welche das monarchische Princip verherrlicht, nicht verloren werde.

Also sind es zwei wichtige Factoren, welche das monarchische Princip in Deutschland beeinträchtigen, vor Allem das repräsentative System, durch Preußen vertreten, daneben der kirchlich-hierarchische Einfluß in Oesterreich zur Berechtigung erhoben.

---

*) Gervinus, Geschichte des 19. Jahrhunderts. Bd. II. v. 1856. S. 11. 32. 33. 46.

Durch wechselseitige politische Fehler steigt die Wagschale des einen oder andern Staats, es hängt vom Zufalle ab, welcher dieser beiden Factoren in einer gegebenen Zeit der nachtheiligste sein wird, denn in der Geschichte hat auch der altdeutsche Vers seine Berechtigung:

„Ein Stund' vermag,
Was Jahr und Tag
Zu Stande nit mag bringen!“

III.

Die neueren deutschen Staatsverfassungen im Allgemeinen

im Vergleiche

zu den socialen Zuständen der Gegenwart.

An dem Staate betheiligt sich, mehr oder weniger, jedes Glied desselben, der Zweck der Civilisation und der Vervollkommnung der Menschheit ist sein geistiges Princip, aber die Wege dessen Verwirklichung sind verschieden.

Jene Betheiligung und das individuelle Interesse erzeugen in jedem Staatsmitgliede eine Ansicht über die Coëxistenz und seine eigene Stellung, welche zu verschiedenen Ergebnissen führt.

Die Zahl derjenigen, welche von höherem Standpunkte die Aufgabe und den Organismus des Staats durchdringen, welche die historischen und Cultur-Zustände würdigen, ist gering, noch mehr mindert sie sich, wenn es gilt, staatsrechtliche Grund-

sätze auf einen bestimmten Staat nach allen Richtungen zur Anwendung zu bringen. Diese Zahl sinkt zur seltenen Ausnahme herab oder sie hebt vielmehr den denkenden, grundsatzfesten und zugleich muthigen Staatsmann zu wahrhaft politischer Höhe empor, wenn gewaltsame Störungen den regelmäßigen Kreislauf des Staats verwirren.

Die weit überwiegende Masse des Volks folgt in politischer Beziehung dem Gesetze der Trägheit. Befindet sich der Staatskörper in Ruhe, so herrscht ein gewohnheitsmäßiges Trägheitsmoment, beginnt eine revolutionaire Bewegung, so setzt sich die Masse eben dahin in Fluß; es wäre Illusion bei ihr irgend einen auf die Ueberzeugung der Vorzüglichkeit von Staatseinrichtungen gegründeten Patriotismus anzunehmen.

Aber jene zweite Richtung überschreitet bald die aus einem physikalischen Gesetze abgeleitete Vergleichung ihrer Wirksamkeit, denn es gesellen sich neue und stärkere Kräfte hinzu, sie stammen aus der herrschenden Entsittlichung und ihren diabolischen Mächten; der Egoismus drängt sich hervor und verdrängt jede freie und unparteiliche Rücksicht auf den Mitbürger und das Gesammtinteresse, er gruppirt sich sogar zu einer scheinbar systematischen Forderung der Majorität, welche dem Pauperismus und Proletariate angehört, der Communismus und Socialismus mit ihren mancherlei Schattirungen und bis zu Producten der Geistesstörung eraltirten Programmen verlangen die Herrschaft und in demselben Grade, als sie wächst, fallen die höchsten Güter des Menschen im Staate, Bildung, freie Bewegung nach einem geistigen Ziele, Sitte und Recht.

So wie aber das Laster und die selbstsüchtige Leidenschaft mit weit durchgreifenderen Kräften wirken als Tugend und Aufopferung, weil das Gebiet der letzteren durch eine sitt-

lich-rechtliche Auswahl von Mitteln begrenzt ist, während dort jedes Mittel durch den Zweck geheiligt wird, eben so schwindet in Zeiten der Unordnung noch mehr die geringe Zahl der Besseren und Befähigteren, indem sie, der Rohheit und Brutalität ausweichend, sich auf ihr Selbstbewußtsein zurückzieht. So trägt selbst der „Freund einer männlichen, sittlichen und geordneten Freiheit" durch Passivität zum Unrechte bei, die Empörung besteigt ungehindert den imaginairen Gipfel politischer Hochherzigkeit.

Aber so wie die Verbrennung eine rasche und vollständige Zerstörung organischer Körper bewirkt und der Zersetzungsproceß der Fäulniß durch Fermente allmälig auch andere Körper in die Zersetzung hereinzieht, so wirken im Staate dort die Revolution, hier die Grundsatzlosigkeit, Unentschiedenheit und Demoralisation, beide zerstörend, und Guizot, welcher 1844 erklärte: le très grand mal de notre temps, c'est la timidité et la pusillanimité, les opinions modérés en face des opinions extrèmes,*) konnte darum mit gleichem Rechte 1849 hinzufügen: le mal, qui est au fond de tous ses maux c'est l'idololatrie democratique.**)

Die neueste Zeit hat auch die Kurzsichtigen belehrt, wie tief und umfangreich der politische Zersetzungsproceß unter den Massen wirkt, wie wenig man gerade Pessimist zu sein braucht, um zu begreifen, daß alle jene geistigen und sittlichen Mächte, welche man unter der Aegide der Wissenschaften immer mehr einzusetzen bemüht war, Recht, Religion, Aufklärung und Glaube zugleich, zu einer verbesserten moralischen Weltordnung nicht beigetragen haben.

---

*) Chambre des Pairs, séance du 23. Avril 1844, discussion sur l'instruction secondaire.

**) De la démocratie en France 1849. p. 6.

Es ist das politische Fieber, welches an der Lebenskraft der Staaten zehrt, seitdem die Revolution von Frankreich aus ihre contagiöse Verbreitung fand und die Umwälzung der ewigen Gesetze menschlicher Ordnung zum Principe des socialen Zustandes erhoben wurde. Der größten politischen Krankheit entspricht aber das tiefste politische Leiden: Verarmung, Barbarei, Anarchie.*)

Woher aber eine so tief gewurzelte Krankheit? Ist sie, wie manche physische Leiden der neueren Zeit, gleichsam in tellurischen und kosmischen Verhältnissen zu suchen? Sicher nicht, denn die Natur gehorcht ewigen weisen Gesetzen, es wäre Vermessenheit, aus der partiellen Schwankung ihrer Kräfte eine Folgerung auf deren Schwinden im Allgemeinen ableiten zu wollen. Oder steigen sittliche Uebel aus der Herrschaft eines bösen Princips, wie aus einer physiologischen Urzeugung**) hervor? Nein, denn die menschliche moralische Natur kann vereinzelt unterliegen, aber das moralische Princip ist die Bedingung der Menschheit überhaupt. Also müssen äußere bestimmte Ursachen die Vermehrung der die Gesittung gefährdenden Krankheit bewirken, sie müssen, um so mehr als sich alles Leben nur da, wo die objectiven Voraussetzungen seines Daseins gegeben und nur so, wie diese gestaltet sind, entwickeln kann, in socialen und politischen Ereignissen, in einer mangelhaften Organisation der Gesellschaft wurzeln.

Schon seit 68 Jahren dauert die weltgeschichtliche Krise, in der sich die Gesellschaft der europäischen Völker aus den Formen der Feudalmonarchie und des Patrimonialstaates in

---

*) Stahl: Die Revolution und die constitutionelle Monarchie 1848. S. 1.

**) Generatio aequivoca.

ein höheres Stadium des öffentlichen Lebens empordrängt. Während in dem kaum übersehbaren Entwicklungsprocesse hier Institutionen lautlos weichen, dort in stürmendem Drange zusammenbrechen und die in den Interessen der Gegenwart verwickelten Leidenschaften toben, soll es die Aufgabe des Staatsmannes sein, mit sicherer Diagnose und Prognose die Gesellschaft aus Formen, die zu ihren Interessen nicht passen, in eine Organisation hinüberzuführen, welche in einem höheren Stadium des Weltlebens ebenso den Genuß der höchsten Güter, Freiheit, Recht und Cultur, wie diejenigen des irdischen Daseins gewährleistet. Dasjenige politische System, welches weder einer ästhetischen oder romantischen Politik huldigt, die gerne die Zierrathen des Feudalstaates erhalten möchte, noch einer egoistischen Richtung, welche in dem Strudel der Bewegung ihre Interessen zu retten und zu steigern sucht, hat man Liberalismus genannt und ihm eine doppelte Aufgabe gesteckt;*) eine negative in dem Streben, die Schranken der Entwicklung aufzuheben, also eine abstracte Freiheit zu gewähren und eine positive in dem Bemühen, dem Staate eine neue, das Ganze und das Einzelne umfassende Organisation zu geben. Die Geschichte hat gezeigt, daß der negative Theil jener Aufgabe vorzugsweise erfüllt und, weil eine Auflösung organischer Bande einen Verfall in Atome herbeiführt, eine bloße Desorganisation bewirkt wurde, welche als wirkende Ursache die Sitten- und Zügellosigkeit und durch Anarchie das Gegentheil der erstrebten Freiheit im Gefolge führte. Eine Summe von Frechheiten der Einzelnen offenbarte, daß man die unermeßliche Bedeutung der Staatskraft übersehend, ein lüderliches laissez faire für die höchste Regel der Staatswirthschaft hielt, daß man die Kräfte, statt sie zu verei-

---

*) Schmitthenner: Pauperismus und Proletariat S. 18.

Engländers: „my house is my castle!“ ist der Fels der Habeas-corpus-Acte, die Autorität in seiner Familie, die Anerkennung der Autorität der Macht des Staats und der Ehrfurcht vor seinem Könige. Darauf beruht die gediegene Würde, die unerschöpfliche Thatkraft, die ehrenfeste Beharrlichkeit dieser wahrhaft großen Nation, nicht auf einer geschriebenen Constitution. Die segensreiche Einigkeit und Innigkeit des Familienlebens hat aber wieder ihre unversiegbare Quelle in dem festen Glauben des Engländers an das Wort Gottes, welches durch das gemeinsame Lesen der heiligen Schrift im Hause lebendig erhalten wird. Man beginnt und schließt den Tag mit Andacht, der Hausgottesdienst bewahrt die Religion und mit ihr das Anerkenntniß der höchsten Autorität vom Lord bis zum gemeinen Soldaten, in dessen Tornister sich die heilige Schrift findet. Auf einem Sonntag stocken in England alle Pulse des Lebensverkehrs, der Engländer ist unnahbar, die englische Kirche verwirklicht ihren Charakter der Stabilität. Also besteht in England das conservative Princip durch alle Glieder und Adern des Lebens und gäbe man England den Namen einer Republik, immer wäre es nur denkbar mit jenem Princip, mit den scharf geschiedenen Rangklassen der Geburt von der nobility bis zur gentry, dem yeoman, Kaufmann, Künstler und farmer.*) Da konnte denn bei Prorogation des Parlaments am 8. August 1851 die Königin im Hinblicke auf die kaum vorausgegangenen europäischen Verfassungsrevolutionen mit Stolz sagen: „Ich erkenne mit Dankgefühlen gegen den Allmächtigen den allgemeinen Geist der Treue und des Gesetzesgehorsams an,

*) Denn in England giebt es keinen Bauernstand wie bei uns; der Grundbesitz ist Eigenthum der großen adeligen Herrn.

welcher mein Volk beseelt; ein solcher Geist ist die beste Bürgschaft sowohl für die Fortentwicklung als für die Dauer unserer freien und glücklichen Staatseinrichtungen.“

Aber wie nimmt sich daneben die französische Familie, Sitte und auf einem „Stück Papier“ gleich einem Generalrecept gegen alle staatliche Leiden vorgeschriebene Verfassung aus? Wo der Leichtsinn, die Sittenlosigkeit und kein inniges Familienleben, nirgends Stabilität und überall nur der Schein herrscht, wo Theorien aller Art mit destructiver Richtung das bürgerliche Leben durchfurchen, wo weniger der Gehalt des Mannes, als sein Frack d'une coupe merveilleuse entscheidet, wo das Proletariat eine politische Macht bildet und ewig sein: panem et circenses! ruft, wo das suffrage universel der Masse des Volks instinctiv den Kaiser wählt, weil es begreift, daß seine Charte nie eine verité wird und wenn sie von noch so vielen constitutionellen Königen beschworen wird, — dort soll die Fundgrube für deutsche Sitte und Verfassung zu suchen sein?

Dennoch streben die Tugenden und Schwächen des französischen Volks überall zur Monarchie. Nur die Schwäche seiner Könige führte es zu der Ansicht, daß Freiheit allein in demokratischer Verfassung denkbar sei. Als Mirabeau 1789 in der Nationalversammlung rief: wir bleiben im Namen des Volks, schrak der König mit den Worten zurück: „sie wollen den Saal nicht verlassen? nun so lasse man sie!“ — und die Revolution begann mit diesem Worte. Diesem Volke fehlen gerade die wichtigsten Züge gesunder Demokratie, wie sie England besitzt, abwartende Kraft, ruhige Gesetzlichkeit, thätige Geduld. Dieß zeigte sich 1789, wie es sich in unseren Tagen wiederholt hat.*)

*) v. Sybel a. a. O. Bd. II, S. 11.

In England ist die Thatsache der Hauptpunkt, in Frankreich ist es die Auffassung, der Engländer ist nicht so leicht für eine Idee zu begeistern, der Franzose ist ein Sclave der Darstellung; die Popularität kommt à frais de phrases, eine zur rechten Zeit angeregte Idee bewegt und entflammt ihn, das frappons d'abord et discutons après! ist das Losungswort aller Parteien. Die Beweglichkeit des Geistes ist die Nationaleigenschaft; Ideen, Theorieen und Systeme übersprudeln sich, lassen das Land nicht zur Ruhe kommen, erhalten es vielmehr in unaufhörlicher Gährung und Zersetzung. Eine Constitution für ein Volk mit solcher geistigen Verfassung wird stets die Quelle der Revolution sein, die Republik muß ein solches Volk zu politischem Wahnsinn treiben, nur das monarchische Princip, von kräftiger Hand durchgeführt, vermag den Strom der Umwälzung, die Verwüstung aller moralischen und irdischen Güter, neben welchen das menschliche Leben allein Werth hat, die Herrschaft des Materialismus mit der scheinheiligen Firma: liberté! égalité! zu unterdrücken.

Die Jahre **1830** und **1848** haben den historischen Beweis geliefert, in welchem Grade der geistigen Verwandtschaft Frankreich und Deutschland sich befinden, wie die constitutionelle Verbindung und Ideenassociation fast das gleiche sociale und politische Nervensystem geschaffen hat, dessen Zuckungen in jenem dem germanischen Geiste sonst so fremdartigen Volke gerade aus jener Gemeinschaft in progressivem Maaße eine Erschütterung des ganzen Organismus schon zweimal zur Folge hatte, welche wie bei körperlichen Leiden durch Recidive allmälig zur Auflösung führen muß, wenn nicht neben der historischen Erkenntniß der Lebensbedingungen der deutschen Natur eine kraftvolle Regierung die dieser Na-

tur feindlichen Einflüsse zerstört und die ihr entsprechenden Mittel des Lebens und der Entwicklung im nationalen Geiste gewährleistet.

Je mehr sich Deutschland dem Geiste Frankreichs zuwandte, je mehr es nicht blos das politische Schriftwort des französischen Constitutionalismus, sondern auch die gesammte französische Gesetzgebung, im Jahre 1848 zumal mit fast lächerlicher Ueberstürzung nachahmte und in sich aufnahm, je mehr unsere gesellschaftlichen Zustände sich in diejenigen Frankreichs umformen, desto weniger befähigt sich Deutschland einer Verfassung, wie sie England beherrscht, weil diese neben französischen Sitten und Elementen undenkbar ist, vielmehr einen inneren Widerspruch enthält, welche eine äußerlich nationale Verbrüderung niemals auszugleichen vermag.

Während Deutschlands größtes Unglück die mangelnde politische Selbständigkeit war und daneben und als Folge hiervon die Nachahmung des Fremden bestimmend wurde, wirkten in vielfacher Beziehung sogar deutsche Wissenschaft nachtheilig auf das Volksbewußtsein ein und trugen, statt die Erkenntniß des wahren Bedürfnisses zu befördern, in wesentlichen Beziehungen zur Steigerung der politischen Verwirrung bei.

Vor Allem die Jurisprudenz war fast überall in Deutschland unverständlich, unvolksthümlich, selbst die wichtigsten Interessen verletzend. Als die Gesetzgebung im Drange der Zeit ein populaires Recht einzuführen unternahm, geschah es wiederum durch französische Nachahmung, mit Beeinträchtigung der Autorität und des materiellen Rechts.*) Jene

---

*) Näher ausgeführt in meiner Schrift: die deutschen Juristen 2c. Zweite Auflage. 1855.

dürre Gelehrsamkeit, die nur gelehrten Stoff aufhäuft und im Bücherstaube untergeht, ohne daß sie es zu klarem Bewußtsein des Zweckes brächte, auf den sie ihr Wissen bezieht, jene gigantische Gelehrsamkeit,*) die dennoch cyklopisch ist, weil ihr ein Auge fehlt, nämlich das der praktischen Philosophie, um die Fluth des historischen Wissens, die Fracht von hundert Kameelen, zweckmäßig zu benutzen, sie machte sich gerade in der Jurisprudenz geltend. Der Buchstabe war die Wissenschaft und während die Gesetze der alten Völker religiös geheiligt, Priester und Schriftgelehrte politische und religiöse Personen waren, weil die Begriffe des Rechts in den ewigen Gesetzen der Vernunft und somit im Göttlichen ihren Ursprung haben, während ferner das klassische Alterthum die Gesetzgeber als die geistigen Führer der Menschheit bezeichnete,**) trug die neueste Gesetzgebung, indem sie parallel mit der politischen Verzerrung lief und am allerwenigsten das staatsrechtliche Gleichgewicht zwischen Macht und Intelligenz zu finden vermochte, zur Ausbreitung der Verirrung und des Materialismus bei.

In Deutschland war es daneben die juristische Praxis, seit Jahrhunderten durch fremdes Recht von nationaler Auffassung desselben abgelenkt, welche das materielle Recht einem kostbaren und zeitraubenden Formalismus opferte. Die gesammte Erziehung der Juristen zu ihrem hohen Berufe war eine verfehlte, denn von philologischer Abrichtung, welcher die allgemein bildende Grundlage durch Vermittelung der Kenntniß der zum Weltverkehr nothwendigen Sprachen, so wie das Studium der Naturwissenschaft mit dem

---

*) Wie sie Kant Anthropologie S. 164. nannte.

**) Odyss. XIX. 179. — Herod. I. 65. — Plutarch vita Lykurg. c. 5. —

Ziele der Erkenntniß einer moralischen Weltordnung fehlte, erfolgte ein Sprung in das andere Extrem einer historischen Rechtslehre, bei welcher die Zustände eines fremden, untergegangenen Volks einer nationalen Rechtsauffassung überall entgegentraten.

Wenn aber einmal ein juristisches System besteht, welches vor lauter fremder, romanistischer, dem Volke unverständlicher Rechtsgelehrsamkeit das natürliche Rechtsgefühl überall nicht befriedigt, wenn der Particularismus den Rechtszustand einer durch Sitte, Rechtsbewußtsein und materielle Interessen verbundenen Nation zersplittert und dadurch täglich den Fortschritten des Rechts- und Weltverkehrs die empfindlichsten Nachtheile bereitet, wenn sich an einen solchen, im Einzelnen unausgesetzt empörenden Mechanismus ein Corps von Tausenden von Advokaten heftet, welches den conservativsten Theil der bürgerlichen Gesellschaft — das Landvolk, durch langgedehnte schriftliche und geheim geführte Processe ermüdet und neben der Zerstörung des Glaubens an eine höhere Rechtsordnung durch enorme Kosten zur Proceßsucht und Verarmung mitwirkt,*) dann muß bei politisch-electrischer

*) Vgl. die neueste Bestätigung von Seite eines tüchtigen deutschen Anwalts — Beschorner, in den Jahrbüchern der deutschen Rechtswissenschaft und Gesetzgebung, von Schletter 1856. Bd. II. Heft 1. S. 36—47 — im Einklange mit dem altdeutschen Verse des A. Mynsing:

O ihr Anwälte! seid biedere grade Leute,
Setzt doch Eigennutz und Leidenschaft bei Seite

u. s. w.

Wir reden hier, wie in „den deutschen Juristen rc." S. 255—267 nur von der überwiegenden Mehrzahl der Advokaten, die Verdienste der Minderzahl für Recht und Rechtsordnung um so mehr würdigend.

Spannung das dulbende Erkennen solcher Zustände das Maaß der Unzufriedenheit füllen und einen explodirenden Zündstoff erzeugen, welcher auch dem durch solche Verschrobenheit des Rechts entwickelten Materialismus förderlich dient.

Was nützt aber einem Volke eine Staatsverfassung, welcher der gesammte Zustand der Gesetzgebung und Rechtsanwendung in solchem Grade entgegen ist, wo es selbst der Beschränktheit klar wird, daß gerade dieser Gesammtzustand die wirkliche, durch ein „Stück Papier" nicht zu verändernde Verfassung bildet? Was nützen dem deutschen Volke, auf der Karte eine gestaltlose geographische Masse, in der Idee einheitlich verbunden, einige zwanzig Verfassungsurkunden, ausgeschmückt mit geräuschvollen Apparaten, neben etlichen dreißig verschiedenen Gesetzgebungen, welchen sich eine seit **1820** nie rastende, nie zum Abschluß gelangende, stets particularistische Codificationssucht anreiht, die Rechtsstabilität niemals vollendend.

Juristen waren es vor Allen, welche die Programme des französischen Constitutionalismus in deutsche Urkunden zusammenfaßten, welche in diesen abstracte Thesen, ohne reale Grundlage, ohne die einzelnen Bestandtheile welche einen Gesammtorganismus bilden, ohne das wahre Bedürfniß des Volkes zusammenfügten und dadurch den, auch einem mit tieferer Erkenntniß nicht bewaffneten Auge bei wichtigen Angelegenheiten offen liegenden Widerspruch der constitutionellen Theorie und Praxis hervorriefen, an welchen sich stets jene wühlerische Unzufriedenheit anlehnte, welche aus politischer Verwirrung ihren Gewinn zieht.

Die Quelle des juristischen Radicalismus der letzten Zeit liegt offen; im Vereine mit einer wüsten frivolen Tagespresse, mit einer „Poesie der Verzweiflung," wie sie Goethe

nannte, mit jenem von Schelling so genannten „plumben Scandal des St. Simonismus" bedurfte es nur noch der theologischen Demagogen und Obscuranten, um eine Art somnambulistischen Zustandes herbeizuführen, in welchem die Zurechnung der Masse des Volks für Alles, was sie zur Zerstörung der Fundamente des Staats, oft in stark ausgeprägtem Vandalismus, that, auf den Nullpunkt herabsinken mußte.

Die Theologie beeinträchtigte die Religion, diese Auffassung einer höheren Erkenntniß, des denkenden Geistes und der lebendigen Idee ohne eine willkührlich dichtende Phantasie, durch manche verfehlte Richtung. Auf der einen Seite empfahl sie die Frömmigkeit als todte mechanische Werkheiligkeit (opus operatum), verbrämt mit manchen Schamanenkünsten. Das Wort von Jansenius: Dei servitus, vera libertas! sollte wieder zu Ehren gelangen. Auf der andern Seite regte sich ein starrer Orthodoxismus, als einseitige Bearbeitung des religiösen Gedächtnisses und der Zufriedenheit mit dieser Form des religiösen Wissens. Er reizte einen Rationalismus, bei welchem die Religion als reines Wissen wirkt durch einseitige Verstandesrichtung, welche mehr ist als heilsames Correctiv des Gefühls und sich nicht erinnert, daß das Unendliche in endlichen Begriffen sich nicht gefangen nehmen läßt.*)

Ueber das Wesen des Protestantismus herrschte unter den Reformatoren selbst die größte Verworrenheit, das gemeinsame Band war die Freiheit, mit der sie lehrten, der Muth selbst zu denken und sich nicht vordenken zu lassen und demgemäß zu glauben, die Kühnheit, das Joch auch

---

*) R. K. Hagenbach: Encyclopädie und Methodologie der theologischen Wissenschaften, 4. Aufl. S. 16—26.

der verjährtesten Irrthümer abzuwerfen, der Enthusiasmus für Wahrheit gegen die Knechtschaft des Geistes. Es ging daraus hervor jene Polemik der Protestanten, progressiv nach allen Seiten; sie protestirte gegen den Protestantismus der Orthodoxie und dieser wurde dadurch eine Religion des Kampfes bis zu innerer Feindschaft und einer gewissen Freigeisterei, welche sich bald auf dem religiösen und kirchlichen Gebiete, nicht mehr befriedigt fühlte und staatliche Neuerungen als Bedingungen ihrer Wirksamkeit verlangte. Protestantismus, sagte man, sei die Religion der Vernunft, Vernunft aber nichts Anders als der eine Gedanke der ewigen Freiheit. *) Der bis zur Vernichtung aller Religion neuernden und läuternden Aufklärungssucht war dadurch eine breite Bahn geöffnet.

Umgekehrt fußte der Katholicismus auf der Macht der äußeren Autorität; Stabilität ist sein Princip, der Philosophie als der Aufklärung des Geistes über sich selbst, dem steten Wechsel der Elemente des Glaubens und der rastlosen Schwankung durch Glaubenstheorieen, welche niemals den Charakter und die Stellung der Gläubigen zu einander und zur allgemeinen Kirche erkennen lassen, ward durch kirchlichen Positivismus die Grenze gesteckt.

Aber durch das in den Verfassungen verkündete Recht der Religionsfreiheit wurde ein zündender Funke in das ruhende, gewohnheitsmäßig ethische Element der Massen geworfen, eine Revolution im Gebiete der moralischen Welt, neben der Empörung aus staatlicher Corruption, vollendete die durch den positiven Liberalismus erzeugte Mißgeburt des gesellschaftlichen Verbandes, welche die Geschichte der Mensch-

*) Friedrich Schlegel: Lessings Gedanken und Meinungen. Thl. III. S. 3—18.

heit und die Bildungsgeschichte des menschlichen Geistes im Geiste Herder's und des Alterthums zugleich verunstaltete, denn der Ideenleerheit, welche sich Aufklärung zu nennen erlaubt, ist die wahre Philosophie am meisten entgegengesetzt und, wie Schelling*) treffend sagt, führt die Erhebung des gemeinen Verstandes zum Schiedsrichter in Sachen der Vernunft ganz nothwendig die Ochlokratie im Reiche der Wissenschaften und mit dieser, früher oder später, die allgemeine Erhebung des Pöbels herbei.

Die französische Verfassung von 1793 führte zu dem Beschlusse des Convents vom 7. November, wodurch der s. g. „Dienst der Vernunft" — als deren Sinnbild man Lustdirnen auf den Altar stellte — an die Stelle des bisherigen christlichen Kultus trat. Damit stand das andere Decret vom 7. Mai 1794, wornach der Nationalconvent das Dasein eines höchsten Wesens und die Unsterblichkeit der Seele anerkannte, in genauem Zusammenhang. Der neueste constitutionelle Liberalismus hat stillschweigend, durch den ihn begleitenden Materialismus, die Massen großen Theils jenes Anerkenntnisses beraubt und vergeblich durch sein Regiment das Christenthum mit den Anforderungen der modernen Bildung zu versöhnen vermocht. Wo findet sich ein Ariadnefaden für das zur Freiheit und zum Schiedsrichter über die höchsten Interessen berufene Volk zu dem selbstständigen Wege der Erkenntniß unter den sich durchkreuzenden Bahnen?

An die Stelle des älteren Supranaturalismus ist in dem heutigen Kampfe der moderne Pietismus getreten, welchem Schriftwort Lebenswort, Sünde Gegensatz von Gnade und ein Liebäugeln mit Philosophie und Naturforschung annehmlich

*) Methode des akademischen Studiums.

ist. Daneben der Mysticismus mit seiner unmittelbaren höheren Erleuchtung und thatsächlichen Gemeinschaft des Göttlichen und Menschlichen; weiter der mit Macht sich erhebende kirchliche Positivismus, der nicht zufrieden mit dem Biblischen, die Lehre der symbolischen Bücher — das Confessionelle als das Kriterium ächter Gläubigkeit heraushebt, und endlich das Leugnen der historischen Grundlage des Christenthums (Strauß)*) und alles Religiösen (Bruno Bauer)**) L. Feuerbach),***) bis zum Nihilismus,†) neben einem für Radicalismus und Demoralisation der unteren Klassen wirksam gewesenen Deutschkatholicismus,††) dies Alles und jedes für sich soll Forderung einer durch freisinnige Staatsverfassungen geregelten Zeit und damit zugleich eine Appellation an das zum Urtheil nicht befähigte Publikum gerechtfer-

---

*) D. Strauß begann den Reigen der radicalen Theologie mit seinem „Leben Jesu" (3. Ausgabe 1838). Er schwankte indessen später, wie sein Aufsatz; „über Vergängliches und Bleibendes im Christenthum" (1839) und seine „Glaubenslehre" zeigten.

**) B. Bauer vertrat mit tiefer Gelehrsamkeit und genialer Kraft die äußerste Linke der wissenschaftlichen Zeitbewegung von 1838—1849.

***) Er benutzte die Hegel'sche Lehre mit großer Schärfe zur Bekämpfung des traditionellen Glaubens an Unsterblichkeit.

†) Hagenbach a. a. O. S. 82—84.

††) Johannes Ronge, seit 1844 in Folge der allarmirenden Ausstellung des Trierer Rocks, der Apostel der absoluten Religionsfreiheit, ward 1848 der Herold der rothen Republik und predigte der Hefe des Volks von dem Wirthstische eines Bierhauses die Revolution. Enthusiastisch hatte die s. g. öffentliche Meinung in Triumphen ihm Ovationen dargebracht. Die Maske fiel, das Haus des Herrn ward zum Sammelpunkt politischer Exaltados. Da schwand rasch der Paroxismus für einen solchen Reformator.

tigt sein, welches jederzeit unklare Triebe, Neigungen und Abneigungen an die Stelle der Gründe setzt.

Also staatliche und religiöse Corruption stellen sich als die natürlichen und nothwendigen Folgen solch' einer negativen und positiven Action des modernen Liberalismus dar.

Die Naturwissenschaften, frei von jeder Staatsverfassung, inmitten des Triumphs menschlichen Verstandes, haben in jener juristisch-theologischen Verwirrung der Massen durch die Einseitigkeit eines brutalen Materialismus auf Moral und moralische Weltordnung, diesen wichtigsten Nerven der Gesellschaft, vergiftend eingewirkt.

Es giebt kein wissenschaftliches Studium, welches zu einer umfassenderen und tieferen Erkenntniß der Weisheit und Allmacht der Schöpfung führt und folglich mehr wahre Religiosität und die Anschauung der höchsten Bestimmung des denkenden Geistes zu erzeugen vermag, als dasjenige der inneren Werkstätte der Natur. Die Magie, ein Amt der Priester und Heilkünstler, ist mit den übernatürlichen Kräften geschwunden, der Mensch ist ein anderer Seher geworden, als zu der Zeit, zu welcher „Zauberei das illegitime Wunder und des Wunder die legitime Zauberei" war, er hat durch die Welt des sichtbar Gewordenen, die Anfänge des unsichtbaren Werdens und damit den Faden einer ewigen Harmonie wahrgenommen, welche die Naturphilosophie im edelsten Sinne des Wortes durch geistige Betrachtung zu durchdringen versucht. Bei den genialsten Forschern im Gebiete der Natur steigerte sich stets die Betrachtung des Ganzen, neben dem festen, klaren mathematischen Ausdrucke zur Andacht und zur Gewißheit eines höheren geistigen Lebens, bei Kepler am Ende seiner Harmonice mundi (1619), bei Tycho de Brahe, bei Laplace, bei Galilei, welcher über die Stellung der Naturstudien zur Religion das

rechte Wort so klar und schön ausgesprochen*), und vor Allem bei Newton in dem größten der Werke, welche der menschliche Geist hervorgebracht hat (1686).**)

Aber in unserer Zeit macht sich ein Materialismus im Gebiete der Naturwissenschaften geltend, welcher weit deren Grenze überschreitet, in welchem insbesondere die Physiologie, in der es über die wichtigsten Lebensprocesse kaum zu tagen beginnt, eine Herrschaft auf die geistigen und moralischen Triebfedern der Gesellschaft zu vindiciren sich bestrebt. Die „Seelensubstanz im Gehirn," das „Glaubensorgan," der Satz: „der Glaube ist ein Geschenk, in und mit demselben empfängt man ein neues Organ des Geistes," die Vermischung physiologischer Forschungen mit metaphysischen und dogmatischen Sätzen, zu deren Ergründung nur das Glaubensorgan dienlich erscheinen soll, enthalten Absurditäten, deren Anfechtung dem Ungläubigen einen leichten Sieg verschaffen konnte, weil kein Dogma die wahrhaften Resultate der Naturforschung zu bestimmen oder zu vernichten vermag. Wenn die Physiologie die dienstbare Magd einer confessionellen Mystik werden soll, dann ist sie keine Wissenschaft mehr, aber sie wird ebenso zu unwürdigem Zwecke mißbraucht, wenn die physische und mechanische Auffassung des Lebens die Grundlagen einer Philosophie bilden soll, welche zerstörend in das Heiligthum der Menschheit dringt.***) Wenn jede Kraft Resultat der Materie

*) M. Carriere, die philosophische Weltanschauung der Reformationszeit in ihren Beziehungen zur Gegenwart. S. 136. ff.

**) Eine Vergleichung jener Zeit mit der unsrigen führt recht deutlich zur Wahrheit dessen, was Bacon von Verulam sagte: Scientia obiter libata a Deo abducit, profunidus hausta ad eum reducit.

***) Weiter als bis zu der von Joh. Müller, Handbuch der Physiologie des Menschen, Bd. II. S. 509. bezeichneten Alternative

ist, wenn nur im Stoffwechsel die Wunder des Lebens ihre Erklärung finden, wenn unter dem erheuchelten Titel einer exacten Naturforschung der sinnlichste Materialismus und ein Pantheismus sich birgt, welcher Geist und Materie identificirt, dann ist das religiöse Bedürfniß, sich anschließend an das

---

läßt sich ohnehin die Untersuchung über das Verhältniß des Lebensprincips und der Seele zur Organisation und zur Materie auf erfahrungsmäßigem Wege nicht führen. Von hier aus entfernt sich die Untersuchung von dem Gebiete der empirischen Physiologie in das der hypothetischen Speculation und Philosophie. J. Müller erklärte es für durchaus unschicklich, aus der einen in die andere nach Bedürfniß überzugehen oder zu interpoliren.

Die Organismen sind Wirkungen der ersten aller Ursachen, ihre Structur ist — wie sich J. Müller ausdrückt — von dem schaffenden Geiste Gottes ausgegangen und der ideale Zusammenhang aller zu Classen, Familien, Gattungen, Arten geordneten organischen Wesen schließt schon allen Zufall aus.

Sobald die genannte todte Materie mit dem vorhandenen Organismus in Wechselwirkung tritt und dessen Lebensprincip unterworfen wird, tritt auch die in ihr latent gewesene Fähigkeit zum Leben in einer bestimmten Form in die Erscheinung. Die Aeußerungen der physikalischen Gesetze durch Licht, Electricität u. s. w., drücken in der Wechselwirkung der Körper das in der Materie latente allgemeine Princip des Lebens aus.

Aber das Wesen der Seele, als bewußter geistiger Thätigkeit, wenn auch nur wirksam in einem bestimmten Organe, dem Gehirne, wird durch jene Auffassung nicht erklärt. Schon die im Timaeus Platons mythisch ausgedrückte Vorstellung von dem Verhältniß der bewegenden Ideen zur Materie, als Ausflüssen der Gottheit, macht leichter begreiflich, wie die verschiedenen Organismen, bei aller Unabhängigkeit von einander, doch ganz eine über ihnen im Anfang wirksame Idee aussprechen, welche so vollständig sich realisirt, daß z. B. die Zoologie aus den Eigenschaften einer Familie und einiger dazu gehörigen Gattungen oft die Existenz der übrigen Gattungen und ihre Kennzeichen voraussagt. —

Höchste, eine Chimaire. Aber die theologische Verzerrung des wahrhaft Göttlichen im Supernaturalismus und Superrationalismus, die Idee: „nur blinder Glaube ist wahrer Glaube,“ in einer Zeit, in welcher kein Glaube, dagegen der Naturalismus Alles gilt, weil er zur Befriedigung materialistischer Zwecke dient; in einer Zeit, welche sich durch den Fortschritt der Naturwissenschaft und zugleich durch die gröbste Ignoranz des großen Publikums in jenem Gebiete und in demjenigen der Philosophie auszeichnet, in einer solchen Zeit ist es begreiflich, daß mittelst blendender Phrasen der längst vorübergegangene französische Materialismus, welchem alle Religion geradezu Aberglaube war,*) nochmals über die Bühne wandern und zu religiöser und politischer Corruption benutzt werden konnte.**) Der gemeinste Verstand kann be-

*) Der Codex des französischen Atheismus, das s. g. système de la nature wirkte mächtig in den Jahren 1770—1780. Man erinnere sich an Göthe, der in den Berichten aus seinem Leben davon erzählt.

**) Die pantheistische Ansicht von dem Verhältniß der Weltseele zur Materie, wonach das Princip des Lebens aller Materie innewohnt und so wenig zu der Materie hinzugekommen ist, daß es nichts Anderes als eine Kraft der Materie selbst ist, die sich aber nur unter bestimmten Bedingungen und in bestimmter Zusammensetzung der Materie und bestimmter Structur bei dieser und jener Form äußert — diese Ansicht findet sich schon im Alterthum und in der Geschichte der Philosophie und der Physiologie in verschiedenster Gestalt vertreten, aber neu zurecht gemacht und mit populairer Haltung kecker Charlatanerie für das große, in jenen Gebieten unverständige Publikum aufgeputzt und zwar mit Hilfe der ausgedehnten neueren Resultate der naturwissenschaftlichen Forschungen, welche durch ihre Neuheit sich noch nicht in das Gesammtgebiet der Wissenschaften gegliedert haben und darum

greifen, daß der Schluß von der Existenz körperlicher Functionen auf die Nichtexistenz eines unkörperlichen Etwas ein logischer Luftsprung ist. Schon Epikur mechanisirte die ganze Natur, aber der genialste physikalische Apparat und die gesammte Werkstätte des Chemismus führt uns noch nicht in dem kleinsten Schritte zur Quelle der wirkenden Kraft des animalischen Lebens, denn dieses wird nie Gegenstand sinnlicher Wahrnehmung. Aber auch eine sich selbst zerstörende Hypothese schreckt den in der Sinnlichkeit versunkenen Verstand nicht zurück, wenn es gilt, das Geistige zu materialisiren und darum werden solche Naturdeuteleien immer Liebhaber finden.*) Da ferner die sich selbst erkennende Vernunft von der Sinnlichkeit im strengsten Gegensatze sich unterscheidet, so bleibt der Materialist, der in der Vernunft nur eine besondere Form der Animalität erkennen will, auch die Erklärung der Möglichkeit dieser Wahrnehmung schuldig. Das Factum des wirklichen Lebens in seinem ganzen Umfange bleibt vor dem nüchternen Verstande, sowohl auf dem Standpunkte der physikalischen, als der metaphysischen Betrachtung, immer ein unauflösliches Räthsel, mögen die Grübler, denen Einfälle für Erklärungsgründe gelten, noch so zuversichtlich über diesen Grenzpunkt des menschlichen Wissens hinausschwärmen.

---

vorerst als selbständige und alleinherrschende Sätze mittelst eher begreiflicher Empirie die Betrachtung des höheren Lebensprincips in Hintergrund drängen, um nach Verlauf ihrer Neuheitsperiode in solcher Gestalt bald wieder in das Meer der Vergessenheit zurückzusinken.

*) F. Bouterwek, die Religion der Vernunft. Ideen zur Beschleunigung der Fortschritte einer haltbaren Religionsphilosophie. Göttingen 1824. S. 173—175. 234.

Eine bekannte Erscheinung in den Schicksalen der Religionen unter gebildeten Völkern zeigt sich auch jetzt wieder, zumal nach der Zeit eines politischen Sturmes. Wo der kalte Verstand sich allein das Recht zuspricht, Wahrheit vom Irrthum zu unterscheiden, da bildet und erhält sich eine Religion, die durch Schlüsse auf klare Begriffe gegründet sein soll. Aber den Lehrern des Atheismus wird es dann gar nicht schwer, durch Schlüsse anderer Art die größere Zahl der denkenden Köpfe auf ihre Seite zu ziehen. Die Irreligiösität der höheren Stände theilt sich dann immer mehr auch den unteren Volksklassen mit. Die Religion verliert rasch einen Anhänger nach dem andern bei dem Volke, das aufgeklärt sein will und sich gerade darum für aufgeklärt hält, weil es keine höhere Autorität mehr anerkennt, als die des kalten Verstandes. Aber der Atheismus kann doch das religiöse Bedürfniß in der menschlichen Brust nicht ganz zum Verstummen bringen; man kann auch des kalten Verstandes überdrüssig werden. Dies ist die rechte Zeit für Schwärmerei und Aberglauben; durch eine natürliche Rückwirkung getrieben neigt sich dann das Volk wieder zu ihnen. Selbst die Köpfe, die man die denkenden nennt, verleugnen nun ihren Verstand, um sich einer mystischen Anschauungsschwärmerei oder einem blinden Glauben zu ergeben. Die Religion kommt wieder zu Ehren, aber in einer traurigen Gestalt, denn über ihr schwebt der Obscurantismus, das Reich der Finsterniß erweitert sich und mit ihm erheben sich Conflicte der gestärkten Kirche mit der weltlichen Macht, die Zeit der Concordate zum Nachtheil der letzteren kehrt zurück.*)

Niemals gab es eine Zeit, in welcher die Berührungs-

---

*) Bouterwek, a. a. O. S. 301—303.

punkte aller Wissenschaften inniger waren als jetzt, in welcher die Fortschritte und Hemmungen der einen derselben auf die andere von entscheidender Wirkung sind und die Einseitigkeit durch mangelnde Gesammtbildung so bald zu Tag kommt. Indem die Physiologie wagte, sich über die letzten Gründe des Lebens auszusprechen und weithin in andere Regionen einzugreifen, ging sie die Lehren der Weisesten der Menschheit verachtend, an den Ergebnissen der Philosophie vorüber, während zugleich die Vertreter dieser die für den denkenden Forscher des menschlichen Lebens reichhaltigen Schätze, welche die Wissenschaft von den Eigenschaften und Erscheinungen des menschlichen Organismus und von den Gesetzen, nach welchen sie wirken, kenntnißlos bei Seite liegen ließen.

Die Lehre von der moralischen und rechtlichen Zurechnung wird von der Philosophie, Theologie, Jurisprudenz und der Naturwissenschaft in Anspruch genommen, von letzterer nicht blos, soweit somatische oder psychische Einwirkungen in Betracht kommen, sondern vor Allem von jener Klasse so genannter Physiologen, welche die selbständige Wirksamkeit einer Seele und damit die moralische Freiheit leugnen, obwohl sie eine politische Freiheit im Uebermaaß wollen. Aber auch, hiervon abgesehen, so ist wenigstens die Bestimmung des Grades der Zurechnung und der Uebergangspunkte, wo die Krankheit beginnt, welche die Grenze von Schuld oder Unschuld bezeichnet, nur mit Hülfe jener wissenschaftlichen Trias auf gründliche Weise ausführbar. Es mag hier an diesem einen Beispiel genügen.

Wenn ein Ueberblick des umlaufenden Ideenkapitals in jenen verschiedenen Zweigen des wissenschaftlich-praktischen Vermögens eines Volkes zu Resultaten führt, welche dessen Rechtssinn und Moral in den hervorgehobe-

nen Richtungen verwirren, und die Erfahrung lehrt, daß Unverstand und systematische Bosheit zusammenwirken, um die Verwirrung zu politisch-destructiven Zwecken auszubeuten,*) dann sind die geistigen Elemente gegeben, welche in ihrer Verbindung zu staatlichen Explosionen führen können, wenn sich eine günstige Gelegenheit darbietet und die s. g. materiellen Interessen nicht hindernd, sondern fördernd hinzutreten.

Mögen auch die Ursachen und Kennzeichen über zunehmende Verarmung der Masse der europäischen Völker zum Vortheil Einzelner, in deren Händen die Capitalien zusammenrollen, noch unergründet sein**) die Thatsache steht fest, daß

---

*) Denn Heine sagt einmal treffend: „Der Materialist trägt in seiner Seele das dämmernde Bewußtsein, daß dennoch in der Welt nicht Alles Materie sei. Wenn ihm sein kurzer Verstand noch so sehr die Materialität der Dinge vordemonstrirt, so sträubt sich doch dagegen sein Gefühl, es beschleicht ihn das geheime Bedürfniß in den Dingen etwas Geistiges anzuerkennen.“ An einem andern Orte dichtet er:

„Zu fragmentarisch ist Welt und Leben!
Ich will mich zum deutschen Professor begeben,
Der weiß das Leben zusammenzusetzen
Und er macht ein verständlich System daraus;
Mit seinen Nachtmützen und Schlafrocksfetzen
Stopft er die Lücken des Weltenbaus!“

**) Unter der großen Zahl von Forschern über diesen Gegenstand, welche meist durch die von Akademien gestellten Preisaufgaben angeregt wurden, haben diejenigen vor dem Jahre 1848 sich nach zwei Richtungen geschieden, je nachdem sie die Ursachen der wachsenden Verarmung aus einem einheitlichen Grundprincip herleiten oder eine Reihe vereinzelter Anläße als Quellen aufstellen. Den ersten Weg verfolgen z. B. Godeffroi, Theorie der Armuth 1835;

der Pauperismus besteht und daß er einen bedrohlichen Charakter angenommen hat, weil in neuerer Zeit alle staatlichen Gebrechen zur Vervollständigung revolutionairer Minen dienen.

Schon Villeneuve-Bargemont zeigte mit Hilfe der allgemeinen Statistik, daß in Europa durchschnittlich auf 194 Seelen stets ein Bettler kommt und daß sich die Armen zu den Besitzenden verhalten: in England wie **1 : 6**, in den Niederlanden wie **1 : 7**, in Deutschland und Frankreich wie **1 : 20** u. s. w.

Capital, Intelligenz, insbesondere die Benutzung der naturwissenschaftlichen Entdeckungen zur Anwendung von Kräften, welche die menschliche Arbeitskraft beschränken und dadurch die Subsistenzbasis ganzer Klassen der Bevölkerung beeinträchtigen, also das Steigen der physikalischen Kraft auf einer Seite, daneben das Sinken der moralischen Hebel durch Armuth und Elend im Ganzen auf dieser Seite durch die weit überwiegende Masse, bewirken eine Störung des socialen Gleichgewichts und eine Lähmung der gesellschaftlichen Ordnung feindlich dem Zwecke der Civilisation!

Wenn aber die Armuth die Gesittung gefährdet, wenn sie ein Boden ist, auf dem die geistige Rohheit nicht auszurotten

---

Bodz-Reymond, Staatswesen und Menschenbildungen ɪc. 1837—1839; Bülau, der Staat und die Industrie 1834; — dem zweiten: Macferlan, Untersuchungen über Armuth, Bauer, Posek (Denkschrift über zunehmende Nahrungslosigkeit 1841); Duchâtel (considerations d'économie publ.): Naville (de la charité legale): Buret (de la misère des classes laborieuses 1840); etc. etc.

ist und das Laster geil und üppig wuchert, wenn die enorme Zahl der Verbrecher gleichsam als Belastungszeugen der großen Gebrechen socialer Zustände erscheinen und daneben die Wissenschaften ihre praktische Wirksamkeit verfehlen, sogar theilweise eine Richtung einschlagen, welche das allgemeine Bewußtsein einer moralischen Welt schwächt und dem Materialismus huldigt, so daß die ganze Rechnung des Lebens des hiernach Gläubigen auf irdischer Genußsucht ruht und an die Stelle eines höheren Daseins ein armes Sünderleben tritt, — dann liegt die Gefahr für die Interessen der Menschheit auch dem blödesten Auge nahe; dann wird man begreifen, daß man nicht von „Schattenseiten der Civilisation," sondern nur von den durch destructive Richtungen verdorbenen socialen und staatlichen Zuständen sprechen kann, welche nicht die Folgen fortschreitender Civilisation, sondern die Wirkungen retrograder Demoralisation sind, die auf unbeschränkter Freiheit am meisten wuchert und mit geordneter Staatsverfassung der Macht und Intelligenz schwindet.

Die socialistisch-politische Bewegung beginnt in Frankreich mit St. Simon; er geht von der Betrachtung aus, daß alle unsere Verfassungen und Gesetzgebungen auf den Vortheil der müssigen Rentner und zum Nachtheil der arbeitenden Klassen berechnet sind. Die Entwicklung und Ausführung dieses Grundgedankens führt ihn zur materialistischen Durchführung bis zur Zerstörung der Familie.

Die gesellschaftliche Organisation, wie sie Fourier verlangt, zerreißt ebenfalls den Zusammenhang der staatlichen Basis.

Man weiß, wie der Socialismus mit dem Communismus sich verbrüderte, man kennt die Versuche eines Proudhon und

Blanc, die phalanstères und ateliers nationaux, den Zweck vollständiger Gütergemeinschaft und Vereinswirthschaft, nicht blos politischer, sondern auch faktischer Gleichheit, mit dem Schlußsystem der communistes égalitaires, als des eigentlichen Evangeliums des Sansculottismus.*)

Die Nachbildungen solch' frazzenhafter Reformplane in Deutschland waren seit 1848 schon im Gange; Proletarier der Litteratur, wie der Schneidergeselle Weitling, verbanden sich mit den nie rastenden politischen Wühlern, vorerst zwar noch mit einem Anstriche deutscher Gemüthlichkeit. Wenn aber die Revolution ein tieferes, mehr zerstörendes, mit Blut gefärbtes Bett gewühlt hätte, wenn nicht Napoleon die rettende That vollbracht hätte, wie hätte es dann um die gesellschaftlichen Zustände gestanden? Wer hätte dann geherrscht, wenn nicht die Furcht vor den Massen die Thoren, welche die politische Pandorabüchse öffneten, getrieben hätte, gleich Saturn, ihre eigenen Kinder zu verschlingen? Ein Zufall in Frankreich rettete Deutschland. Der gähnende Schlund war nicht ferne und er ist sicher geöffnet, wenn irgend eine politische Katastrophe den Zweikampf der widerstreitenden Interessen heraufbeschwören sollte, ehe Weisheit und monarchische Kraft den politischen und socialen Organismus des Vaterlandes fundamental geordnet haben.

Wer mit umfassender, nicht, wie so oft, mit blos oberflächlicher Kenntniß solcher socialen Krankheiten, für deren Heilung eine staatswissenschaftliche Pathologie und Therapie nicht besteht, ausgerüstet ist und mit wissenschaftlichem Bewußtsein die Mittel der Abhilfe übersieht, wird darauf verzichten, zu wäh-

---

*) Schmitthenner, a. a. O. S. 97—40.

nen, daß es einzelne specifische Heilmethoden gebe, die Gesellschaft von jenen eingefressenen Uebeln dauernd zu befreien; er muß zur Einsicht gelangen, daß nur ein ganzes System der Staatsweisheit, welches alle Mittel in wohlberechnetem Zusammenhange anwendet, Hilfe gewähren könne. Und wo ist der Centralpunkt eines solchen Systems, welches überall seine Radien verbreiten muß? Wo anders, so wird man antworten, als in der Verfassung? Aber wir haben Deutschland im Auge und fragen unter der zahlreichen Auswahl von Constitutionsurkunden: welche derselben das Generalrezept für die Staatsweisheit enthalte? Die sibyllinischen Bücher verkündeten zuweilen für Rom die Aussprüche der Götter, aber ein deutsches Kapitol existirt nicht mehr und die Schätze der kumanischen Sibylle sind verloren. Einig sind überall die Feinde der öffentlichen Ordnung, zersplittert die Kräfte der Freunde und Beschützer derselben; vertrauend und harmlos sind Diese in Zeiten der Ruhe; nimmer rastend und das Böse erzeugend Jene; man erkennt die Gefahr für das ganze Vaterland nicht, weil man sie nur von einzelnen Punkten beurtheilt und bekämpft, weil man in den allgemeinen niederschlagenden Zustand mit der Zahl etlicher dreißig Staaten, selbständig und unabhängig von Andern, dividirt!

Eine wohlthätige Energie der Staatskraft bedarf der Intelligenz in sämmtlichen Organen des öffentlichen Lebens, des Vertrauens darauf, damit sich die Kräfte und Interessen willig hingeben, der physischen Macht, um die öffentlichen, allgemeinen Staatsaufgaben des Staats auch im Widerstreit mit den Sonderinteressen durchzuführen und Ordnung aufrecht zu erhalten — denn sonst ist das Volkswohl dem Zufall hingegeben, die sittliche Veredlung ein Phantom.

Wird diesen Anforderungen in den Staaten mit constitutioneller Verfassung entsprochen? Herrscht dort jene Macht und Energie, jenes Vertrauen? Oder werden sie nicht vielmehr geschwächt durch stete Einmischungen der Vertreter des Volks in die wichtigsten Aufgaben der Staatsregierungen, durch Verdächtigungen aller Art in Zeiten der politischen Bewegung, durch die Hemmungen einer kräftigen, gediegenen Gesetzgebung, vor Allem durch die politische Abhängigkeit in Nachahmung anderer constitutioneller Staaten des Auslandes, insbesondere Frankreichs?

Die Producte der hervorgehobenen wissenschaftlichen und politischen Verirrungen, die Folgen des Materialismus, der Demoralisation und des Pauperismus zeigen sich klar in der stets wachsenden Zahl der Verbrecher, denn diese befinden sich auf dem äußersten entgegengesetzten Pole von Sitte und Recht. Jene Zahl ist am größten und steigt vor Allem in den constitutionellen Musterstaaten Europas, in England und Frankreich, sodann in Deutschland.

Werfen wir einen Blick auf die Gefahren, welche die Civilisation und alle staatlichen Zwecke von jener Seite bedrohen, so ergab die Statistik Englands schon im Jahre 1849, daß die Zahl der Anklagen wegen Verbrechen im Rückfalle seit 40 Jahren um 400 Procente zunahm, während die Bevölkerung in derselben Zeit nur um 65 Procente stieg. Die jährlichen Ausgaben für Erhaltung der Gefangenen Englands betragen nun mehr als 400,000 Pfund, während der Arbeitsgewinn nur 20,000 Pfd. erreicht. Die Zahl sämmtlicher Individuen, welche zu irgend einem criminellen oder polizeilichen Zwecke jährlich die englischen Gefängnisse durchwandern, beträgt mindestens 500,000.*) Alle Erfahrungen erga-

*) Man hat berechnet, daß jährlich 100,000 Individuen allein zu Ge-

ben, daß der größte Theil der Sträflinge in völliger Unwissenheit sich befindet. Noch im Jahre 1846 konnten von 19,830 vor Gericht wegen Vergehen gestellten männlichen und 5257 weiblichen Individuen 5820 Männer und 1878 Weiber weder lesen noch schreiben, 11,833 Männer und 3109 Weiber konnten es nur höchst unvollkommen. In Schottland konnten 1849 von 3228 männlichen und 1129 Angeschuldigten, 576 Männer und 315 Weiber gar nicht lesen und schreiben, 1981 Männer und 714 Weiber ebenfalls ganz mangelhaft; in England in demselben Jahre 30,311 wieder nicht, 18,949 nur lesen, 32,438 höchst unvollständig. Eine große Zahl gehörte jenen s. g. Halbgebildeten an, deren Bildung in leeren, aufgehaschten, unverdauten Phrasen besteht, deren Richtung durch verdorbene Lectüre und demokratische Agitation bestimmt wird und welche meint, daß alles Bestehende vom Grunde aus umgestaltet werden müsse.*)

In Frankreich betrug, ausweislich der öffentlichen Rechenschaftsberichte der Justizminister, die Zahl der Anklagen von 1826 bis 1830 144181, von 1846 bis 1850 225982; sie hatte sich also in dieser kurzen Zeit beinahe verdoppelt. In den letzten Jahren hatten sich die Vatermörder verdoppelt, die Attentate auf die Schamhaftigkeit in weniger als

fängniß, davon 80,000 nur zu 3 Monaten und darunter verurtheilt werden. Neues Archiv des Criminalrechts, Jahrgang 1854. S. 96. Note.

*) Mittermaier: Der neueste Zustand der Gefängnißeinrichtungen in England, Heidelberg 1850. S. 81—82. — Vgl. auch über den Gesammtzustand: Report on the discipline and management of the convict prisons and disposal of convicts, 1852 etc. by C. B. Jebb, surveyorgeneral of prisons, Chairman of the Directors etc. London 1853.

16 Jahren verdreifacht, die Brandstiftungen verdoppelt, die gröbsten Ausbrüche der Verwilderung folgten dem demagogischen Fieber und den anarchischen Leidenschaften, welche die Revolution von 1848 veranlaßte. Die Laßheit und Beschränktheit der Geschwornen vermehrte das Uebel, von 100 Schuldigen erhielten durch Jene 70 die Begünstigung der circonstances atténuantes. Die Kosten der Justiz belaufen sich jährlich auf 4,500,000 Frcs.; gegen 400,000 Zeugen werden jährlich vernommen, welche durchschnittlich den Staat 1,681,000 Frcs. kosten, während sie selbst an Arbeitsverdienst einen Verlust von 3,900,000 Frcs. erleiden. Die Gendarmerie allein übergiebt jährlich dem öffentlichen Ministerium im Durchschnitt 89,236 Anzeigen wegen Verbrechen und Vergehen. Die Staatsbehörde ist unterstützt durch 162,464 Gehilfen, es gelangten an sie allein im Jahre 1852 im Ganzen 272,113 Anklagen, darunter gegen 40,000 einfache Diebe. Die überwiegende Mehrzahl der Verbrecher kann weder lesen noch schreiben, selbst von 1000 zum Militairdienst Berufenen vermochten dies in dem Jahre 1852 nur 600. Die Zahl der Widersetzungen gegen die obrigkeitliche Gewalt belief sich 1846 und 1847 im Durchschnitt auf 8,608, 1848 auf 13,160, 1849 auf 14,430, 1850 auf 15,584! sie fiel wieder 1853 auf 14,000 in Folge der entschiedneren Verwaltung Napoleons. Im Jahre 1849 befanden sich unter 34,548 unverfolgten Verbrechen 212 Meuchelmorde, 30 Vergiftungen, 159 Morde, 141 Kindesmorde, 2809 Brandstiftungen, 270 Angriffe auf die Schaamhaftigkeit, 6808 ausgezeichnete, 14,639 einfache Diebstähle. Die Kosten der Polizeiverwaltung in Paris betragen allein 5,600,000 Frcs.; dennoch kamen 1850 15,315 Rückfällige vor und die Dauer der erkannten Freiheitsstrafen betrug gegen die von den 86 Assisenhöfen 4,428 Verurtheilten zusammen 26,738 Jahre oder 10,754,470 Tage, dage-

gen die von den Correctionellgerichten verurtheilten 38,079 Personen 66,626 Jahre oder 24,318,490 Tage. Die jährliche Ausgabe, auf den täglichen Unterhalt 1 Franc gerechnet, betrug 35 Millionen. Daneben hat man berechnet, daß von 100 Verbrechen 50 wegen mangelnder oder unzureichender Beweise ungestraft bleiben. Also konnte der Justizminister Abatucci in seinem compte général de l'administration de la justice criminelle mit vollem Grunde von den progrés effrayants de la criminalité sprechen. Aber die Stimmen der denkendsten und erfahrensten Staatsbeamten Frankreichs vereinigen sich jetzt in der Erkenntniß der Quellen solch' furchtbaren, am Marke der Gesellschaft zehrenden Uebels, sie haben sie gefunden in der Entsittlichung, in dem daraus hervorgegangenen Geiste der Empörung gegen die rechtliche Ordnung und vor Allem in der Schwäche und Unentschiedenheit des früheren, durch die constitutionelle Verfassung gelähmten Gouvernements, in welchem eine „anarchie parlamentaire" zu dem Resultate führte: „pouvoir regnait, mais ne gouvernait pas!" *) Treffend sprach darum Napoléon III. das Princip seiner Regierung aus, indem er sagte: „Si je me félicite de cette immense adhésion populaire, ce n'est pas par orgueil, mais parce qu'elle me donne *la force* de parler et d'agir ainsi qu'il convient au chef d'une grande nation. J'espère assurer les destinées de la France, en fondant des institutions, qui répondent et aux instincts démocratiques de la nation et à ce désir universellement exprimé d'avoir désommais un pouvoir fort et respecté.

---

*) Vgl. das neueste Werk von A. Bonneville de l'amélioration de la loi criminelle etc. Paris 1855. pag. 732. —

Relevons donc l'autorité!*)

Die Welt kennt die Erfolge der Verwirklichung dieses Princips, sie kennt die Schwäche des parlamentarischen Regiments und seine Leiden. Schon zwei Jahre nach jener Verkündigung konnte der Justizminister in seinem Rechenschaftsbericht**) erklären: Les resultats du compte de 1852 attestent, que l'administration de la justice n'a pas éprouvé une moins salutaire influence du rétablissement de l'ordre et du raffermissement de l'autorité, que les autres branches des services publics. La repression est devenue plus sure et plus énergique. Und abermals sprach Napoleon eine lebensvolle Wahrheit aus: La gloire d'un gouvernement est de savoir se servir des matériaux qu'il a sous la main!***)

Aber weder französische noch englische Richter kümmern sich um Strafzweck und Strafvollzug,†) die Regierung in Frankreich entledigt sich einer großen Zahl von Subjecten, welche der öffentlichen Sicherheit Gefahr bringen durch Deportation nach Cayenne und Algier††) und ebenso ruht das

---

*) Mess. du 31. Oct. 1849; Discours du 31. Décembre 1851.

**) Stat. crim. de 1852. rapp. p. 28.

***) Oeuvres de Napoléon III. t. I. p. 32.

†) In den: Séances et travaux de l'Academie des sciences morales, 1853. Vol. XXIII. wird gesagt: que le juge ne sait pas le sens pénal de la peine qu'il prononce; ferner das. p. 80: le systême d'emprisonnement pratiquée aujourd'hui chez nous n'est que l'absence de tout systême.

Ebenso richtig sagt Mittermaier im N. Archiv d. Crim.-Rechts Jahrgang 1854 S. 609: In England finden gar keine Untersuchungen über Strafzweck und allgemeine strafrechtliche Grundsätze statt.

††) Der Eingang des décret du 8. Décembre 1851 lautet: Considerant que la France a besoin d'ordre, de travail et de

ganze Straffystem Englands auf einer theilweisen Entäußerung von Verbrechern des Mutterlandes zum Nachtheil von Colonieen, deren Aufkommen dadurch beeinträchtigt wird, aber weder hier noch dort geschieht gründliche Abhilfe und immer ist es erst jetzt die Energie des französischen Souverains, welche durch veränderte staatsrechtliche Grundlage in der socialen Ordnung einige Besserung bewirkte.

Eine constitutionelle Rechtsfreiheit, welche zur sittlichen Sklaverei der Masse des Volks und zur Ausdehnung jenes großen Heeres von Verbrechen führt, welches mitten im Frieden die Fundamente der Civilisation bedroht, verdient den Namen eines rechtlichen Zustandes nicht, wie ihn der Staat mit seiner Vervollkommnung des Menschen bezweckt. In keinem Zweige des öffentlichen Wirkens wäre der Eingriff des Rechts, der Religion und Politik in ihrer vereinten Entwicklung mehr geboten und dennoch geschieht in keiner weniger als dort. Zwei Quellen fließen aus dem Constitutionalismus und der Demokratie gleich stark: die kosmopolitische Philantropie und die politische Agitation. Durch jene wurde nicht geheilt, sondern das Verlangen nach einem besseren Zustande erweckt, die Demokratie will, wie das Jahr 1848 lehrte, nicht der Armuth helfen und der Sittenverwilderung entgegentreten, sondern beide für sich gebrauchen.

Wenn auch nach Macaulay unser Zeitalter an neuen so-

---

securité, que depuis un trop grand nombre d'années, la société est profondement inquiétée et troublée par les machinations de l'anarchie, ainsi que par les tentatives insurrectionnelles des affiliés des sociétés secrètes et des repris de justice, toujours prêts à devenir des intruments de désordre etc.

cialen Uebeln nicht fruchtbar war, die Uebel alt sind und neu ist die Einsicht ihrer Erkenntniß, so ist es auch das Bewußtsein, daß die Sittlichkeit, der christliche Geist und der Sinn für Ordnung gesunken sind durch die Lockerung der Autorität, „durch eine ideale Freiheit neben der Ausbreitung der Armuth, durch den nimmer rastenden Krieg der beiden Factoren der Staatskräfte im constitutionellen System, dieser Quelle aller Revolutionen der neuesten Zeit.

Faßt man das ganze in seinen Einzelheiten aufgerollte Bild des wissenschaftlichen, socialen, politischen Umschwungs der neuesten Zeit in seiner Gesammtanschauung in einen Rahmen, so wird es klar, daß die europäischen Völker vor Allem einer kraftvollen, souverainen Autorität bedürfen und jede Constitution, welche jener wachsenden Summe excessiver Entsittlichung und die Säulen der rechtlichen Ordnung unterwühlenden Freiheit einen weiteren Anstoß verleiht, in der jetzigen Periode der Welt als dringende Gefahr für die Civilisation erscheinen müsse.

Fragt man, ob in Deutschland gleiche Gefahren bestehen, so fließt dort dieselbe politische Quelle für das erkannte tiefe Leiden. Ein Land, welches seit 40 Jahren rastlos im Sinne des englisch-französischen Liberalismus bearbeitet wurde, in welchem derjenige Fürst als der Weiseste erscheinen sollte, welcher sich des monarchischen Princips zum Vortheil einer nach französischer Charte gemodelten Verfassung am meisten entäußerte, in welchem seit jener Zeit auf etlichen dreißig Punkten solche Nachahmungen mit größerem oder geringerem Erfolge durchgeführt wurden, in welchem der einzige Einheitspunkt niemals zu wahrer Autorität gelangen konnte, weil diese Einheit den Interessen der Einzelnen widerstritt, in einem solchem Lande mußte eine Nachahmung des politischen Princips in jede revolutionaire

Eruption des nahen französischen Kraters gezogen werden und mit um so größerer Erschütterung, je weniger die getheilte Autorität dem überall eingedrungenen Verderben einen kräftigen Widerstand entgegenzusetzen vermochte.

Wenn im Strudel der Anarchie die Massen herrschen, so muß man wissen, von welcher Natur diese Herrscher sind, zu welchen sich in Deutschland ein phantastischer Idealismus gesellt, um sie für seinen Zweck zu benutzen. Das für England und Frankreich gewonnene Bild bedarf nur einer Erweiterung für Deutschland, um die allgemeine europäische Gefahr für die Civilisation erkenntlich zu machen. Freilich wird die Erkenntniß schwieriger, weil die Zerstückelung der höheren Verwaltung nur eine fragmentarische Statistik liefert, aber dennoch werden wir unserer Aufgabe genügen, wenn eine allgemeine Skizze in Verbindung mit lautsprechenden Thatsachen aus einzelnen Theilen Deutschlands, die Ueberzeugung jener Gefahr begründet.

Eine Zusammenstellung der in den verschiedenen deutschen Staaten geführten s. g. Arresttabellen ergiebt die Gewißheit, daß jährlich mindestens 600,000 Individuen in Folge irgend eines polizeilichen oder strafrechtlichen Titels die Gefängnisse durchschreiten. Die zahllosen deutschen Gefängnisse, auf allen Punkten des Vaterlandes vertheilt, reichen nicht mehr aus zur Aufnahme der Verbecher, in allen Staaten findet gleichmäßig eine solche Ueberfüllung der Strafanstalten statt, daß die Strafensysteme der Gesetzbücher außer den Fugen gingen und Erfindungen mancherlei Art gemacht wurden, um dem Nothstande, wenn auch nur oberflächlich, zu begegnen.

Ist dies der gewöhnliche Zustand mitten in staatlicher Ruhe, welche enorme Kraft muß in Bewegung sein, wenn die rechtliche Ordnung gestört ist, wenn die Leidenschaf-

ten entfesselt sind und wenn auch der bisher als rechtlich vermeinte Bürger zur Zerstörung des Bestehenden mit der Rohheit und Brutalität, mit den Speculanten auf Demokratie, Socialismus und Communismus, mitwirkt? Zur unbekannten Größe gewährt es schon einen Anhaltspunkt, wenn man officiell feststellte, daß im Jahre 1848/49 auf den Barrikaden von Paris unter der Leitung principiell und consequent handelnder Empörer mindestens 25,000 aus den Departementsgefängnissen und Bagnos entlassene Sträflinge unter dem Namen der Freiheit fochten! Man weiß von Deutschlands revolutionairen „Gestalten," wie verbreitet ihre Zahl, was ihr Wollen war. Man sah vereinzelt solche Erscheinungen, Niemanden fällt es ein die Summe der einzelnen Erfahrungen zusammenzuziehen, um die allgemeine Gefahr zu ermessen!

Nehmen wir unter den neuerdings mehrfach erscheinenden s. g. Uebersichten der Ergebnisse der Strafrechtspflege nur drei deutsche Staaten von verschiedener Größe, in welchen der Rechtszustand zu den befriedigendsten zählt, zur Hand, so ist es gewiß, daß

1) im Großherzogthum Hessen mit einer Bevölkerung von 870,000 Seelen die Arresttabellen eine Zahl von mehr als 23,000 ergeben. Selbst im Jahre 1848 wurden von den Civilgerichten gegen 3989 Personen Gefängniß-, Correctionshaus- und Zuchthausstrafen erkannt, welche nur aus dem Strafgesetze zur Anwendung kamen. Die Zahl der Diebstähle und Meineide war in den folgenden Jahren stets im Steigen, im Jahre 1851 wurden 5867 Strafen ausgesprochen, im Jahre 1852 6111 Personen verurtheilt. Die Zahl der Rückfälligen stieg. Im Jahre 1854 waren im Ganzen anhängig an Criminal-Polizei- und forstgerichtlichen Unter-

suchungen 38,742. *) Die Strafanstalten sind in dem Maaße überfüllt, daß ein großer Theil der Correctionshausstrafen in den Gefängnissen verbüßt und daneben eine Aussetzung der Vollziehung verfügt werden mußte.

2) Im Königreich Bayern diesseits des Rheins ergab die Volkszählung 1849 3,904,381 Seelen. In den 7 Kreisen waren strafrechtliche Untersuchungen anhängig 1850/51 27,610, 1852/53 29,739, 1853/54 31,170. Also vermehrten sich stets dieselben; bei Vergleichung zwischen 1849/50 und 1853/54 mit der Zahl von 6610. Immer mehr wurde die richterliche Thätigkeit in Anspruch genommen. Unter 100 Abgeurtheilten gehörten 20 dem weiblichen Geschlechte an, fortwährend gleichmäßig und mehr bei schweren Verbrechen, stieg dessen Betheiligung. Von 1850/51 bis 1853/54 wurden 115 Todesstrafen erkannt, 26 vollzogen, 89 verwandelt.**) Die Gefängnisse sind überall überfüllt; die Rückfälle steigen.

3) Im Königreich Preußen betrug im Jahre 1838 die etatmäßige Unterhaltung der damaligen 27 Strafanstalten 486,575 Thaler, in den damaligen 17 Strafanstalten der älteren Provinzen befanden sich 8070 Sträflinge.***) Am 1. December 1853 stellte der Abgeordnete Wentzel †) bei der zweiten Kammer in Berlin einen Antrag zur Erörterung der Frage: in welcher Weise und in welchem Umfange ein Sy-

*) Vergl. die Uebersicht der Rechtspflege im Großherzogthum Hessen mit Ausnahme der Militairrechtspflege während des Geschäftsjahres 1853/54 beziehungsweise des Jahres 1854. Darmstadt 1855.

**) Uebersicht der Ergebnisse der Strafrechtspflege im Königreich Bayern während der Jahre 1850/51 bis 1853/54 vom Juni 1855. Abtheilung I.

***) Vgl. J. D. H. Temme, die Preußischen Strafanstalten, Berlin 1841.

†) Appellationsgerichtspräsident in Ratibor.

stem der Beschäftigung von Strafgefangenen mit Feld- und anderer Handarbeit außerhalb der Anstalt anzunehmen und auszuführen sei? Die Motive waren kurz; sie stellten die trostlose Lage der Sache mit den Worten zusammen: die vorhandenen Strafanstalten genügen dem Bedürfniß bei weitem nicht; der Zustand der Gerichtsgefängnisse ist noch immer ein trostloser, die Strafvollstreckung ist mehrfach lahm. In allen Abtheilungen wurde die große Wichtigkeit des Gegenstandes anerkannt und die Prüfung von den k. Ministern der Justiz und des Innern gewünscht. Schon in der Sitzung der 2. Kammer vom 14. December zeigte sich klar, daß die vorhandenen Gefängnisse zur gehörigen Strafvollstreckung nicht mehr ausreichten. Man nahm den Antrag einstimmig an.*) Der Kommissionsbericht vom 26. Januar 1854, unterzeichnet von 12 ausgezeichneten Abgeordneten, ist ein merkwürdiges Actenstück, nicht blos zur Beurtheilung der Preußischen Gefängnißfrage, sondern vor Allem zur Preußischen Sitten- und Rechtsgeschichte. Es wird darin gesagt: der Mangel an Räumen ist so groß, daß eine bedeutende Zahl von Zuchthausstrafen entweder gegen das Gesetz in den Gefängnissen vollstreckt werden, oder erst nach Ablauf von Jahren oder gar nicht zum Vollzug gelangen. Dabei sind die Gefängnisse so überfüllt, daß oft den Gefangenen noch nicht 40 Procente von dem Luftraume gewährt werden können, der zur Erhaltung der Gesundheit nothwendig ist.**) Die Ueberfüllung

---

*) Zweite Kammer III. Legislaturperiode II. Session Nr. 4. 25. — Protocolle S. 34. 35.

**) Der dritte Kommissionsbericht für die zweite Kammer vom 21. April 1854 (Nr. 279) erklärt:

Es ist etwas Gewöhnliches, daß Gefängnisse die doppelte Zahl derjenigen Gefangenen aufnehmen müssen, auf welche sie

hindert die Beschäftigung und führt damit zur Gewöhnung an Faulheit; der entlassene Sträfling ist in den allermeisten Fällen körperlich und geistig heruntergekommen. *) In der Kammersitzung vom 3. Februar 1854**) zeigte sich der Umfang des Uebels immer mehr, im Geschäftsjahr 1852 mußten z. B. allein im Bezirke des Appellationsgerichts zu Werder gegen 600 Individuen die Zuchthausstrafe in den Gefängnissen vollstreckt werden***) und der k. Ministerpräsident sprach aus, daß selbst bei Annahme des Gesetzentwurfs eine Entleerung der Gefängnisse nicht zu erwarten sei. Die Discussion in der ersten Kammer zeigte, daß die Gesetzvorlage aus einem wahren Nothstande, aus einem so großen Nothstande hervorgegangen sei, daß in einzelnen Departements tausende von Straffällen nicht rechtzeitig vollstreckt werden können†) und

---

berechnet sind. Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und des Ansehens der Rechtspflege, fortschreitende Demoralisation der Gefangenen sind die nothwendigen und überall hervortretenden Folgen dieser Zustände."

*) Bericht Nr. 81.

**) Sitzungsprotokoll der 17. Sitzung S. 237 ff.

***) Der Abgeordnete v. Sänger erkannte treffend bei dem Entwurfe eine Maaßregel, welche in das Gebiet der socialen Frage hinübergreift und wenigstens nach einer Seite hin die Erledigung von Uebelständen bezwecke, welche die socialen Zustände der Gegenwart zu zerrütten drohen. Protocoll a. a. O. S. 244.

†) Sitzungsprotokoll der ersten Kammer vom 22. Februar 1854 S. 216, 217; insbesondere die Rede des Abgeordneten Dr. von Zander.

In dem bereits erwähnten dritten Commissionsberichte wurde erwähnt, es sei von einem Mitglied der Commission aus amtli-

Neubauten daneben überall erforderlich seien, wenn auch das Gesetz den günstigst denkbaren Erfolg haben sollte. Der königliche Justizminister Simons gab dazu in der Sitzung vom 26. April 1854 den Aufschluß, daß schon im Jahre 1846 die Justizverwaltung für Gefängnißbauten 845,910 Thlr. in Anspruch nahm, daß ihr aber nur 402,334 Thlr. gewährt wurden und fügte dann, den Nerv des Gegenstandes erfassend, hinzu: „Es würde vergebliche Bemühung sein, eine nachhaltige Aenderung nur dadurch herbeizuführen, daß man das zunächst in die Erscheinung tretende Uebel zu verringern sich bemühte. Wenn es nicht gelingt, den tiefer liegenden Veranlassungen der Ueberfüllung der Gefängnisse zu begegnen, so werden die anderen Mittel sich mehr als Palliative darstellen."

Wenn in einem einzigen Jahre allein in dem Regierungsbezirk Oppeln bei einer Bevölkerung von etwa einer Million Seelen 3970 Jahre Zuchthaus- und eben so viele Gefängnißstrafen erkannt wurden*); wenn sich die Zahl der Zuchthausstrafen überhaupt seit sechs Jahren verdoppelt hat**), indem

chen Quellen gezeigt worden, daß in dem Departement des Appellationsgerichts zu Magdeburg fast alle Gefängnisse an den hervorgehobenen Mängeln leiden, daß trotzdem durch den Etat nur für ein einziges derselben gesorgt werden könne. Dagegen versicherten andere Kommissionsmitglieder und die Vertreter der Regierung bestätigten es, — daß in andern Departements die Uebelstände noch viel größer, als in dem von Magdeburg seien.

*) Vergl. Wentzel, über die Bedeutung, die Anwendung und die Erfolge des Gesetzes vom 11. April 1854 in Goldtammers Archiv für Strafrecht Jahrg. 1854. Heft VI.

**) Bericht der Commission zur Prüfung des von dem Abgeordneten

man am 31. December 1848 13,844 und an demselben Tage 1854 26,825 zählte und fortwährende Steigerung erwartete; wenn man weiß, daß im Jahre 1851 6487 Personen wegen Verbrechen, 65,408 wegen Vergehen verurtheilt wurden und jetzt das noch immer wachsende Heer der Gefangenen mehr als 60,000 beträgt; wenn man endlich erwägt, daß seit 1848 die Kriminalkosten 482,386 Thlr. betrugen, bis 1854 1,661,425 Thlr., die Kosten der vom Ministerium des Innern ressortirenden Straf- und Besserungsanstalten von 535,198 Thlrn. auf 1,602,123 Thlr., d. i. um das Dreifache gestiegen sind,*) die Kosten für Neubauten des Jahrs 1855 daneben 359,922 Thlr. erreichen und der officielle Commissionsbericht das Bedürfniß, welches zumal durch das während der letzten Jahre zu dem früheren Bestand hinzugetretene Mehr von etwa 30,000 Gefangenen zu befriedigen wäre, nach dem Maaßstabe der Neubauten zu Münster und Ratibor auf die Summe von etwa 25—30 Millionen Thalern veranschlagt — wenn man dies Alles in seinem ganzen Gewichte sich vergegenwärtigt, so wird man den entsetzlichen Grad des sittlichen Uebels in einem Staate, welcher in so mancher Beziehung als Muster in der Rechtspflege erscheint, begreifen.

Hält man fest, daß dieses Uebel gerade seit 1848 in allen bisher bezeichneten Staaten progressiv sich steigerte, und

---

Wentzel eingebrachten Gesetzentwurfs, betr. die Vollstreckung der Freiheitsstrafen (Nr. 140 der Beilage der II. Kammer, 3te Legislaturperiode, 3te Session), S. 7.

*) Die Zahl der vom Ministerium des Innern ressortirenden Anstalten beträgt nach dem Etat 35 (es befinden sich darunter 23 Zuchthäuser); die Zahl der Gefängnisse im Ressort des Justizmini- " etwa 786.

fügt hinzu, daß, wie leicht zu beweisen wäre, dieses Uebel in allen übrigen deutschen Staaten verhältnißmäßig ganz gleich ist, so wird die Schlußfolge nahe liegen, daß die politische Corruption der Massen den moralischen Verfall und die enorme Vermehrung der Verbrechen vor Allem herbeigeführt hat und gegen jene Richtung der Anarchie, hervorgehend aus dem Gesammtzustande der bürgerlichen und staatlichen Verfassung, die ganze Entschiedenheit des Heilverfahrens anzuwenden sei.

In Deutschland beeilte man sich stets und nach allen Seiten das Beispiel Frankreichs nachzuahmen, aber mehr in den Fehlern und Lastern, als in den Vorzügen und Tugenden seiner Bewohner und Regierungen. Die Jahre 1830 und 1848 hatten sofort die erschütternde Wirkung von Frankreich nach Deutschland übertragen, weil seit 1820 zahlreiche Verfassungen in der Manier einer französischen Charte jene politische Wahlverwandtschaft erzeugte, welche beiden Staaten einen und denselben politischen Krankheitsstoff, die nämliche materia peccans, verlieh und dadurch die ansteckende Wirkung überall einen leicht empfänglichen Körper fand.

Es ist die Fähigkeit der Deutschen, sich Fremdem hinzugeben, Fremdes zu empfangen und dann wieder zu reproduciren nicht blos eine politische, sondern eine allgemeine, den Nationalstolz tief verletzende, selbst im Gebiete des litterarischen Bewußtseins wurzelnde Krankheit.*) Schon im 16. Jahrhundert fand eine Zerrüttung des nationalen Gesammtbewußtseins, die Vernichtung der altnationalen Erinnerungen statt, so wie der Verlust unsrer

---

*) Vilmar, Nationalliteratur. 2te Auflage. 1847. S. 3 ff. 333.

politischen Größe und was mehr ist, unserer politischen Treue, das Zerreißen der alten Bande der Liebe und des Danks zwischen Kaiser und Fürsten, Fürst und Adel, Adel und Bauern. Das Bewußtsein des eigenen Lebens trat zurück, das Fremde hervor, die Welt der Handlungen und Thaten trat tief in den Schatten vor einer Bücherwelt, welcher alle Beziehung auf das wirkliche Leben fehlte.*) Am Ende des 16. Jahrhunderts trat der Sieg, den die Gelehrsamkeit über Alles, was noch deutsch genannt werden mochte, davongetragen hatte, in seiner ganzen Vollständigkeit auf allen Gebieten des deutschen Lebens an Tag. Aber ein weit ärgeres, diese Wunde vergiftendes Uebel trat hinzu, der Einfluß des westlichen und südlichen Auslands, vor Allem Frankreichs auf unsere Cultur und Geisteszustände; die deutsche einfache Sitte schwand, sklavische, lächerliche Nachahmung bildete das Zeitalter à la mode. Der Freiheitsschwindel in der ersten Revolutionszeit traf noch nicht das in Sitte und Treue erhaltene Volk, weil die Gleichheit der politischen Zustände damals noch fehlte,**) aber nach dem

---

*) Vilmar, a. a. O. S. 335 ff. 386.

**) Es ist bekannt, wie das weiche Gefühlsleben verschiedene deutsche Dichter ersten Rangs, nach der Revolution zu einer in lauter Idealen schwebenden socialen und politischen Schwärmerei verleitete. Insbesondere war Klopstock in einer fast unbegreiflichen Täuschung über das Wesen der französischen Revolution befangen. aber er widerrief in der bekannten Ode: „mein Irrthum," als die Blutarbeit des Wohlfahrtausschusses begann. Bei Wieland wirkte die modernste französische Cultur, Sinnlichkeit, Frivolität, die Doctrin des Sinnenkitzels und des praktischen Materialismus, wie er durch Voltaire, la Mettrie, Diderot und die s. g. Encyclopädisten in Frankreich herrschte. Schiller und Klopstock erhielten Diplome eines französischen Bürgers durch den Convent. Aber erst nach den philosophischen und historischen Studien Schillers ent-

Siege über Frankreichs Bedrückung des deutschen Nationalgefühls vereinten sich sofort die deutschen Fürsten zu einer politischen Umwandlung Deutschlands, welche mit dem Ausdrucke „landständische Verfassung" wiederum die Nachahmung französischer Zustände herbeiführte und Deutschland eine neue Niederlage bereitete.

Die unmittelbaren Bewegungen des deutschen Liberalismus erfolgten mit dem ersten öffentlichen Auftreten der St. Simonisten im Jahre 1830 und mit dem damaligen revolutionairen Geiste, welcher an die Verfassungen sich lehnte. Erfolgreiche Aufstände begannen gerade in denjenigen der kleineren deutschen Staaten, welche dem Constitutionalismus am meisten gehuldigt hatten; es bildete sich daraus jene liberale und radikale Partei, welche nur dem Grade, aber nicht

---

stand sein Wallenstein (vollendet 1798), nach Gervinus Bemerkung ein divinatorisches Vorbild für Napoleon. (Vilmar, a. a. O. 490. 510. 587. 589). Kästner schrieb gegen den Freiheitsschwindel die treffenden Epigramme:

„Frei seid nun und Brüder, gleich beglückt!
Sie sind gestürzt, die euch bisher gedrückt!

ferner:

„Allemands, grands admirateurs,
Bewundernd haben sie sonst die Messieurs verehrt,
Wie sie bewundernd nun die citoyens begaffen,
Nie waren sie des Namens Deutsche werth.
Sie sind ja nichts als Franzensaffen!

Bei F. E. Stolberg war das Lieblingslied: „Untergang aller Tyrannen" aber auch er ward bald enttäuscht. Th. Mundt, Geschichte der Literatur der Gegenwart; 2te Aufl. Leipzig 1853. S. 16 ff.

dem Inhalt nach verschieden, dem Fortschritt der französisch-politischen Entwicklung sich anschloß.*)

Als aber in Jahre 1848 die Anarchie für die beste Regierungsform in Frankreich galt, schloß man sich auch ihr, wenn auch vorerst noch mit großen, weithin tönenden Worten an, bis der bitteren Illusion eine allgemeine Abspannung folgte, welche die Neigung der Einzelnen begünstigt, nach dem ersten besten Mittel zu greifen, wenn es nur etwas Neues ist. Die alten Principien verrücken sich dadurch wieder, eine andere Art der Desorganisation bildet sich, welche uns bei jedem neuen Ereigniß dem blinden Zufall ebenso preisgiebt und gleichermaaßen rathlos läßt, wie 1848.

Es bleibt uns daher noch übrig, auf die letzten Gründe der wichtigsten neueren Staatsrechtstheorieen einen Ueberblick zu werfen, um daraus das Material für die Auffassung und Kritik der deutschen Verfassungen zu gewinnen.**)

Der Unterschied der Staaten der Gegenwart von denjenigen des classischen Alterthums liegt besonders darin, daß man jetzt das Gewicht auf das Individuum oder das s. g. Selfgovernment legt, während nach Plato der Zweck der Individualität im Gesammtwillen aufgehen sollte. Je mehr aber die Persönlichkeit sich geltend macht, desto mehr erwacht der Ungehorsam gegen einen die Gesammtheit verpflichtenden Willen, es erwacht die Forderung auf Freiheit und Gleichheit; das monarchische Princip, welches den Centralpunkt der

*) J. Schmidt, Geschichte der deutschen Nationalliteratur im 19ten Jahrhundert Bd. II. 1853. S. 52. 53. — 534. 539.

**) Vergl. die neueste lichtvolle Darstellung von Herold in der deutschen Vierteljahrsschrift vom Januar bis März 1856. Nr. 73. —

Macht des Staats gegenüber dem Einzelwillen bildet, schwindet, je mehr der Individualismus die Sphäre überschreitet, welche dem Staate als über dem Einzelnen stehend, die Heiligkeit der Religion und die Achtung vor dem Gesetz beschirmend, gebührt.

Indem seit der ersten französischen Revolution die Meinung Verbreitung fand, daß Alle an der Staatsgewalt Antheil hätten oder haben könnten, begann das demokratische Princip seine auflösende Wirksamkeit. Es verkennt ganz die Wahrheit, daß Niemand absolut frei ist, weil wir alle von einander abhängig sind, denn der Mensch ist nichts durch sich allein, vielmehr erlangt er erst durch den Staat, durch die Einheit mit Allen die Möglichkeit seiner Entwicklung, nur auf diesem Wege ist der letzte Zweck des Staats, Vervollkommnung der Menschheit, erreichbar.

Eine Vereinbarung des monarchischen und demokratischen Princips erfand die neuere Zeit in dem Constitutionalismus,*) beruhend auf einer Theilung der Gewalten, genau abgewogen und eifersüchtig überwacht, ausgedrückt in einem Vergleichsinstrumente, genannt Verfassungsurkunde. Begreiflich mußte die Wagschaale eines solchen Systems des Mißtrauens je nach Zeit und Umständen schwanken, es entspann sich und ward ausgebildet ein Kampf zweier Gewalten im Staate, zu welchem in der Regel ein Richter fehlte und welchen also die Macht entschied. Da aber die einzige reale Macht auf Seite der Vertreter des Volks nicht in einer Urkunde, sondern in der Masse des Volks liegt, so begreift sich

*) Wir reden von einer Erfindung, weil die englische Verfassung etwas ganz Anderes enthält, als was man unter dem in neuerer Zeit gemachten Verfassungswesen versteht.

leicht, daß nur durch das Hereinziehen desselben an dem Streite über die ihm verliehene Regierungshälfte, gewirkt werden konnte und gewirkt worden ist. Also ist in einem solchen System ewige Schwankung, die Revolution wird permanent, wenn sich der Geist der individuellen Freiheit verbreitet und mit anderen die bürgerliche Gesellschaft zerfressenden Gleichgewichtsstörungen verbunden hat. Die Geschichte der constitutionellen Metamorphosen Frankreichs giebt dazu den frappantesten Beleg.

Wenn aber durch den erst in diesem Jahrhundert hergestellten allgemeinen Weltverkehr die großen Interessen die kleinen zurückdrängen, wenn sich die kleinen Gruppen des Particularismus immer mehr zu nationaler Machtentwicklung umgestalten, dann muß bei einer nationalen Zerstücklung, in welcher jeder Theil den inneren Kampf der Staatsfactoren birgt, die höchste Gefahr für die geordnete Staatsentwicklung und der verbreitete Zündstoff zu einer Revolution vorhanden sein, sobald irgend ein Ereigniß die Gelegenheit bietet, die Massen in Fluß zu bringen. Diese Bedingungen zur Verwirklichung der Gefahr treffen aber in keinem Lande der Erde in größerem Maaß zusammen als in Deutschland. Ein allgemeines instinktives Gefühl sagt Jedem die Zweifelhaftigkeit der Zustände und prägt sich aus in der Unbehaglichkeit, der Unsicherheit, ohne daß die überwiegende Mehrzahl zu klarem Erkennen des tieferen Grundes gelangt.

Uebersieht man die Reihe jener Theorieen, welche dem Staat zur Begründung dienen sollten, so findet man, daß keine von ihnen dem constitutionellen Systeme in seiner heutigen Zerfahrenheit dient. Bei Machiavelli lag der Schwerpunkt des Staats im Fürsten, bei Locke im Volk, dessen ausführender Beamte der Fürst ist. Montesquieu legt der Monarchie die meisten Vorzüge bei, mit der Beschränkung: dieselben Gesetze seien

nicht für alle Nationen gut, deshalb sei diejenige Verfassung die beste, welche sich mit der Beschaffenheit des Volks am besten vertrage. J. J. Rousseau betrachtete die Freiheit als unveräußerliches Gut; die Theilung der Gewalten ist ihm ein Blendwerk. Gäbe es ein Volk von Göttern, so gälte bei ihm die Demokratie. Dennoch ist es ihm souverain; der Staat ist ihm nicht Selbstzweck, sondern der Individuen wegen da, ein Staatsorganismus ist bei ihm nicht möglich, der Einzelwille ist sein Götze. Sein contrât social bildete daher das Palladium aller Unzufriedenen; er war ein neues Evangelium, aber nicht des Heils, sondern der Revolution.

Bei J. Kant ist das öffentliche Recht ein System von Gesetzen für Menschen, welche des rechtlichen Zustandes unter einem sie vereinigenden Willen bedürfen, um des Rechts theilhaftig zu werden. Dazu bedürfte es nicht gerade einer Verfassung, obwohl die Kant'sche Theorie das constitutionelle Princip, wie es in England galt, vertrat. Der Ursprung der obersten Gewalt soll dabei für das Volk unerforschlich, die Idee: „die Obrigkeit ist von Gott" ein Ergebniß des praktischen Vernunftprincips sein. Hieraus folgert er, daß der Herrscher gegen die Unterthanen lauter Rechte, keine Pflichten hat, daß es kein Recht des Widerstandes gegen ihn giebt und daß eine Veränderung in der Staatsverfassung nur vom Souverain selbst, durch Reform, aber nicht vom Volk durch Revolution vorgenommen werden darf.

Bei G. Fichte dagegen wurde der Individualismus zur Spitze getrieben, er verkannte, obwohl zwischen Vernunftstaat und wirklichem Staat unterscheidend, das Wesen des Staats, welches über dem Einzelnen steht und trug zur destructiven Richtung der s. g. rationalistischen Staatsrechtstheorieen wesentlich bei. Umgekehrt bewegte sich K. E. v. Haller auf

dem entgegengesetzten Pole der s. g. Contrerevolution, indem er erklärte, daß der Fürst nur Gott und göttliche Gesetze über sich habe. Sein System ist **nicht** dasjenige des fürstlichen Absolutismus, denn die fürstliche Macht ist bei ihm dadurch geschwächt, daß er dem Fürsten wie den Unterthanen gleiche, nur dem Grade nach verschiedene Rechte beilegt.

v. **Schelling** erkennt in der **Rechtsverfassung** die Bedingung und Bürgschaft der Freiheit und verlangt eine Verbindung aller Staaten zur Garantie ihrer Rechtsverfassungen mit dem Ziel einer **weltbürgerlichen** Constitution. Bei ihm ist der Staat ein Product der Idee; er macht auf die wahre Bedeutung des allgemeinen Willens im Gegensatz zum Einzelwillen mit Nachdruck aufmerksam.

Schleiermacher erscheint der Staat als ein in bewußtloser Nothwendigkeit gebildetes Menschenwerk, tief gegründet auf **Nationalität**. Die **Monarchie**, nicht blos die formelle sondern die lebensvolle, setzt die höchste Entwicklungsstufe voraus. Das Privatinteresse siegt leicht über den Gemeingeist in der Demokratie, die Volkssouverainetät führt zur Anarchie. Das Wesen des Staats besteht nicht in dem Verhältniß der Einzelnen zu einander, sondern in der Gemeinschaft Aller mit der Aufgabe der An- und Umbildung der Natur, welche vom ganzen Volk ausgeht. Daher ist die beste Verfassung diejenige, in welcher der ganze Sinn und das Wesen eines Volks, die **Nationalität**, zur vollen Eigenthümlichkeit gelangt (Physiologie des Staats).

Der Staat ist nach **Hegel** die Wirklichkeit der sittlichen Idee. Das Allgemeine ist das Primaire, das Besondere das Secundaire. Die Sittlichkeit drückt sich zunächst in der **Familie** aus, mehrere Familien finden ihren Ausdruck in der **Gemeinde**, die Einheit derselben ist der **Staat**. Die **consti-**

tutionelle Monarchie ist ihm die wahre Verfassung, doch soll sie nicht gemacht werden, sie ist immer etwas Gegebenes, weil abhängig von der Bildung des Selbstbewußtseins eines Volkes. Das Volk weiß nicht, was es will; die gewöhnliche Vorstellung ist, daß das Volk am Besten wissen müsse, was ihm am Meisten nützt, allein zu wissen, was man will, was die Vernunft will, ist die Frucht tiefer Erkenntniß und Einsicht, welche aber nicht Sache des Volkes ist. Die höchsten Staatsbeamten haben offenbar tiefere Einsicht in die Natur der Einrichtungen und Bedürfnisse des Staates. Die Bestimmung des ständischen Elements liegt in der Zuthat der Einsicht der Abgeordneten, dann in der Wirkung der öffentlichen Censur. Zur Ansicht des Pöbels gehört es, bei der Regierung bösen Willen vorauszusetzen. In der Souverainetät des Regenten, in der Erblichkeit der Thronfolge, in der Gerichtsverfassung u. s. w. liegt die stärkste Garantie.

Diese kurze Uebersicht der neueren staatsrechtlichen Systeme ergiebt, daß der Begriff der Persönlichkeit, welcher in der That zum Einzelnwillen, zum Ungehorsam, zur Freiheit und Gleichheit führte, die Grenze nicht achtete, welche der Staat, als über dem Individuum stehend, dem Einzelnen vorzeichnet. Weil aber durch den Staat erst die Möglichkeit der Entwicklung des Einzelnen gegeben wird, der Mensch erst durch die Einheit mit Allen zu seinem Wesen gelangt, so ist es unmöglich, daß Alle an der Staatsgewalt Antheil haben können. Nicht einmal in der bürgerlichen Gesellschaft ist Gleichheit ausführbar, ohne das Bestehende durch eine Allen gleiche Freiheit, welche eine gleiche Vertheilung der intellectuellen und realen Mittel voraussetzt, zu vernichten.

Die Revolution ist bei solcher Ansicht permanent, die Empörung, die Gewalt herrscht, die Masse drückt ihren finsteren

Willen in Paroxysmen aus, die Aufgabe des Menschen mit dem Ziele der höchsten Bildung ist cassirt. Die neueste Geschichte, namentlich Frankreichs, zeigt die Folgen, — den Materialismus, das Schwinden aller sittlichen Grundlage, eine tabula rasa ohne alles organische Leben des Staats, eine Gleichheit, welcher sofort die Ungleichheit folgte, die Sklaverei der Intelligenz, die Souverainetät der Dummheit, Nichtswürdigkeit und Brutalität.

Die Theorien mit dem Streben der Gleichheit in der bürgerlichen Gesellschaft führen ebenfalls zur Revolution und zur Unterdrückung der allgemeinen Interessen zum Vortheil des Eigennutzes. Das Proletariat erhebt sich daraus zum erbittertsten Gegner des persönlichen Besitzes, die ganze Sittlichkeit und Heiligkeit der Staatsfundamente schwindet, der Kampf der Nichtbesitzenden gegen das Eigenthum, die Zerstörung der Bande der Ehe und Familie beginnt, um einem Thierstaate Platz zu machen. Bereits war in der letzten französischen Revolution der Anfang zur Ausführung gemacht. Da aber jede Revolution zur Zersetzung der staatlichen und bürgerlichen Elemente führt, da ferner bei jeder Revolution die Masse mehr oder weniger herrscht, diese aber nun die Richtung kennen gelernt hat, welche für sie die einträglichste ist, weil sie keine ideale Freiheit will und braucht, so zeigt sich die höchste Gefahr für die Civilisation, zumal neben der immer gewaltiger werdenden Anhäufung der Geldcapitalien Einzelner zum Nachtheil der Massen. Bereits steigt in immer höhere Kreise die Armuth empor und wenn einmal der Despotismus der absoluten Freiheit und Gleichheit zur Herrschaft gelangt, dann ist der Kampf für ideale Freiheit zu Ende, aber gleichzeitig beginnt der Kampf der ungezügelten Leidenschaft des leichtesten Erwerbes.

Die englische Verfassung ist das Ideal des heutigen Liberalismus, aber wir haben bereits gefunden, daß eine solche Verfassung tief in dem Familien- und Corporationswesen des durch die Natur abgeschlossenen Volkes liegt, daher ohne diese Eigenthümlichkeit auf ein anderes Volk nicht anwendbar ist. Zu welchen Resultaten eine solche Uebertragung führte, das zeigt die Geschichte Frankreichs seit der Annahme der constitutionellen Principien Englands. Der heutige Constitutionalismus ist ganz durchdrungen von den Anschauungen und Verhältnissen in Frankreich. Die staatliche Einheit schwand, weil eine Auflösung in einzelne Atome stattfand, das Allgemeine ging in Individualismus unter, die Sucht zum steten Nivelliren ging daraus von selbst hervor.

Also keine Theilung der Autorität, das viribus unitis! zum Wahlspruch, Macht und Intelligenz und daraus abgeleitet Moral und Recht — dies ist die Folge dieser Betrachtung und die Bedeutung des monarchischen Princips für Deutschland.

Die ungetheilte Kraft einer Nation war nie nothwendiger, um dem von allen Seiten sich verbreitenden Materialismus und negativen Liberalismus entgegenzutreten, als in der dermaligen Periode der Geschichte, denn Deutschland nahm den französischen Constitutionalismus mit all' seinen unseligen Folgen in dreißigfacher Potenz in sich auf und behält ihn bei, obwohl Frankreich durch die Abstimmung des Volks ihn verwarf und zum Kaiserreiche zurückkehrte. Wenn also jemals die nachahmende Lust der Deutschen eine reale Befriedigung erlangen könnte, so müßte sie nun sich wirksam zeigen. Man ahmt das Verwerfliche nach, wenn es mit größerer Gewalt im Sturme der Zeit sich geltend macht, gegen das Gute zeigt man sich nicht empfänglich, weil es

aus der gründlichen Erforschung des Wohles der Menschheit hervorgeht und den Weg des durchdachten Fortschritts wählt, zu dessen Verwirklichung Muth, Anstrengung und Entschiedenheit gehören. Es ist leicht, sich der tumultuarischen Strömung des excessiven Liberalismus hinzugeben, mit welchem sich Ovationen des bethörten Volks verbinden, der Eitelkeit schmeichelnd, während der kraftvolle Lenker des Staats, seiner Aufgabe bewußt, das Ziel fest im Auge, die wandelbare Volksgunst verschmähend, geräuschlos und sicher dem Zwecke des Staates dient.

Die s. g. Freiheitskriege führten zu einer Freiheit Deutschlands, welche man in einer Mosaik von Constitutionen gewährleistet hielt, allein die wahre nationale Freiheit wurde dadurch zersplittert und auf zahlreichen Punkten Deutschlands ein französischer Parlamentarismus eingeführt, welcher die großen Staaten fortwährend beunruhigte und die kleinen zu Heerden der Opposition und Aufregung umbildete.

Seit 1820 herrschte in Deutschland ein wahrer furor constitutionalis, es reiht sich daran der von dem Liberalismus Preußen zum Vorwurf gemachte furor anticonstitutionalis.

Hätten keine Verfassungsurkunden das deutsche Volk particularisirt und in zahlreiche constitutionelle Gruppen getheilt, so hätte dasselbe von 1820 bis heute, wo die Abgeschlossenheit durch die Allgemeinheit des Verkehrs und durch das überall eingedrungene Bewußtsein nationaler Einheit aufgehoben wurde, im monarchischen Princip sicher einen Centralpunkt gefunden, niemals wäre jene s. g. constitutionelle Partei geboren und von den Regierungen groß gezogen worden, welche Deutschlands Fortschritt stets im Munde führte und wenig dafür that, welche im Jahre 1848, in welchem sie die Revolution leitete, ihre politische Impotenz

historisch besiegelte und das Einheitswerk durch etliche dreißig aus ihrer Mitte erzeugte constitutionelle Minister mit der Waffe der Verfassungsurkunden vernichtete und Deutschland vor allen europäischen Nationen zum Hohne werden ließ.*)

Wo die Thatenlosigkeit und Schwäche Deutschlands anderen Nationen gegenüber in bestimmten fundamentalen Verhältnissen begründet ist, da sprechen sie constitutionelle Kammerredner nicht weg, vielmehr ist jeder Einzelne Zeugniß der Schwäche, weil er fürs Ganze nicht wirkt, sondern meist nur für lokale Interessen. Als sich aber die constitutionelle Partei im Jahre 1848 in Frankfurt geeinigt hatte, da vernahm man mehr klingende Freiheitspredigten und ideale Reformpläne, als man jemals in irgend einem Lande der Welt gehört hatte. Und worin bestand das praktische Resultat? In der Offerte einer Kaiserkrone auf der breitesten demokratischen Unterlage des Constitutionalismus! Der innerste Widerspruch, ein Conglomerat von Kraft und Schwäche, die Vollendung des constitutionellen Idealismus!

Fragt man, was das öffentliche Recht Deutschlands sei? so kennt seit der Herrschaft des constitutionellen Systems Niemand mehr einen zuverlässigen Boden, weil nicht ein Weg zu ihm führt, sondern einige dreißig Verfassungsurkunden als Wegweiser den Forscher zum Stillstand nöthigen. Aber selbst die Unermeßlichkeit des Wissens, welche aus dem Studium der partiellen Ausbildungen jenes öffentlichen Rechts erkannt werden müßte, steht in keinem Verhältniß zu irgend einem erheblichen Resultat. Das Jahr 1848 lehrte auch hier,

*) Spottgedichte wie dasjenige im englischen Punch:
What is the German's Fatherland?
The world would like to unterstand etc.
erschienen in den Volkszeitungen aller Völker Europas.

was das gemeinschaftliche Product der deutschen Constitutionen in ihrer Verbindung sei. Es waren die „Grundrechte," die überall verkündete „Volkssouverainetät." „An ihren Früchten sollt Ihr sie erkennen!" Sah man jemals mehr Rohheit, Brutalität und Zügellosigkeit, als während jenes Zeitraums? Hatten sie nicht alle jene zerstörenden Elemente daran gereiht, welche nach der vorausgegangenen Entwickelung, als Zeichen der Zeit von allen Seiten die Autorität bedrohen? Wie war es möglich, auf der Grundlage solcher Grundrechte ein deutsches Staatsrecht zu construiren? Wie einfach und klar wird dem französischen oder englischen Staatsrechtsgelehrten seine Arbeit, in welch' trostloser Lage befindet sich seit dem constitutionellen Particularismus der Deutsche bei irgend einer Frage des allgemeinen Rechts!

Was ist der Grund, daß der allgemeine deutsche Rechtszustand ein gänzlich verworrener und für die Unzufriedenheit ein stets willkommener Anker ist? Warum müssen **1000** Rechte von **8000** Advokaten dem deutschen Volke mundgerecht gemacht werden; warum wissen **20,000** deutsche Richter nichts von einem einheitlichen Recht; warum ist es ihr Beruf, in fremden Quellen, in zahllosen Particularrechten, die Fundgrube einer Thätigkeit zu suchen, welche dem Bewußtsein des Volks widerstreitet, den Verkehr lähmt und die Gerechtigkeit so oft zur dienstbaren Magd der Frivolität und Chikane erniedrigt? Nichts anders ist der Grund, als die Unmöglichkeit einer einheitlichen Gesetzgebung bei der Proteusgestalt des Constitutionalismus, welcher auch die Legislation zwischen den Abgeordneten und dem Fürsten theilt!

Der Rechtszustand eines Volkes ist der Prüfstein dessen Verfassung, sei sie eine geschichtliche oder geschriebene, denn unter dem Schutze des Rechts entwickeln sich von selbst alle

Kräfte einer Nation. Englands common law zeigt die Natur der Versteinerung, seine Quellen sind — nach dem Ausdrucke des Lord Hale — so unerforschlich als die Quellen des Nil; die Advokaten sind eine Macht im Staate geworden, weil der Bürger sein Recht nicht kennt; die Richter gehen aus den Advocaten hervor, in den Städten befindet sich die niedere Gerichtsbarkeit in den Händen der Aldermen, deren Entscheidungen so oft die Juristen empören und den gesunden Menschenverstand befriedigen. Dennoch ist fast ohne Gesetzgebung die richterliche Gewalt nur noch eine Ruine dessen, was sie einst war; das Werk der Zerstörung geht geräuschlos und langsam vor sich, das alte System der Jury verwandelt sich in stetem Fortschritt in die summary jurisdiction der Einzelrichter. Jenes ist die demokratische, dieses die monarchische Jurisprudenz. Ein neues Princip des Civildienstes, in der Thronrede angekündigt, gestützt auf Bildung und Befähigung, sucht allmälig das juristische selfgovernment zu verdrängen. Immer häufiger erheben die zur großen Jury Berufenen Protest gegen ein Institut, das sich mit dem Fortschritte der Zeit nicht verträgt. Schon ist die Jury aus dem Civilproceß durch einen Kunstgriff verdrängt, denn man schafft sie nicht ab, aber man läßt den Parteien die Wahl, ob sie die Thatfrage durch die Jury oder durch den Einzelrichter entschieden haben wollen und fast Niemand wendet sich mehr zur Jury. Das ist nun das constitutional government Englands im Recht und in der Gesetzgebung und Lord Burleigh sagt daher mit Grund: „England wird nie fallen, es sei denn durch sein Parlament.“ *)

Niemals stand die Gesetzgebung und Rechtswissenschaft in Frankreich höher als unter dem Kaiserreiche. Es herrscht

*) Bucher: Der Parlamentarismus, wie er ist. Berlin 1855.

was das gemeinschaftliche und außerhalb Frankreich. Nie-
tutionen in ihrer Verbind tionellen Regierungen irgend ein
rechte," die überall verk der Legislation, desto mehr wurden
„An ihren Früchten sollt kaiserlichen Gesetze verunstaltet. Der
mehr Rohheit, Brutalität constitutionellen Ballast über Bord ge-
Zeitraums? Hatten sie worden, wohlfeiler, rascher, energischer;
daran gereiht, welche Jury ist schon vorbereitet.
als Zeichen der Zeit
hen? Wie war es punkt hatte Preußen unter der einsichts-
rechte ein deutscher der Monarchie im Gebiete des Rechts
und klar wird de bung erreicht; die preußische Justiz stand
gelehrten seine geachtet als Muster da. Und unter dem
seit dem const Constitutionalismus? Wurde der Richterstand
irgend einer ry und durch alle jene vermeintlich reforma-
rüche vor „Kammern" gehoben? Gewann die

Was i das Vertrauen der Regierung? Man lavirt in den
Rechtszust Monarchie zurück, weil das Staatsschiff unter der
denheit ei nell-papiernen Flagge leck wurde, man revidirt und
1000 Re ert die Constitution, damit die bösen Geister entweichen,
gerecht n den Staat eingedrungen sind und säet überall Miß-
ter ni n. Der Rechtszustand ist seit 1848 zurückgegan-
ihr V Die zahlreichen Verfassungsrevisionen *) sind nichts als
die he Ausscheidungen an einzelnen Theilen, aber wenn
sein Zweck sein soll „die Reinigung der Verfassungsurkunde
G zunehmen von wesentlich revolutionairen, zweideutigen, ver-
(glichen, die Gewissen verwirrenden Sätzen, welche soliden
ortschritten der Entwicklung in den Weg treten und vergiftend
einwirken auf die in das Staatsleben eintretende Jugend,"
wenn selbst jene Urkunde von 1850 nichts ist als „das natür-
liche Kind von 1848," während die Verfassung nichts anders

*) Z. B. in Bezug auf die Artikel 42. 76. 88. 107 der V.-U.

sollte als der Inbegriff aller Gesetze und Institutionen preußischen Staats,*) wenn die preußische Treue gegen Monarchie und der wahre Fortschritt im historischen Wege durch nie rastende Vergleichsstipulationen mit der Demokratie immer mehr erschüttert wird, wenn der preußische Liberalismus nichts ist als der französische mit all' seinen Revolutionsstoffen, wenn seine letzte Wirkung darin bestehen muß, daß er mit allen Preußischen Institutionen bricht und französische an deren Stelle setzt, welche man nun in Frankreich abgeworfen hat, weil man sie als verderblich erkannte, — wenn dies Alles wahr ist, warum läßt man die Verfassungsurkunde als Unwahrheit gegenüber der Monarchie bestehen, wie sie schon unter Louis Philipp in Frankreich bestand, obwohl sie als verité verkündet ward?

In Preußen hat die deutsche Eigenthümlichkeit, alles Fremde gründlich kennen zu lernen und nachzuahmen, dagegen das Vaterländische unbeachtet zu lassen und gering zu schätzen, einen verderblichen Wirkungskreis erlangt vor Allem im politischen Gebiete; der Geist Voltaires begann nach hundert Jahren**) zu wirken. Statt mit durchgreifender Strenge ihn zu bannen, gab man sich freundlich ihm hin. Durch Namensveränderungen sucht man die Idee zu verwischen.***)

---

*) Wagener in der 20. Sitzung des Hauses der Abgeordneten im Februar 1856.

**) Für Friedrich den Großen war Voltaire bekanntlich der stärkste Magnet, aber er sagte von ihm: „Voltaire ist seinem Geist nach ein Gott, seiner Gesinnung nach ein Schuft!"

***) Bei der Berathung der Regierungsvorlage betr.: „die Abänderung der Verfassungsurkunde in Ansehung der Benennung der Kammern rc." erklärte im Februar 1855 der k. Minister des Innern: „die Regierung habe schon lange das Be-

Der Staat wird im Kampfe aufgerieben, während der Segen der Monarchie auch darin besteht, daß sie den Frieden und die Gerechtigkeit vor Allem zu vermitteln geeignet ist. Die Geschichte lehrt dies von der ersten kleinen Gemeinschaft, die Geschichte Preußens vor Allem, daß seine Macht in der Eintracht und Einheit des Sinnes zwischen Fürst und Volk, in dem wechselseitigen Vertrauen bestand*), während der Constitutionalismus nur Schwäche erzeugt und überallhin Mißtrauen ausstreut. „Le roi représente l'État!" „La tête au corps!" L'âme de son État!

Der Staat auf der Stufe höherer Entwickelung der Menschheit ist ein Werk der Vernunft, deren Ausdruck das Gesetz. Wo dieses herrscht, sind alle Theile in Harmonie und vor 1848 hat es in Preußen geherrscht. Aber im Constitutionalismus herrscht mehr die Triebkraft des Volkes ohne Einfluß des Herrschers, ohne daß der Volksgeist zur Herrschaft ge-

---

dürfniß gefühlt, die Benennung der Kammern, die fremdländischen und zwar französischen Ursprungs seien, den preußischen Verhältnissen anzupassen. Passend sei die Bezeichnung „allgemeiner Landtag" 2c. Wentzel meinte: der Kern sei der Mittelpunkt jener Bestrebungen, welcher das preußische Verfassungsleben auf den Standpunkt des „vereinigten Landtags" zurückzuführen suche 2c., das Ganze sehe darnach aus, als wolle man die preußischen Verfassungsverhältnisse an den 3. Februar 1847 anknüpfen und das dazwischen liegende Stück Geschichte gänzlich aus der Erinnerung herausschneiden.

Die Bezeichnung „Herrenhaus" und „Haus der Abgeordneten" wurde mit 156 gegen 136 Stimmen angenommen, „allgemeiner Landtag" mit 161 gegen 136 abgelehnt.

*) Rede auf der Universität zu Berlin von August Boeckh am 15. October 1854. Deutsch. Museum vom 11. Januar 1855.

langt. Gerade diesen Volksgeist haben die preußischen Könige stets zu erfassen gewußt, sie gehörten nie zu jenen „princes, qui se reposent sur la bonne foi de leurs ministres“ denn „dans ce cas le prince n'est que le fantôme vain de la majesté royale!“ Die Zeiten sind freilich andere geworden, aber nicht, um ihnen „Zugeständnisse“ zu machen, sondern das Gebot Friedrichs des Großen hat sich durch sie verstärkt.

Der Constitutionalismus hat dagegen die Fiction aufgestellt, daß auch Derjenige politisch unabhängig sein könne, welcher social abhängig ist; die Fiction wird um so schädlicher, je mehr das Wesen des Repräsentativsystems, welches in der Entwicklung der freien Selbstbestimmung des Volks liegen soll, siegt und die Entwickelung des Einzelnen durch innere Bestimmung gerade die intelligentesten Klassen des Volkes in ihrer Theilnahme an den Bewegungen des Verfassungslebens hemmt. Die Beschränkungen des Wahlrechts der Beamten, der Unterschied zwischen parlamentarischer und Repräsentativ-Verfassung u. s. w., wie in Preußen, sind die sicheren Zeichen des Untergangs eines Zustandes, welchem das Volk entgegen ist, „weder mit Liebe gegeben noch aufgenommen.“ Wenn*) das Volk unter der Zucht des Königthums zu jenem Selbstbewußtsein, zu jener männlichen Kraft, zu jenem freien Streben herangewachsen ist, die es zum Mitgenossen in dem Werke königlicher Sorge für den Ruhm des Staates fähig machen soll, so fragt man vergeb-

*) Wie das Preußische Wochenblatt Nr. 51 vom 22. December 1855 unter dem Titel: „Volksvertretung und Beamtenthum“ sagt.

lich: seit wann und wodurch dieses Königthum seine höhere Gabe zur Heranbildung des Volkes eingebüßt hat? Seit wann und wodurch das Volk die Berechtigung zur Verwechselung einer solchen Aufgabe erlangt hat? Zu was eine „Mitgenossenschaft" dient? Die Erfahrung lehrt, daß die gewünschte Genossenschaft die Monarchie schwächt und herabwürdigt. Wo es nöthig wird, einzelne Theile der Verfassung offen oder auf Umwegen bei Seite zu setzen, um das monarchische Princip zu erhalten, da muß die „Zucht des Königthums" an den „Mitgenossen" übergegangen sein, da kann keine Kraft bestehen, wie sie vor Allem nothwendig ist, wo die Revolution überall auf Beute lauert, wo in dem Maße das Verbrechen gegen die Zucht sich auflehnt, daß alle Zuchthäuser nicht ausreichen, um die der Zucht- und Gottlosigkeit Verfallenen aufzunehmen; da hilft keine Frömmigkeit allein, weil die Religion der Sitte und Zucht vor Allem bedarf.

Jene conservative Richtung, welche die Verfassung verletzt, weil sie neben der Monarchie einen inneren Widerspruch enthält, giebt aber den Stoff zur Entrüstung unter dem Volke über die offenbare Nichtachtung des positiven Rechtsgesetzes, es bildet sich immer mehr ein geheimer Krieg unter den beiden Gewalten, welcher in Zeiten der Revolution zum Nachtheil der Krone endet. Also kann eine Repräsentativverfassung neben dem monarchischen Princip in gleicher Theilung nicht bestehen und eine Verfassung, welche Beides vereint als Wahrheit verkündet, muß eine Lüge sein oder bald dazu werden. Jede Kammersession in Berlin ꝛc. zeigt, daß die Abgeordneten zur Zeit äußeren Friedens außer Stande sind, in irgend einer Frage den Willen der Regierung zu bestimmen und wenn einmal die Opposition siegt, bringt sie es nur zu einer Resolution, welche einfach zu den Acten

gelegt wird, die Geschichte dagegen lehrt, daß in der Zeit politischer Bewegung die Opposition zur Herrschaft gelangt. Wie kann unter solchem Regime Vertrauen und conservative Monarchie bestehen?

Die Täuschung beginnt im constitutionellen System schon mit den Wahlen der Abgeordneten, welche nur nach der Seite der Regierungen frei, sonst beschränkt sind.*) Daran reiht sich der Unmuth und es steht ihm die Rechtfertigung zur Seite, daß wenn eine Verfassung auf freie Wahlen sich gründet, eine chicaneuse Beeinträchtigung dieser Freiheit das Princip gefährdet und die Regierung, welche über den Parteien stehen soll, zu einer Partei herabsetzt, welche zu Mitteln greift, durch den „Zweck geheiligt", aber von jedem Freunde der Monarchie mißbilligt. Durch jene rechtswidrige Beschränkung erwacht erst der Widerstand, man hat von Seite der Demokratie einen rechtlichen Anhaltspunkt gefunden, um daran ihre Operationen zu reihen. Die Wühlerei schürt die Massen an und giebt ihnen immer mehr den Glauben an die Nothwendigkeit ihrer Herrschaft, die conservativen Mittel zur Abwendung der Opposition demoralisiren in gleichem Grade, die intelligente öffentliche Meinung wird mit Ekel erfüllt gegen ein solches verworrenes Treiben und gegen eine Verfassung, welche man als Panacee gegen alle mensch-

*) Die k. preuß. Minister erklärten offen und bestimmt: sie würden es nicht dulden, daß Beamte bei Ausübung des Wahlrechts gegen die Regierung handelten. Es wurden Disciplinaruntersuchungen gegen Beamte eröffnet, welche für Oppositionscandidaten gestimmt hatten, weil dadurch der Eid der Treue gegen den König verletzt worden sei. Wie verhält es sich aber mit dem Eide auf die Verfassung? Man sieht deutlich das Dilemma und die demoralisirende Wirkung der Doppelgestalt der Regierung.

lichen Uebel verkündete. Die Ursache der Täuschung liegt stets wieder im Wesen des Dualismus. Es ist nichts als Zufall, wenn beide Factoren einige Zeit das Gleichgewicht erhalten. Wo ist der Richter bei einem Streite zwischen dem Fürsten und den Ständen? Die Mittel: Auflösungen, Begünstigungen und Zurücksetzungen Einzelner, Anklagen, Erhebung nicht bewilligter Steuern ꝛc. schlichten nicht den Streit, sondern machen das Uebel noch ärger, weil überall die Willkühr sich zeigt im Vergleich zu der einfachsten Wortauslegung des Verfassungsinstruments. Die Staatskunst ist bei solchem Dualismus kein System zur Erhaltung und Förderung der Kräfte des Staates, sondern eine advokatorische Kriegskunst die Verfassung so weit zu beseitigen, als sie das monarchische Princip hindert. Dadurch hat dieses Princip überall gelitten, das Wohl des Volkes daneben verloren, welches nur bei entschiedener und consequenter Haltung einer Regierung gedeihen kann und allein die Kosten und Nachtheile des Streites zwischen Regierung und Ständen zu entgelten hat. Ein steter Kampf um die Herrschaft bildet Theilnehmer dazu, oft mit fieberhafter Aufregung, in Zeiten der Ruhe unter Ränken und Chikanen mancherlei Art. Autorität, nicht Majorität! auf der einen, Regierung im Sinne der Volkssouverainetät! auf der anderen Seite, sind die Parolen des Kampfes.

Man erwidert: die jetzigen Zustände in den deutschen Staaten seien denjenigen vorzuziehen, wie sie vorher unter unbeschränkter Herrschaft bestanden, allein man vergißt, daß diese eine Folge der Zeit waren, welche nun nicht mehr zurückkehren kann und daß bei der Verschmelzung der Nationen, durch die innere Verbindung des äußeren und geistigen Verkehrs, die Tyrannei nicht mehr bestehen kann und der Despotismus darum eine allgemeine Erhebung der In-

telligenz, die wirksamste Controle und sicherste Gefährtin der Gerechtigkeit, gegen sich hat. Nicht die englische Verfassung, sondern das englische Volk in seiner conservativen Gliederung und Haltung hat den stolzen und gesetzlichen Sinn der Nation begründet und die Aufopferungsfähigkeit für allgemeine Zwecke, so wie die Macht der öffentlichen Meinung. *) Frankreich mit der englischen Verfassung ist undenkbar wegen der Gegensätze in dem beweglichen Charakter der Franzosen und der ernsten Stabilität der Engländer. Eben darum kann niemals ein preußisches Parlament bestehen, denn Preußen ist kein Preußen mehr ohne Monarchie. Der Geist Friedrichs des Großen, die strenge, das Volk zur Disciplin und zum Gehorsam heranziehende Militairverfassung, die von der Monarchie hergestellte Ordnung der Verwaltung, kurz jene staatliche und gesetzliche monarchische Einrichtung, von großen Fürsten geschaffen, welche heute noch gilt, haben in dem kurzen Zeitraume der Wirksamkeit des preußischen Repräsentativsystems noch nicht in dem Maße von dem demokratischen Stoffe angefressen werden können, wie es in anderen deutschen Landen der Fall ist, aber sicher schreitet die Untergrabung der monarchischen Grundlagen voran und eine revolutionaire Periode wird die Früchte zeigen, denn: „wer Wind säet, wird Sturm erndten!"

Es giebt noch etwas Anderes als die Alternative der absoluten Herrschaft oder der Demokratie, es ist die Ausbildung

*) Die groben Mängel der englischen constitutionellen Verwaltung sind durch den Krieg in der Krimm uud die Verhandlung im Unterhaus über Roebucks Mission zu Tag gekommen. Osborne gestand sogar dort, daß im letzten Kaffernkriege die britischen Soldaten den Wilden unterlagen, weil jene mit schlechten Musketen (Brown Bess), diese mit verbesserten französischen Büchsen bewaffnet waren.

des monarchischen Princips, wie es in Preußen bestand, wie es in Frankreich besteht und wie es in Oesterreich im Sinne deutscher Gesinnung und Intelligenz angebahnt ist. Der Kaiser ist hier wie dort der oberste, einheitliche Lenker der Regierung; die Männer, welche ihm zur Seite stehen, sind keine Puppen, willenlos an dem Draht sich bewegend, den ihr Herr in Bewegung setzt, sie haben die Intelligenz und das Bedürfniß der Zeit zur Seite und das Bewußtsein einer Nation über den Aufschwung ihres Rechts und ihrer einheitlichen Gestaltung und über die Würde und Aufgabe ihrer europäischen Stellung; sie hindert kein Kammerregiment an thatkräftiger und rascher Durchführung des Guten, an der freien Bewegung des Ruders des Staatsschiffs, welches in Einer Hand sich befinden muß, zumal in einer großen und ernsten Zeit, in welcher manchmal die Wogen so hoch gehen, daß sie über dem Haupte unbedeutender Persönlichkeiten zusammenschlagen. Ein Schiff von hunderten von Steuermännern am Ruder bearbeitet, geht im Sturme unter, wenigstens ist es nicht mehr im Stande, seinen Lauf mit Sicherheit zu behaupten. Was ist es anders, was nun den Fortschritt bedingt als die einheitliche Kraft des Regiments? Es handelt sich um die wechselseitige Stellung der Nationen und deren kühnste und fortschreitendste Bewegung.

Je mehr folglich Preußen in seiner zerstückten Verfassung die französische Charte, in seiner Gesetzgebung das französisch-rheinische Wesen zum Muster nimmt, je mehr es sich dadurch vom deutschen Standpunkt entfernt und all' den schwankenden und revolutionairen Einflüssen Preis gegeben sieht, je mehr dagegen Oesterreich die deutschen Interessen, deutsches Recht und Rechtsverfahren, das „toujours en vedette“ mit volksthümlicher Unterstützung und die Einheit erstrebt, je mehr es Eingriffe der Kirchengewalt in

die Angelegenheiten des Staates mit gleicher Entschiedenheit zurückweis't, wie die Beschränkung der Macht durch volkssouveraine Einflüsse, desto mehr wird sich Deutschland ihm anschließen, weil es am sichersten das monarchische Princip repräsentirt und entfaltet.

Wohin der Constitutionalismus im deutschen Particularismus führt, das hat sich im Jahre 1848 deutlich gezeigt, die deutschen Kammern waren Tummelplätze für die Demagogie geworden. Und heute noch, nach solchen Erfahrungen besteht ein solches System und zwar in erweitertem Umfang fort, trotz der organischen Gesetze über die Regierung des deutschen Volks.

Man kennt die kurhessische Verfassungscalamität, man vernimmt die hannoversche Rechtsverwirrung u. s. w., aber man betrachtet sie isolirt, man faßt sie nicht auf als krankhafte Erscheinungen des ganzen deutschen Körpers. Das ist eben die Höhe des Particularismus, daß jedes Glied gegen das andere ist, daß ein allgemeines: sauve, qui peut! dem Egoismus fröhnt.

Des Königs von Preußen Danksagung an die Stadtverordnetenversammlung in Berlin vom 31. October 1855 auf die Beglückwünschung zu Seinem Geburtstage lautete: „Betrübend mußte der Eindruck sein, den die kurz zuvor in dieser Stadt vorgenommenen Wahlen auf Mich gemacht haben. Ihr edler königstreuer Sinn wird das mit Mir empfinden, zumal in einer Zeit, wo die Kräftigung der Regierung das erste Bedürfniß des Landes ist!"

Der König deutet geistreich und wahr auf die Gefahr der Schwächung des monarchischen Princips in solcher Zeit und wendet sich hierbei zu ihrer Abwendung an die Vertreter

seiner Hauptstadt wegen der Wahlen*). Mit tiefem Schmerze empfindet dies jeder deutsche Patriot, welcher Macht und Intelligenz als Bedingungen jeder Regierung verlangt, welcher die Größe Preußens unter diesen Bedingungen hervorgehen sah.

Aber gleichzeitig mit jener Mahnung des Königs bezeichnet ein constitutionelles preußisches Blatt**) die in Folge solcher Wahlen erscheinende Kammer als eine chambre introuvable, es bezeichnet die Maaßregeln der Hannoverschen Regierung zur Wiederherstellung der Monarchie als Attentate mit dem jacobinischen Ausrufe: „Auch Hassenpflug ist über Nacht gefallen! Wer ausharrt, dem wird der Sieg nicht fehlen!***) Aber das ist eben der Fluch des deut-

*) Die Organe der Regierung räumten bei den letzten Wahlen ein, daß die demokratische Partei noch zahlreiche Elemente in allen Theilen der Monarchie habe. Sie verbanden damit „eine ernste Mahnung an die Freunde des Throns und der Regierung, der schweren Verantwortung eingedenk zu sein, welche sie durch Lässigkeit bei den Wahlen auf sich laden würden.“ Officiell erinnerte man daran, daß der König bei der Eidesleistung auf die Verfassung als Lebensbedingung die Möglichkeit mit derselben zu regieren, erklärt habe.

**) Preußisches Wochenblatt vom 10. Nov. 1855.

***) A. a. O. S. 532. Die Aufforderung zum Widerstande drückt sich dort auch in den Worten aus: „Land und Volk wird sicher nicht der schlaffen Unterwerfung unter dies System wie unter eine unvermeidliche Fügung sich schuldig machen, sondern es wird mit dem Sieg der gerechten Sache bessere und hoffnungsreichere Tage erringen.“ So weit hat es bereits der preußische Constitutionalismus gebracht, daß er die Freiheit mittelst der Barricaden für eine empfehlenswerthe erkennt.

schen Particularismus, daß Jeder das Recht hat, über den Nachbar zu schimpfen und Grundsätze zu empfehlen, welche im eigenen Hause Empörung wären. Man frage das Volk durch allgemeine Abstimmung, wie in Frankreich durch suffrage universel, ob es solche Zustände will, ein anderes Ergebniß wird die Folge, der Kern deutscher Macht das Ziel des Votums, eine allgemeine Verfassungskatastrophe gegen die sich reaktivirende Demokratie und gegen die ewig schwankenden constitutionellen Zustände in dem Wunsche der Einheit der Macht hergestellt sein.*)

Die Verhandlungen über den Entwurf eines Wahlgesetzes in Bayern zeigten 1855, wohin es mit dem Verfassungszustande auch dort gekommen ist. Gegen den ersten Artikel des Entwurfs, welcher das wieder einzuführende ständische Princip im Auge hatte, hielt Fürst Wallerstein der Regierung eine Stelle aus dem Landtagsabschied von 1848 vor, wo von zeitgemäßer Fortbildung der Verfassung die Rede war. Der Ministerpräsident v. d. Pfordten erklärte: „Das Wahlgesetz von 1848 beruhe auf dem Kopfzahlprincip; dieses sei für den Bestand des Thrones und des Landes von Gefahr, da die Geschichte aller Zeiten lehre, daß dabei keine staatliche Ordnung, weder Monarchie noch Republik, bestehen könne. Die Verfassung vereine das ständische und repräsentative System, indem der Abgeordnete von seinem Stande gewählt werde, in der Kammer aber das allgemeine Interesse zu vertreten habe.

*) Freilich will dabei Niemand ein historisches Recht auf ein preußisches oder hannoversches Junkerthum gestützt, welches nicht, wie in England und Oesterreich, mit dem großen Grundbesitz zusammenfällt. Hier besteht Berechtigung, dort nur Erinnerung an die Vergangenheit! mit jener allein verbindet sich das Interesse des conservativen Princips.

Scheitere der diesmalige Versuch, so werde die Regierung von weiteren Versuchen nicht abstehen; wenn die Festung der Demokratie beim ersten Sturme nicht falle, so müsse man einen zweiten darauf unternehmen.*)

Dieses Wahlgesetz war „durch elastische Elemente, welche sich im Sturme schmiegen und biegen" in der 1848er Kammer der Abgeordneten mit 122 gegen 7, in der Kammer der Reichsräthe mit 33 gegen 3 Stimmen angenommen worden. Die Führer der socialen Demokratie hatten selbst erklärt: „wir können das Wahlgesetz nicht aufgeben, es ist unsere Festung!" Die Kammern sollten die Quelle, welcher sie entflossen waren, selbst zerstören und den „sympathischen Zug der Zeit für die Revolution" verleugnen, allein sie thaten es nicht und verwarfen den Entwurf mit 76 gegen 61 Stimmen, obwohl eine Majorität von ⅔ der Stimmen nothwendig war.

Der Zustand des Landes, in welchem sich eine „Festung der Demokratie" befindet, welche nicht capitulirt und am wenigsten durch diejenigen, welche sich in dem Besitze befinden, zerstört werden kann, ist klar, das monarchische Prinzip be-

*) Der Minister erinnerte noch an Cicero's Ausspruch: „vivendum est in republica, ne plurimum plurimi valeant und meinte: „ein Minister sei ein Steuermann, der zwar wisse, von welchem Hafen er auslaufe und nach welchem Ziel er strebe, aber unmöglich im Voraus ein Programm darüber aufstellen könne, welche Stellung er unterwegs gegen Stürme und Wogen seinen Regeln und seinem Schiffe geben werde." — Wenn man nur stets den Zweck des Auslaufens und das Ziel des Einlaufens aus festen Grundsätzen erkennen könnte. Denn nichts ist schlimmer als eine unbewußte ministerielle Lavirmethode. Jedenfalls gilt sie nichts bei Zerstörungen von Festungen.

steht nicht mehr. Der Ministerpräsident gab vor jener Abstimmung folgende Erläuterung: „Das Princip des herrschenden Wahlgesetzes sei noch nicht ganz in das Volk übergegangen, allmälig aber werde dies geschehen, dann erst komme die Stunde der Gefahr. Die Monarchie müsse erhalten und die Wohlfahrt des Volkes befördert werden.“*)

Also man erkennt die Gefahr, welche ein solches constitutionelles System dem Throne und Staate bereitet, man fühlt den Dualismus in der Herrschaft von Elementen, welche sich vernichtend entgegenstehen und dennoch läßt man es bestehen gegen die klarsten Fundamentalvorschriften der deutschen Gesammtverfassung!

Die Urlaubsfrage bei Staatsdienern zeigte**) nochmals die Stellung einer Regierung, deren Ministerpräsident sich genöthigt sah, in der Kammer folgende Erklärung abzugeben: „Die Wahl zum Abgeordneten hebe die Pflicht als Beamter nicht auf; man fürchte den Mißbrauch des Rechts der Urlaubsertheilung, es sei aber bedenklich, ein Recht aufzuheben wegen eines möglichen Mißbrauchs; wolle die Regierung ihre Stellung zu den Beamten mißbrauchen, so ständen ihr noch andere Mittel zu Gebot, man werde sie zwingen, solche Mittel zu gebrauchen, wenn man das naturgemäße Recht ihr ver-

*) Der Fürst Wallerstein erwiederte: „Der König habe im Landtagsabschied von 1848 in Bezug auf das Wahlgesetz geäußert: daß es mit ruhiger Ueberlegung berathen worden sei, daß es einen zeitgemäßen Fortschritt bilde und Dauer verspreche.“ Der Ministerpräsident: „Als Commandanten der Festung der Demokratie habe er sich nicht den Fürsten v. Wallerstein gedacht.“

**) In der Sitzung vom 18. Januar 1855.

sage." Nachdem der Antrag,*) daß kein Urlaub erforderlich sei, sondern nur die Anzeige des Abgangs angenommen worden war, bestand jenes System der geheimen Nöthigung der Staatsdiener mit der Lockerung der Autorität. Heute sollten die Diener des Staats im Dienste der Regierung wirken und gehorchen und morgen als Partikel einer der Regierung gegenüberstehenden Macht, derselben Regierung Vorwürfe machen dürfen. Der Dualismus in einer Person, Servilismus und Opposition, Demoralisation und Lockerung aller Bande des monarchischen Staats, müssen die Folgen eines Systems sein, welches solche Widersprüche in sich trägt.**)

In Würtemberg zeigte neuerdings der Entwurf eines Gesetzes betr. die ständische Berathung von Gegenständen der

---

*) Von Hirschberger. Von 137 Abstimmendn waren 76 dafür, 61 dagegen. Der Abgeordnete Paur äußerte divinatorisch: „Es werde Schlimmeres kommen, als was vorliege und das Wahlgesetz von 1848 werde doch nicht bleiben." —

**) Denn es liegt im constitutionellen Princip, daß jeder Staatsbürger, folglich auch der Staatsdiener an der Vertretung des Volks in den Kammern Antheil nehmen darf. Ohne Staatsdiener können Kammern gar nicht bestehen, weil ihnen sonst die nothwendigste Einsicht und Erfahrung in öffentlichen, insbesondere Gesetzgebungs-Angelegenheiten fehlen würde. Wird der Urlaub gegeben, so erscheint das Mitglied in der öffentlichen Meinung als ein serviles Werkzeug der Regierung, wird er verweigert, so findet man darin eine Chicane oder Besorgniß gegen den Gewählten. Folgt der Gewählte seiner Ueberzeugung und stimmt er in wichtigeren Fragen gegen das Ministerium, so wird er im Dienste gemaaßregelt, zurückgesetzt, die Besoldungszulage vorenthalten, an einen Ort, welcher als Verbannung gilt, versetzt rc. Also überall demoralisirende und das Recht auflösende Erscheinungen, ein wahres bellum omnium contra omnes.

Gesetzgebung, daß die Regierung eine größere Wirksamkeit als der zweite legislative Factor in der Gesetzgebung zu erlangen sich bemühte. Der Minister von Linden berief sich geradezu auf die öffentliche Stimme des ganzen Landes gegen die vielen Landtage. Man wollte den ganzen Schwerpunkt in besondere Commissionen mit speciellen Fachkenntnissen verlegen, eine artikelsweise Berathung sollte in der Kammer als Regel ausgeschlossen sein. Gerade so war das Schwurgerichtsgesetz im Jahr 1849 in Bausch und Bogen berathen und angenommen worden. Aber Mohl hob hervor, es handle sich darum, die Rechte der Volksvertretung zu schmälern, die öffentliche Berathung in eine geheime, von den Ministern beeinflußte umzuwandeln und der Kammer einen „Maulkorb anzulegen;" die Verfassung sei dann geradezu abgeschafft, ein Selbstmord durch die Annahme begangen.*) Der Entwurf ward mit 61 gegen 18 Stimmen abgelehnt.

Ebenso fand eine bedeutende Agitation von Seite der Radicalen gegen das von der Regierung vorgelegte Gemeindegesetz statt; Adressen wurden in Umlauf gebracht und die Principien von $18^{48}/_{49}$ aufrecht zu erhalten gesucht, selbst auf die Gefahr, daß das Land zu Grunde gehe; man wollte die Gemeinden zum Spielballe einzelner politischer Coterien gebrauchen.

Ueberallhin sucht man in Würtemberg und in den andern constitutionellen deutschen Staaten in dem gefährlichsten aller Mittel, in Beschränkungen und Ausnahmsgesetzen Rettung

*) Der Wachtmeister in Wallenstein sagt:

Ich sehe weiter als ihr Alle,
Dahinter steckt eine böse Falle.

gegen die Folgen des Liberalismus und stachelt dadurch die Empörung auf, statt diese durch wahre Einsetzung des monarchischen Princips thatsächlich und geistig zu unterdrücken. Der Antrag von Seeger in der würtemberger Kammer: verschiedene wichtige Gesetzentwürfe der Regierung, von welchen der Minister sagte: daß sie erforderlich seien, um die würtembergischen Verhältnisse den staatsrechtlichen Anforderungen gemäß zu gestalten, zu ignoriren, veranlaßte die Erklärung Mohl's: „das Land sehe mit Ekel und Entrüstung auf die bevorstehenden ständischen Verhandlungen" und der Antragsteller selbst fügte hinzu: man möge ruhig warten, bis das, was mit Gewalt genommen, mit Gewalt zurückerobert werde; es sei ein Unglück, daß Würtemberg ein Königreich geworden, während es nirgends die Mittel habe, eine wahre Unabhängigkeit zu behaupten. Ein anderer Abgeordneter (Schott) sprach von der Verkommenheit Würtembergs und der Antrag noch eines andern (Frueth): mit Rücksicht auf die materielle Noth des Landes die Staatsregierung zu ersuchen, die vielen gesetzgeberischen Arbeiten auf eine andere Zeit zu verschieben, ward mit 55 gegen 27 Stimmen angenommen.

Dies sind die Resultate des deutschen landständischen Wesens, dies die Folgen der Unentschiedenheit der deutschen Staatsregierungen in der Gründung eines starken, einheitlichen Centralpunktes mit Verwirklichung des monarchischen Princips.

In Sachsen lobt man die „rasche und fruchtbare Thätigkeit der Stände," weil in einigen Tagen ausgedehnte Entwürfe in Gesetze umgewandelt worden. Die Nothwendigkeit des Zustandekommens herrscht mehr vor, als die Frage nach der Güte.

Und nachdem kaum erst ein nationaler Streit über die kurhessische Steuerverweigerung Deutschland in Allarm versetzt hat, wobei das Streitobject einige 100,000 Thaler betrug, bewilligt der gesetzgebende Körper Frankreichs einstimmig ein neues Anlehen von 500 Millionen.

In Hannover entbrennt abermals die Verfassungsfrage, die preußische constitutionelle Presse vor Allem wehklagt, daß dort mit einem Streiche die Unabhängigkeit des Richteramts vernichtet worden sei.*)

Selbst in Altenburg wird ein verbesserter Wahlgesetzentwurf abgelehnt, weil die bisherigen Wahlen „entschieden günstige" gewesen seien. Es erfolgt darauf die Auflösung des Landtags.

Kurz überall und in allen Staaten, zumal in den kleinen, herrscht stete constitutionelle Aufregung. Mit Recht sagt v. Lerchenfeld,**) daß es Vielen höchst überflüssig erscheine, die Geschichte von solchen Verfassungen zu schreiben, welche einem bereits überwundenen Standpunkte angehörten, sich längst überlebt hätten und nur dem Namen nach fortbestehen. Die traurigen Folgen der früheren französischen Doctrin liegen seit 1848 augenscheinlich vor. Die Bewegung begann von 1815—1820 in Würtemberg, Nassau, Bayern, Baden, Hessen; sie setzte sich fort von 1830—40 in Kurhessen, Sachsen, Hannover, Braunschweig, Oldenburg; sie verbreitete sich 1847 — 1850 über Preußen.

---

*) Preuß. Wochenblatt von 1855. S. 532.

**) (früherer bayerischer Minister) Geschichte Bayerns unter Maximilian Joseph I. mit besonderer Beziehung auf die Entstehung der Verfassungsurkunde. Berlin 1854. Vorrede. —

Solche Verfassungen trennen nur, was verbunden sein sollte, Volk und Fürst, Volks- und Staats-Gewalt, sie verhindern die Aufgabe Friedrichs des Großen: le souverain et ses peuples ne forment qu'un corps. Eine spätere bessere Zeit wird solche Verirrungen nicht begreifen. Die Leiden der Gegenwart ruhen in dieser verderblichen Herrschaft. Eine Minderzahl erlangt Einfluß. Keine Tiefe des Wissens, keine Energie des Handelns; Wahlen, Auflösungen der Kammern, Suspensionen ohne Theilnahme des Volks, kostspieliges, nutzloses Blendwerk. Die neue Taktik datirt von 1830, der Antrag von Bassermann auf Nationalrepräsentation fand 1848 seinen Ausgangspunkt. Oesterreichs neueste Gesetzgebung baut allein die Brücke zwischen den Organen des Volks und der Regierung, sie gibt Jenen einen permanenten geordneten Einfluß, um ihnen einen vorübergehenden revolutionairen unmöglich zu machen.*) Die Einheit und Kraft bleibt bei dem Kaiser, welcher überall seine Blicke hinwendet und bessert, wo ein constitutioneller Fürst nicht sehen und ordnen darf, weil er nicht regiert, sondern nur gouvernirt und das eigentliche Mitregieren den Anspruch der Constitutionellen bildet.

Aber die größere Macht der Umstände und eine ernste Zeit spottet der schönsten constitutionellen Worte. Allgemach sollten die Volksvertretungen Mitteleuropa's auf ihren wahren historischen Beruf, die endgiltige Regelung der Geldverhältnisse, zurückgeführt werden und wahrlich die Verhandlungen der alten Landtage können sich messen an Kraft, Unabhängigkeit und positivem kernhaftem Werth des Gesprochenen mit den neuesten Phrasen und dem hohlen Geschwätz seit 1848.

---

*) Deutsche Vierteljahrsschrift von 1854. Heft 4. S. 307 bis 318. —

So wie damals sprechen keine Creaturen. Aber Lessings bitteres Wort: „Der Deutschen Nationalcharakter sei, keinen haben zu wollen," zeigt sich gerade im Verfassungswesen.

Die politische Krankheit der Zeit ist der Parteigeist, die Heilmethode die Vernichtung desselben durch intelligente einheitliche Kraft.

Wenn man am Ende des Jahrs, wie ein guter Kaufmann, das Inventarium aufstellt über Gewinn und Verlust in sämmtlichen deutschen Kammern, so ergiebt sich ein Deficit an Geld und Zeit.*) Eine Masse guter Ideen bleibt ohne Nutzanwendung, mit Theorieen versorgt Deutschland die ganze, danach lüsterne Welt, die Praxis sucht es in der Fremde, in der Industrie, im Handel, im Maschinenwesen, im Rechte. Auf allen Gebieten pflegt man die Physiologie der Atome, das große Leben läßt man in seiner Gesammtwirksamkeit unbeachtet. Die Masse und der Umfang der Prüfenden im Repräsentativsystem ist enorm und dennoch gilt das: mundus regitur parva sapientia. In immer weitere Kreise verbreitet sich jenes System und mit ihm seine Folgen. Zur Entstehung einer Revolution bedarf es oft nur, daß ein Funke auf Stoffe falle, welche entzündlicher Natur sind. Kardinal Retz fand das Material hinreichend dazu, wenn man sie sich als etwas Leich-

---

*) Schon von den alten Reichstagen sagt ein Lied aus der Zeit des Kaisers Maximilian:

> Kommt's dann zum Reichstag, will's nimmer enden,
> Man thut nur Zeit und Geld verschwenden.

Zwei Drittheile der deutschen Abgeordneten sind nur constitutionelle Flaneurs oder Statisten.

tes denke. Wenn die Leidenschaften eines Volkes durch Aufwieglungskünste aufgeregt sind und die Schwäche sich zeigt, dann ist die Empörung zur Reife gediehen, wenn auch eine materielle Grundlage nicht vorliegt.

Als Graf Schwerin, Präsident der preußischen Kammer in der Sitzung vom 5. Januar 1855 sagte: „es müsse auch die Regierung gestärkt werden, damit es ihr möglich werde, den Staat Friedrichs des Großen auf der Höhe zu erhalten, auf welche ihn das Genie ausgezeichneter Fürsten gebracht habe, sonst werde Preußen nicht vorwärts schreiten, sondern Rückschritte machen" — da sprach er ein wahres Wort, aber daneben haranguirte er das Volk, festzuhalten an den Rechten der Verfassung und damit gab er wieder „den Staat Friedrich des Großen" auf. Man sieht, der Stolz auf Friedrich und dessen Staat lebt fort, aber die Kraft seiner monarchischen Einheit, welche sich in ihm concentrirte, ist mit dem Repräsentativsystem geschwunden. Aber wenn die Wahrheit gekreuzigt wird, steht sie am dritten Tage wieder auf!

Nur schwache, unfähige Fürsten bedürfen constitutioneller Hilfe gegen die Willkühr; kräftige, geniale Herrscher müssen darin eine Schranke für ihre Wirksamkeit finden. Ein befähigter, entschiedener Monarch wirkt mehr als zwanzig constitutionelle Regierungen. Napoleon III. gab das neueste Beispiel; er vollbrachte die rettende That durch den Sturz eines demoralisirenden und den Staat zerrüttenden Constitutionalismus.

Der Kanzler sagt im Faust:

> Die höchste Tugend, wie ein Heiligenschein,
> umgiebt des Kaisers Haupt, nur er allein
> vermag sie gültig auszuüben.

* * *

Wer schaut hinab von diesem hohen Saum
in's weite Reich, ihm scheint's ein schwerer Traum,
wo Mißgestalt in Mißgestalten schaltet,
das Ungesetz gesetzlich überwaltet
und eine Welt des Irrthums sich entfaltet.

IV.

Das monarchische Princip im 19. Jahrhundert

im Vergleiche

zum deutschen Verfassungswesen im Einzelnen.

Das monarchische Princip war durch die französische Revolution, insbesondere durch die Hinrichtung des Königs gleich dem gemeinsten Verbrecher, durch die vollständigste Anarchie in Sitte und Recht, zu Anfang unseres Jahrhunderts gesunken. Napoleon hob die Machtvollkommenheit eines Monarchen bis zum höchsten Punkte, — die Gegensätze zwischen Souverainetät des Volkes und des Monarchen hatten sich in Frankreich in rascher Aufeinanderfolge ausgebildet. Die physische und moralische Welt erträgt nicht lange die Extreme, die Weisheit der Schöpfung behauptet das Gleichgewicht, bedingt durch den Schwerpunkt. Wir befinden uns heute noch

in der Periode der Oscillationen, welchen die Ursache jener Extreme zum Grunde liegt.

Der feste, unerschütterliche Fels der Monarchie in Deutschland war in Oesterreich; am 14. October 1808 schrieb Napoleon an Kaiser Franz: „es hat bei mir gestanden, die Monarchie Ew. Majestät aufzulösen.“ Preußen war kaum noch eine geduldete Monarchie, die deutschen Fürsten waren fast Vasallen des unumschränkten Gebieters geworden. Es galt, Deutschlands Einheit gründlich zu zerstören, durch die Schwäche der Nation die Stärke ihres Gegners zu behaupten; man wetteiferte für Deutschlands Unterjochung. Die Monarchie hatte in Deutschland aufgehört.

Am 2. März 1815 meldete der Moniteur, welcher wenige Tage vorher Napoleon als Räuber und Hochverräther für vogelfrei erklärt hatte, Seine Kaiserliche Majestät seien in den Tuilerien eingetroffen. Napoleon war von den Mächten geächtet! Sein Andenken verflucht! Heute nimmt Napoleon III. seinen Thron ein.

Die Monarchen hatten die Monarchie in den Augen der Nationen herabgewürdigt; man fühlte, daß eine Art von Volkssouverainetät das eingebüßte Stück der Macht und Autorität ergänzen müsse.

Napoleon selbst hatte dies erkannt. Noch 1812 hatte er den Grundsatz der Volksherrlichkeit für Ideologie erklärt, 1815 nannte er sich den Karl den Großen der constitutionellen Ideen. Constant sollte den Entwurf einer Verfassung ausarbeiten, weil Napoleon meinte: eine schwache Regierung habe dem Volke, den Volksinteressen zuwider, die Gewohnheit gegeben, die Macht zu chicaniren; der Geschmack für Verfassungen scheine zurückgekommen, das Volk

wolle nur ihn; man könne es versuchen mit einer Verfassung zu regieren; die Ruhe eines constitutionellen Fürsten könne ihm zusagen.*)

Welcher Kern von Wahrheiten! Nur eine schwache Regierung greift zur Genossenschaft des Kammerregiments; dieses eine Modesache für die Eitelkeit; Napoleon neben einer Verfassung sich gleichsam in Ruhestand versetzend, das Bewußtsein, daß das Volk nur die Monarchie wolle! Die Geschichte nach ihm besiegelte jeden Satz in Frankreich, das Volk verzichtete auf seine Republik, von Poeten und Socialisten geschaffen, es verzichtete auf seine Kammerschwätzer, es wählte sich einen Monarchen in Napoleon III.

Allgemeine Unzufriedenheit herrschte in Deutschland mit dem Pariser Frieden. Die deutsche Freiheit war das deutsche Nationalgefühl, aber die Hoffnung auf Herstellung eines deutschen Reichs, einer Nation, schwand, es blieb nur die Hinweisung auf einen Congreß, welcher das versprochene Band der Bundesverfassung Deutschlands unvollkommen anknüpfen sollte.

Von da an begannen die revolutionairen Umtriebe in Deutschland; ihr Ziel war stets die Einheit, die Mittel und die Arten der Herstellung der Einheit waren verschieden, von phantastischer Demagogie bis zum nüchternsten Verstande ausgesonnen. Das Jahr 1848 schien durch Vereinbarung aller Parteien das Ziel erreicht zu haben, aber der Par-

---

*) Menzel, Geschichte unserer Zeit seit dem Tode Friedrichs II. Theil III. S. 8. 132. — Gervinus, Geschichte des 19. Jahrhunderts. Theil. I. 1855. S. 128.

lamentarismus, die Volkssouverainetät, siegte und mit ihnen der Particularismus. Daneben ist kein monarchisches Princip denkbar.

Als Napoleon vor seinem Staatsrath die Volkssouverainetät, welche er ein Jahr zuvor gegen die Deputirten des gesetzgebenden Körpers heftig gescholten hatte, für die Grundlage des Thrones, das Volk allein für die Quelle aller rechtmäßigen Macht erklärte und zu dem widerwilligen Bekenntnisse sich verleiten ließ: die Fürsten seien nur die ersten Bürger des Staates!*) hatte er selbst das monarchische Prinzip vernichtet und das Ende seiner Macht verkündet.

Als Friedrich der Große erklärte: „er sei der erste Diener des Staates", hatte dies einen anderen Sinn, er sagte damit: das monarchische Element erfordere, daß er selbst mehr als irgend ein Anderer für den Staat leiste, er wollte dadurch seine Pflichten hervorheben und stellte sich daher in Gegensatz zu dem „maître absolu des peuples;" die Volkssouverainetät erkannte er nicht an, sie war neben seiner Intelligenz und Macht undenkbar. Eine Beschränkung Friedrichs des Großen durch Kammern — und Preußen wäre nie geworden was es ist, es wird sich nicht auf den Standpunkt seiner Macht vor 1848 erheben, so lange der „Staat

*) Bei dem ersten Anbau seiner Herrschaft hatte er sich schon einmal dieser Lehre bedient. — Menzel a. a. O. S. 136. Es entsprach seiner Politik, einem Acte, welcher nicht als volksthümlich erscheinen konnte, zwei Seiten liberaler Entscheidungsgründe vorauszuschicken.

Friedrichs des Großen“ nicht mehr auf den Fundamenten seines Gründers ruht. *)

Das Jahr 1814 zeigte zuerst in diesem Jahrhundert die Schwäche der Monarchie. Der Senat Frankreichs hatte sich beeilt, eine Constitution aufzusetzen, nach welcher Ludwig XVIII. seine Krone nicht durch eigene Kraft, sondern in Folge einer freien Berufung des Volkes empfangen sollte. Unter den erblichen Senatoren befanden sich zwölf der königsmörderischen Stimmgeber von 1793. Die Proclamation vom 2. Mai versprach die Verfassung. Sie enthielt im Wesentlichen dieselben Punkte, welche der unglückliche Bruder des Königs am 23. Juni 1789 zusammenfügen ließ, welche das Volk verwarf und nun, nach 25 Jahren, dankbar entgegennahm. Sechsundsiebenzig Artikel, darunter der funfzehnte über die Theilung der gesetzgebenden Gewalt, der achtundvierzigste und neunundvierzigste über die Steuerbewilligung u. s. w. brachten die Rednerbühne, von Napoleon gestürzt, zur Herrschaft, die Monarchie zum Opfer, dazu einem eiteln, unruhigen, vom Moment beherrschten, den Parteiränken leicht zugänglichen Volke.

Seit dieser Zeit bemühten sich die Deutschen immer mehr den Franzosen ähnlich zu werden.

Die neue Constitution, die Berufung des Volkes unter dem Namen des Maifeldes, waren politische Schauspiele, den-

---

*) Homer schon sang:

Vielherrschaft bringt nimmer Gedeih'n, nur Einer sei Herrscher.

Was Goethe dichtete:

Wer Großes will, muß sich zusammenraffen,
In der Beschränkung zeigt sich erst der Meister,
Und das Gesetz nur kann die Freiheit geben,

brachte Friedrich zur vollsten Anwendung.

jenigen des Carnevals und des von Robespierre zu Ehren des decretirten höchsten Wesens gegebenen nicht unähnlich. Wortreiche Revolutionsmänner eröffneten die Bahn zur Erreichung der Glückseligkeit der Völker. Das republikanische Possenspiel nach der Schlacht bei Waterloo unter Lafayette's Einleitung; die Gaukelei der Kammern vor dem Einzug der Alliirten in Paris, wobei Manuel die Mirabeau'schen Worte von dem Willen des Volkes wiederholte; die Neigung Ludwig XVIII. zu constitutionellen Formen, welche er schon in seiner Jugend in den Stürmen der Revolution an Tag gelegt hatte, zerstörten auch unter der Monarchie alles geschichtliche Recht in Frankreich, den monarchischen Sinn des Volkes und die Monarchie selbst; die Meinungskämpfe von 1789—1792 erwachten mit geringen Veränderungen unter dem Schutze der Monarchie, die Plätze zur rechten und linken Seite des Präsidentenstuhls erlangten wieder ihr Recht; gleich Anfangs erreichte dadurch die politische Gährung eine bedenkliche Höhe. Von nun an wechselten die Minister fast jährlich. Die Monarchie war eine Unwahrheit und die Verfassung dennoch keine Wahrheit.

Die heilige Allianz, der Wiener Congreß, die deutsche Bundesacte, die Wiener Ministerialconferenzen, bilden den einzigen Hort für Erhaltung der Monarchie in diesem Jahrhundert, wie es Oesterreich nach 1848 war, welches mit Napoleon III. nochmals das monarchische Princip bewahrte.

Man muß die Bemühungen für die Volkssouverainetät in diesem Jahrhundert in den verschiedenen europäischen Staaten im Zusammenhange und in rascher Uebersicht erkennen, um zu begreifen, in welchem Grade die Revolution bereits das monarchische Princip gefährdet hat und welche Prognose aus einer solchen historischen Entwickelung zu stellen ist.

In Folge der Empörung von 1820 in Spanien regierten die Cortes; alsbald erhob die Demokratie in andern Staaten ihr Haupt.

In demselben Jahre begann die Revolution in Neapel. Der Name Revolution gelangte auch bei Denen, welche ihn verabscheut hatten, mit dem 1821 beginnenden Aufstand in Griechenland wieder zu Ehren.

Die Quadrupelallianz im Oktober 1820 in Troppau, die Beschlüsse zu Karlsbad von 1819, die Congresse in Laibach (1821) und Verona (1822), insgesammt darauf gerichtet, den revolutionairen Bewegungen entgegenzutreten, verfehlten alle ihren Zweck, denn die Mittel, welche die Regierungen zur nationalen Aufregung in dem s. g. Freiheitskriege angewendet hatten, wirkten stärker und intensiver fort. Deutschland bildete schon mit der seit Klopstock und Lessing begonnenen Litteraturepoche einen idealen Einheitspunkt; in Preußen wurde der Tugendbund genährt, die allgemeine Burschenschaft, obgleich träumerisch, unbekannt mit der Wirklichkeit und der Welt, unterhielt den geistigen Zusammenhang, Jahns Turnerei, das Wartburgfest, die politischen Meuchelmorde, selbst die kirchliche Erregung, welche sich bei dem Reformationsfest (1817) zeigte, die demagogischen Untersuchungen u. s. w., dies Alles zeigte die Nachklänge der französischen Revolution in Deutschland. Das Joch der Fremdherrschaft war abgeschüttelt, es sollte nun das deutsche Joch durch nationale Wiedergeburt, als deren größtes Hinderniß man stets die Zersplitterung in kleine Staaten betrachtete, vernichtet werden.

Die preußische Staatszeitung behauptete amtlich das Dasein einer durch Deutschland verzweigten geheimen Verbin-

dung, deren Mitglieder zum Umsturz der deutschen Regierungen sich verbunden hätten. Friedrich Wilhelm III. verwirklichte daher die Verheißung vom 22. Mai 1815 nicht, er erkannte in der Einführung des konstitutionellen Systems den Anfang zur Vernichtung des monarchischen Princips und erklärte 1820, bei Feststellung von Staatsschulden die Bewilligung von Reichsständen einholen zu wollen. Das Patent vom 5. Juni 1823 führte Provinzialstände für die einzelnen Theile der Monarchie ein, welche den künftigen Reichsständen zur Grundlage dienen sollten und zerstreute den Irrthum, als wolle sich Preußen an die Spitze des s. g. politischen Fortschritts und der nationalen Freiheit stellen, um die Hemonie Deutschlands zu erringen. Aber während Preußen unter der monarchischen Regierung Friedrich Wilhelms III. die wahre Volksthümlichkeit beurkundete durch treffliche Gesetze, durch meisterhaft geregelte Verwaltung, durch musterhafte Rechtspflege, durch Beförderung der materiellen Interessen,*) durch Pflege des öffentlichen Unterrichts, durch Begünstigung der Wissenschaft und allgemeinen Fortschritt in der Gedankenwelt, durch Energie gegen die Romantik des Verfassungswahns leistete Carl X. am 29. Mai 1825 den Eid auf die Charte Ludwig des XVIII. Die Mittel der Aufregung von Seite der Regierungen in den Freiheitskriegen, welche mit einem geordneten Zustande unvereinbar waren, wirkten fort, die losgelassenen Geister wollten in die Schranken der Ordnung nicht wieder zurückkehren und auf eigene Rechnung das Freiheitsgeschäft fortsetzen. Der finstere Geist deutscher politischer Schwärmerei, die Idee von der Begründung des Staats auf Volksgewalt, genährt durch die herrschen-

*) 1828 wurde der Grund zum Zollverein gelegt.

den philosophischen Theorien und das eingeführte Repräsentativsystem, das Ziel der allgemeinen Freiheit und Gleichheit, glühte trotz aller Bemühungen der Bundescentralcommission in Mainz unter der Asche fort; immer mehr griff die geheime Abneigung gegen jede Macht mit der weit verbreiteteten Unklarheit über die Nothwendigkeit einer Autorität um sich. Die deutschen Demokraten waren nach Reichs- und Landtagen begierig gewesen, weil sie darin ein fruchtbares Saatkorn für politische Talente und Aufregung des Volks erkannten, jetzt war ihnen offenes Feld eingeräumt, Engländer und Franzosen auf der parlamentarischen Bühne nachzuahmen.

Die Frucht solch allgemeiner politischer Phraseologie war auch der Versuch bei der Thronbesteigung des Kaisers Nikolaus, selbst in Rußland eine Constitution nach amerikanischem Muster einzuführen. Die Untersuchung ergab, daß, wie überall, die Rädelsführer großentheils die Bedeutung jener Verfassung gar nicht gekannt hatten.

Nach dem Falle Napoleons trug unter dem Einflusse der Begebenheiten und dem Abstande zwischen der nie gesehenen Macht eines Menschen und dem jähen Sturze von einem Kaiserthron auf die Verbannung in ein wüstes Eiland, eine christlich fromme Gläubigkeit über die Grundsätze der Politik einen entschiedenen Sieg davon. Die Monarchen wollten, durch das Schicksal gebeugt, aufrichtig und einstimmig den Frieden der Welt für alle Zeiten. Die gemeinsame Erklärung, wie sie fortan ihr Herrscheramt zu führen gedächten, vom 26. September 1815, zeigte einen Anflug christlicher Schwärmerei. Die heilige Allianz sollte den Bund des Friedens, der Gerechtigkeit und Liebe besiegeln, die Theilnehmer betrachteten sich als Glieder eines und desselben christlichen Volks, als irdische

Abgeordnete der Vorsehung.*) Aber die Mittel und Wege waren verschieden. Man hatte vergessen, daß die Politik nicht auf religiöse Ideen allein, sondern auf den Staat gegründet werden muß und das persönliche Gefühl der Monarchen nicht das öffentliche Recht bildet, welches das Bewußtsein einer Nation in sich trägt. Eine der erhabenen Absicht entsprechende Wirkung blieb daher aus; sie verkehrte sich sogar in die umgekehrte Richtung und in Deutschland vor Allem regte sich sofort wieder der Particularismus. Baiern, Württemberg und Baden trachteten nach europäischem Range, selbst die Errichtung eines Bundesgerichtshofs wurde durch Baierns Widerspruch vereitelt.

Die Verehrer des Dogmas der unumschränkten Monarchie betrachteten das Band der heiligen Allianz als eine neue Aera ihrer Politik, die Anhänger der Revolution als eine neue Täuschung.

Besonnene und Gemäßigte suchten nach Formen und Einrichtungen, um dem Gemeingeiste zum Sammelplatz, der Gesetzgebung zur Schutzwehr gegen einseitige Richtungen zu dienen und der Macht des Wortes und der Einsicht einen Wirkungskreis zu eröffnen. Die Frucht dieses Wunsches war die im 13. Artikel der deutschen Bundesacte vom 8. Juni 1815 enthaltene Bestimmung, daß in allen Staaten Deutschlands landständische Verfassungen stattfinden sollten. Demgemäß wurde da, wo solche Verfassungen sich nicht aus älterer Zeit erhalten hatten, zur Errichtung oder Wiederherstellung derselben geschritten.

---

*) Menzel a. a. O. S. 146. 147. Becker Weltgeschichte Bd. XV. S. 205 ff.

Ueber das Princip enthielt die Bundesacte keine bestimmte Norm, überall herrschte Meinungsverschiedenheit, welche Interessen von den Landständen zu vertreten seien und in welchem Verhältniß die Vertretung durch jene zum Monarchen stehe. So erhoben sich Constitutionen in den verschiedenen Bundesstaaten auf sehr verschiedenen Grundlagen. Neben den österreichischen Postulatenlandtagen und den preußischen Provinziallandtagen mit begutachtender Theilnahme an der Gesetzgebung, begannen englische und französische Vorbilder das monarchische Princip zu gefährden und zu untergraben. Die Verfassungen in Baiern durch Max Joseph vom 26. Mai 1818, in Hannover durch das Patent Georg IV. vom 7. December 1819, in Würtemberg durch Wilhelm vom 25. September 1819, in Baden durch Karl am 22. August 1818 2c. begannen die Einleitung zu den Erfahrungen von 1830 und 1848. Hatte doch schon Ludwig XVIII., der Vater der constitutionellen Schöpfungen des Jahrhunderts, dem Präsidenten des Ministerraths, welcher sich nach Ney's Verurtheilung für dessen Begnadigung aussprach, erwidert und damit sich ein denkwürdiges Zeugniß seiner Machtlosigkeit ausgestellt: „Wenn ich Ihrem Wunsch nachgebe, erklärt sich die Majorität in den Kammern morgen gegen meine Regierung und ich weiß nicht, wo ein anderes Ministerium finden; ich bin ein constitutioneller König und meine Hände sind darum gebunden."

Carl X. erklärte dagegen bei Eröffnung der Kammern am 27. Januar 1828: „die Erfahrung habe den Täuschungen unsinniger Theorien ein Ziel gesetzt" und Louis Philipp in seiner Proclamation: „es werde auf Mittel gedacht werden, die Rechte des Volkes sicher zu stellen, die Charte werde von nun an eine Wahrheit sein!" Jener

fiel durch Unentschlossenheit wie dieser, das Kaiserreich siegte durch Muth und Energie.

Schon im Juli 1830 war Republik und Anarchie im Anzuge: scheinheilige Phrasen, das Programm des Stadthauses, die öffentliche Umarmung Louis Philipps durch Lafayette, welcher ausrief: „hier ist die beste der Republiken!" der Ausruf des Repräsentanten eines armseligen juste milieu: „Wir wollen einen populairen Thron!" die offene Verkündigung des neuen Königs der Franzosen: eine neue Aera der Volkssouverainetät beginne und die Ausführung durch deren entschiedenen Gegner Guizot — dies Alles mußte jeden Anhänger eines kräftigen Regiments mit Ekel erfüllen und der Demokratie den Beweis erbringen, daß die Monarchie unmöglich geworden sei.

Durch Unentschiedenheit des Prinzen von Oranien brach die belgische Revolution nach Aufführung der „Stummen von Portici" aus; durch die von Alexander dem Königreiche Polen bewilligte constitutionelle Verfassung mit Reichstagen in demselben Jahre die polnische Revolution, deren Kämpfer als Märtyrer der Freiheit von Alt und Jung, von Männern und Frauen in Deutschland, im Triumphe empfangen wurden. Offen trat hier die deutsche Schwärmerei und jenes Spiel einer liberalen Phantasie hervor, welcher stets die Demokratie folgt zum Sturze der geschwächten Monarchie. Die Aufstände in Sachsen*), in Altenburg, in beiden Hessen, in Hannover**), zeigten deutlich die Läh-

*) Eine heimlich gedruckte neue Constitution erschien unter dem Motto: „wird sie nicht gewährt, so pochen wir mit Flintenkolben an."

**) Zwei Advokaten standen an der Spitze.

mung der Monarchieen. Neue verbesserte Verfassungen waren die Trophäen, weithin erschallten die „freisinnigen Worte", welche selbst der Kurfürst von Hessen bei Verkündigung der von ihm gegebenen Constitution vom 8. Januar 1831: „möge sie das Glück meines Volkes sein!" ausgerufen hatte.

Und während in Italien 1831 die Revolution entbrannte, drückte Louis Philipp*) den Nationalgardisten bürgerfreundlich die Hand und lud Pariser Bürger zu Hoffesten in dem Glauben, daß der Meinungszwist unter den Gründern des Julithrons über den letzten Zweck des Liberalismus dadurch am besten beseitigt und das Verlangen der Tiers-parti **) sich an allen Aufständen gegen auswärtige Regierungen zu betheiligen, erstickt werden könne.

Vor Allem war es Baden und die badische zweite Kammer, wo die deutsche, mit den französischen Lenkern der Bewegung stets in Zusammenhang wirkende Partei des constitutionellen Liberalismus ihren Mittelpunkt fand. Sie mischte sich von 1831 an in alle Fragen politischer Natur in anderen Staaten.

---

*) Die Unsicherheit seiner Regierung entsprang eben daraus, daß weder der Monarchie, noch der Demokratie genügt wurde. Er hatte einige Zeit im Club der Jacobiner und der Republik gedient, selbst die Ordonnanzen Karl X., hervorgegangen aus dem Art. 14. der Charte const. insgeheim gebilligt, entfaltete nirgends Größe und Kraft, zog darum die List der Kraft vor, war berechnet ohne Erhebung, ein politischer Speculant.

**) Die Doctrinaire schlugen die Macht der parlamentarischen Discussion zu hoch, die der revolutionairen Elemente zu niedrig an und wollten Alles auf theoretischem Wege durchsetzen.

Man benutzte die Preßfreiheit zur Aufregung, die Idee des Nationalrathes beim Bundestage tauchte auf. Wirth, Siebenpfeifer ꝛc. wirkten offen für Volkssouverainetät, weithin circulirten Abdrücke der französischen Menschenrechte. Das Hambacher Fest im Mai 1832 war mit Reden über republikanische Wiedergeburt, mit Aufforderungen zu Steuerverweigerungen und selbst mit Entscheidungen von Obergerichten*) begleitet, welche die Macht der Revolution steigerten. Der funfzigjährige Kampf des demokratischen Princips mit dem monarchischen neigte sich immer mehr zum Nachtheile des letzteren zum Ende, als in Württemberg das Complott in Anfang 1832 eine neue Constitution erzwingen wollte und die Bundestagsbeschlüsse vom 28. Juni 1832 sogar Proteste dagegen in Württemberg, Sachsen, Baden, Hessen u. s. w. hervorriefen und das junge Deutschland zum Frankfurter Attentat anreizten.

Auf der anderen Seite hatte die Gewaltherrschaft in einigen kleineren deutschen Staaten eine allgemeine Entrüstung auch der Gemäßigten über den Mißbrauch des monarchischen Princips hervorgerufen. Herzog Karl von Braunschweig kehrte sich an keine Gesetze, überall herrschte Ungerechtigkeit und Willkühr, Steuern wurden ohne Zustimmung der Stände erhöht, Erkenntnisse der Gerichte umgestoßen, Graf Münster vom Herzog zum Zweikampf gefordert. Die Herabwürdigung nahm zu selbst nach der Flucht vom 7. September 1830, weil darauf Volksvertretung nach Kopfzahl, Geschwornengerichte ꝛc. versprochen wurden, so daß nur der Beschluß der Bundesversammlung vom 2. December 1830, welcher die Erklärung der Unfähigkeit des Herzogs zur Regierung enthielt, Befriedigung gewähren konnte.

---

*) Z. B. des Appellationsgerichts zu Zweibrücken.

Dies Alles im Vereine der mannichfachsten Kräfte erklärt, warum das monarchische Princip in den Jahren 1830 und 1848 mit solch' überraschender Leichtigkeit schwinden konnte.

Aber noch mehr fällt die Täuschung über den inneren Werth des constitutionellen Lebens in Deutschland durch einen Blick auf dessen Entstehung in den einzelnen deutschen Staaten.

Oesterreich war stets sich klar über die Monarchie, ihr treuer Schirm und vergeblicher Schutz gegen den Eigenwillen mancher deutscher Souveraine. Die Postulatenlandtage hatten sich von jeher nur mit Steuerbewilligungen*) und mit der Ausschreibung der Steuern zu befassen. Oesterreich allein brach nie sein Wort, indem es, außer dem vagen Versprechen in der Bundesacte, nichts ausdrücklich zusagte.**) Oesterreich vor Allem wachte sogar über Vollziehung des Art. 13. der Bundesacte. In der letzten Sitzung der B. V. von 1817 erfolgte der Antrag: „es möge sämmtlichen Gesandtschaften gefällig sein, sich über die Erfüllung des Art. 13. der B. A. zu erklären ꝛc." Nach stattgehabter Erklärung zog die B. V. auf Oesterreichs Anlaß im Mai 1818 den Beschluß: „daß sie mit gerechter Beruhigung aus den Erklärungen der noch zur Zeit an der vollständigen Erfüllung

---

*) In der ständischen Verfassung für Tyrol vom 24. März 1816 hieß es zwar nur im §. 7: „Das Recht der Besteuerung wollen wir uns seinem ganzen Umfang nach vorbehalten wissen, jedoch werden wir die beschlossene Ausschreibung der Grundsteuer den vier Ständen in Form eigener Postulate jährlich bekannt geben", allein im §. 6. war den Ständen die „Repartirung und Einhebung der Steuern" überlassen.

**) Gervinus a. a. O. I. S. 259.

verhinderten Staaten die Versicherung entnommen habe, daß sie diesem Artikel auf eine seinem hohen Zwecke angemessene Weise in Vollziehung zu bringen und dabei jede Verzögerung zu vermeiden entschlossen und beflissen seien, auch nicht unterlassen wollten, die B. V. binnen Jahresfrist von den ferneren Einleitungen, dem Fortgange und wo möglich von ihrem allseitigen endlichen Resultate die geeigneten Mittheilungen zu machen." *) Der Sturz des Regierungssystems im März **1848** hatte zwar die Verfassungsurkunde vom **25.** April **1848** zur Folge, auch wurden durch die octroirte Verfassungsurkunde vom **4.** März **1849** sämmtliche Kronländer für eine constitutionelle Monarchie erklärt, allein beide kamen nicht zur Ausführung, bis das Patent vom **31.** December **1851** die volle monarchische Grundlage wieder herstellte.

In Preußen war die Wirksamkeit der alten Stände durch die Herrschaft Friedrich Wilhelm I. und II. in Vergessenheit gerathen. Mittelalterliche Elemente und eine moderne Monarchie schienen Gegensätze. Friedrich Wilhelm III. wollte nach der Kabinetsordre vom **22.** Mai **1815** Provinzialstände, sodann einen Reichstag einführen, aber der revolutionaire Geist, welcher sich regte, hielt ihn von der Ausführung zurück. Die Kabinetsordre begann mit der treffenden Bemerkung: „Die Geschichte des preußischen Staates zeigt, daß der wohlthätige

---

*) v. Meyer, Repertorium zu den Verhandlungen der deutschen Bundesversammlung rc. B. I. S. 181. 182. — Das Oesterreichische Präsidium stimmte auch, als im Mai 1816 die Sachsen-Weimar'sche Verfassung der B. V. vorgelegt ward, um von dieser Garantie zu erhalten, für dieselbe und es kam alsbald zu einem dieser Ansicht entsprechenden Beschlusse, während der Baierische und Badische Gesandte sich dagegen ausgesprochen hatten. v. Meyer a. a. O. p. 187. 188.

bürgerlicher Freiheit und die Dauer einer gerechten, Ordnung gegründeten Verwaltung, in den Eigenschaften Regenten und ihrer Eintracht mit dem Volke bis- einzige Sicherheit fanden, die sich bei der Unvollkommenheit und dem Unbestande menschlicher Einrichtungen erreichen läßt.“ Allein daran reihte sich eine eben wichtige Erwartung, nämlich die, „daß die fester begründet, der preußischen Nation ein Pfand unseres Vertrauens gegeben werde u. s. w.“ Vergeblich fragte man bei der gegebenen historischen Sicherheit, Ordnung und Eintracht, wozu ein solches „Pfand“ dienen, warum das Mißtrauen unterstellt, die Zwietracht zwischen Fürst und Volk genährt werden solle? denn der §. 1 sagte: „Es soll eine Repräsentation des Volks gebildet werden.“ Provinzialstände,“ aus ihnen eine „Repräsentantenkammer“ gewählt, sollten jene bilden, allein der §. 4 hielt Schaden ab, weil er den „Landesrepräsentanten“ nur eine berathende Stimme verlieh. Das Gesetz vom 5. Juni 1823 verfügte in diesem Sinne die Anordnung der Stände, die preußische Staatszeitung (1823 Stück 93) gab dazu die Erläuterung, sie sollte „im Geiste der älteren deutschen Verfassungen eintreten, wie solche die Eigenthümlichkeit des Staates und das wahre Bedürfniß desselben erforderten.“ Die Gesetze vom 1. Juli 1823 und vom 27. März 1824 brachten das Versprechen zur Ausführung. Es war dadurch allen Ansprüchen Genüge geleistet.

Die preußische Regierung hatte während des Wiener Congresses am meisten auf Belebung des deutschen Nationalgeistes gedrungen, es war nun klar, was man darunter verstand. Der Kampf zwischen den Principien der Nationalität und Territorialsouverainetät hatte die besten Kräfte Deutschlands verzehrt, man wollte, daß die alten

Fürstenstämme sich nicht als selbständige Gebieter einzelner Fractionen, sondern als Glieder der gesammten Nation ansehen sollten, aber wenn auch nach dem Wiener Congreß weniger Souveraine übrig blieben, so war dadurch nicht die erstrebte größere Einheit, vielmehr das Gegentheil hergestellt; das preußische Panier nationaler Unabhängigkeit ward gefährdet.

Die konstitutionellen Thorheiten in den kleinen Staaten mußten bald die preußische Regierung, welche nach dem Kriege alle Hebel der Sitte, des Rechts und der Intelligenz in Bewegung setzte, um Preußen zum ersten Range einer kraftvollen und geistig freien Monarchie zu erheben, überzeugen, daß das Verfassungswesen nach französischem Zuschnitt nur der Revolution diene. Gerade durch den gemeinsamen Kampf mit Oesterreich gegen die Revolution und gegen den Despotismus, hatte Preußen seine politische und nationale Höhe erreicht und es konnte sich daher durch sogenannte Anforderungen im Sinne des „Geistes der Zeit," welcher von jeher zu den größten politischen Verirrungen führte, nicht verleiten lassen, seine monarchische Grundlage, welche das preußische Volk wollte, in eine demokratische oder volkssouveraine Verfassung unter dem Titel einer „Repräsentation des Volkes" zu verwandeln. Preußens Kraft wuchs, je mehr die deutschen Souveraine sich des monarchischen Princips zum Vortheile von Kammern entäußerten, sie nahm in demselben Maaße ab, als es sich später einer Theilung der Macht durch eine constitutionelle Controle und Gesetzgebung hingab. Gerade der „Geist der Zeit" erforderte nach Unterwühlung des deutschen Bodens durch revolutionaire Stoffe, daß der Sinn für Ordnung und Sparsamkeit, für Fleiß und Sittlichkeit, für Gehorsam, Sitte und Auto-

rität, erweckt und gepflegt werde, während das Beispiel Frankreichs lehrte, daß durch dessen Charte das Gegentheil von dem Allem hervorgerufen und gefördert wurde.

Nachdem zuerst Aretin 1823 ein Handbuch über das „Staatsrecht der constitutionellen Monarchie" geschrieben hatte, ergab sich, daß es unmöglich war, ein allgemeines constitutionelles Staatsrecht mit praktischer Brauchbarkeit aufzustellen. Aretin selbst hatte keinen klaren Begriff von solchem Gegenstande; er nannte den constitutionellen Staat den Rechtsstaat und setzte hierzu Preßfreiheit und Geschwornengericht als nothwendig voraus, er übertrug constitutionelle Einrichtungen fremder Staaten auf die deutschen Bundesstaaten, in welchen eine bei keinem andern Staate bestehende staatsrechtliche Complication die Anwendbarkeit solch fremder Theorien ganz versagte.

Schon in jenem Jahre waren die Irrlehren über Volkssouveränetät und verschiedene Staatsgewalten, durch landständische Kammern in Deutschland verbreitet, künstliches Mißtrauen und Opposition geschaffen. Ancillons Arbeit über den Geist der Staatsverfassungen und deren Einfluß auf die Gesetzgebung, welches 1825 in Berlin erschien, sollte belehrend wirken. Rotteck stellte ein allgemeines Staatsrecht an die Spitze der einzelnen Verfassungsurkunden und zwar auf demokratischer Grundlage. Man schied die deutsche Vergangenheit und Zukunft wie durch Grenzsteine, verleugnete Deutschlands Geschichte und glaubte durch Constitutionen plötzlich das ganze Leben des Volks wie mit einem Zauberschlag verbessern zu können. Die Umgestaltung gelang, aber zum großen Schaden des Volkes und der Fürsten. Die verderblichsten Lehren dienten verderblichen Handlungen zur Rechtfertigung, das deutsche Staatsrecht vor den Verfassungsurkunden galt

als erloscheu, nicht Patriotismus, sondern neuerungssüchtiger Particularismus verbreitete sich überall hin, die Nothwendigkeit der Einheit schwand mit dem monarchischen Principe, welches Einheit der Staatsgewalt voraussetzte und seinem Wesen nach die neu erfundene trias politica ausschloß. *)

Aber auch darum mußte Preußen eine antinationale, seine Macht schwächende Stellung einnehmen, sobald es sich von den Lockungen des Constitutionalismus umstricken ließ.

Es ist gewiß, daß die nationalen Wünsche und Einheitsbestrebungen seit den letzten vier Decennien an Umfang, innerer Kraft und Klarheit gewonnen haben und daß Preußen mehrmals für die in dem deutschen Volke sich regenden geistigen Fortschrittselemente den Mittelpunkt darbot, allein eben so gewiß ist, daß von allen Versuchen Preußens, zur Zeit des Fürstenbundes (1785), des norddeutschen Bundes (1806) und des Gipfels des Parlamentarismus (1849), den politischen Centralpunkt Deutschlands zu gewinnen, die letzte Periode die unglücklichste war, weil die Machtlosigkeit des monarchischen Princips der von Napoleon zur Zeit des Rheinbundes ausgesprochenen Möglichkeit einer preußischen Kaiserwürde und dem Aufrufe aus dem Lager zu Kalisch, worin den Deutschen die Wiederherstellung eines „verjüngten, lebenskräftigen, in

---

*) Allerdings läßt es sich mit jener Einheit vereinigen, daß der Monarch gewisse Grundzüge feststellt, unter welchen er die Staatsgewalt auszuüben zusichert und insofern muß von einer Staatsverfassung im monarchischen Sinn geredet werden. Das erwähnte Preußische Königliche Decret vom 22. Mai 1815 nannte sich daher „eine schriftliche Urkunde als Verfassung des Preußischen Reichs."

Einheit gehaltenen Vaterlandes" verheißen wurde, welches aus dem „ureigenen Geiste des deutschen Volks" hervorgehen sollte, — gänzlich widersprach.

Stein war es, welcher in einer Durchdringung des preußischen Regierungssystems mit repräsentativen Elementen die sicherste Kräftigung Preußens fand, aber das Gesetz vom 5. Juni 1823, durch welches „die ständischen Verhältnisse begründet" und deshalb „Provinzialstände im Geiste der älteren deutschen Verfassungen," jedoch „wie solche die Eigenthümlichkeit des Staats und das wahre Bedürfniß der Zeit erfordern" errichtet werden sollten, zeigte, wie man das constitutionelle Wesen auffaßte, auf welches noch 1840 die oppositionellen „Halle'schen Jahrbücher" in den Kleinstaaten verächtlich herabsahen.

Die neuen Stände beruhten auf scharfer Sonderung der Stände, die nothwendigste „Eigenthümlichkeit" war gewahrt, sie bestand vor Allem darin, daß der König souverain blieb, denn die Stände hatten nur eine berathende Mitwirkung bei Gesetzentwürfen, die Verhandlungen waren nicht öffentlich, aber die Resultate wurden publicirt. Preußen als Militairstaat, als Rechtsstaat und „intelligenter Beamtenstaat" mit den Erfolgen einer wohlgeordneten Rechtspflege, Verwaltung und Finanzwirthschaft, empfand nirgends das Bedürfniß constitutioneller Bürgschaften. Inmitten der verderblichen Lehren, welche aus den süddeutschen Staaten immer lauter erschallten und auf besserem Grunde als Lafayette, welcher den neuen König mit den Worten umarmte: „dies ist die beste Republik!" vernahm man in Preußen den Ausspruch des Volkes: „der König ist die beste Constitution. Nur eine durch demagogische Entzündung getrübte Phantasie vermag den Satz als Wahrheit zu verkündigen: Deutschlands Völker seien in den blutigen Freiheitskampf

gezogen, um Constitutionen zu erobern; die Ursache war der fremde Despotismus, der Zweck: die Wiederherstellung des deutschen monarchischen Princips im freieren Sinne des nationalen Bedürfnisses.

Die früher ideale Jugendperiode des preußischen Verfassungswesens veränderte sich in die in Süddeutschland genährte Hoffnung auf ein constitutionelles Preußen, als der Monarch bei dem Thronwechsel im Jahre 1840 eine „lebendigere Zeit verhieß. Schon seit mehreren Jahrzehnten hatte in Preußen eine s. g. nationale und liberale Politik, welche darauf berechnet schien, an die Spitze Deutschlands zu treten, mit der Besorgniß vor zu weit gehenden demokratischen Ideen gekämpft. Der Calcül schien einleuchtend, denn die süddeutschen Regierungen hatten in den constitutionellen Ideen, zu deren Repräsentanten sie sich machten, ein wirksames Mittel der Opposition gegen die Großmächte gefunden; sie mußte schwinden durch die Aufnahme desselben Princips in Preußen, wo man stets einiges Entgegenkommen gegen „liberale Bewegungen" für zweckmäßig erachtet hatte. Begreiflich zieht die Glorie der Freiheit die lautesten Fürsprecher derselben an, ein Körper assimilirt um so eher das Material zum Wachsthum, je homogener dasselbe ist, das Heterogene stößt ab. Dachte doch schon Stein an eine ständische Vertretung am Bundestage und an Zulassung von Deputirten der Territorialstände*), weil dann, wenn der Bundestag nur aus Fürsten bestehe, die Bürgschaft für die Dauer der inneren Territorialverfassungen gerade denjenigen anvertraut sei, welche ein Interesse hätten, sie zum Vortheil ihrer eige-

*) Vergl. Pertz, 4. Band über Steins Leben.

nen Gewalt zu untergraben. Indessen kannte Stein die wahre constitutionelle Natur noch nicht, sie bildete sich erst später aus, sein Patriotismus war noch in der Krisis einer Zeit befangen, in welcher französischer Despotismus Deutschland gefangen hielt und die Furcht vor mißbrauchter Souverainetät zu extremen Schutzmitteln trieb. In ausgedehnterem Sinne als es Stein wollte, erhoben sich die Anträge auf Nationalrepräsentation nach 1830 von einzelnen Kammerfractionen in Baden, Würtemberg, Kurhessen, Großherzogthum Hessen 2c. Durch zahlreiche Schriften für's deutsche Volk unterstützt*) eilte man geradezu den offenen Armen der Demokratie entgegen. Im Plänemachen, im Complottiren und Conspiriren, kurz in der politischen Theorie erwachte in Deutschland eine neue Zeit, aber nur in den constitutionellen Staaten. Die Einheit sollte nach dem Hambacher Feste mittelst des Pariser Polencomités und der verschiedenen französischen politischen Gesellschaften zu einer Föderativrepublik mit einer Nationalkammer und einer Nationalregierung als vollziehender Gewalt hergestellt werden.**) Von anderer Seite bemühte man sich zu beweisen, daß gerade die nationale Eigen-

---

*) Z. B. Schulz, Deutschlands Einheit durch Nationalrepräsentation.

**) Rotteck sprach seine Meinung noch bei einem Feste zu Badenweiler 1832 folgendermaaßen aus: „Ich will die Einheit nicht anders als mit Freiheit und lieber Freiheit ohne Einheit, als Einheit ohne Freiheit. Ich will keine Einheit unter den Flügeln des österreichischen oder preußischen Adlers, ein Staatenbund ist, laut dem Zeugniß der Geschichte, zur Bewahrung der Freiheit geeigneter, als die ungetheilte Masse des Reichs. Einheit der Gesinnung und wenn die geeignete Stunde schlägt, der That! Mit dieser Einheit ist wohl verträglich die Selbständigkeit der einzelnen constitutionellen Staaten."

thümlichkeit der Deutschen darin bestehe, nicht national im Sinne der Franzosen, sondern universell, kosmopolitisch, humanistisch, philosophisch — kurz Alles zu sein, nur nicht eine Nation,*) allein die nationale Richtung behielt das Uebergewicht, wurde aber stets durch unreine demokratische Hände mittelst der Presse und durch aufregende Kammerreden beschmutzt.

Oesterreich und Preußen, durch alle diese Folgen der Julirevolution nicht berührt, verdankten ihre Ruhe und Ordnung, wenn auch durch ganz verschiedene Mittel erhalten, der monarchischen Haltung. Wäre damals schon das Repräsentativsystem in Preußen im Curse gewesen, hätte die Weisheit des Königs den Andrang danach nicht abgehalten, unzweifelhaft wäre Preußen in die Revolution verwickelt und von constitutionellen Kammern umlagert, in den Strudel fortgerissen worden, denn in den constitutionellen deutschen Staaten hatten schon **1819** die s. g. politischen Untersuchungen begonnen, nach **1830** erreichten sie dort allein eine größere Ausdehnung. Oesterreich und Preußen wurden davon nicht berührt, während eine sorgfältige Prüfung über den Sitz der s. g. hochverrätherischen Complotte zu dem Ergebniß führte, daß ihre Zahl und Intensität vollkommen dem Maaße der constitutionellen Aufregung entsprach, welche in den Kammern der einzelnen Staaten hervorgerufen worden war.

Unter den Widersprüchen nationaler Anforderungen bewirkte

---

*) Insofern hatten Schiller und Goethe Recht, wenn sie meinten:

Zur Nation euch zu bilden, ihr hofft es, Deutsche, vergebens,
Bildet darum, ihr könnt's, freier zu Menschen euch aus.

die Bedrohung der deutschen Grenzen die Einheitsbestrebungen von 1840;*) wiederum tauchte die Idee der Hegemonie Preußens durch Vermittlung einer politischen und materiellen Assimilation mit den kleineren Staaten auf,**) aber wenn auch Jeder in der Theorie die Einheit wollte, in der Praxis scheute Jeder das geringste Opfer, es war wiederum die alte traditionelle Burschenschaftsidee, welche Alles entflammte.***)

Unter solchen Verhältnissen schien die Verheißung einer „lebendigeren Zeit" von Seite des preußischen Monarchen die bedeutungsvollste Prognose zu stellen. Sofort stellte der preußische Huldigungslandtag das Gesuch um Ausbildung der Verfassung im Sinne der Verordnung vom 22. Mai 1815. Petitionen von Breslau und Anregungen anderer Art sollten den Effect verstärken, aber der König antwortete entschieden und wahr: Ihn Selbst habe eine 25jährige Erfahrung von der Unzweckmäßigkeit der modernen Verfassungen überzeugt und er lasse sich eine solche durch keine Macht der Erde abzwingen. Die provinzialständische Verfassung dagegen habe eine auf deutschem Boden wurzelnde geschichtliche Grundlage. Dieses edle Werk immer treu zu pflegen, sei ihm eine der theuersten Pflichten seines königlichen Berufs."

---

*) Becker's Lied „Sie sollen ihn nicht haben ꝛc." machte die Runde.

**) Oesterreich war durch sein Stabilitäts- und Prohibitivsystem davon ausgeschlossen.

***) Die 1844 in Mainz verbotene, 1846 in Hamburg zu Stande gekommene Advocatenversammlung bezweckte wenigstens Reformen der formellen und materiellen Gesetzgebung im einheitlichen und nationalen Sinne.

Wirklich wurde schon **1841** eine ausgedehntere Veröffentlichung der ständischen Verhandlungen gestattet, eine regelmäßige Abhaltung der Landtage festgesetzt, ebenso die Bildung von Ausschüssen als eines Centralorgans der getrennten Landtage angeordnet, zur Vermittlung deren Ansichten die Vorbereitung allgemeiner Gesetze und die Unterstützung der Regierung mit Rath auch bei solchen Angelegenheiten, welche bisher den Provinzialständen nicht vorgelegt worden waren. Alles war geschehen zur Erfüllung des Königlichen Wortes, allein der nie rastende constitutionelle Drang und ein deutsch-romantischer Idiotismus ließ schon auf den Landtagen von **1843** von vier Seiten eine Petition auf Erweiterung der Oeffentlichkeit und sogar vom Posenschen Landtag eine Mahnung an die angeblichen Verheißungen von **1815**, von den Rheinischen und Preußischen Ständen eine Entwickelung des Instituts der Ausschüsse zu wirklichen Reichsständen vernehmen. Abermals wies der König die Anträge zurück und verwies mit scharfer Rüge das Unterfangen, ihn auf einen von seinem „wohlerwogenen" Entschluß abweichenden Weg „fortdrängen" zu wollen.

Dennoch tauchten **1845** wieder von vier Landtagen Stimmen für Reichsstände auf, man schien ein „Fortdrängen" dennoch für ausführbar zu erachten, so bestimmt auch die Mehrzahl des Volkes der Aufrechterhaltung der auch aus Königlicher Erfahrung hervorgegangenen Entschließung zur Seite stand. Gleichzeitig wurden mancherlei Agitationen, namentlich durch den beweglichen französisch-politischen Geist der rheinischen Stände die allgemeine Meinung im „Volke" dafür anzuregen gesucht. Die Krisis erschien; man begann mit einem Versuche zur Anbahnung eines Mittelwegs, um dem Drängen zu entgehen und unter der Täuschung, die Macht und

der Glanz der Krone werde durch eine Nationalrepräsentation erhöht, erschien das Patent vom 3. Februar 1847 wegen Bildung eines vereinigten Landtags. Der König — sagt v. Radowitz*) — regierte bisher mit seinen Beamten, jetzt wollte er mit seinen Unterthanen regieren. Man verlangte Liebe, Vertrauen, Achtung, — es trat das Entgegengesetzte ein. Die öffentliche Meinung wurde ungehindert von Gegnern im Sinne der politischen und religiösen Umwälzung rastlos bearbeitet. Die dunkeln Begriffe von Freiheit, Fortschritt, Nationalität geriethen aus monarchischen Händen in diejenigen der Radikalen, zu unwiederbringlichem Schaden für die Aufgabe des Königs nach dem öffentlichen Zeugniß seines treuesten Dieners und Freundes. Die Berufung „nach Bedürfniß," der „vereinigte Ausschuß" von ungefähr hundert Mitgliedern, das Recht der Zustimmung bei der Einführung neuer oder Erhöhung alter Steuern, das Recht des Beiraths zu solchen Gesetzen, welche Veränderungen in den Personen- und Eigenthums-Rechten zum Gegenstand hätten und die ganze Monarchie oder mehrere Provinzen betrafen „in dazu geeigneten Fällen," waren die sicheren Vorboten eines Fortschritts auf der constitutionellen Bahn, eines Rückschritts in dem „Staate Friedrich des Großen." Ich sehe mit tiefem Schmerze voraus — so schrieb von Radowitz**) — daß dieser große, welthistorische Versuch mißlingt, weil er nicht vorbereitet wurde, weil das Decret vom 3. Februar wirkliche Blößen darbietet, weil man zu dem Repräsentativsystem durch allmälige Concessionen wird übergehen müssen. So konnte es kommen, daß, als durch ein kleines Erzeug-

*) a. a. O. Bd. IV. S. 160. 161.
**) a. a. O. S. 166.

niß der Presse, welches in G. Simons Schrift: „Annehmen oder Ablehnen?" die Halbheiten enthüllte, eine tiefere Bewegung begann. Ein der Zahl nach verachtfachter Landtag ward eine von den Staatskünstlern nicht geahnte Macht. Sie stellte ein Wechselverhältniß zwischen den Ständen und dem Volke unter dem eitlen Bewußtsein her, „daß die Augen von Europa auf sie sehe" und lös'te das Band zwischen dem Monarchen und dem Volke. Nochmals lehnte zwar der König die Bitten des Reichstags um nochmalige Erweiterung seiner Rechte ab, allein das monarchische Princip war schon gefährdet, als der März 1848 erschien und nach solchen politischen Schwankungen den Triumph des parlamentarischen Princips gegenüber dem monarchischen mit Leichtigkeit errang.

Der vereinigte Ausschuß war gerade damals in Berlin zusammen, als das Vorparlament als „Organ des Volkswillens" das Nationalparlament erzeugte, welches wiederum alle Verfassungen demokratisirte und das allgemeine Stimmrecht einführte, um eine parlamentarische Gesammtverfassung im nationalen Sinne herbeizuführen.

Das deutsche Volk ist monarchisch von Grund aus gesinnt, das preußische war monarchisch gebildet. Der Constitutionalismus hatte es verführt und geblendet. Allgemach war durch Drängen und Nachgeben auch im Volke die Lust an einer repräsentativen Entwicklung erwacht, welche die Neugierde, die Schaulust und den politischen Lärm begünstigte. Wäre es dahin im März 1848 nicht gekommen gewesen, niemals wäre das monarchische System in einer Monarchie gesunken, welche die monarchischste und geistig freieste auf Erden war. Ohne die Stütze einer Großmacht hatte das deutsche Repräsentativsystem keinen Boden. Darum gingen vor 1848

die eifrigsten Bestrebungen der unitarischen constitutionellen Partei dahin, Preußen auf gleichen Boden zu stellen. Gelang es, so war in ganz Deutschland die Einheit und Herrschaft dieser Partei erreicht, denn Preußen konnte auf halbem Wege nicht stehen bleiben, es mußte durch das nunmehr vereinigte Drängen zum Schutze eines politischen Systems dienen, welches direct zur Auflösung der monarchischen Macht und zu einer constitutionellen Nationalrepräsentation führt, welche einmal in Besitz gelangt unfehlbar die letzten monarchischen Spuren vernichten und das Volk auf ein Extrem führen müßte, bei welchem keine Regierung geduldet würde.

So wie das constitutionelle Leben im Großen und Ganzen die politische Corruption der Massen veranlaßt hatte, eben so zeigten sich seine Spuren dort auch im Einzelnen am stärksten, wo dasselbe seine nächste Wirksamkeit entfaltete.

Es waren die Städte und Residenzen, in welchen die Revolution am stärksten wüthete und die Entscheidung gegeben ward, von hier aus verbreitete sie sich über das ganze Land und wenn der monarchische Sinn des Landvolkes bereits in gleichem Maaße wie dort erschüttert gewesen wäre, dann würde die Welt eine andere Gestalt gewonnen haben, unter welcher freilich weder Monarchie noch Repräsentativsystem zu erkennen gewesen wären.

Wenn aber nach dem Siege der Empörung in Berlin auch Oesterreich in dieselbe verstrickt wurde, so kann die Gefahr für die monarchische Ordnung in Deutschland nur in dem Uebertritte Preußens zur Repräsentation des Volks erkannt werden.

Mit Schaam und Entrüstung blickt jeder deutsche Patriot

auf Preußens staatliche Zustände vom März 1848. Die Bildung eines neuen Cabinets durch Arnim, der Rücktritt desselben zu Ehren des Präsidenten der Kölner Handelskammer, der Umritt vom 21. März auf den Rath H. v. Arnim's, „die Demission des Grafen Stolberg," der Justizminister v. Savigny und Uhden, des Finanzministers Hansemann, stets mit Camphausen das demokratische Element vertretend, des Justizministers Bornemann, mit jedem Auflaufe mehr zur Linken sich neigend, die Plünderung des Zeughauses in der Nacht vom $^{14}/_{15}$. Juni, der Criminalgerichtsdirector Merker als Justizminister, die Reden Hansemanns in der Nationalversammlung über die Märzerrungenschaften, „welche die constitutionelle Freiheit gegründet und das Recht zur Geltung gebracht hätten," die Verwarnungen der Beamten durch den Minister des Innern (vom 15. Juli), weil sie sich weigerten, das constitutionelle System anzuerkennen, oder gar ihm zuwiderhandelten, die Straßendemonstrationen und der Straßenkampf (gegen Ende August) in der „intelligentesten" deutschen Stadt, der in der Sitzung der Nationalversammlung vom 9. August genehmigte Antrag Steins: „der Kriegsminister solle die Officiere der Armee ermahnen, ihre Aufrichtigkeit und Hingebung zur Verwirklichung des constitutionellen Rechtszustands durch die That zu bezeugen;" das angenommene Zusatzamendement von Schultz: „es den Officieren, welche sich nicht dazu verstehen wollten, zur Ehrenpflicht zu machen, aus der Armee zu treten," die Demission des Ministers auf eine neue mit 76 Stimmen Majorität ergangene Erinnerung gleicher Art, — dies Alles und noch mehr, worüber Schweigen rathsam und Reden überflüssig ist, beurkundeten den vollendeten Sturz einer Monarchie, welche das monarchische Princip höher gehoben hatte, als irgend ein Staat der Welt!

Nicht minder zeigte die preußische Nationalversammlung durch verkehrte Abstimmungen, stürmische und regellose Debatten, durch demokratische Wahnsinnsanfälle, daß der preußische Liberalismus unfähig war, die von ihm selbst gesteckte Aufgabe zu erfüllen, daß niemals mehr Verwirrung, Unfruchtbarkeit und Ohnmacht herrschte, als in Preußen zur Zeit der Despotie des Constitutionalismus auf breitester demokratischer Grundlage. Er wollte regieren, aber er konnte es nicht wegen fehlender Einheit, Intelligenz und Macht.

Und wie ist es jetzt, wenn das Organ der Regierung „das Wiederauftreten der Demokratie in der parlamentarischen Arena im Bunde mit dem Liberalismus constatirt," daran „eine ernste Mahnung an die Freunde des Thrones und der Regierung Sr. Majestät" knüpft, „der schweren Verantwortung eingedenk zu sein, welche sie durch Lässigkeit bei den Wahlen auf sich laden würden?" wie ist es jetzt, wenn ein anderes Organ von der „Ueberraschung der Regierung über das Auftreten der demokratischen Wirkungen des constitutionellen Princips, über die Existenz einer entschiedenen oppositionellen Partei," von einer „sich reactivirenden Demokratie" redet? wie ist es jetzt, wenn die Einen durch die nie rastenden Verfassungsrevisionen*) eine Verfassungskata-

*) Unter Zustimmung des vereinigten Landtags wurde im Jahre 1848 eine „Versammlung zur Vereinbarung der Preußischen Staatsverfassung" berufen (Wahlgesetz vom 8. April 1848), diese Versammlung aber am 5. December aufgelöst und vom König unter Vorbehalt der Revision die Verfassungsurkunde vom 5. December 1848 nebst den Wahlgesetzen für die erste und zweite Kammer vom 6. Decbr. 1848 gegeben. An ihre Stelle trat dann, nachdem das Wahlgesetz für die zweite Kammer vom 6. Decem-

strophe befürchten, die Andern, in der Erinnerung an den „Staat Friedrich des Großen,“ empört sind über die Methode der Beseitigung der Verfassung, welche, statt offen und gerade zum monarchischen Princip zurückzukehren und dadurch die inneren bedenklichen Schwankungen Preußens zu beseitigen, eine stete Aufregung enthält, weil die Verfassung mit revidirenden Nadelstichen zu Tode gequält wird? wenn dadurch das Volk politisch entsittlicht, der Thron noch mehr geschwächt wird, wenn man in der Gesetzgebung Institute duldet, welche entweder Producte der Volkssouverainetät oder Täuschun-

---

der 1848 durch ein neues vom König erlassenes Wahlgesetz vom 30. Mai 1849 ersetzt worden war, die revidirte Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1851. Allein auch sie ist durch verschiedene, mit Zustimmung beider Kammern erlassene Gesetze und weitere Abänderungen durch die Gesetze vom 30. April 1851, 21. Mai 1852, 5. Juni 1852, 7. Mai 1853, 10. Juni 1854 ꝛc. superrevidirt. Ebenso ist in Folge des Gesetzes vom 7. Mai 1853 und die Verordnung vom 12. Oktober 1854, die Bildung der ersten Kammer und die Bestimmung über deren Zusammensetzung erfolgt, womit dann das interimistische Wahlgesetz vom 6. December 1848 beseitigt wurde. Hieran schließen sich die Anfangs von den Kammern abgelehnten oder durch Uebergang zur Tagesordnung beseitigten Anträge auf eine totale Revision der Verfassungsurkunde, während die partiale ganz neuerdings mehr erzielte, wobei die Regierung das System mehr des Zuschauens als der directen Einwirkung zu befolgen scheint, in der Art, daß aus dem Schooße der Kammern selbst die allgemache Entfernung des Kammerwesens (subtiler Selbstmord) sich entwickelt. Wir halten eine solche Methode für die gefährlichste von allen, weil sie die Kammern prostituirt, die Massen verwirrt und corrumpirt und die dem monarchischen Princip durchaus eigene Entschiedenheit und Geradheit des Charakters verläugnet. —

gen der öffentlichen Meinung über demokratische Zugeständnisse sind, wie die Schwurgerichte, dadurch den Richterstand mit Mißtrauen umgiebt und dennoch die Wahlen der Geschworenen unter den Einfluß der Regierung stellt? — Dann ist Preußen ganz außerhalb seiner europäischen Bahn gelenkt, dann ist Alles vorhanden, um bei dem ersten politischen Zufalle in Frankreich eine neue Revolution, schlimmer wie je, auszubilden und zum Ziele zu führen, weil der vorhandene Zustand Niemanden befriedigt, überall der historischen Basis und Aufgabe Preußens widerstreitet.

Die Betrachtung der constitutionellen Entwickelung der übrigen deutschen Staaten gewährt geringeres Interesse, weil sie fast überall keine selbständige, sondern nur eine nachahmende war. Die Verirrungen in Bayern, Württemberg u. s. w., wo sich nach den offenen Erklärungen der Minister „Festungen der Demokratie“ befinden, sind bereits angedeutet.

Bayern war der erste deutsche Staat, welcher durch die Urkunde vom 26. Mai 1818 eine s. g. constitutionelle Verfassung erhielt; München ist die Stadt, in welcher im Februar 1819 die erste deutsche Ständeversammlung tagte. Die Verfassung vom 1. Mai 1808 ward niemals vollständig eingeführt, obwohl ihr mehrere wichtige organische Gesetze folgten. Im Ganzen war die Verfassung von 1808 eine Nachbildung der westphälischen. „Eine Nationalrepräsentation“ (§. 2) sollte, nach den Eingangsworten der „Constitutionsurkunde“ den Grund zur staatlichen Einheit eines Ganzen legen, welches nach der Erscheinung der rheinischen Föderation in mannigfaltigster Weise zusammengesetzt war. Es heißt dort: „Von der Ueberzeugung geleitet, daß der Staat, so lange er ein bloßes Aggregat verschiedenartiger Bestandtheile bildet, nicht zur Erreichung der vollen Gesammtkraft gelangen

kann" ꝛc. Man ersieht daraus, daß die Urkunde vor Allem darauf berechnet war, Bayern in seiner particulairen Stellung zu concentriren.

Im ersten Paragraphen der Urkunde vom 26. Mai 1818 wurde Bayern als „ein souverainer, monarchischer Staat" erklärt, im Titel VII. §. 2 dagegen die Zustimmung der Stände zu jedem allgemeinen Gesetz erfordert; das Wahlgesetz vom 4. Juni 1848, das Gesetz über die Verantwortlichkeit der Minister von demselben Tage, in welchem Geschworne über die Thatfrage der Anklage entscheiden sollen, die ganze Entwicklung der Verfassung, entfernten jene Souverainetät, welche die deutschen Grundgesetze im Auge haben. Der s. g. allmälige Fortschritt in dem Bewußtsein des Volks hat einen Rechtszustand herbeigeführt, welcher in der That Volkssouverainetät wäre, wenn nicht die Regierung die „Festung der Demokratie" so eben eingeschlossen hielte. Eine Reihe von Landtagen, z. B. derjenige von 1831, bei welchem man nicht hinter Baden zurückbleiben wollte, haben gezeigt, wohin eine solche Verfassung zur Zeit jeder politischen Bewegung führt.

Noch während des Wiener Congresses hatten in Bayern und in Württemberg die Vorarbeiten zur Aufstellung neuer Landesverfassungen (1814. 1815) begonnen. In Württemberg bestand im Volke nur Anhänglichkeit an die alte, im Jahre 1806 aufgehobene Verfassung. Am 8. Juli 1514 ward zu Tübingen durch Vermittlung des Kaisers Maximilian I. zwischen dem Fürsten und den Ständen ein Vertrag abgeschlossen, welcher als eine Art magna charta erscheinen sollte. Er bildete bis 1806 die Grundlage der Verfassung. Die Rechte der Stände waren darin nicht im Einzelnen angegeben, sie bestanden aber im Wesentlichen: in der Bewilligung der

Steuern, in der Erhebung derselben durch ihre eigenen Beamten, in dem Beirathe zur Gesetzgebung und in der Wahrung dieser Rechte durch permanente Landtagsausschüsse. Mit dem Ausschusse lebte Friedrich I. in stetem Streite und jene Verfassung blieb daher auch von den ihm nach dem Reichsdeputationshauptschlusse zugefallenen Entschädigungslanden ausgeschlossen. Als er aber nach dem Preßburger Frieden vom 26. December 1805 die Souverainetät und königliche Würde annahm, hob er die Verfassung „als eine für die jetzige Zeit nicht mehr passende Einrichtung" auf und verschmolz Württemberg zu einem, lediglich durch unumschränkte Souverainetät beherrschten Ganzen. Ein Organisationsedict vom 18. März 1806 bestimmte genau den Geschäftskreis der höchsten Behörden. Fast in keinem deutschen Lande herrschte mehr Absolutismus als in Württemberg,*)

*) Man gedenke z. B. nur der Mißhandlung Joh. Jacob Mosers (1701—1785). Er wurde in seinem 58. Lebensjahre durch Herzog Karl von Württemberg „wegen respectswidriger und ehrenrühriger Schriften" nach Hohentwiel geschickt; ein gleiches geschah 1804 von dem Kurfürsten, späterem ersten König von Württemberg, an dem Landschaftsconsulenten Gros. Mosers Sohn wurde ohne alles Weitere cassirt. In 4 Jahren kam Moser nicht aus dem ihm in Hohentwiel bestimmten Zimmer. Erst 1763 durfte er zuweilen mit einem Officier auf der Festung herumgehen; es wurde ihm weder Papier, noch Feder, noch Tinte, noch Bleistift gewährt, er hatte nichts als eine Bibel und Evangelienpredigten. Seine Frau starb vor Gram. Er schrieb seine Gedanken mit der Spitze der Lichtputze in die Zimmerwand und zwischen die Zeilen der beiden Bücher. Später entstanden daraus in 8° 2 Bände, enthaltend 114 Druckbogen. So blieb er ohne alles Verhör. Auf ernstliche Vorstellungen Friedrich des Großen und der Gesandten mehrerer Mächte, erging am 18. August 1764 eine herzogliche Ordre, worin ausgesprochen wurde: Moser solle, ohner-

von hier aus wurde auf dem Wiener Congreß der Richtung nach einer nationalen Einigung und Belebung des öffentlichen Geistes Deutschlands widerstrebt. Eine heftige Kritik des Regierungssystems ward, verbunden mit einer Beschwerde bei den Monarchen in Wien eingereicht. Selbst die zur

---

achtet er sich durch seine mancherlei schweren Verbrechen einer schärferen Ahndung schuldig gemacht, seines Arrestes entlassen werden, wenn er solche Entlassung als eine unverdiente Gnade erkennen und dies schriftlich unter Bereuung seiner großen Fehler und Vergehungen bitten, auch einen Revers ausstellen wolle. Moser erklärte darauf: er habe Zeit genug gehabt, sich zu prüfen, er sei sich aber nichts anders bewußt, als daß er gegen den Herzog und das Land alle mögliche Treue bewiesen; er könne sich als wohl verdienter und nun auf der Grube gehender Mann nicht entschließen, seine Freiheit mit dem Verluste seiner wohl und sauer erworbenen Ehre zu erkaufen; er wisse jetzt noch nicht, wessen man ihn beschuldige.

Inzwischen war den 6. September 1764 ein Beschluß des Reichshofraths erfolgt, kraft dessen Moser seiner fünfjährigen gefänglichen Haft gegen hinlängliche Caution unverzüglich entlassen werden sollte. Jetzt erst ward ein Regierungsrath nach Hohentwiel gesandt, um den Verhafteten über alle Punkte zu vernehmen, deren Hauptinhalt auf Mißverständnissen und böswilligen Unterschiebungen beruhte und von Moser in seiner Unhaltbarkeit gezeigt wurde. Am 25. September 1764 erfolgte die Freilassung. Eine Bitte Mosers um Genugthuung fand eine mürrisch ungnädige Antwort, dabei jedoch das thatsächliche Bekenntniß, daß ihm, dem völlig Reinen, durchaus Unrecht geschehen sei. Sein Arrest sei, so wurde bemerkt, aus „erheblichen und wichtigen, auch vornehmlich besondern Staatsursachen" verhängt worden. — Er habe, sagte Moser später, nie den Grundsatz gehabt: „wessen Brod ich esse, dessen Lied ich singe." Seine ganze Schuld bestand darin, daß er im wahren Sinne des Worts, wie sein Sohn sagte, ein Patriot war. — Vergl. Friedr. Karl Freiherr von Moser ꝛc. von D. G. v. Busche, Stuttgart S. 1—11.

Annahme der Verfassung berufenen Stände drohten, das Volk von der Verbindlichkeit zur Steuerentrichtung freizusprechen; man wußte kaum mehr was Rechtens war, weil von 1806 — 1815 nicht weniger als 2342 Verordnungen erschienen waren und selbst Fürst Metternich, der entschiedene Bewahrer des monarchischen Princips, war erbittert über die Willkühr des „Zaunkönigs" von Württemberg, wie er ihn einmal nannte. *) Der Jahre lang fortgesetzte Verfassungsstreit endete nach viermaliger Aenderung des Entwurfs und nach anhaltender Opposition der Stände, wodurch wesentliche Rechte der Volksvertretung bei der Gesetzgebung und Steuerbewilligung erlangt wurden, mit der zwischen König und Ständen vereinbarten Verfassungsurkunde vom 25. September 1819.

In dem königlichen Manifeste vom 11. Januar 1815 ward behauptet: Schon vom Jahre 1806 an sei es „der feste Entschluß gewesen, Württemberg eine angemessene Verfassung zu geben" und dann hinzugefügt: „die Endresultate des Wiener Congresses könnten nicht so schnell herbeigeführt werden, es solle daher dem Volke die ihm bestimmte Wohlthat nicht länger vorenthalten, zugleich dadurch der Beweis geliefert werden, daß nicht eine äußere Nothwendigkeit, oder eine gegen Andere eingegangene Verbindlichkeit, sondern bloß die feste Ueberzeugung von dem Bedürfnisse einer Verfassung, die landesväterliche Freude das Glück des Volkes zu begründen, den Entwurf der Verfassung hervorgerufen habe." Am 11. Januar 1815 hielt der König eine Rede im Staats-

---

*) Gervinus, Geschichte des 19. Jahrhunderts Bd. I. S. 285. Wir haben oben bereits Stimmen aus einer der neuesten Kammersitzungen in Stuttgart angeführt, welche es als ein Unglück bezeichneten, daß Württemberg ein Königreich geworden sei.

rathe, am 15. März 1815 eine gleiche bei Eröffnung der Ständeversammlung und beschwor sofort die neue, octroirte Verfassungsurkunde; allein die Versammlung beschloß, nachdem der König den Saal verlassen hatte, dieselbe nicht anzunehmen. Vergeblich hatte der König den Eid geleistet.

Nach dem Tode Friedrichs I. erließen die Stände ein Condolenzschreiben an König Wilhelm I., in welchem sie zugleich die Erwartung aussprachen, „daß er die alte Verfassung wieder herstellen werde." Nachdem dies in dem Entwurfe vom 3. März 1817 geschehen war, war die Majorität der Stände wieder dagegen, es folgten tumultuarische Auftritte. Inzwischen hatten Bayern und Baden Verfassungen erhalten. Der König berief am 19. Juni 1819 von Neuem die Stände und nun ward der neue Entwurf angenommen.

Unter solchen Erscheinungen und Geburtswehen war die Verfassungsurkunde vom 25. September 1819 hervorgegangen. Im Manifeste vom folgenden Tage erklärte der König: Mit freudiger Empfindung verkünden Wir dieses Ereigniß, welches dem gesammten Vaterlande eine glückliche Zukunft sichert." —

Fragt man: worin der Grund der früheren Eile und des Widerspruchs mit den vorausgegangenen Zuständen lag, so erfährt man durch v. Lang*), daß es die Furcht vor den Monarchen war, welche auf eine freisinnigere und nationalere Gestaltung Deutschlands drangen, und daß man mit einer neuen Verfassung voraneilen wollte, damit man

---

*) Memoiren Bd. II. S. 202 ff.

sich keiner Zumuthungen über ausgedehntere Rechte, welche nach den ersten Aeußerungen des Enthusiasmus einiger norddeutscher Staaten anzunehmen waren, ausgesetzt sah. In Bayern sah man voraus, daß die zweite Kammer ihrer Natur nach sich überall als Feindin der Regierung benehmen werde und dennoch zog man es vor, sich ihr hinzugeben, als der nationalen Sache. Also war es die Besorgniß vor nationaler Einigung, welche die ersten Verfassungen als Abschlagszahlungen an einzelne deutsche Staaten erscheinen ließen, um durch den abgefundenen Particularismus das festere Band eines centralen monarchischen Princips zu vernichten und Sully konnte auch hier sagen: c'est souvent une pure bagatelle, qui produit les effets, qu' on veut attribuer aux motifs les plus graves? Die Württembergische Verfassungsurkunde war die erste, welche den monarchischen Grundsatz in folgender Fassung enthielt: „Der König ist das Haupt des Staates, vereinigt in sich alle Rechte der Staatsgewalt und übt sie unter den in der Verfassung festgesetzten Bestimmungen aus.“ (§. 4.) Die Beschränkung der Souverainetät mittelst Kammern, Ausschuß der Stände ꝛc. enthielt Alles, um diesen allgemeinen Satz durch specielle Vorschriften aufzuheben und einen ewigen Zwist unter den obersten Organen der Staatsverwaltung herbeizuführen. Daher konnte die königliche Verordnung vom 6. November 1850 zu der Auflösung der damaligen Landesversammlung und als Einleitung zu einer Revision der Verfassung im Gegensatz zu dem verkündeten Glücke für alle Zeiten sagen:

„In Erwägung, daß das Verhalten der Landesversammlung mit Unserer verfassungsmäßigen Stellung im deutschen Bunde durchaus unvereinbar ist und nach Unsrer festen Ueberzeugung zum Verderben des Landes gereichen muß,

in fernerer Erwägung, daß nach den hervorleuchtenden unversöhnlichen Gegensätzen jede Hoffnung verschwunden ist mit der dermaligen Landesversammlung die Revision der Verfassung zu verabschieden, ebenso in Betracht der im steigenden Maaße hervorgetretenen Theilnahmlosigkeit an den letzten Abgeordnetenwahlen, von der Vornahme einer weiteren Wahl nicht die Rede sein kann, wenn nicht der verfassungsmäßige Boden aufgegeben und das Land den Gefahren einer unheilvollen Verwirrung bloß gestellt werden soll," verordnen Wir 2c. 2c.

Fast in allen deutschen Staaten bestanden früher s. g. landständische, aus dem Lehnswesen stammende Verfassungen; sie gründeten sich auf Bevorrechtung einzelner Klassen, nicht auf das gemeinsame Interesse. Die Freiheitskriege entwickelten die Idee einer Heranziehung des ganzen Volks zur activen Theilnahme am Staatsleben; man bemühte sich die öffentliche Meinung zu gewinnen und da die neue Charte Ludwigs XVIII. die Möglichkeit zu beweisen schien, ohne Herstellung des feudalistischen Unwesens den Absolutismus mit den nöthigen Schranken zu umgeben,*) auch die Bureaukratie darin eine Stütze fand, so wählte man dieses Vorbild ohne alle geschichtliche Grundlage und wurde bald auf dem Wege dahin durch die Volksvertreter fortgerissen.

Und welche Souveraine waren auf dem Wiener

*) Hatte sich doch der Fürst von Anhalt-Köthen schon zur Zeit der Rheinbundsperiode das Vergnügen gemacht, seinem Lande von einigen Quadratmeilen eine Verfassung nach französischem Style mit dem Apparate des Kaiserreichs: Departements, Cantons, Präfecten 2c. zu ertheilen. Häusser nennt dies eine Monomanie.

Congresse am meisten jener Richtung entgegen? Diejenigen von Bayern und Würtemberg. Graf Münster stellte ihren Gesandten vor: „daß eine Repräsentation in Deutschland von den ältesten Zeiten her Rechtens gewesen, der Grundsatz dürfe nicht zugegeben werden, daß mit dem Sturze des Reichs auch die Territorialverfassungen gestürzt seien; nur mit liberalen Grundsätzen könne man bei dem jetzigen Zeitgeiste und bei den billigen Forderungen der deutschen Nation Ruhe und Zufriedenheit herzustellen hoffen.*) Dennoch kämpfte Bayern gegen jede Beschränkung der Einzelsouverainetät. Als man sich mit der Hoffnung tröstete, daß, wenn man es nur recht einzurichten wisse, auch unter solchen Verfassungen wohl zu regieren sei, sprach sich Graf Münster an der Spitze der hannoverschen Regierung sehr verächtlich über die „s. g. zeitgemäßen Verfassungsurkunden" aus, welche auf „bodenlosen Theorieen" beruhten, während Rotteck**) jubelte, „die Verfassungen Bayerns, Württembergs, Badens, Hessens und Nassaus athmeten den reinen Geist des ächten, zeitgemäßen Repräsentativsystems.

In der That war die vom Volke gewünschte nationale Einheitsidee durch die Eröffnung des Repräsentativsystems in zweien Einzelnstaaten verdunkelt und die Hoffnung der Pa-

*) Der Graf fügte zwar noch hinzu: der König von Großbritannien sei offenbar so souverain wie jeder andere Fürst, die Freiheiten seines Volks befestigten seinen Thron," allein es war dies eine Ausschmückung, welche vom Standpunkte des monarchischen Princips und der historischen Grundlage in England im Vergleiche zu derjenigen in Deutschland unrichtig war.

**) Allgem. politische Annalen. Nr. 5. Bd. 1. S. 35.

trioten auf eine starke und einheitliche Neugestaltung Deutschlands vernichtet; der ganze Drang nach Verbesserung der staatlichen und bürgerlichen Zustände, insbesondere der heillosen Finanzwirthschaft, welche eine Controle, zumal nach den Schulden eines langen Krieges, nöthig machte, richtete sich hiernach auf die Reform der Einzelstaaten. Der Particularismus trug dadurch den vollständigsten Sieg davon.

Es war am **16.** December **1814**, als sich die Bevollmächtigten von 29 deutschen Fürsten und Städten, unter Vortritt des nassauischen Gesandten v. Gagern in einer gemeinsamen Note an die Vertreter von Oesterreich, Preußen, Hannover wandten und ihre Bereitwilligkeit aussprachen, „zum Besten des Ganzen denjenigen Einschränkungen ihrer Souverainetät beizupflichten, welche als allgemein verbindlich für Alle beschlossen würden.“ Man sprach die gemeinsame Ueberzeugung dahin aus: „Die deutschen Verfassungen würden ihren festen Bestand erst dann behaupten können, wenn ein gemeinsames Oberhaupt an der Spitze der deutschen Verbindung stehe ꝛc.;“ ferner in der Gegennote: „wie es die erklärte Absicht aller Theile sei, die deutsche Nation als **ein** vereintes Ganzes zu betrachten.“ Eine Vertretung des demokratischen Theils der Nation hatte v. Gagern, der Verfasser aller jener Noten, für eine „unsinnige Idee“ erklärt. An demselben Tage trat Württemberg trotzig aus dem Ausschusse aus. Jetzt, da die bündnerischen und particularistischen Gegensätze zu so starkem Ausdrucke gekommen waren,*) jetzt wäre der Augen-

*) Gervinus a. a. O. S. 286.

blick gewesen, einen entscheidenden Schritt gegen den Particularismus zu thun.

Es war Preußen, welches zu jener Zeit der „Kaiseridee" entgegen war; es war schon damals ein v. Gagern, welcher sie wie 1849 für Preußen anregte.

Man erkennt, daß Deutschland kein dreißigfach getheiltes Verfassungssystem wollte, als die constitutionelle Spaltung begann. Selbst damals als Napoleon nach seiner Rückkehr von Elba die Besorgniß erweckte, eine neue Krisis könne die kleineren Staaten zu größeren Massen verschmelzen, drangen diese auf eine Gesammtverfassung zu ihrer Sicherung. Die alte deutsche Reichsverfassung hatte Deutschland einst groß und mächtig gemacht, die neuen Einzel-Verfassungen hatten es geschwächt und der Volkssouverainetät überliefert und dies um so mehr, je kleiner die Staaten waren.

Ueber die Vortheile und Nachtheile einer solchen constitutionellen Theilung zum Schaden des monarchischen Princips war unter den Vertretern des deutschen Liberalismus niemals Einheit und ist es nicht bis heute. So sagt v. Rochau:*) Die Kleinstaaterei ist die Quelle alles unseres historischen Unglücks, unserer Ohnmacht, unserer Niederlagen und Bürgerkriege, der Verkrüppelung unseres Nationalgeistes und unserer politischen Unmündigkeit. Die Souverainetät einiger 30 fürstlichen Familien steht der politischen Einigung Deutschlands entgegen. Ein Staat, welcher nicht einmal die Fähigkeit besitzt, sich mit eigener Kraft gegen seine einheimischen Feinde zu behaupten, ist ein Unding rc." Dagegen sagt Ger-

---

*) Germania. Bd. I. Heft 1. Jahrg. 1851. S. 117 f. „Die deutsche Kleinstaaterei und ihre Folgen.

vinus:*) Die deutschen Kleinstaaten haben zu allen Zeiten bewiesen, daß der nationale Sinn in ihnen, wo der Sondergeist zu der wenigsten Bedeutung kommen konnte, am besten gewahrt ist.“ Hierzu gaben Steins Worte, welche er am 11. November 1814 zu dem Kaiser von Rußland sprach, die beste Kritik: „es sei Europa daran gelegen, daß die aufregende, nothwendig treulose Politik“ der kleinen deutschen Höfe, der schreiende Mißbrauch ihrer Gewalt aufhöre, damit Deutschland nicht weiter ein bloßer Sammelplatz für Unterdrücker und Unterdrückte sei.“

Der Constitutionalismus, welchem sie sich nun als Rettung in die Arme warfen, setzte jene „aufregende Politik“ nur in anderer Richtung fort und man begreift den Sinn jenes Urtheils von Gervinus, wenn er beifügt: Später haben die kleinen deutschen Staaten, was politischen Geist und freie Ordnung betrifft, den Vortritt vor den Großmächten behauptet und haben durch die, wenn auch noch so gehemmte Pflege ihrer Verfassungen, sich als eine zusammengehörige Masse, den beiden Schutzstaaten gegenüber, und ihrem materiellen Einflusse einen ideellen entgegengesetzt. Auch das Jahr 1848 hat sie wieder in einer ähnlichen Gestalt gefunden.“**)

Der ideelle Einfluß ist also der revolutionaire, wider-

*) a. a. O. S. 287. — Die gleiche Ansicht v. Rottecks wurde schon oben erwähnt.

**) Die Solidarität der Verfassungsrechte in den verschiedenen deutschen Staaten bewirkt stets ein Zusammenwirken der parlamentarischen Opposition nach der Regel: tua res agitur, paries cum proximus ardet. Der praktische Erfolg war stets die weithin verbreitete Aufregung.

standslos der Volkssouverainetät sich ergebende, weil die Kräfte des monarchischen Princips mangeln, um dem Strome der Masse zu begegnen. Nirgends und niemals hat dies deutlicher als das Jahr 1848, zumal in Baden, diesem steten Vorläufer und Muster des constitutionellen Liberalismus, bewiesen. Fata viam invenient!

In Baden glaubte man, nachdem 1818 die Verfassung in Bayern erschienen war, nicht länger zögern zu dürfen. Die Badische Verfassung übertraf bei dem wechselseitigen Streben, der „Freiheit" möglichst Bahn zu brechen, jede andere an „Freisinnigkeit." Die Unklarheit und der Streit über das Maaß ständischer Befugnisse wurde immer mehr durch solch einen liberalen Wetteifer gelichtet und geschlichtet; die alte historisch begründete landständische Verfassung war vollständig aufgehoben und das monarchische Princip nur noch das Wort, um darunter dasselbe allmälig zu zerstören. Die volksthümliche Gesinnung der Souveraine der kleinen Staaten, deren man sich als Gegengewicht gegen die Kraft der Stärkeren nach Oben bediente, wurde immer mehr zum Abgrund ihrer Souverainetät nach Unten. Auch die Widerstrebenden wurden durch die constitutionellen Neuerungen fortgerissen und überflügelt.

Die alte ständische Verfassung Badens war während der Rheinbundszeit in Vergessenheit gerathen, Karl Friedrich († 1811) hatte zur großen Zufriedenheit des Volks regiert.

In dem Edicte vom 5. Juli 1808 hatte der Großherzog eine „Landesrepräsentation," wie sie in Westphalen und Bayern eingeführt worden, als ein Band bezeichnet, durch welches Fürst und Volk inniger verknüpft würden. Die wesentlichen Souverainetätsrechte waren dadurch gewahrt. Das

Organisationsedict vom 26. November 1809 wiederholte nicht diese Zusage. Der Großherzog Karl erneuerte die Zusicherung einer „ständischen Verfassung" durch Edict vom 29. Juli 1816.

Die Verfassungsurkunde vom 22. August 1818 nebst der Wahlordnung vom 23. December 1818 beginnt mit der Erwägung des Großherzogs: „Von dem aufrichtigsten Wunsche durchdrungen, die Bande des Vertrauens zwischen uns und unserem Volke immer fester zu knüpfen und alle unsere Staatseinrichtungen zu einer höheren Vollkommenheit zu bringen, haben wir &c." Der Großherzog — so heißt es im §. 5 — vereinigt in Sich alle Rechte der Staatsgewalt &c." und im §. 6: „Das Großherzogthum hat eine ständische Verfassung."

Der Nerv jeder Verfassung liegt in den Bestimmungen über Zusammensetzung und Rechte der Kammern; in Baden hatten sich die 63 Abgeordneten, als Organe der ganzen Volks, bald der Regierung bemächtigt und mittelst der Oeffentlichkeit und ausgezeichneter parlamentarischer Talente, die liberalen Elemente in ganz Deutschland fortwährend geweckt und geschürt. Die Verkündigung der allgemeinen Menschen- und Bürgerrechte, wie sie nun einmal die deutschen Verfassungsurkunden als Nachbildungen der französischen enthielten, reizten immer mehr zu deren Ausbildung. Man sah die Wahrheit des französischen Sprüchwortes: l'appétit vient en mangeant, denn in politischen Discussionen wurden die inneren und äußeren Staatsverhältnisse nicht blos Badens, sondern ganz Deutschlands behandelt, in Verfassungsangelegenheiten anderer deutscher Staaten intervenirt und so die Kammer in Karlsruhe zu einem deutschen Vorparlament, zur Schule für Ausbildung des alleinseligmachenden constitutionellen Systems, zur Anwaltskammer für alle deutsche Angelegenheiten erhoben. Jedesmal wenn

der politische Barometer auf Sturm sank, stieg das Badische Kammerregiment. Dort hatte man zuerst die Vortheile einer entschlossenen, beharrlichen, parlamentarischen Opposition kennen gelernt und darnach trafen die andern deutschen Kammern ihre Einrichtung. Aber auch die Regierungen hatten bald die Lehre empfangen, daß mit den neuen Landesvertretungen nicht so leicht fertig zu werden sei, wie mit den alten Ständen, daß jene aus dem angefachten und stets angeregten s. g. Volksbewußtsein, täglich neue und stärkere Kraft gewannen, das monarchische Princip gleichzeitig sank. Gern hätte man nach einiger Zeit ungeschehen gemacht, was man gegeben, aber der Liberalismus griff heftig die Zögernden an und pries andererseits einzelne Fürsten als „volksthümliche.“ Dies wirkte. Das in der ersten Kammer bewahrte conservative oder monarchische Element trat, wie überall im Parlamentarismus, ganz zurück und diente nur dazu, die Volksherrlichkeit noch mehr zu heben. „Noch seien nicht alle die Revolutionsmänner beengenden Schranken gebrochen,“ — so vernahm man noch 1819 aus der ersten Badischen Kammer in die zweite — aber die Volkskammer sprach darauf Worte der Freiheit zum Volk und das Volk lohnte sie mit Beifallsadressen. Und ungefähr zu derselben Zeit las man in der Antwortsadresse der Bayerischen Reichsräthe auf die Thronrede des Königs: „Zu einer Zeit, wo so viele Einzelne in den Constitutionen nur Werkzeuge ihrer Leidenschaften, nur Uebergänge zu einer eingebildeten Vollkommenheit erblicken, wo eitle Theorien als ewige Gesetze des menschlichen Geschlechts dargestellt werden, werden Bayerns Reichsherren ihren Stolz in der Vertheidigung des erhaltenden Princips finden, das die Grundlage für unsere Einrichtungen bildet.“ Allein die Abgeordnetenkammer trat unter dem Beifalle des

„Volks" in schneidenden Gegensatz zu solcher Grundlage. Sie bat um öffentliche Rechtspflege mit Geschwornen, die Reichsräthe lehnten sie ab, sie regte die Beeidigung des Militairs auf die Verfassung an, aber dieses selbst verweigerte ein Eingehen darauf. Man nannte schon damals ein solches Benehmen der Kammern den parlamentarischen Höhepunkt. Zu spät kamen die harten Vorwürfe, welche die mächtigeren Bundesgenossen einzelnen deutschen Fürsten wegen der in den Verfassungen zugelassenen Grundsätze machten, sie reizten, als Eingriffe in die eigene Macht, nur noch mehr zum Widerstand. Wenn es auch nach Verlauf einiger Jahre nach dem Entstehen der ersten Verfassungen den Anschein gewann, als wolle das parlamentarische Leben allerwärts in Ohnmacht und Bedeutungslosigkeit sinken, wenn sich damals schon hier und da offene Abneigung oder doch Mißtrauen gegen alles constitutionelle Wesen zeigte, so führte doch bald die Julirevolution von **1830**, nach welcher es, wie Rotteck sagte, wenigstens in Baden, weder eine Linke noch Rechte gab, weil alle Deputirte von gleichem Geist beseelt waren, einen neuen Aufschwung des Verfassungslebens herbei und nöthigte, zumal nach den Ruhestörungen in Sachsen, Württemberg, Braunschweig, Hannover, Kurhessen, Altenburg, Nassau rc., welchen theilweise Steuerverweigerungen folgten, die noch nicht constitutionell Gewordenen, mit accessorischer Verbindlichkeit der Souverainetät zu entsagen.

Es gab darauf vorzugsweise drei deutsche Verfassungsgruppen:

a) wo die konstitutionellen Formen fehlten (Oesterreich, Preußen);

b) wo die ständischen Unterschiede des Mittelalters stattfanden, unter Zuziehung des Volks zu den öffentlichen Angelegenheiten;

c) wo eine Erb- und Wahl-Kammer eingeführt war (Bayern, Württemberg, Baden, Hessen, Nassau).

Diese letzte Gruppe schwankte anfangs zwischen Vergangenheit und Gegenwart ohne entschieden ausgesprochenen Charakter, aber sie bemächtigte sich bald des demokratischen Einflusses im fremden Style. Nachdem einmal das constitutionelle System in solcher Richtung eingeleitet war, lag es in der Sache, daß die zweiten Kammern die herrschenden wurden und ihre Glorie an dem Widerspruche der ersten Kammern stärkten. Auf diesem Wege bestand in der That fast überall nur eine Kammer, die Badische voran.

Der „Höhepunkt des parlamentarischen Lebens" ward, weil Revolutionen und Aufstände das erhaltende, stärkende Material desselben bilden, erst bei der zweiten Revolution im Jahre 1848 erreicht. Am 1. März 1848 verkündete Bekk die Wiedereinführung des vom Bundestag aufgehobenen Preßgesetzes von 1831 und eröffnete damit die Bahn zur Herrschaft der demokratischen Presse. Am 28. December 1831 war dieses Preßgesetz erschienen, jedoch schon am 28. Juli 1832 mit der Erläuterung für unwirksam erklärt worden, daß sämmtliche Bundesgenossen in der Sitzung der Bundesversammlung vom 5. l. M. einmüthig ausgesprochen hätten, dasselbe sei mit der damaligen Bundesgesetzgebung unvereinbar.

Nun, nach Beginn des Jahres 1848, hätte sich zeigen müssen, wie das Repräsentativsystem wirke? Ob es die Bande des Vertrauens zwischen Fürst und Volk stärke? Ob darin ein erhaltendes oder zerstörendes Mittel liege? Ob es die Meinung des Großherzogs Karl, „alle Staatseinrichtungen zu einer höheren Vollkommenheit zu bringen," zu rechtfertigen vermöge? Hatten ja doch die alten deutschen Stände in den gefahrvollsten Situa-

tionen der Fürsten, sich dieser oft mit Entschiedenheit angenommen.

Aber wie ward der Beweis geführt?

An die Stelle der Volksvertreter war bald eine zügellose Wirthshaus-Demagogie, eine communistische Freischärlerrazzia, eine kecke Rabulisterei durch Agitatoren, der gewissenloseste Ehrgeiz, die Gegenregierung der Sturmpetitionen und Massedemonstrationen, der Proteste und Clubbwirthschaft getreten. Winkelconvente und constituirende Versammlungen, eine förmlich organisirte Verwirrung gewährte, wie selbst Brentano bekannte, das kläglichste Bild einer Volksvertretung, welche je getagt und sich aus dem seit Decennien in die Massen eingedrungenen Constitutionalismus entwickelt hatte. Jetzt waren „alle die Revolutionsmänner beengenden Schranken gebrochen" und alle Rechtszustände dem Spiel der Winde Preis gegeben,*) die Kraft des Beamtenstandes war längst durch das Kammerregiment gelähmt, der Soldat unzuverlässig geworden, selbst der Großherzog hatte einen Protest gegen „jede Wiederholung der Wiener Congreßpolitik" verkün-

---

*) Die Rechtslosigkeit zeigte sich mit der wildesten Agitation bei den Geschworenen in Freiburg. Die Angeklagten traten auf wie Ankläger, die Advokaten sprachen wie Barrikadenredner, das Publikum erniedrigte den Gerichtssaal zur Comödie, die Geschworenen trafen zwischen ihrem Gewissen und dem Terrorismus einen Vergleich in dem bekannten monströsen Urtheil über Struve. Das Recht war durch ein demagogisches Delirium vernichtet.

„Das ist eben das traurige Merkmal der Periode der Revolution, in die wir getreten sind — so sagte Camphausen — daß das Unrecht alle Schaam verloren hat."

det. Für das Princip der Legitimität war dasjenige der Volkssouverainetät eingetauscht; der Souverain mußte darauf sein Land und Volk verlassen.

Im Großherzogthum Hessen sah man sich nach den Bewegungen in Bayern, Württemberg, Baden ꝛc. gleichsam umzingelt von den Anforderungen des constitutionellen Wesens. Ein geistreicher, gerechter Fürst, welcher das Wohl des Landes ohne Constitution in einem Grade befördert hatte, daß selbst das Jahr 1848 seinen Reformen keine neue hinzuzufügen wußte, *) mußte erleben, daß sein Edict vom 18. März 1820 abgelehnt, in verschiedenen Bezirken nicht gewählt, in anderen den Abgeordneten zur Pflicht gemacht wurde, den Eid auf die Verfassung nicht zu leisten; 31 Abgeordnete erklärten, sich nicht als solche betrachten zu können, ehe die Verfassungsurkunde constitutioneller geworden sei. Als solche bezeichneten sie eine bestimmtere Fassung der die Rechte der Stände bei der Steuerbewilligung und Gesetzgebung feststellenden Artikel; 27 Abgeordnete legten ihr Mandat nieder; die übrigen verwahrten sich, daß sie das Edict nur als eine zur Berathung geeignete Vorlage betrachteten. Die Früchte zeigten sich bald nach der Verfassungsurkunde vom 17. December 1820 und später in Zeiten politischer Agitation. Nach dem auf demokratischer Grundlage zu Stande gebrachten Wahlgesetz vom 3. September 1849 hatte die zweite Kammer der Revolution offen die Hand gereicht.

*) Durch Decret vom 1. October 1806 war die ständische Verfassung aufgehoben worden. Nach dem Erscheinen der Bundesacte waren es elf Standesherrn, welche in einem Schreiben an den Souverain den Wunsch nach Zusammenberufung einer landständischen Versammlung aussprachen. Das Jahr 1848 sollte ihnen den Commentar über solche Theorie liefern, welche nur bezweckte, ihre Interessen zu wahren.

Ueberblickt man den Zeitraum der hessischen Verfassungsgeschichte in diesem Jahrhundert, so findet sich nirgends eine Spur des Mißbrauchs der Souverainetät, dagegen treten überall ausgezeichnete Merkmale deren Wirksamkeit für das wahre Wohl des Staates und Volkes hervor. Gerade innerhalb des Zeitraums von 1806 bis 1820 erließ der Großherzog Ludwig I., trotz der Drangsale des Krieges, die gediegensten und volksthümlichsten Gesetze. Was nach dem Jahre 1848 in anderen deutschen Staaten als wesentlicher Fortschritt erschien, war im Großherzogthum Hessen schon vor 1820 vorhanden. Eine in ganz Deutschland als musterhaft erkannte Gesetzgebung*) stand bevor, da intervenirte die allgemein deutsche Sucht nach repräsentativen Regierungen und trug auch in dem Lande, in welchem seit Jahrhunderten nicht ein einziger Fürst das Wohl seines Volkes verkannt hatte, im Verlaufe bewegter Zeiten zur Schwächung des deutschen monarchischen Princips wesentlich bei.

Mit dem begründetsten Rechte konnte Ludwig I. in seinem Edicte vom 18. März 1820 sagen: „Wir haben auch in den drangvollsten Zeiten mit Ruhe Unsere auf das Wohl Unserer treuen Unterthanen berechneten Regierungsmaximen aufrecht erhalten und Wir wissen, daß Unser beharrliches Bestreben, nicht ohne Aufopferung, Unserem Volke den Genuß aller edleren Güter zu erhalten, auch Uns gerechte Ansprüche auf dankbare Anerkennung begründet hat.“

Das erwähnte Edict hatte dem Großherzoge das Recht vorbehalten (Art. 20): „Die polizeilichen Gesetze und alle über

*) Floret's Motive von 1818, 1819 fanden allgemeinen Beifall. Gensler nannte z. B. die Verordnung vom 1. December 1817 „ein bedeutendes Product deutscher Gesetzgebung.“ (Beitrag zur Gesetzgebung ꝛc. Heidelberg 1818. S. 8.)

die gesammte Administration und den Staatsdienst zu erlassenden Normative ohne ständische Concurrenz zu erlassen," bei neuen allgemeinen Gesetzen sollte das Gutachten der Stände vernommen werden.

Dagegen war die Agitation gerichtet, welcher jeder historische Rechtsgrund fehlte. Durch Opposition gewann sie die Beistimmung zur Gesetzgebung. Das Land verlor seitdem enorme Summen für unfruchtbare legislative Debatten und die Aussicht auf baldige Verwirklichung einer bereits vor 1820 in Aussicht gestellten Gesetzgebung.*)

Heftige Conflicte zwischen Regierung und Ständen, Einmischungen der zweiten Kammer in fremde Angelegenheiten, Kammerauflösungen und Wahlagitationen brachten das Land nach 1830 öfters in Aufregung. Ein Jahr, wie dasjenige von 1848 war dadurch auch hier genügend eingeleitet.

In dem Vortrage des Großh. Ministers Jaup, welchen derselbe am 24. Juli 1848 vor der zweiten Kammer der Stände hielt, wurde das frühere Regierungssystem als ein „verwerfliches", das neue als ein solches bezeichnet, welches den freisinnigen März-Grundsätzen mit Freuden huldige und mit Nachdruck hervorgehoben: „Es ist also die Souverainetät der gesammten deutschen Nation, auf welcher jetzt die Regierungen und Throne Deutschlands beruhen." Mit diesem Grundsatze der Volkssouverainetät war die monarchische Grundlage der Verfassung zerstört; der Majorität der zweiten Kammer der Stände die Macht gegeben, zu Mitteln der Auflösung aller staatlichen Ordnung zu schreiten und den Staat

*) Das Nähere s. bei Breidenbach, Commentar über das Strafgesetzbuch Bd. I. S. 1 ff. insbes. S. 60, wo von „undeutschen, die juristische und politische Unmöglichkeit der Verwirklichung an der Stirne tragenden Beschlüssen der Volkskammer" die Rede ist.

mit revolutionairen Netzen zu überziehen. Eine entschiedene Verkündigung vom 29. September 1850 lieferte eine treffende Charakteristik solch' wahrhaft „verwerflichen" Treibens und gab die feste Entschließung zu erkennen, „das monarchische Princip unverrückt im Auge," die Souveränetätsrechte zu wahren.

Im Gegensatz jener destructiven Richtungen, in der Mitte politischer Stürme, waren es oft nur wenige ausgezeichnete Männer, welche in dem Bewußtsein der Bedeutung der monarchischen Grundlage des Staats, mit Geist und tiefem Ernste die Principien rechtlicher Ordnung vertraten und gleichzeitig den Blick auf das höhere Interesse des deutschen Volkes richteten. Es war im Jahre 1833, als in der ersten Kammer der Stände von Breidenstein bei Gelegenheit einer politischen Frage äußerte: „Millionen Deutsche wollen die Bruderstämme durch vielfache Bande gemeinsamer Ordnung und Richtung organisch verbunden sehen, damit ein nationaler Körper dadurch entstehe, der nach Außen Trotz bietet und in seinem Inneren eine große Seele trägt. Es würde ein Deutschland sein zum Stolz und Ruhm seiner Fürsten, die es schufen, und zum Heile des Volkes, das ihm angehört." Und der Präsident der Kammer, Prinz Emil, der geistreiche und charakterfeste Sohn eines Ludwig I., fügte hinzu: „Was der Herr von Breidenstein über die Einheit Deutschlands und über das, was Deutschland erwarte, sagte, ist mir ganz aus der Seele gesprochen, es sind Worte, welche in der Brust jedes Deutschen Anklang finden werden." — Solche Worte wogen schwer von solch' erfahrenem und entschieden monarchischem Prinzen, in der Zeit eines wüsten Verfassungslebens.

Das Grundgesetz für das Großherzogthum Sachsen-Weimar vom 5. Mai 1816 war die erste Verfassung, welche

unter die Garantie des Bundes gestellt wurde. Die Stände hatten dort ein bescheidenes Maaß ihrer Forderungen eingehalten. Dennoch entbrannten auch dort mehrmals parlamentarische Kämpfe. Das revidirte Grundgesetz vom 15. October 1850 beseitigte den aus drei Ständen zusammengesetzten Landtag und ließ an deren Stelle „Abgeordnete sämmtlicher Staatsbürger" treten. Die Constitution vom 20. September 1809 hatte allein der monarchischen Ordnung Rechnung getragen; diejenige von 1816 sollte nach der Einleitung, „der durch schwere Opfer und harte Prüfungen erkämpften Zeit genügen" und verzichtete darum auf das monarchische Attribut der Gegebung; die letzte von 1850 stützte sich nochmals auf den Lauf der Zeit, verlor jedoch die conservativen Grundgesetze des Bundes aus den Augen.*)

Auch im Herzogthum Nassau hatten Friedrich August und Friedrich Wilhelm, „souveraine Fürsten zu Nassau," durch das Patent vom 2. September 1814 erklärt: „Allem, was für die Einführung einer liberalen, den Bedürfnissen der Zeit und des Staats entsprechenden Verfassung erforderlich sei" durch die „Errichtung von Landständen" eine kräftige Gewährleistung zu geben. Die „Zeit" hat gelehrt, welche Verfassungskämpfe das Land zu bestehen hatte, welche dann durch die Proclamation vom 5. März 1848, mit Preßfreiheit, Associationsrecht, Schwurgericht, Grundrechten u. s. w. ihren Höhepunkt erreichten, bis sich der Herzog veranlaßt fand, die „staatsrechtliche Zusammenstellung „vom 8. Oktober 1849 wieder zu cassiren und zwar durch Verordnung vom 25. November 1851, welche sich auf die Bundesacte und die organischen

*) Sie erinnerte im Vergleiche zur ersten Constitution an des Dichters Wort:

Das Wahre war schon längst gefunden
Hat edle Geisterschaar verbunden,
Das alte Wahre faß es an.

Bundesgesetze zur Wiederherstellung des monarchischen Princips zurückzog.

In Mecklenburg wurde das „Staatsgrundgesetz" vom 10. October 1849 durch Entscheidung des Schiedsgerichts vom 12. September 1850 für nichtig erklärt und damit der frühere Zustand eines landgrundgesetzlichen Erbvergleichs von 1755, ohne Aussicht auf eine „Landesrepräsentation" reactivirt. Hiernach besteht dort noch der Hauptapparat einer altlandständischen Verfassung*), wie sie der historischen und monarchischen Ordnung entspricht. Der achte Artikel dieser Verfassung sagt treffend: „der Wohlstand und die Ruhe erfordert: daß die Grenzen der fürstlichen Macht, Gesetze zu geben, ihre gemessene Bestimmung haben. „Der §. 192 theilt sie in zwei Klassen; die §§. 193. 194. 195. erhalten dem Fürsten das Gesetzgebungsrecht und erfordern nur „das rathsame Bedenken und Erachten „der Stände, wenn es sich nicht von den „Gerechtsamen der Ritter- und Landschaft handelt, bei deren Abänderung ohne Bewilligung derselben Nichts bestimmt werden kann. Diese ächt deutsche Verfassung bewirkte, im Gegensatz der „zeitgemäßen" Constitutionen, was sie sich als Zweck vorgesetzt hatte — Wohlstand, Ruhe und Achtung vor monarchischer Macht.

Die zweite constitutionelle Periode dieses Jahrhunderts**) hatte auch dem Königreiche Sachsen, wo die ständische

*) S. Zachariä, die deutschen Verfassungsgesetze der Gegenwart ꝛc. S. 776 ff.

**) Die erste beginnt nach den s. g. Freiheitskriegen, die zweite nach der Julirevolution von 1830, die dritte nach der Februarrevolution von 1848.

Verfassung*) niemals außer Wirksamkeit gesetzt war, am 4. September 1831 eine Verfassungsurkunde gebracht, in welcher im §. 3 die Regierungsform als monarchisch, jedoch mit landständischer Verfassung, und im §. 4 der König nochmals als „das souveraine Oberhaupt des Staats" bezeichnet war. Daneben wurde aber den Kammern ein solches Recht eingeräumt, daß auch hier jenes Prinzip als beseitigt erschien. Es war dies wieder ein Ergebniß der „Zeit," d. h. der politischen Bewegungen in Leipzig, Dresden u. s. w. im September 1830, denn dasselbe Mandat vom 5. October 1830, welches die tumultuarischen Auftritte rügte, versprach nun „eingreifende Verbesserungen in der Verfassung." Das Decret vom 1. März 1831 kam nochmals auf die „zeitgemäße Abänderung" einer „der Forderung der Zeit entsprechenden Verfassung," welche eine „dauernde Wohlfahrt des Landes" herstellen solle, zurück. Schon der Entwurf vom 1. März 1838 (§. 100) ertheilte den Kammern das Recht der Zustimmung zu den Gesetzen. Der §. 86 der Verfassung selbst sprach dies noch deutlicher aus.

Zahlreiche und aufregende Verfassungskämpfe waren die Folgen. Das provisorische Verfassungsgesetz vom 15. November 1848 erweiterte die demokratische Grundlage, die Verordnung vom 1. Juni 1850 hob es wieder auf und restaurirte

---

*) Nach dieser stand den Ständen die Steuerbewilligung, jedoch nur eine durch Berathung und Begutachtung sich äußernde Mitwirkung bei der Gesetzgebung zu. Am 10. Mai 1807 bestätigte der König „die bisherige Landesverfassung und die in selbiger gegründeten Rechte" und lehnte weise die auf mehreren Landtagen aufgetauchten Projecte für Eröffnung einer anderen Bahn ab. —

die Verfassung von 1831 mit einigen durch das Gesetz vom 5. Mai 1851 ergangenen Abänderungen.

Das Königreich Hannover besaß bis zur feindlichen Occupation im Jahre 1803 nur Provinzialstände, welche nach altdeutscher Weise in den einzelnen erst allmälig vereinigten Landestheilen sich gebildet hatten. Im Jahre 1814 traten die alten, vor der preußischen und westphälischen Herrschaft vorhanden gewesenen Landstände zusammen, gebildet durch Deputirte aus den Provinzialständen.

Das Patent vom 7. December 1819 wich schon von seiner Grundlage ab, doch blieb es mit dem Reglement für die allgemeine Ständeversammlung vom 14. December 1819 bis zum Staatsgrundgesetz von 1833 in Geltung. Nachdem Ernst August durch Patent vom 1. November 1837 ehrlich und offen die Monarchie und Verfassung von 1819 wieder hergestellt hatte, weil er glaubte, daß diejenige von 1833 nicht zum Heile des Landes gereiche, nachdem ferner die mit dem Auftreten der „Göttinger Sieben" eingeleiteten Verfassungshändel, in Folge des Bundesbeschlusses vom 5. September 1839*) mit dem

*) In der Bundesversammlung von 1839, 19. Sitzung, ward auf Beschwerden einzelner Corporationen von (Osnabrück durch Stüve) durch Stimmenmehrheit beschlossen: „daß den Anträgen auf Einschreiten des Bundes in der hannoverschen Verfassungsfrage keine Folge gegeben werden könne, da bei obwaltender Sachlage eine bundesgesetzlich begründete Veranlassung zur Einwirkung in diese innere Angelegenheit nicht bestehe."

Dieser Beschluß läßt sich mit den neuesten, vollkommen gerechtfertigten Einschreitungen in der Verfassungsfrage nicht vereinbaren.

Landesverfassungsgesetz vom 4. September 1840, welches den König als Souverain benannte, die früheren Provinziallandschaften wiederherstellte und daneben eine allgemeine Ständeversammlung einführte, geschlichtet schienen, führte das Verfassungsgesetz vom 5. September 1848 eine demokratische Basis herbei. Dasselbe vertilgte den letzten Rest des geschichtlichen Rechts und die Souverainetät des Königs. Es fehlte nun die nöthige den Mechanismus der Behörden durchdringende und belebende Energie, daneben regierten wie anderwärts Theorien, entlehnt von französischen Mustern. Neue Organisationen bereiteten den Finanzen tiefe Wunden. Das Vertrauen der Unterthanen zur Obrigkeit wankte; den Erwartungen der Vertrauenden wurde nicht entsprechen, die Befürchtungen der Mißtrauenden wurden übertroffen. Die Verwaltung verlor an Kraft; die Rechtspflege ward rascher, aber oft auf Kosten der Gründlichkeit und unter dem Drucke bedeutender Kosten und unter der Herrschaft eines starren Formalismus. Vor Allem in die Hände der Staatsanwälte und Advokaten ward der Schwerpunkt der Rechtspflege gelegt. Das Geschworneninstitut beging die offenbarsten und unverantwortlichsten Fehler. Fieberhafte Unruhe durchdrang den ganzen Staatsorganismus.

Der alte Verfassungsstreit hat sich bis zur neuesten Zeit fortgesetzt. Der Bundesbeschluß vom 23. August 1851 legte der Regierung die Verbindlichkeit auf, die Verfassung von 1848 einer Revision mit Beachtung der Grundgesetze des Bundes zu unterwerfen. Die 1852 und 1853 gestellten Regierungsanträge, welche die angeordnete Abänderung bezweckten, scheiterten an der Hartnäckigkeit der Stände. Der Bundesbeschluß vom 19. April 1855 zeigte den Widerspruch, in welchem sich das Gesetz vom 5. September 1848 mit den Grundgesetzen des Bundes befinde, bezeichnete zugleich eine Reihe von Bestimmungen jenes Gesetzes als bundeswidrig und fügte

hinzu, daß sie nicht die einzigen seien, welche den höchsten Normen für die deutschen Verfassungen widersprächen. Darauf erschien die königliche Proclamation vom 1. August 1855 so wie die Verordnung von demselben Tage. Dadurch wurde in entschiedener Haltung die Ausführung der Bundesbeschlüsse durch Aufhebung der ständischen Geschäftsordnung, des Wahlgesetzes von 1848, des Staatsdienergesetzes und der Städteordnung, soweit sie den vom politischen Ausschusse angefochtenen Bestimmungen widerstreiten, eingeleitet, die Zusammensetzung der Kammern nach den Bestimmungen von 1840, jedoch mit den durch die veränderte Gemeindeverfassung gebotenen Modificationen, verordnet und durch ein Ausschreiben des königlichen Gesammtministeriums vom 1. August 1855 der Zweck des ganzen Verfahrens offenbart*), worauf einzelne Gerichte die Ausführung jener Verordnung auf Grund ihrer constitutionellen Selbstständigkeit ablehnten. So waren deutsche Staaten in steten Schwankungen und Aufregungen, heimlich und offen, mit wechselndem Erfolg seit Jahrzehnten befangen, und wenn das eine Land zur Ruhe gelangte, brach an einem andern Punkte sicher wieder das constitutionelle Fieber aus. Mehrmals schwoll die Bewegung zu bedenklicher Höhe.

---

*) Es heißt darin: „Es sei eine vorsätzliche Entstellung und Verkennung der Wahrheit, wenn aus dem Zurückführen der Verfassung auf die Grundlage des Bundes der Wegfall auch anderer damit in keinem Zusammenhang stehender seit 1848 stattgefundener Einrichtungen gefolgert werde, z. B. der Wegfall der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit im Gerichtsverfahren, der Selbständigkeit der Gemeinden in Verwaltung ihrer inneren Angelegenheiten, der Aufhebung des Jagdrechtes 2c. Bei Anstellung und Beförderung im Staatsdienste würden Befähigung und Geschicklichkeit, Unbescholtenheit im Wandel, vor Allem erprobte Treue im Auge behalten."

Im Großherzogthum **Oldenburg** hatte die Bevölkerung niemals Verlangen nach einer Verfassung gezeigt, es bestand dort nicht einmal zur Zeit des Reichs eine landständische Verfassung, bis sie endlich das Jahr 1849 im demokratischen Style brachte, an deren Stelle am 22. November 1852 ein revidirtes aus nicht weniger als 221 Artikeln bestehendes Staatsgrundgesetz trat, in welchem ein in **einer** Kammer vereinigter Landtag „als der gesetzliche Vertreter aller Staatsbürger und des ganzen Landes" (Art. 127) verschiedene die Souverainetät beschränkende Rechte hat.

Im Herzogthum **Braunschweig** hatte die Bundesversammlung die Landschaftsordnung vom 25. April 1820, als in anerkannter Wirksamkeit befindlich, gegen Herzog **Carl** durch Beschluß vom 4. November 1830 aufrecht erhalten; sie wurde durch ein umfassendes, aus 232 §§. bestehendes Staatsgrundgesetz vom 12. October 1832 nicht zum Vortheile der Souverainetät ersetzt. Die „Grundrechte des deutschen Volks" fanden 1848 dort ausgedehnte Wirksamkeit, man pries die Braunschweig'sche Regierung, weil sie schon **vor** den „Grundrechten" eine der thätigsten Deutschlands in Durchführung der **Zeitforderungen** gewesen sei*), allein das Wahlgesetz vom 11. September 1848 stützte sich auf das Princip des allgemeinen Wahlrechts und das monarchische Princip ist durch eine Reihe der s. g. Landesversammlung eingeräumten Rechte beeinträchtigt, auch die Gesetzgebung seit 1848 durch verschiedene, die Spuren von 1849 an sich tragende Justizorganisationsgesetze auffallend demokratisirt.

Die Staatsverhältnisse **Kurhessens** hielten in diesem Jahrhundert fast immer die Wage zwischen **Absolutismus**

---

*) Zachariä, a. a. O. S. 693. 694.

und Volkssouveraineträt. Die alten Landstände, wie sie vor 1806 bestanden, waren ein deutsches, dem monarchischen Grundsatze entsprechendes Institut. Die Feudalverfassung hatte sich freilich überlebt, ein Landtag war darum in Hessen eine gleichgiltige Erscheinung geworden, aber eine Reform ohne Feudalstände mit vollständiger Wahrung des Steuerbewilligungsrechts von Landständen, neben einer allgemeinen Reform der Gesetzgebung und Organisation der Behörden, hätte vollkommen das Wohl des Volkes gewahrt. Vor wie nach der Theilung, welche Philipp der Großmüthige mit dem Lande vornahm, bestand eine landständische Verfassung, allein die einzelnen Theile des Landes hatten verschiedene, einige keine Verfassungen.*)

Nach der Wiedervereinigung des Landes (1813), welches nach dem Frieden von Tilsit theils in das Königreich Westphalen, theils in das Großherzogthum Frankfurt zerfallen war, trat 1815 ein neuer Landtag nach althergebrachter Art zusammen, welchem der Stand der Bauern beigesellt war. Härte, Willkühr, Beförderung untauglicher Personen rc. erregten allgemeine Unzufriedenheit. Steuern wurden ohne die Stände erhoben. Noch auf dem Landtage von 1798 erinnerten diese daran, wie die hessische Verfassung nach Herkommen und Verträgen darauf beruhe, daß ohne ständische Bewilligung keine neue Auflage gemacht werden könne; sie waren hier in ihrem vollen Rechte, allein es wurde nicht beachtet, obwohl auch das Oberappellationsgericht stets den Grundsatz aufrecht erhielt, daß die Steuern nach der Landesverfassung von den

*) Z. B. die Grafschaft Schaumburg hatte eine für sich bestehende Verfassung, die Provinzen Hanau und Fulda hatten keine Verfassung.

Landständen zu bewilligen seien. Trotzdem wurde jede Einsicht in die Verwaltung der Finanzen und die Verwendung der Steuern, welche gerade das wesentliche Attribut der deutschen Stände bildet, versagt. Der Landtag von 1815 verlangte fest und bestimmt das Steuerbewilligungsrecht und da man ohne dieses Steuern ausschrieb, die Staatsangehörigen mancher Orte sich aber weigerten, solche zu zahlen und die Hilfe der Stände in Anspruch nahmen, so erklärten diese schon damals ausdrücklich: „daß die unterlassene Zahlung der Steuern nicht Saumseligkeit in der Erfüllung einer Verpflichtung, sondern die Verweigerung einer verfassungswidrigen Anforderung sei, wozu Jeder berechtigt wäre." Man sieht hier das Vorspiel zu der Staatsverwirrung der neuesten Zeit.

Nachdem im Mai 1816 der Landtag entlassen war, hörte damit selbst die altlandständische Verfassung auf, das Land war verfassungslos. Der Absolutismus regte sich zu einer Zeit, welche den Vortheil bot, dagegen besonders empfindlich gewesen zu sein. Das Edict von 1743 hatte der Rechtspflege Selbstständigkeit verliehen. Ein Edict vom 29. Juni 1821 wollte eine Neugestaltung, fand aber keine günstige Aufnahme, weil dem „Repräsentativsystem" zu wenig Genüge geleistet worden war.

Die Julirevolution und die zunächst in Folge der Brodtheuerung im September 1830 in Kassel ausgebrochenen Unruhen, welche bald einen politischen Charakter annahmen, bewirkten nun das Verlangen nach einer zeitgemäßen Verfassung. Allgemeine Aufregung herrschte begreiflich in einem solcher Gestalt behandelten Lande, in welchem die Willkührherrschaft dem monarchischen Grundsatze tiefe Wunden bereitete, denn Jedermann, ganz Deutschland war

darüber empört. Ueberall wurden solche Zustände von den Leitern des Repräsentativsystems und der Demokratie in einer dem Volke plausibeln Weise benutzt, um „zeitgemäße Garantien“ gegen jede Monarchie zu fordern. Nichts war deshalb dem constitutionellen Treiben erwünschter und förderlicher als eine solche Regierung.

Unordnungen, Gewaltthätigkeiten, die Nöthigung des Kurfürsten zur Einberufung der Landstände rc. ließen voraussehen, daß nun eine Verfassung entstehen werde, in welcher dem Absolutismus und dem monarchischen Princip zugleich ein Ende gemacht werde. Der Kurfürst verließ seine Hauptstadt; nur schnelle Nachgiebigkeit rettete ihn vor dem Schicksale des Herzogs Karl von Braunschweig.

Die nach dem Wahlgesetz von **1815** gewählten Stände hatten jetzt nicht blos ein liberales, sondern selbst ein radicales Element. Dies ist die Genesis der Verfassungsurkunde vom 5. Januar **1831**. Das monarchische Princip hatte an dem Punkte Deutschlands, an welchem es selten zur rechten Geltung gelangte, die schwerste Niederlage erlitten. Damals hätte man von Bundes wegen interveniren sollen, die Intervention von **1850** wäre dann unnöthig geworden!

Was war aber durch die Urkunde für Kurhessen gewonnen? Der Geist der Verfassung konnte erst in einer vollständig abgerundeten, demselben entsprechenden Gesetzgebung in's Leben treten. Bis heute ist kein Staat Deutschlands in einer den deutschen Verhältnissen angemessenen Legislative mehr zurück als Kurhessen, trotz seiner Archive, Entscheidungen der obersten Gerichte, praktischen Ausführungen u. s. w.

„Der **16.** October **1830** — so begann F. Murhard sein im Jahre **1834** und **1835** in zwei Bänden erschienenes

Werk über die kurhessische Verfassungsurkunde — war der in den Annalen Kurhessens ewig denkwürdige Tag, an welchem den auf die herkömmliche Weise versammelten althessischen Landständen der Entwurf eines neuen Staatsgrundgesetzes für Kurhessen als landesherrliche Proposition zur Berathung übergeben wurde" 2c. Allerdings „ewig denkwürdig," aber nicht im Sinne Murhards! Denn von diesem Tage beginnt die neueste Passionsgeschichte des Landes.

Der §. 2 des Entwurfs lautete: „Die Regierungsform bleibt, so wie bisher, monarchisch und besteht dabei eine ständische Verfassung;" der §. 25: „Ohne Zustimmung der Stände kann kein das Steuerwesen betreffendes, auch kein die Eigenthumsrechte, die persönliche oder die Gewerbfreiheit beschränkendes Gesetz gegeben werden;" der §. 26: Verordnungen, welche zur Vollziehung oder zur Erläuterung schon bestehender Gesetze, ohne rückwirkende Kraft, oder zur Verhütung der bei Betreibung der Gewerbe sich ergebenden Unterschleife abzwecken, und Verfügungen, welche ihrer Natur nach vorübergehend sind, können, auch ohne die Landstände darüber zu hören, erlassen werden."

Die landesherrlichen Commissarien sagten in der Rede, mit welcher der Landtag eröffnet wurde: „es werde eine ruhige und überdachte Prüfung desselben ganz gewiß die Ueberzeugung gewähren, daß es ein wahrhaft großes, zu freudiger Annahme vollkommen geeignetes Geschenk sei, welches der allergnädigste Landesfürst damit seinem getreuen Volke ertheile." Man erkannte in dem Entwurf „die wesentlichen Grundlagen eines bleibend gesicherten Rechtszustandes," gestand ihm „absoluten Werth" zu und fand gerade darin einen besonderen Vorzug, „daß er in seiner hauptsächlichsten Grundlage auf dem althistorischen Boden ruhe und solchergestalt nur als zeit-

gemäße Ausbildung des, in den ursprünglichen und ganz eigenthümlichen vaterländischen Einrichtungen begründeten, öffentlichen Rechts — dem festesten und dauerndsten Bande der Einigung zwischen Fürst und Volk — erscheine." Endlich erkannte man an: „Vorzüglich einleuchtend werde der hohe Werth des dargebotenen Entwurfs, wenn man die Hauptzüge der dadurch zu begründenden Verfassung mit dem bisherigen, großentheils blos faktischen Zustande der landständischen Vertretung und der Gewährleistung der staatsbürgerlichen Rechte vergleiche." *)

Allein der zur Begutachtung des Entwurfs gebildete landständische Ausschuß, den Professor Jordan als Vorstand und Referenten an der Spitze, fand sich nicht befriedigt. Es begann der Vortrag über die leitenden Normen mit einer Hinweisung auf des Referenten „Versuche über allgemeines Staatsrecht" und der dort bezeichneten Aufgabe der wahren Staatsweisheit. „Der historische Boden" wich der s. g. „zeitgemäßen Ausbildung" und mit dieser waren auch „die dauerndsten Bande der Einigung zwischen Fürsten und Volk" zerrissen und stete Kämpfe um Souverainetät und Volkssouverainetät, je nach dem Wechsel der Zeiten, begründet.

Man vernahm die Phrase: „Als die eigentlichen Urheber der Revolution, diesem größten der Uebel, sind diejenigen zu betrachten, welche thöricht wähnen, man könne die wahren Anforderungen der Zeit mit Gewalt zum Schweigen bringen, darum den unabweisbaren Reformen hartnäckig sich entgegenstel-

*) Pfeiffer in seiner 1830 in Kassel erschienenen Schrift: „Einige Worte über den Entwurf einer Verfassungsurkunde für Kurhessen vom 7. October 1830 ꝛc.

len und, obwohl selbst nur ein Spiel der Wellen des großen Zeitstroms, dennoch dessen Lauf zu hemmen wagen. Wenn man die Wasser eines Stromes anschwellen sieht, muß man dessen Bett bei Zeiten erweitern, sonst bahnt sich seine Gewalt selbst ein neues Flußbett, was nie ohne Verheerungen geschieht."

Solche Theorieen und Entwickelungen im Jahre 1830, nach der Julirevolution, hatten keinen andern Zweck, als vom Zeitstrom getrieben, das Flußbett des Constitutionalismus zu erweitern, damit sich die Gewalt nicht Bahn breche. Eine vorübergehende Exaltation der Zeit, ein politisch-acuter Krankheitszustand, wurde für den normalen Gesundheitsorganismus angenommen und darnach der durch Jahrhunderte vorgezeichnete historische, in ruhigem, gemäßigtem Fortschritt anzubauende Boden verlassen.

Zur Rechtfertigung jener wahrhaft revolutionairen, weil von jeder Gewaltherrschaft abhängigen Theorie wurde für Kurhessen die Behauptung aufgestellt, „das Volk habe sich in geschichtlicher und geistiger Hinsicht dergestalt umgebildet, daß es die erfolgte Umwandlung an sich wahrnehme, nun selbst einsehe, daß die alten Formen seines Staatslebens mit den neu gewonnenen, gediegeneren Ansichten im Widerstreite seien, die Nothwendigkeit der Umgestaltung der bisherigen Staatsform lebhaft fühle, wünsche und den Wunsch laut und offen ausspreche." Das Jahr 1848 hat gelehrt, welche Constitution zu Stande gekommen wäre, wenn in seinem „Zeitstrome" das „Flußbett" erweitert und das „Gefühlte, Gewünschte, laut Ausgesprochene" in Folge der „geschichtlichen Umbildung des Volks" seine Verwirklichung gefunden hätte!

Darum ist die kurhessische Verfassungsentwicklung der Prototyp des deutschen Verfassungswesens, das sicherste Mittel der Diagnose und Prognose des deutschen constitutionellen Lebens im Allgemeinen und bedarf, zumal zum Verständnisse der späteren Katastrophe, eines näheren, wenn auch möglichst präcis gehaltenen Eingehens auf ihre Principien und Resultate.

Der Referent des landständischen Ausschusses im Jahre **1830**, derselbe Jordan, welcher in Folge der Ereignisse von **1833** des Hochverraths angeschuldigt, lange verhaftet, als politischer Märtyrer angesehen und schon **1848** zu den höchsten Würden der Freiheit gelangte, stellte vor Allem die Frage auf: „Wie muß eine Staatsverfassung überhaupt beschaffen sein, um den, durch Vernunft und Geschichte gleichmäßig begründeten Anforderungen der Zeit zu entsprechen?" Die Auflösung dieses historisch-politischen Räthsels, in Anwendung auf ein kleines Fragment Deutschlands erfolgte dahin: Eine Staatsverfassung muß drei Eigenschaften an sich tragen, sie muß nämlich 1) die rechtliche Ordnung im Staate auf eine, der geistigen Bildungsstufe und den geschichtlichen Verhältnissen des Volks möglichst entsprechende Weise begründen; 2) den Bestand dieser Ordnung für die Dauer verbürgen; 3) die fortschreitende Vervollkommnung der Rechtsordnung, sowie der Volksbildung überhaupt, möglichst erleichtern und befördern.

Eine wohlgemeinte theoretische Erörterung setzte diese drei Richtungen mit patriotischem Enthusiasmus auf Grundlage allgemeiner Menschen- und Bürgerrechte auseinander, aber wir fragen sogleich: Ist auch nur eine einzige jener Anforderungen für Kurhessen durch die Verfassung erlangt und ist nicht vielmehr jede derselben bis jetzt in auffallender Weise

beeinträchtigt worden? Also auch hier die Charte keine Wahrheit! Und daneben die Eingangsworte der Verfassungsurkunde: „Von Gottes Gnaden, Wir Wilhelm II., Kurfürst von Hessen ꝛc. sind mit aufrichtiger Bereitwilligkeit den Bitten und Wünschen Unseres Volks entgegengekommen ꝛc. und ertheilen nunmehr in vollem Einverständnisse mit den Ständen ꝛc. die gegenwärtige Verfassungsurkunde mit dem herzlichen Wunsche, daß dieselbe als festes Denkmal der Liebe zwischen Fürst und Unterthanen noch in späten Jahrhunderten bestehen ꝛc. und dem gesammten Vaterlande eine lange, segensreiche Zukunft verbürgen möge." Es war unmöglich, denn die Verfassung hatte die deutsche Natur verleugnet, eine französische Charte für einen kleinen Staat auf einen historisch in anderem Boden gereiften Stamm und zwar mit gänzlicher Beiseitsetzung der organischen Gesetze Deutschlands*) gepfropft. Man geberdete sich als wenn in Kassel eine Verfassung für ganz Deutschland aufgerichtet werden solle oder könne, dazu von

---

*) Murhard, a. a. O. S. 113. bemerkt, gleichsam als Vorzug der Verfassung: „außer der Bestimmung im §. 1, wonach sämmtliche kurhessische Lande einen Bestandtheil des deutschen Bundes bilden, lasse die Verfassungsurkunde das Verhältniß, in welchem Kurhessen zum deutschen Bunde stehe, unberührt, sie berufe sich indessen in den §§. 37. 49. auf die bestehenden Bundesgesetze ꝛc. — Auf S. 115 behauptet Murhard sogar: Der Bundesversammlung stehe nach den Grundgesetzen des Bundes keine Einmischung in die inneren Angelegenheiten der Bundesstaaten zu; jeder Bundesbeschluß, welcher mit der Verfassung im Widerspruche stehe, dürfe nicht vollzogen, jedem Beschlusse der Bundesversammlung, welcher eine Abänderung der Verfassung enthalte, müsse Widerstand entgegengesetzt werden.

Man hatte, scheint's, eine Ahnung der Ereignisse von 1850.

einem landständischen Ausschusse, welcher den Theoremen seines Vorstandes, eines in der Gelehrtenstube und auf dem Katheder gebildeten und erst durch spätere traurige Erfahrungen belehrten Mannes, blindlings folgte.

Mehrere Entwürfe kamen zur Berathung, bis endlich am 3. Januar 1831 die ständische Versammlung die von der Staatsregierung beliebten Aenderungen annahm und „die erhabenen Verdienste" anerkannte, welche der Kurfürst sich um das kurhessische Volk durch eine die Wohlfahrt des Volks für alle Zukunft verbürgenden Verfassung erworben habe.

Am 8. Januar 1831 fand die feierliche Uebergabe der Urkunde an die Stände statt. Der Minister v. Schmincke sagte: „Ein neues Band der Liebe, der Anhänglichkeit, der Treue, wird heute geknüpft zwischen Fürst und Volk." Der Kurfürst sprach: „Ich übergebe Ihnen hier die Verfassung und wünsche Hessen Glück dazu!" Noch am nämlichen Tage leisteten die Minister, die Landstände, die Staatsbeamten und das Militair den Eid auf die Verfassung. Der erste Entwurf derselben bestand aus 54 Paragraphen, die Verfassung aus 160, diese enthielt eine ganz andere Grundlage als jener. Pölitz*) meinte: „sie sei darauf berechnet, ebenso dem Sturme einer Revolution vorzubeugen, wie dem Angriffe jeder Reaction zu begegnen." Der Liberalismus feierte zu Ehren der kurhessischen magna charta weithin ein Fest des Sieges, man frohlockte über den „bedeutenden Fortschritt auf der constitutionellen Bahn," man erkannte schon damals „den Keim, durch dessen fortgesetzte Entwicklung noch Vieles zu er-

*) Jahrbücher der Geschichte und Staatskunst 1831. März; S. 242.

ringen sei"*) und verlachte den Kritiker, welcher**) das Werk als „zu theoretisch, zu ideal, zu liberal, weil nicht an das Geschichtliche anknüpfend, und den Sprung zu groß für das zu solchem Zustande noch nicht herangebildete Volk" bezeichnet hatte. Auch Murhard***) erkannte, daß es nicht in der Absicht des Souverains gelegen habe, irgend Etwas von seiner Souverainetät einzubüßen, sondern er habe nur daran gedacht, „sich eine andere Form für deren Ausübung zu setzen und sich diese dadurch zu erleichtern," er legte zugleich das offene Bekenntniß ab, die Verfassungsurkunde sei nicht erlangt worden, wenn nicht „durch gewandte Unterhändler dafür gesorgt worden wäre, durch geschickte Wortfügung die Ausdrücke so zu mildern, daß die fürstliche Macht dadurch nicht präjudicirt schien," daß sie aber demungeachtet „in ihren Bürgschaften für die Volksrechte vor allen deutschen Verfassungen Bedeutendes voraus habe." Was heißt dies Anders, als daß das monarchische Recht durch eine gelungene Täuschung des Souverains gegen alle historische Grundlage wesentlich beeinträchtigt worden sei?†) Man

---

*) Weitzel, in Pölitz Jahrbüchern 2c. Maiheft 1841.

**) a. a. O. Aprilheft 1831.

***) Murhard, a. a. O. Bd. 1. S. 72. Er fand jedoch selbst (S. 72), daß die Verfassung gar nicht zur Ausführung und Verwirklichung kommen könne ohne ergänzende und erläuternde Gesetze, welche dem Geist der Verfassung entsprechen.

†) Was den s. g. historischen Boden betrifft, so muß man wissen, daß die ganze Zusammensetzung der althessischen Stände und die Art ihrer Thätigkeit von der Beschaffenheit waren, daß von ihr eine Vertretung der Gesammtheit der Landeseinwohner nicht stattfand. Nur im Verhältniß zum Fürsten und zur Regierung

triumphirte in dem Gedanken, den fürstlichen Absolutismu abgeschüttelt zu haben, man hielt aber kein Maaß und fiel in den entgegengesetzten Fehler. Die Hoffnungen, welche man kurz nach der Verkündigung der Verfassung unverholen aussprach: „daß die nun erlangte Repräsentation des ganzen Volks dieses politisch erziehe und aufrege, daß es sich nicht mehr in passivem Gehorsam ergebe, daß die Regierung den herrschenden politischen Volksansichten sich fügen müsse, daß früher oder später die Früchte zum Vorschein kommen und zur Reife gelangen würden," *) alle diese Hoffnungen gingen freilich in Erfüllung, aber sie verwandelten sich ebenfalls in Täuschungen. Die damaligen Verwahrungen, es liege keine Thatsache vor, aus welcher eine Nöthigung des Regenten zur Verfassung abgeleitet werden könne, die Versicherungen, es sei trotz der am 15. September 1830 versammelten Menge von Tausenden, trotz der Aufregung des ganzen Jahres 1830, eine vertragsmäßige Verfassung zu Stande gekommen, deren Verletzung den Contrahenten aller Vortheile,

hatten die Landstände kein gemeinsames Interesse, außerdem hatte und verfolgte jeder Stand, jede Kurie, ja ein jedes einzelne Ständemitglied seinen eignen Vortheil. Von den Ständen hatte Jeder von Alters her gewisse Gerechtsame für sich festgehalten und bei den ständischen Verhandlungen kam es immer darauf an, diese festzustellen. Zu Gunsten derselben nahmen sie keinen Anstand, durch Steuerbewilligungen die übrigen Staatsbürger mit neuen und erhöhten Abgaben zu belasten. Der zahlreichste Theil der Bevölkerung, die Bauern, hatten von solchen Ständen keinen Vortheil, sondern nur Nachtheile. Das ganze Institut beruhte auf Herkommen und die ständischen Rechte waren schon dadurch häufig zweifelhaft. — Murhard, a. a. O. S. 81—85.

*) Murhard a. a. O. S. 88. Ebenso Pfeiffer in der angeführten Schrift.

die sie gewähren, beraube*), — waren im Angesichte „gewandter Unterhändler" wieder nur Täuschungen und folglich die Worte: „Vertrauen, wechselseitiges Vertrauen zwischen Staatsregierung und Landständen**) werde bewirken, daß die Verfassung nicht blos auf dem Papier stehe!" auf politische Verblendung und Illusion gebaut.

Sieht man hiernach auf die einzelnen Artikel der V. U., so sagt dieselbe schon im §. 2:

„Die Regierungsform bleibt, so wie bisher, monarchisch, und es besteht dabei eine landständische Verfassung."

Also „wie bisher" monarchisch und dennoch eine landständische Verfassung. Das war ein innerer Widerspruch in den ersten Worten der V. U., wie ihn der Begriff einer constitutionellen Monarchie enthält, denn eine Regierung des Einherrschers nach dem Gesammtwillen besteht auch bei dem Präsidenten einer Republik.

Wenn man unter „constitutionell" den Antheil des Volks an der Regierung und die bloße Vollziehung der getheilten Macht von Seiten des Regenten begreift, so kommt es freilich darauf an, welche Beschränkung dem Monarchen durch die V. U. auferlegt wird, wie viel ihm noch bleibt, um ein monarchisches Recht darin zu erkennen, denn in der Republik ist der Präsident mehr wie der blos vollziehende Beamte, auch in ihr ist die Macht beim Volke, wie sie der Constitutionalismus im Wesentlichem diesem vindicirt und scheinbar mit dem Regenten theilt. Freilich giebt es keine Monarchie, welcher nicht in der Wirklichkeit gewisse, wenn auch nur

*) Murhard a. a. O. 94. 95.

**) Murhard a. a. O. S. 102. 103.

im Herkommen begründete Schranken gezogen wären, aber ein Staatsgrundgesetz, welches nicht blos die Norm für die Herrschaft des Fürsten bestimmt, sondern des Volkes Rechte bei allen wesentlichen Bewegungen der Staatsleitung bestimmt, hinterläßt vielleicht den Schatten und Namen einer Monarchie, in der That besteht diese aber nicht mehr.*)

Neben dem Inhalte der kurhessischen V. U. bestand keine Monarchie mehr und da sie doch „wie bisher" bestehen sollte,**) so war ein Meisterstück kurhessischer Staatskunst in dem §. 2 der V. U. angekündigt, aber niemals verwirklicht.

„Der Kurfürst — fügte der §. 10 der V. U. hinzu — ist das Oberhaupt des Staats, vereinigt in sich alle Rechte der Staatsgewalt und übt sie auf verfassungsmäßige Weise aus." Also nochmals derselbe Widerspruch einer vollen Souverainetät und einer gleichmäßig vollen Berechtigung der Volksrepräsentation!***) Der §. 10 enthielt

---

*) Das Beschwören der Verfassung vor der Huldigung (§. 6. der V. U.) zeigte schon an, daß die gewissenhafte Beobachtung der Verfassung Bedingung des Regierungsrechts sei und dieses nicht aus eigenem Rechte fließe, also vorher Niemand dem Regenten Gehorsam schulde.

**) Auch im §. 4 und in andern Artikeln ist von dem „Landesherrn" die Rede, weshalb Murhard a. a. O. S. 149 erklärt: dieser Ausdruck hätte aus der ganzen V. U. wegbleiben müssen. Ein gleiches Bedenken spricht er bei dem §. 10 aus.

***) Murhard S. 209 sagt: es sei im §. 10. den Worten Gewalt angethan worden, denn wo Landstände die Befugniß haben, ihre Zustimmung zu Gesetzvorschlägen zu verweigern, könne von einer Vereinigung der vollen Staatsgewalt in der Person des Monarchen keineswegs mehr die Rede sein. — Da aber in der That die Rede davon war, so ergiebt sich die Folge von selbst.

den Begriff der Souverainetät im Sinne des Art. 57 der Wiener Schlußacte und die Souverainetät schließt die Voraussetzung der unmittelbaren, eigenen, von dem Willen eines anderen Gleichberechtigten unabhängige Macht, namentlich in den Gebieten der Oberaufsicht, Gesetzgebung und Gesetzvollziehung nothwendig in sich.*) Man erklärte dagegen nach dem Erscheinen der kurhessischen V. U. offen: „nach dem Principe der Repräsentativverfassung und den Bedingungen der Ausübung der Souverainetät des Kurfürsten durch Theilnahme der Landstände, sei allerdings die allgemeine Staatsge-

---

*) Der Umfang jenes inneren Widerspruchs gewinnt an Bedeutung durch die Betrachtung, daß fast alle deutschen Verfassungsurkunden dieselbe Bestimmung enthalten. Der Constitutionalismus findet darin eine Theilung der Staatsgewalt, die Souverainetät erkennt das Charakteristische in der Vereinigung der Staatsgewalt. Darum erklärte auch ein an den Landtag erlassenes Ministerialschreiben in Sachsen-Weimar am 29. Januar 1819: „Die Konstitution bedinge einzelne Aeußerungen der Staatsgewalt, aber sie theile sie nicht und die gesetzgebende Gewalt stehe daher dem Fürsten allein zu. Die Regierungsform des Großherzogthums sei nicht Dyarchie, sondern Monarchie.“ Dennoch lautete das Grundgesetz vom 5. Mai 1816 im §. 5. Nr. 6: „Es stehen den Landständen folgende Rechte zu: rc.

6) Das Recht an der Gesetzgebung in der Art Theil zu nehmen, daß neue Gesetze, welche entweder die Landesverfassung betreffen oder die persönliche Freiheit, die Sicherheit und das Eigenthum der Staatsbürger in dem ganzen Lande oder in einer ganzen Provinz zum Gegenstande haben, und eben deshalb das Allgemeine angehn, ohne ihren, der Landstände, vorgängigen Beirath und ihre Einwilligung nicht erlassen werden dürfen.“ — Pölitz europäische Verfassungen Bd. I. S. 759. 760. — Verhandlungen des zu Schloß Dornburg gehaltenen Landtags. Jena 1819. S. 216 ff.

walt zwischen jenen beiden Factoren getheilt; eine Vereinigung aller Staatsgewalt in der Person des Kurfürsten sei nur in dem Sinn noch anzuerkennen, daß alle übertragene Gewalt, nicht aber, daß alle Gewalt überhaupt demselben zukomme. Dem Art. 57 der Wiener Schlußacte (wornach die gesammte Staatsgewalt in dem Oberhaupte des Staats vereinigt bleiben und der Souverain nur in der Ausübung bestimmter Rechte an die Mitwirkung der Stände gebunden sein soll) lasse sich hiernach eine Deutung geben, welche mit den Bestimmungen der kurhessischen Verfassungsurkunde nicht im Widerspruche sich befinde." *)

Mit solch' grober Sophistik suchte man die klarsten Sätze der deutschen staatsrechtlichen Grundgesetze des Bundes bei Seite zu schieben und durch spitzfindige Unterscheidungen, deren Nichtigkeit jedes gesunde Auge sofort erkennt, die Beobachtung zu bemänteln, daß die kurhessische Verfassungsurkunde sich in einen unauflöslichen Widerspruch mit jenen Grundgesetzen verwickelt und in der That bis zu einer gewissen Grenze die Souverainetät des Volks anerkannt habe. Der Commentator der kurhessischen Verfassungsurkunde**) legte auch das stille Bekenntniß, daß die kurfürstliche Souverainetät geschwunden sei, durch die Erläuterung zu dem zweiten Absatz des §. 10 der Verfassungs-Urkunde: „die Person des Kurfürsten ist heilig und unverletzlich" in folgender Erläuterung dazu ab: „das Dogma von der Heiligkeit und Unverletzlichkeit 2c. ist eine nothwendige politische Fiction in der Theorie und Praxis der constitutionellen Monarchie, weil das ganze System dieser Staatsart darauf basirt und die Monar-

---

*) Murhard a. a. O. Bd. I. S. 212. ff.

**) Murhard a. a. O. S. 234 f.

chie ohne diese Fiction sogleich sich in eine Republik umwandeln würde. Die Gesinnungen und Gefühle der Völker, wie die Geschichte wissen nichts davon, daß die Fürsten nicht verantwortlich sind, mag auf dem Papier auch noch so bestimmt ausgesprochen sein, daß sie unverantwortlich sein sollen. Haben wir doch in unsern Tagen, mitten in Deutschland, unter den Augen des Bundestags, erlebt, daß ein Herzog Karl von Braunschweig genöthigt war, seine unverletzliche Person durch die Flucht aus dem Lande zu retten!"

Also! jene Fiction enthält das wesentliche Unterscheidungsmerkmal zwischen konstitutioneller Monarchie und Republik, aber die Fiction besteht in der That nur in einer papiernen durch die Geschichte nicht bestätigten Zusage, eine Nichtbeachtung der Constitution enthält einen Verzicht auf jenes Attribut! Eine papierne Fiction ist der einzige Schirm vor der Republik, denn der Souverainetät hat sich der Fürst begeben und des Restes der scheinheiligen Macht, welche ihm blieb, kann er bei irgend einer bewegten Zeit, unter der vollen Volkssouverainetät, oder bei einem Conflicte über die Auslegung seiner Rechte aus einer durch „gewandte Unterhändler" mit Widersprüchen angefüllten Urkunde vollends für verlustig erklärt werden.

Man erblickt hier die offene Zergliederung der inneren Motive eines staatlichen Systems, welches mit Nothwendigkeit den klarsten Widerspruch seiner obersten Sätze, die methodische Vernichtung der Souverainetät der Regenten durch diejenige der Repräsentanten des Volks, den Keim zur Revolution bei irgend einem politischen Zufalle, folglich Alles in sich vereint, was der Aufgabe der Staatsordnung, der Sitte, dem Rechte, der Cultur widerstreitet! Ein solches System wird durch Eide bekräftigt vom Fürsten bis zum

letzten Bürger! Ein solches System muß die Demoralisation, weil die Verwirrung der Massen und die Untergrabung jeder Autorität enthaltend, mit sich führen!

In Kurhessen leisteten am Tage der feierlichen Uebergabe der Verfassungs-Urkunde an die Stände, am 8. Januar 1831 Officiere*) und Soldaten den Eid auf die Verfassung, eine kurfürstliche Ordre befahl, daß fortan von jeder Militairperson der Fahnen- und Verfassungseid zu leisten sei, eine Collision der Pflichten des Soldaten und Bürgers war nun nach der constitutionellen Berechnung unmöglich, die Souverainetät hatte sich der letzten Stütze ihrer Macht entäußert, denn so concludirte man: „die Hauptstützen der Souverainetät sind eine ergebene Soldateska und der Beamtenstand; beide Stützen sucht die Verfassungs-Urkunde dadurch zu entkräften, daß sie die Officiere in Staatsdiener umschuf und diesen eine selbstständige, unabhängige Stellung gewährte und verbürgte" **). Man überstürzte Alles — Kurhessen vor Kurzem noch ein Militairstaat, mehr als irgend ein andrer deutscher Staat***), nun ohne ein dem Souverain zur Seite stehendes Heer; die Presse gebunden und nun ganz frei

---

*) Vorsichtig nahm der §. 60 der V. U. die Officiere als Staatsdiener auf.

**) Murhard a. a. O. S. 313—315. Von diesem Gesichtspunkte widersetzte sich Jordan der Dienstkleidung der Staatsdiener und bewies, daß eine Kabinetsordre, welche den Civilbeamten das Tragen von Schnurbärten untersagte, mit dem Art. 31 der V. U. nicht zu vereinbaren sei. Er stellte desfalls eine Motion.

***) Freilich fanden hier empörende Mißbräuche statt; das unverhältnißmäßig zahlreiche stehende Heer wurde sogar als eine Finanzspeculation betrachtet, indem die Truppen fremden Mächten für Geld geliehen wurden. Die von England während des

(§. 37); die landesherrlichen Diener nun gegen die Souverainetät und für den Constitutionalismus interessirt; die Gebundenheit der Gemeinden und nun die Emancipation derselben vom staatlichen Einflusse; der Absolutismus gegen die höhere Auffassung des monarchischen Princips, nun nicht bloß Volks-, sondern daneben noch Bezirks-Repräsentanten (Bezirksräthe; Verfassungs-Urkunde §. 48.) u. s. w.!

Man empfahl die Abschaffung jeder Beamtenhierarchie, weil diese die Freiheit gefährde und die ständische Versammlung am Ende des Jahres 1830 erstrebte darum die möglichst erreichbare Unabhängigkeit aller Staatsdiener, um ein neues starkes Bollwerk gegen die Souverainetät zu gründen, statt daß sie durch Hinwirkung auf eine größere Vereinfachung des öffentlichen Geschäftsganges,*) durch entschiedene Mittel gegen die herrschende staatsdienstliche Indolenz, Kriecherei und Selbsterniedrigung, durch Herstellung einer klaren deutschen Gesetzgebung neben rascher und intelligenter Gerechtigkeitspflege, durch Maaßregeln gegen die Herrschaft der Connexionen und Familienaristokratie und für eine geistreiche und überall regsame und controlirende Centralisa-

---

amerikanischen und französischen Revolutionskriegs bezogenen Subsidien legten den Grund zu dem großen Kapitalvermögen, welches der Kurfürst Wilhelm I. gesammelt hatte.

*) Zu den meisten öffentlichen Verwaltungsgeschäften — so sagt Murhard a. a. O. Bd. II. S. 14 — gehört nichts weiter als eine gewisse Dosis gesunden Menschenverstandes. Besteht ja doch die Mehrzahl der jetzigen Verwaltungsbeamten aus Routiniers, bei denen man oft vergeblich nach wissenschaftlicher Intelligenz auch nur in ihrem Fache fragt, deren Einsicht sich regelmäßig auf ein durch Actenkenntniß erzeugtes Wissen von dem, was ist und wie es ist, beschränkt, ohne alle Kenntniß von dem, was und wie es sein sollte.

tionsbehörde, — das wahre Wohl des Volks mehr befördert haben würde, als durch einen geheimen Krieg aller Theile des Staats zwischen Volkssouverainetät und monarchischem Princip.

Wer mag es leugnen, daß das monarchische Princip nur darum seine hohe Bedeutung für das wahre Wohl des Volkes einbüßte, weil es nicht die ihm allein mögliche Kraft und Intelligenz nach allen Schichten des Volkes verbreitete und darum diejenigen, welche meist mit wahrem patriotischem Eifer dessen Wohl im Auge haben, reizte, eine Volkssouverainetät zu gründen und zu verbreiten, welche das Volk politisch demoralisirte und zugleich sein wahres Interesse verletzte. Aus übel verstandener Sorge für die Erhaltung jenes Princips ward der Souverain mit zahlreichen Arbeiten kleinlicher Art überladen, von den wichtigeren Staatsgeschäfte entfernt gehalten, das Wesentlichen durch das Außerwesentliche verdrängt. Die durch Einsicht und Seelengröße imponirende Macht der Souverainetät geht dann freilich verloren, zumal in kleinen Staaten, von welchen in Deutschland, zumal bei der Solidarität der Vertreter des ständischen Repräsentativsystems, alle Aufregungen des Volks in diesem Jahrhundert ausgegangen sind.

Auch die Volksthümlichkeit des monarchischen Princips wurde dadurch bedeutend erschüttert, denn nicht die Verfassungen will das Volk, sondern einsichtsvolle, thatkräftige Souveraine*) und selbst die Anhänger des constitutionellen Wesens erklären offen: sie würden bereitwillig alle Constitutionen dafür hingeben, wenn nationale Einheit unter Einem Souverain der Preis des Zieles wäre!

*) Wie leicht ist es einem Fürsten die Liebe des Volks zu gewinnen! Wie groß sind seine Mittel dazu! Wie selten wird davon der wirksamste Gebrauch gemacht! In kleinen Staaten

Jene Volksthümlichkeit ward vor den deutschen Verfassungen durch einen tüchtigen, dem Volke nahe stehenden Beamtenstand erhalten, aber die Verfassungen zerstörten in ihm das monarchische Princip, indem sie seine Thätigkeit von dem Einflusse des Souverains emancipirten, dagegen die ganze Existenz der Diener des Staats von der treuen Durchführung der Verfassung abhängig machten.

Der §. 56 der kurhessischen Verfassungsurkunde lautet: „Ohne Urtheil und Recht darf kein Staatsdiener abgesetzt oder wider seinen Willen entlassen, noch demselben sein rechtmäßiges Diensteinkommen vermindert oder entzogen werden ꝛc." Also jeder Staatsdiener, der ohne sein Begehren mit Beibehaltung seines Gehalts in den Ruhestand versetzt werden sollte, konnte bei den Gerichten Klage dagegen erheben. Der Unfähigkeit, Trägheit und Indolenz war dadurch der sicherste Ruhepunkt gewährt. Nicht blos allgemeinen Rechtsgrundsätzen widersprach ein solcher Satz, sondern insbesondere

---

verstärken sich jene Mittel, wenn der Souverain sich persönlich für die Thätigkeit und Wirksamkeit der öffentlichen Beamten interessirt, selbst sieht und an Ort und Stelle hört. In Preußen durchwandern die königlichen Prinzen alle Stadien des höheren Staatsdienstes; in Oesterreich entwickelt der des monarchischen Princips wahrhaft bewußte Kaiser Franz Joseph ein reges persönliches Interesse für Alles, was das Glück des Volkes befördert. Am 6. September 1855 untersuchte er z. B. das Bezirksamt und das Kreisgericht in Bruck, bekundete genaue Kenntniß der Geschäfte und fand sich selbst in den Acten mit Gewandtheit zurecht. In Triest besuchte er alle Institute, Behörden und selbst die Gefängnisse. Wo Hülfe nöthig ist, erscheint, selbst unter Gefahren, der Kaiser, so oft er es vermag. Scheinbar kleine Geschäfte, aber der Ausdruck des wahrhaft edlen, großen Charakters eines Souverains!"

der Praxis der vormaligen deutschen Reichsgerichte und des kurhessischen Oberappellationsgerichts insbesondere!*) Das öffentliche Amt würde wie das Privateigenthum, der Gehalt wie eine erkaufte Prämie betrachtet, deren Werth meist in keinem Verhältnisse zum Lohne steht,**) oder wie der Besitz einer Pfründe, welche den Diener zum lebenslänglichen Herrn seiner Stelle machte. Die Periode des Verfalls des Staatsdienstes begann und namentlich auch des Richterstandes, aus dessen Mitte unfähige oder demoralisirte Subjecte durch keine Macht ausgeschieden werden konnten, welchen daher das traurige Privileg zustand, ganzen Gerichtshöfen dasjenige Zutrauen zu entziehen, ohne dessen Vorhandensein die Justiz ihren Werth verliert. Selbst dem einfachsten Verstande mußte es einleuchten, daß kein Geschäft eines Kaufmanns, Banquiers, Fabrikanten, Landwirths u. s. w. bestehen oder nur die nöthige Regsamkeit aller Glieder entfalten könne, wenn alle dabei Betheiligten mit ihrer Anstellung das Eigenthum ihrer Stellen erworben hätten; — und dennoch erniedrigte man eher den Staatsdienst zu einer behaglichen Lebensversicherungsanstalt, als daß man auf den constitutionellen Gewinn zum Vortheil der Ehre, Tüchtigkeit und Ambition der Beamten verzichtet hätte.

Aber auch von finanzieller Seite wurden den constitutionellen Staaten durch ein solches constitutionelles Trägheits-

---

*) Pfeiffer, prakt. Ausführungen. Bd. I. S. 291. 301. 111. 354.

**) Z. B. bei der großen Zahl des s. g. Kanzleipersonals, der gedankenlosen Schreiber, denn die Zahl der wissenschaftlich gebildeten und befähigten Staatsdiener ist verhältnißmäßig eine sehr geringe.

moment im Staatsdienste, eine enorme Last aufgebürdet, es bildete sich aus der Kaste der öffentlichen Diener das große Heer deutscher Pensionaire, welche durch die s. g. Pensionsfonds jährlich Millionen der Einnahmen verschlingen. Während dem verdienten, im Dienste ergrauten Beamten vor den Verfassungen sein Ruhegehalt sicher zu Theil ward, zahlt nun der Constitutionalismus an viele Unmündige, Unfähige und Solche, welche zur Anstellung kamen, um pensionirt zu werden, eine theure Leibrente und erzeugt durch die lockende Aussicht auf solch' eine sichernde Deckung die große Zahl von Bewerbern um den Staatsdienst, von der Hoffnung getragen, mit dem erprobten Maaße der dienstlichen Kenntnisse auf Kosten des Landes ernährt zu werden.

In keinem „freien Staate" der Welt gilt eine solche Theorie, weder in England noch in Nordamerika, aber die Erhaltung der Verfassungen bedarf dieser kostspieligen Leibwache, welcher das monarchische Princip entbehrt, indem es sich der Befähigung, Treue, Grundsatzfestigkeit und des Eifers seiner Beamten durch entschiedene Anregungsmittel und Controlemaaßregeln bedient, um dem Volke zu dienen, wie die Beispiele in neuester Zeit in Frankreich und Oesterreich bezeugen.

Um den Staatsdienst vollends mit dem monarchischen Grundsatze zu entzweien, wurde — wie im §. 60 der kurhessischen Verfassungsurkunde — die Verpflichtung zur Beobachtung und Aufrechterhaltung der Verfassung in den Diensteid jedes Staatsdieners aufgenommen. Die dienstliche Hierarchie, das Subordinationsverhältniß, wurden dadurch aufgehoben, denn nicht blos die Minister waren nun verantwortlich, sondern alle öffentlichen Beamten bis zur untersten Stufe; diese hatten dem Vollzug der Befehle vor Allem eine Sachuntersuchung über den Einklang des Befehls mit der Verfas-

sung vorausgehen zu lassen, denn sie sollten nicht blos berechtigt, sondern auch verpflichtet sein, sich der Vollziehung s. g. verfassungswidriger Befehle zu widersetzen. Man bezweckte die „Verfassungstreue der Staatsdiener;"*) von der Verpflichtung gegen die Souverainetät war keine Rede, jede unter dem Titel des Schutzes der Verfassung vorgenommene Dienstwidrigkeit konnte unter der individuellen constitutionellen Auffassung beschützt werden, die ganze executive Gewalt des Souverains war aufgehoben.

Um aber nirgends einen Zweifel zu lassen, wurde in der kurhessischen Verfassungsurkunde §. 61 bestimmt:

„Ein jeder Staatsdiener bleibt hinsichtlich seiner Amtsverrichtungen verantwortlich. Derjenige, welcher sich einer Verletzung der Landesverfassung, namentlich auch durch Vollziehung einer, nicht in der verfassungsmäßigen Form ergangenen Verfügung einer höheren Staatsbehörde ꝛc. schuldig macht, kann von den Landständen oder deren Ausschuß bei der zuständigen Gerichtbehörde angeklagt werden ꝛc." —

Unter dem Scheine, die Staatsdiener jeder Eigenschaft als „Ministeragenten" zu entkleiden, berühmte man sich bald nach der Einführung der Verfassung in Kurhessen der Wirksamkeit jenes Paragraphen, man hob hervor, wie nun auch Verwaltungsbeamte durch höhere Befehle nicht gedeckt seien, worin ein großer Vorzug vor der Verfassung in Frankreich zu finden sei, indem sich hier das ganze Verwaltungspersonal unter der Leitung der obersten regierenden Autorität befinde, man machte nochmals darauf aufmerksam, daß

*) Murhard, Bd. II. S. 126. 127.

gerade durch die Bewachung der Verfassung mittelst der Staatsdiener, die Unabhängigkeit derselben in ihrer Stellung ihre Erklärung finde und wenn auch die Entfernung unwürdiger Diener dadurch unmöglich gemacht oder erschwert werde, doch die höhere Rücksicht der Sicherstellung der Verfassung entscheide.*)

Der Staatsdienst war also vollständig constitutionell zersetzt, der Gehorsam von der Beurtheilung des Einzelnen abhängig gemacht,**) daneben der zur Achtung der Souverainetät des Fürsten hingetriebene Diener mit gerichtlicher Untersuchung und Cassation in Folge der landständischen Anklage bedroht, und die Verblendung so groß, daß man dazu öffentlich ausrief: „Vor unsern erfreuten Blicken erscheint die edelste, rechtlichste Emancipation auch des Letzten im Volke zu ächter Bürgerfreiheit! Welche herrliche Gewährleistung gegen ungefärbte, wie verhüllte Willkühr! Möge solches Licht bald allenthalben durch die Nacht der Verfassungswidrigkeit brechen und der biedere Deutsche aller Gauen die Rechtswahrheit statt der Wortwolke umfassen!"***) — Es sollte Licht werden in ganz Deutschland und es ward Licht im Jahr 1848 und namentlich in Kurhessen!

Der Staatsdienst war nicht blos von der Souverainetät abgelenkt und auf die Verfassung allein verwiesen, es erhoben sich auch als natürliche Wächter der Verfassung die Landstände selbst. Während man jene Macht theilte und

*) Murhard a. a. O. S. 136. 137.

**) Murhard a. a. O. S. 153 sagte: „Der eigenen Kritik, dem Takte des einzelnen Beamten (selbst der vollziehenden Gewalt) bleibe hier die Bestimmung überlassen."

***) Murhard S. 139.

zersplitterte,*) vereinte man diese an der Zahl von einigen fünfzig Gliedern in eine einzige Kammer „zu erfolgreichem und kräftigem Wirken zum Wohle des Vaterlandes,“ man wollte keine Provincialstände, sondern das volle Repräsentativsystem in einem kleinen Staate, welcher kurz vorher das Bild der Autokratie gewährt hatte und in welchem man Alles auf die Vermuthung einrichtete, daß von der Souverainetät nur Willkühr und Despotismus ausgehen könne, diese Souverainetät daher durch ein Netz constitutioneller Maaßregeln in Machtlosigkeit verwandelt werden müsse.

Bei der feierlichen Eröffnung des ersten Landtags am 20. April 1831 erklärte der dazu beauftragte Justizminister: „Dieser hochansehnlichen Versammlung ist die Bahn zu ihrem segensreichen Wirken nunmehr eröffnet! ꝛc. Der Wahlspruch sei: Erhaltung der Rechte des Throns, Erhaltung der Rechte des Volks, blühender Zustand des Staates durch Beides! Die Erfahrung hat den Commentar zu solchen constitutionellen Phrasen geliefert.

Der §. 95 der V. U. bestimmte: „Ohne ihre (der Stände) Beistimmung kann kein Gesetz gegeben, aufgehoben oder authentisch erläutert werden. Im Eingange eines jeden Gesetzes ist der landständischen Zustimmung ausdrücklich zu erwähnen. Verordnungen, welche die Handhabung oder Vollziehung bestehender Gesetze bezwecken, werden von der Staatsregierung allein erlassen. Auch kann, wenn die Landstände nicht versammelt sind, zu solchen ausnahmsweise er-

---

*) Das Urtheil Salomons, das eine Kind, welches zwei Weiber als das ihrige verlangten, sei in zwei Hälften zu spalten, damit jede Mutter ihren Theil empfange, war bei der kurhessischen Theilung des Staatslebens in Erfüllung gegangen.

forderlichen Maaßregeln, welche bei außerordentlichen Begebenheiten, wofür die vorhandenen Gesetze unzulänglich sind, von dem Staatsministerium unter Zuziehung des landständischen Ausschusses ꝛc. ungesäumt geschritten werden. Hierauf aber wird nach dem Antrage jenes Ausschusses sobald als möglich die Einberufung der Landstände stattfinden, um deren Beistimmung zu den in gedachten Fällen erlassenen Anordnungen zu erwirken." — Nicht handelte es sich mehr um eine Mitberathung der Stände, es war ihnen die Mitwirkung bei der Gesetzgebung als legislativer Körperschaft allgemein zugestanden.

Zwar bestimmte der §. 108 der V. U.:

„Der Vorstand eines jeden Ministerialdepartements hat die vom Regenten in Bezug auf Regierung und Verwaltung des Staats ausgehenden Anordnungen und Verfügungen, zum Zeichen, daß die betr. Angelegenheit auf verfassungsmäßige Art behandelt worden ist, zu contrasigniren und ist für die Verfassungs- und Gesetzmäßigkeit ihres Inhalts persönlich verantwortlich. Durch die gedachte Contrasignatur erhalten solche Anordnungen und Verfügungen allgemeine Glaubwürdigkeit und Vollziehbarkeit;"

allein da nach §. 95 weder Gesetze noch Verordnungen vom Regenten allein erlassen werden konnten, so mußten unter jenen „Anordnungen" andere Maaßregeln untergeordneterer Natur verstanden werden, welche vom Regenten allein ausgehen konnten.

Der Dualismus lag offen vor, der historische Boden der Reichsgesetze und der früheren kurhessischen Grundgesetze, welche das Recht der Gesetzgebung unter Beirath der Stände stets den Fürsten zuerkannten, war verlassen. Der nach §. 102 der Verfassungs-Urkunde gebildete per-

manente landständische Ausschuß war eine neue Sicherheitswache der Verfassung, er war der Repräsentant der Stände, damit deren Wirksamkeit nie unterbrochen, wohl aber die Souverainetät sicher gebrochen werde. Darum nannte man ihn „das wahre Palladium der ganzen Verfassung, das zuverlässigste Mittel der immer festeren Begründung, fortschreitenden Ausbildung und unerschütterlichen Aufrechthaltung des constitutionellen Systems, das immer offene Auge der Ständeversammlung, ohne welches die Verfassung gänzlich vernichtet sein würde." *)

Und gerade er war der erste Angriffspunkt zum Sturze der Verfassung!

Nur auf dem Boden der Steuerbewilligung waren die Stände im Rechte, denn schon seit dem 15. Jahrhundert war dieses Recht in Deutschland anerkannt. Was die Reichsstände im Verhältnisse zum Reichsoberhaupt waren, das waren die Landstände im Verhältnisse zu dem Landesherrn. Hier hatten diese ein entscheidendes Mitwirkungsrecht. So war es auch stets in Hessen.**) Der §. 143 der kurhessischen V. U. sprach daher allein den eigentlich landständischen Charakter aus:

„Die Stände haben für Aufbringung des ordentlichen und außerordentlichen Staatsbedarfs ꝛc. durch Verwilligung von Abgaben zu sorgen ꝛc."

Darin lag der eigentliche Hebel und nervus rerum der Wirksamkeit der Stände, ein großes Feld des Einflusses für das wahre Wohl des Volkes und der Verbesserung dessen materieller Zustände, der wahre Grundstein einer Constitu-

---

*) Murhard a. a. O. Bd. II. S. 454—457.

**) Murhard a. a. O. Bd. II. S. 423.

tion, aber er wurde zur Nebensache, weil es das politische Feld der Mitsouverainetät war, auf welchem die Verfassung wirken sollte.

Der §. 144 der kurhessischen Verfassungsurkunde:

„Die Verwilligung des ordentlichen Staatsbedarfs erfolgt in der Regel für die nächsten drei Jahre. Es ist zu diesem Zweck der Ständeversammlung der Voranschlag, welcher die Einnahmen und Ausgaben für diese Jahre mit thunlichster Vollständigkeit und Genauigkeit enthalten muß, zeitig vorzulegen. Zugleich muß die Nothwendigkeit oder Nützlichkeit der zu machenden Ausgaben nachgewiesen, das Bedürfniß der vorgeschlagenen Abgaben ꝛc. gezeigt ꝛc. werden,"

enthielt nur die Voraussetzung zur Prüfung, weil ohne Feststellung des Staatsgrundetats die Steuerbewilligung eine blinde und die Steuerverweigerung eine gerechtfertigte wäre, wenn sie nicht zu politischen, dem Art. 56 der Wiener Schlußacte zuwiderlaufenden Zwecken mißbraucht wird.

Der §. 146 der kurhessischen V. U. enthielt dazu eine theoretisch leicht erklärliche, aber practisch sehr gefährliche Garantie, indem er aussprach:

„In den Ausschreiben und Verordnungen, welche Steuern und andere Abgaben betreffen, soll die landständische Verwilligung besonders erwähnt sein, ohne welche weder die Erheber zur Einforderung, noch die Pflichtigen zur Entrichtung schuldig sind."

„Der Unterschied zwischen s. g. „stummem und verfassungsmäßigem Gehorsam" wurde damit in die Massen geworfen, die Steuerzahlung ein Vehikel zur politischen Aufregung derselben, welche die letzte Entscheidung über die Existenz

des Staates zu ertheilen haben sollten. Und der zur Steuererhebung seiner vorgesetzten Behörde angewiesene Beamte sollte und mußte nochmals prüfen und sich in das Dilemma versetzen, von Jener wegen Unfolgsamkeit disciplinair gemaßregelt oder von den Landständen wegen Erpressung vor Gericht gezogen und verurtheilt zu werden.

Damit aber das solcher Gestalt errichtete „constitutionelle System" in aufgeregter Zeit aufgestellt, in ruhiger Zeit niemals geändert und bei nochmaliger politischer Gährung wiederum der Souverainetät des Fürsten ein Stück entrissen und die volle Volkssouverainetät herbeigeführt werden könne, verfügte noch der §. 153 der Verfassungsurkunde: „zu jeder Erläuterung oder Abänderung derselben gehöre Stimmeneinhelligkeit der Ständemitglieder oder eine auf zwei nach einander folgenden Landtagen sich aussprechende Stimmenmehrheit von drei Vierteln derselben.

Das constitutionelle Werk des Jahres der Revolution von 1830 war dadurch für absolut vollkommen erklärt, es sollte nach §. 157 sogar die deutsche Bundesversammlung um Uebernahme der bundesgesetzlichen Garantie ersucht werden! „Es ist Unser unabänderlicher Wille, — so schloß diese V. U. — daß die vorstehenden Bestimmungen, welche Wir stets aufrecht erhalten werden, als bleibende Grundverfassung Unserer Lande auch von jedem Nachfolger in der Regierung treu und unverbrüchlich beobachtet und überhaupt wider Eingriffe und Verletzungen jeder Art geschützt werden."

Also sollte diese Verfassung in Gegenwart und Zukunft das Glück des Volkes sein und bleiben. Die Zeit der Prüfung erschien bald. Das monarchische Princip sollte noch

mehr vor dem Volke und den Augen der Welt herabgewürdigt werden.

Die Verkündigungen des Kurfürsten vom 7. und 11. März 1848 enthielten die Zusage, in das Ministerium Männer zu berufen, welche des Vertrauens des Volks (nicht des Regenten) theilhaftig wären.

Treffliche Worte vernahm man. „Von der Ueberzeugung geleitet, daß in der erstarkenden Einigung aller deutschen Staaten die hauptsächlichste Gewähr für eine glückliche Zukunft Deutschlands im Allgemeinen und des Kurstaats insbesondere zu finden sei" wollten Regent und Stände (nach dem Landtagsabschied vom 31. October 1848) — der Vollendung des deutschen Verfassungswerks mit Zuversicht entgegensehen!

Aber gerade in diesem Mittel lag der Keim des Todes jener nationalen Idee, denn man wollte die Thorheiten des constitutionellen Systems in Kurhessen zu einem allgemeinen Principe Deutschlands erheben, das monarchische Princip auch in den großen Staaten vernichten, während es umgekehrt eines starken Centralpunktes für das monarchische Princip in Deutschland bedurfte, um die Attribute einer großen, glücklichen, einigen Nation zu gewinnen und zu sichern. Das ist gerade der Fluch des constitutionellen Systems, daß es zu einem großen Zwecke der Mittel sich bedient, welche die Kraft zersplittern, statt sie zu einigen, daß es die deutsche Natur und gerade diejenige der überwiegenden Mehrzahl des Volks verkennt, indem es eine Freiheit erstrebt, welche den Untergang jener Freiheit bewirkt, deren die Intelligenz bedarf, welche neben Zügellosigkeit, Volkssouverainetät ꝛc. nicht gedeihen und wirken kann,

weil Wissenschaft, Kunst, Handel, Wohlstand und Zufriedenheit nur auf conservativen Stützen gedeihen.

Die liberalen Minister Kurhessens konnten darum so wenig wie die übrigen deutschen Märzminister ihre Aufgabe erfüllen. Statt der indirecten Wahl der Abgeordneten wählten sie die directe auf demokratischer Grundlage, der letzte Schein des „constitutionellen Systems" fiel überall. Ein österreichisch-bayerisches Heer sollte Kurhessen im Jahre 1850 belehren, daß ein solches System ohne den Ruin des Staates in Deutschland nie von Dauer sein könne.

Es giebt keine Periode der deutschen Geschichte, welche dem Untergange des monarchischen Princips näher war, als die Jahre 1848 und 1849, es giebt aber auch keinen Anhaltspunkt für die gänzliche Bodenlosigkeit der constitutionellen Grundsätze, als die kurhessischen Verfassungsstreitigkeiten derselben Jahre. Darum ist derselben hier noch mit einigen Worten zu gedenken, um wichtige allgemeine deutsche Gesichtspunkte für das monarchische Princip und die politische Reform daraus abzuleiten.

Die Veranlassung und weitere Entwickelung jenes Streites läßt sich kurz dahin bestimmen*): Von der Regierung wurde ohne vorgängige, der Verfassung gemäße Vorlegung des Budgets, die wiederholte Verlängerung der im Jahre 1849 nur auf ein Jahr von den Ständen bewilligte Steuererhebung begehrt, von diesen aber abgelehnt. Die Regierung fand darin eine bundesgesetzwidrige Steuerverweigerung, den ersten Schritt zur Rebellion, lös'te die Ständeversammlung auf

*) B. W. Pfeiffer in der Germania Bd. II S. 138.

und verfügte einseitig die Forterhebung der Steuern durch Verordnung vom 4. September 1850. Die Verordnung machte den Ständen den Vorwurf des „Verfassungsbruchs", der landständische Ausschuß gab ihn dem Ministerium zurück. Die Verordnung vom 7. September 1850 erkannte den Kriegszustand über sämmtliche kurhessische Lande, die „verfassungsmäßigen Vertreter des Landes" wurden für Aufrührer erklärt, sie appellirten an die öffentliche Meinung, überall mahnend, bei der Sache des Rechts auszuharren.

Das ganze Land, alle Gerichte Kurhessens bis zur höchsten Instanz, ganz Deutschland hielt jene Verordnung für verfassungswidrig, die Mehrzahl der Beamten war gegen ihren Vollzug, allein die Bundesversammlung erkannte am 21. September 1850, „daß in Kurhessen der Fall der Steuerverweigerung vorliege, auf welchen die Art. 25. 26 der Wiener Schlußacte zur Anwendung kommen müßten."

Nunmehr erschien die ganze Verschrobenheit der deutschen politischen Zustände im hellsten Licht. Der bleibende landständische Ausschuß erklärte am 25. September öffentlich: „Die Bundesversammlung bestehe nicht mehr, sie habe sich in ihrer Sitzung vom 12. Juli 1848 selbst für beendet erklärt, im landständischen Conferenzprotokoll vom 7. März 1850 hätten sogar sämmtliche kurhessische Minister erklärt: daß ohne die Mitwirkung der Stände der Bundestag nicht hergestellt werden könne, daher sei die Einmischung der Frankfurter s. g. Bundesversammlung ein Attentat gegen die Sicherheit und Unabhängigkeit des souverainen Kurstaates!"

Also von dieser Seite vernahm man plötzlich die Verweisung auf die Souverainetät eines Staates, in welchem

sie gesetzlich seit der Verfassung und durch dieselbe erloschen war. Noch in einer Eingabe an den Kurfürsten vom 27. September ward der Bundestag als von der Nation verworfen bezeichnet.

Hatte doch selbst die Preußische Denkschrift zur Ollmützer Punktation nur noch von einem so genannten Bundestag gesprochen und die K. Preußische Regierung in ihrer Note an die Kurfürstliche Regierung dieselbe Ansicht mit noch stärkerem Ausdruck am 26. September 1850 bestätigt.

Das Maß war noch nicht voll, eine Verordnung vom 28. September 1850 stützte sich auf §. 2. der V. U.: „Die Regierungsform des Kurstaates bleibt monarchisch"; ferner auf §. 10: „Der Landesherr vereinigt alle Rechte der Staatsgewalt zu verfassungsmäßiger Ausübung in sich"; endlich auf §. 95 betr.: „die Rechte der Staatsgewalt bei außerordentlichen Fällen." Die Verordnung verbot jede Cognition der Gerichte über die rechtliche Giltigkeit und Wirksamkeit solcher Verordnungen und cassirte zugleich alle in dieser Richtung bereits ergangenen Urtheile, indem sie Kriegsgerichte zur Aburtheilung der gegen die Verordnung Handelnden einsetzte. Der Eingang der letzteren sagte: „Mit der Wirksamkeit Unserer Regierung darf demnach irgend eine Thätigkeit Unserer Gerichte und Behörden, welche Unsere, zur Sicherheit des Staates und der bedrohten öffentlichen Ordnung ergriffenen Maßregeln einer Beurtheilung unterziehen und dieselben durch Entscheidungen und Beschlüsse außer Anwendung zu bringen bezweckt, in keiner Weise in Widerspruch treten. Nur den Landständen kann es zustehen, durch Versagung der verfassungsmäßig erforderlichen Beistimmung jene Maßregeln wieder in Wegfall zu bringen 2c. Wir müssen leider erfahren, daß von Gerichten Unseres Landes es

unternommen worden ist, gegen die durch Unsere Verordnung vom 7. l. M. getroffenen Einrichtungen unmittelbar einzuschreiten und Uns daher genöthigt sehen, diesen Uebergriffen abhilfliche Maßregeln entgegenzusetzen rc."

Also nun, in einer Zeit, zu welcher sich eine Verfassung bewähren mußte, wenn sie Werth hatte, war das ganze „constitutionelle System" zu einer Nullität geworden, die durch die Verfassung überall beschränkte Souverainetät hatte die Verfassung ganz abgestreift und es war am Ende nur die Macht des Stärkeren, welche darüber entschied, ob die Souverainetät oder die Verfassung zu beseitigen sei?

Wenn jeder einzelne Staatsdiener für die Beobachtung der Verfassung verantwortlich war und dies eidlich angelobt hatte, wenn der Beamte die Verfassungsmäßigkeit einer Verordnung zu untersuchen hatte — worüber bei Errichtung der Verfassungsurkunde gar kein Zweifel bestand — so waren, wie oben gezeigt, alle Staatsdiener und insbesondere die Richter, welchen nach §. 113. 114. 123. der Verfassungsurkunde zugleich die Beurtheilung gebührte, ob eine Sache zum Gerichtsverfahren sich eigne, verpflichtet, die Verordnungen zu prüfen und somit jene Motive durchaus unrichtig.*) Zwar erschien am 28. September 1850 eine weitere Verordnung, „um den einreißenden, durch die pflichtvergessene Ständeversammlung begonnenen Verwirrungen entgegenzutreten", allein die Stände fußten nur auf dem ihnen

*) Gerade der Ausspruch der Gerichte gewährte Jedem, wie sich Pfeiffer ausdrückt, die innere Zuversicht, daß der Weg des Widerstandes, den man betrat, der einzig dem Recht entsprechende und daher durch die Pflicht gebotene sei.

durch die Verfassung eingeräumten Rechte, der landständische Ausschuß, ihr Repräsentant, hatte bei all' jenen Verordnungen nicht mitgewirkt, sie selbst waren nicht sofort einberufen worden, es handelte sich nicht weiter um Anwendung, sondern um Aufhebung der Verfassung und alle in jener ersten Richtung sich bewegenden Regierungsmotive hatten darum nicht den Charakter einer Interpretation zweifelhafter constitutioneller Bestimmungen, sondern denjenigen der Verdrehung klarer Gesetze.*) Nur darum reizten sie; die offene Erklärung, daß neben einer solchen Verfassung das monarchische Princip nicht bestehen könne, jene darum weichen müsse, würde eine andere Wirkung hervorgebracht haben.

Sehr wahr sagte die Verordnung vom 28. September:

„Mit keiner Staatsordnung kann sich eine Einrichtung vertragen, welche den Diener unter Berufung auf eigene Auffassung der Verfassungs-Urkunde zum Ungehorsam berechtigt. Nicht von den Gehorchenden, nur von den Befehlenden kann die nach der Verfassungs-Urkunde eintretende Verantwortlichkeit zu tragen sein, soll die Staatsform eine monarchische bleiben, die Vereinigung aller Rechte der Staatsgewalt in dem Landesherrn bestehen, die Verantwortlichkeit der Minister einen Sinn haben, die allgemeine Glaubwürdigkeit und Vollziehbarkeit aller landesherrlichen, von verantwortlichen Ministern contrasignirten Verordnungen noch eine Bedeutung behalten. Niemals werden wir zugeben, daß der zum Gehorsam Angewiesene durch seinen Widerspruch in Wahr-

*) Selbst eine Deputation des Oberappellationsgerichts versuchte dem Kurfürsten die Unverträglichkeit der V.-O. vom 28. September mit der Verfassungs-Urkunde auseinanderzusetzen; freilich erfolglos.

heit der Befehlende werde, daß die unterste Klasse der Diener die Ausführung von Anordnungen der Regierung sollte verhindern können rc."

Aber die Verfassung hatte es nicht anders bestimmt, deutlich gewollt, solche Sätze hätte man vor oder bei der Verhandlung über den Constitutionsentwurf hören lassen sollen, man vernahm die entgegengesetzten, der Constitutionalismus konnte damals nicht liberal genug sein, er fand gerade in der Verantwortlichkeit des Einzelnen seine höchste Garantie und nur im Sinne der Entstehung der Verfassungs-Urkunde, in der lebendigen Construction des damaligen Vertragsverhältnisses zwischen Regierung und Ständen, konnte sie ausgelegt werden! Wenn endlich die Verordnung fragte: „wie kann sonst die monarchische Staatsform bestehen?" konnten mit gleichem Grunde die Repräsentanten des Volks die Gegenfrage stellen: Wo bleibt sonst unser constitutionelles System? Wo die Theilnahme der Stände an Gesetzen und Verordnungen? Wo die selbständige Verantwortlichkeit der Diener gegen verfassungswidrige „Anordnungen"? Wo die Pflicht des Steuererhebers und Steuerpflichtigen im Sinne des §. 146 der Verfassungs-Urkunde? Wo die im „constitutionellen Rechtsstaate" hoch und über das monarchische Princip erhobene Selbständigkeit und Unabhängigkeit des Richteramts?

Noch niemals wurde dem monarchischen Princip und dem constitutionellen System ein empfindlicheres Zeugniß ausgestellt als in der kurfürstlichen Verkündigung vom 28. Oktober 1850, in welcher den Unterthanen das Einrücken von Bundestruppen „als Frucht verfassungswidriger Steuerverweigerung der Ständeversammlung", der „Renitenz

der Behörden,"*) der „Beirrung einer großen Zahl des Officiercorps**) und als Folge „der Uns aus ererbten Rechten, Kraft der Verfassung zustehenden, von Gott anvertrauten Gewalt" bekannt gemacht wurde.

Wie bittere Ironie klang daneben der Ausruf des Restes des bleibenden ständischen Ausschusses vom 5. November 1850: „das ganze Volk stehe fest und stolz an dem Banner der Verfassung, in der allein des Regenten Macht und Ansehen wurzle." —

Durch solche Lehren und Handlungen, bei welchen selbst das natürliche Rechtsgefühl die beiderseitige Abweichung vom Recht erkennen mußte, wurde das Volk in der Empörung und zur Revolution groß gezogen, ganz Deutschland mit Entrüstung erfüllt.

Mit Recht beriefen sich die der kriegsgerichtlichen Anklage

---

*) Sowohl die Steuerbehörden als die Gerichte sprachen sich gegen die Rechtsbeständigkeit der V. = O. vom 4. September aus. Sämmtliche Obergerichte, mit alleiniger Ausnahme desjenigen zu Marburg, so wie das Oberappellationsgericht hatten die Stempelerhebung versagt. Die Civilgerichte gaben gegen jeden militairischen Eingriff Schutz, die Strafgerichte schritten gegen die widerrechtlichen Zwang anwendenden Beamten ein.

In der Nacht vom 12/13. September verließ der Kurfürst seine Residenz; der Bundestagsbeschluß vom 21. deff. Mts. gab der K. Regierung die Sicherstellung der „ernstlich bedrohten landesherrlichen Autorität anheim.

**) Der Zwiespalt des Eides auf den Dienstgehorsam und die Verfassung war klar; Abschiedsgesuche der Officiere waren die natürlichste Lösung des Conflictes, bei welchem Eid und Ehre auf dem Spiele standen.

unterworfenen Mitglieder des permanenten landständischen Ausschusses in ihrer Vertheidigung darauf, daß sie durch die Verfassung sogar verpflichtet gewesen seien, das landständische Interesse mit Entschiedenheit zu wahren und aufrecht zu erhalten,*) denn der Ausschuß sollte die ununterbrochene Repräsentation des Volks bei seiner Theilnahme an der Staatsgewalt bilden, er war zur Ueberwachung der Regierung bestellt, als landständisches Organ von keiner Staatsbehörde abhängig, nur den Ständen gegenüber verantwortlich und dies Alles hatte die Rechtssprechung des Landes schon früher wiederholt anerkannt,**) das Gutachten der Juristenfakultät zu Heidelberg***) sogar ausgesprochen, der Ausschuß habe einer offenkundig vorliegenden Thatsache nur die gebührende Bezeichnung gegeben, wenn er in Bezug auf die Verordnung vom 28. September behauptete: „Recht und Gerechtigkeit sollten sich dem unverhüllten Despotismus beugen."

Unter solcher Verwirrung der Begriffe und öffentlichen Zustände in einem Bruchstücke Deutschlands, dessen Verfassung als das vollendete Muster eines constitutionellen Systems galt, war die „Denkschrift der kurf. hess. Staatsregierung, betr. ihre Differenzen mit den Landständen 2c. so wie die daraus hervorgegangenen Widersetzlichkeiten der Behörden und Unterthanen" †) eine merkwürdige Erscheinung, weil sie zum ersten Male ein offenes Bekenntniß über die Unmöglichkeit einer Verein-

*) Der permanente landständische Ausschuß in Kurhessen vor dem Kriegsgericht. Kassel 1851. S. 92. 93.

**) Anlage A. der erwähnten Schrift. S. 32 ff.

***) Anlage B. daselbst. S. 106.

†) Vergl. die Schrift: Zur Würdigung der Denkschrift 2c. Kassel 1850. S. 99 ff.

barung des monarchischen und constitutionellen Grundsatzes und zwar gerade von derjenigen Staatsregierung enthielt, welche den letzteren am vollendetsten in der Verfassungs-Urkunde dargestellt hatte.

„Der Kampf Sr. K. Hoheit gegen das in voller Consequenz auftretende Princip der Volkssouverainetät, würde — so wurde in der Denkschrift gesagt — wenn nicht mit Kraft und Entschiedenheit zu Ende geführt, binnen kurzer Frist sich über ganz Deutschland erstrecken, die monarchisch-landständische Regierungsform oder die beschränkte Monarchie vernichten und eine von der Republik vielleicht nur dem Namen nach sich unterscheidende Verfassungsform herbeiführen."

Also sollte der Krieg gegen das constitutionelle System Deutschlands, mit wechselndem Glücke und Unglücke in den Einzelstaaten geführt, in Kurhessen für Alle geführt und beendet werden, denn bei den landständischen Verhandlungen in Kassel ward ebenso vielfach der Grundsatz aufgestellt: „weil das kurf. Ministerium das Princip der Volkssouverainetät nicht anerkenne, vielmehr das monarchische Princip wieder zur Geltung bringen wolle, müsse der Landtag derselben überall mit Energie entgegentreten."

Es zeigte sich bald die Unmöglichkeit der Entscheidung, weil keine Einheit der Staatsregierungen zur Erhaltung der Souverainetät bestand, indem die Einen erneuerte Zugeständnisse an das parlamentarische System machten, darunter namentlich auch Preußen, die Andern, beglückt in der Idee des Beifalls des Liberalismus durch den Gegensatz ihres Regiments mit demjenigen in Kurhessen, in der öffentlichen Meinung zu gewinnen hofften.

Da konnte denn freilich der Graf zu Isenburg-Büdingen in seiner Denkschrift an den Präsidenten der kurhessischen Ständeversammlung*) sagen: „Einheit nach Innen und Kraft nach Außen — die Grundtendenzen aller Bestrebungen und Umwälzungen der letzten Zeit — erschienen nur erreichbar, wenn die Lenkung der Geschicke des Ganzen von den dieser Aufgabe nicht gewachsenen Einzelstaaten auf ein Reichsregiment übertragen würden, wogegen die Landtage der Einzelstaaten die Aufgabe behielten, die speciellen Bedürfnisse der deutschen Stämme weiter zu entwickeln und in dieser Weise die so ersprießliche Mannigfaltigkeit in der Einheit darzuzustellen."

Das monarchische Princip konnte nicht tiefer sinken, als die Gerichte Klagen wegen Beschränkung einer demokratischen, aufregenden Presse, Folge gaben, mit unbedingten Mandaten gegen die Staatsanwaltschaft einschritten, im Criminalwege die Verhaftung eines Polizeicommissairs beschlossen und ausführten, welcher unerlaubte Zeitungen confiscirt hatte, das Generalauditoriat eine Untersuchung gegen den militairischen Oberbefehlshaber wegen Verfassungsverletzung erkannte, die oberen Verwaltungsbehörden zugleich dem Staatsministerium einen consequenten Widerstand entgegensetzten, die oberen Staatsdiener, gestützt auf die ihnen durch die Verfassung gewährte privilegirte Stellung, gegen die Entlassung der „liberalen" Ministerialvorstände bei dem Kurfürsten gleichsam protestirten; die Souverainetät war vernichtet, als die Gerichte materiell die vom Regenten erlassenen Verordnungen prüften und

---

*) Vergl. die Schrift: „Zur Würdigung rc." S. 63.

sich, indem sie dieselben für verfassungswidrig und nichtig erklärten, über den Regenten und neben die Aufrührer stellten, als eine revolutionaire Presse laut den Hochverrath*) predigte

*) Wir heben einige Belege aus den an den Kurfürsten 1850 gerichteten offenen Briefen der „Hornisse," Nro. 206. 208 ff., abgedruckt in den damals erschienenen öffentlichen Denkschriften, zum Zwecke der Charakteristik der staatlichen Zustände jener „constitutionellen" Periode hervor:

„Königliche Hoheit! rc. Ueber Ihrem Sonderwillen steht der geheimnißvolle Wille des Volks rc. Sie müssen wissen, daß Sie von einem Bösewicht berathen sind. Und dennoch haben Sie das Volk von den Stufen Ihres Throns gejagt, dennoch haben Sie erklärt, daß Sie von Ihrem Fälscher nicht ablassen würden! Es liegt in der Natur der Sache, daß ein Verbrecher keine Mühe scheut, sich Kumpane zu schaffen. Dürfen Sie in der Liebe des Volks so tief sinken, daß Ihnen zuletzt kein Umgang mehr übrig bleibt, als der mit einem Fälscher? rc. Wird der Fälscher von Greifswald mit Hohnlachen auf seine Kreatur blicken, auf Sie, K. H. rc. Als Sie gestern die Kammer auflösten, rieselte es eiskalt durch die Massen Ihrer vermeintlichen Unterthanen; es war ein Schauer rc. Jener Schauer bedeutete, daß die Monarchie in Kurhessen zu Ende sei. Lassen Sie Sich nicht das Gegentheil vorlügen, es ist so rc. Die Monarchie in Kurhessen ist gefallen, weil ihr Träger rc. die Liebe eines Fälschers der Liebe des Volks vorgezogen hat. Eine solche Geringschätzung vergißt ein Volk nie!

Nro. 2. Königliche Hoheit! In der ganzen europäischen Contrerevolution hat man Ihnen die schlechteste Rolle zugetheilt; rc. daß Sie nämlich entweder Fiasko oder Compagnie mit Sträflingen machen müssen rc. Wenn Sie die Geschichte Ihres Hauses lesen, K. H., so hat Ihre Familie seit langer Zeit in dem Verdachte gestanden, als sei derselben mehr um die Nebennutzungen der Herrschaft, denn um die Herrschaft selbst zu thun. K. H.! Sie wissen, welchen Rang in der Geschichte Ihres Hauses das Geld einnimmt rc.

und von den Gerichten geschützt wurde, als die Vereine und Volksversammlungen, geduldet durch das Gesetz vom 19 Juni 1848, weithin die Aufregung schürten, als höhere Verwaltungsbeamte die Ueberwachung der Presse, weil ihrer Stellung und ihrem Ansehen nachtheilig, ablehnten, als in Folge des Gesetzes vom 31. October 1848 die demokratischen Einflüsse des Bezirksraths überall sichtbar wurden und daneben **kein** Procurator mehr den **Muth** hatte, der terroristischen Presse durch eine Anklage entgegenzutreten, da jedes Preßvergehen gegen die Staatsregierung mit einer **Freisprechung** von den **Geschworenen** belohnt wurde.

Mit dem Allen war der Beweis, der vollständigste Beweis geliefert, **wohin** das constitutionelle System führt, es

---

Nro. 3. K. H.! ꝛc. Ihr Premier hat Ihnen den Weg über das heiligste Bollwerk Ihres Volks, über die **Verfassungsurkunde** gewiesen ꝛc. Sie haben die Krone von sich geworfen, den Scepter in tausend Stücke zerbrochen ꝛc. K. H.! Es ist bekannt, daß Sie kein politischer Schwärmer oder sentimentaler Projectenmacher sind. Sie sind ein nüchterner, prosaischer Mann. Warum lassen Sie nicht ab von finstern Schwindlern? ꝛc. Bleiben Sie einen Augenblick stehen ꝛc. Blutflecken sind bös zu tilgen.

Nro. 4. K. H.! ꝛc. Das Angesicht Ihres Volks hat sich von dem Pallast abgewendet, wo ein Verbrecher es wagen darf, die Geschichte des hessischen Fürstengeschlechts mit einem Schandpfahl zu endigen ꝛc. Die einzige Thätigkeit Ihres Volks ist, auf den Zeiger zu sehen, der nächstens die zwölfte Stunde Ihres Regiments anzeigen wird. Das Volk ist unruhig, weil es seinen Fürsten leichtsinnig in den Tod taumeln sieht ꝛc. K. H.! **Die Tage der Fürsten sind vorüber auf ewig! Die Menschheit duldet keine Fürsten mehr.** Was den gekrönten Herren noch übrig blieb, war ein ehrenvolles Ende! K. H.! es scheint, als hätten Sie dieses Ende verscherzt."

bedurfte nur dieses offenen Erkenntnisses und des Muths, dies auszusprechen und darnach zu handeln im Sinne des monarchischen Princips, allein man that es nicht, man sprach von der Verfassung, welche in der That theilweise nicht befolgt ward, man suchte mit der Verfassungsurkunde Handlungen zu rechtfertigen, welche ihren Worten und ihrem Geiste widersprachen, man berief sich auf Bestimmungen der deutschen Bundes- und Schluß-Acte, auf das deutsche Staatsrecht, um zu zeigen, wie die Verfassungsurkunde auszulegen sei, obwohl Beides neben einander nicht denkbar ist und nur aus einer Abweichung Jener diese Urkunde entstehen konnte, man deducirte die revolutionaire Widersetzung der Staatsdiener gegen Verordnungen, während sie eine verfassungsmäßige Pflicht übten, man stützte sich lediglich auf §. 10 der Verfassungs-Urkunde, nach welcher der Regent alle Rechte der Staatsgewalt in sich vereinige, während der **ganze** übrige Inhalt derselben Verfassungs-Urkunde diesen Satz als getilgt darstellte, man endete sogar die Denkschrift mit dem Resumé: „So hat die Staatsregierung genau den ihr von der Verfassung vorgeschriebenen Weg eingehalten, sie ist dabei aber sowohl bei dem Ausschuß als bei den Staatsbehörden auf verfassungswidrigen Widerstand gestoßen; die Staatsregierung hat alle diejenigen Vorschriften der Verfassungs-Urkunde, welche zur formellen und materiellen Gültigkeit ihrer Verordnungen gehörten, ohne Ausnahme erfüllt, — sie stand also durchaus auf verfassungsmäßigem Boden ꝛc. Es ist gar nicht die Rede davon, daß Zweifel über die Auslegung der Verfassungs-Urkunde bestehen, die Regierung macht von ihrem Rechte Gebrauch, die Verfassung nach dem klaren Inhalt ihrer Paragraphen anzuwenden."

Die darauf gefolgte Geschichte der Verfassung und ihrer Beseitigung hat gelehrt, wie eine solche merkwürdige Deduction aufzufassen war. Bundescommissaire hatten die Aufgabe, das Verhältniß des Landesherrn zu „Landständen", des Ministeriums zu den Staatsdienern, in welches das Volk widerwillig hineingedrängt worden war, wieder herzustellen; das Wahlverfahren für die neu zu erwählenden Stände ward eingestellt (Ministerialausschreiben vom 3. Februar 1851), die Vornahme aller auf die Wahlen zum nächsten Landtag sich beziehende Geschäfte verboten (Ministerialausschreiben vom 12. Juli 1851), jedes amtliche Zusammentreten des permanenten Ausschusses bei Vermeidung kriegsrechtlicher Ahndung untersagt, der §. 153 der V. U. dadurch annullirt; durch Verordnung vom 26. Juni 1851 die Bestimmung der V. U., welche die Verpflichtung zur Beobachtung der V. U. im Dienst- und Fahneneide der Offiziere enthielt, aufgehoben; durch Verordnung vom 1. Juli 1851 eine s. g. Erläuterung des §. 61 der V. U. gegeben, welche eine directe Aufhebung dieses Paragraphen enthielt, indem nun die Verantwortlichkeit der Staatsdiener hinsichtlich ihrer Amtshandlungen nicht eintreten sollte, wenn sie zu deren Vornahme durch ihre vorgesetzte Behörde angewiesen worden seien; durch Verordnung vom 14. Juli 1851 Abänderungen des Staatsdienstgesetzes vorgenommen, ein Disciplinargerichtshof errichtet 2c. 2c., kurz der ganze frühere verfassungsmäßige Zustand des Landes durch Verordnungen aufgehoben und an dessen Stelle mittelst der Verordnungen vom 13. April 1852 eine s. g. Verfassung vorläufig gesetzt, worüber bis jetzt mit den dermaligen Ständen eine Vereinbarung noch nicht erzielt wurde und welche wiederum das monarchische Princip nicht beachtet, weil den Landständen ein allgemeines Mitwirkungsrecht bei der Gesetzgebung (§. 70) und bei „den

sonst namhaft gemachten inneren Staatsangelegenheiten" eingeräumt wird, wodurch der historische Boden der deutschen Stände zum Nachtheil des monarchischen Princips verlassen und die Gesetzgebung einer constitutionellen Entscheidung Preis gegeben wird, welche den Particularismus stärkt und die gesetzgeberische Thätigkeit lähmt.

Die deutsche Bundesversammlung faßte in ihrer neunten Sitzung des Jahres 1852 einen Beschluß*), welcher in seinem zweiten Absatz folgendermaßen lautet:

„Sie erklärt, Kraft der nach Art. 27 und 61 der Wiener Schlußacte ihr zustehenden Competenz, indem sie in dem Mangel einer bundesgesetzmäßigen Ordnung der Verfassungsverhältnisse des Kurfürstenthums die Veranlassung der eingetretenen Unruhen erkennt, daß die Verfassungsurkunde vom 5. Januar 1831, nebst den in den Jahren 1848 und 1849 dazu gegebenen Erläuterungen und daran vorgenommenen Abänderungen sammt dem Wahlgesetze vom 5. April 1849, in ihrem wesentlichen, jedoch von dem übrigen nicht wohl zu trennenden Inhalte, mit den Grundgesetzen des deutschen Bundes, insbesondere mit den Vorschriften der Artikel 54. 57. 58 der Wiener Schlußacte, nicht vereinbar und daher außer Wirksamkeit zu setzen ist."

Der Beschluß hält fest an dem monarchischen Princip der Grundgesetze Deutschlands, er charakterisirt das constitutionelle System in seiner Entwicklung und Wirksamkeit, er zieht ihm seine Rechnung auf Grund einer einzelnen Erscheinung, wie sie in den Jahren 1848 und

*) verkündet durch Kurf. V. O. v. 13. April 1852.

1849 in ganz Deutschland offen vorlag, er giebt aber seiner Beobachtung nur eine einseitige Anwendung, weil er sich nur auf das Kurfürstenthum Hessen erstreckt, er ist nicht blos unvollkommen, sondern auch gefährlich, weil sich der Grundsatz nicht in anderen Staaten geltend macht, in welchen nur darum nicht gleiche Folgen erschienen, weil man es eben dort vorzog, sich der Volkssouverainetät zu unterwerfen, als, wie der energische Minister eines kleinen Staates, derselben entgegen zu treten. Wenn der Maßstab der Competenz der höchsten Centralbehörde Deutschlands darin gefunden wird, daß eine Particularrevolution das Zeichen zum Einschreiten giebt, während der Rechtszustand auch ohne solche auffallende Erscheinung allgemach zur Auflösung hinführen kann, dann zeigt sich auch hier die Mangelhaftigkeit des deutschen Bundes.

Daran reiht sich die allgemeine Frage: Warum duldete man 1831 die Entstehung einer solchen den Grundgesetzen des deutschen Bundes widerstreitenden Verfassungsurkunde? Warum kam man nicht all' jenen Deutschland erschütternden und politisch demoralisirenden Erscheinungen des Constitutionalismus durch treues Festhalten an jenen Grundgesetzen zuvor? Warum gestattete und pflegte man überall in Deutschland vom Jahre 1818 bis 1848 die Ausbildung des parlamentarischen Systems auf Kosten der Souverainetät? Warum duldet man heute noch dieselben Bestimmungen von Verfassungsurkunden in einer Mehrzahl deutscher Staaten, in welchen „die Demokratie Festungen besitzt", deren Einnahme noch nicht gelang? Warum ging selbst Preußen voran mit seiner Verfassung vom 5. December 1848 und warum revidirt man stets an dem constitutionellen Princip, statt gerade, offen und ohne Verzug die Kraft der Monarchie herzustellen? Warum übersieht

man, daß jener gegen die kurhessische Verfassung gerichtete Beschluß zugleich eine Verurtheilung des gesammten constitutionellen Systems aller deutschen Staaten und gerade von Seiten derjenigen Regierungen enthält, welche bei der Entstehung jenes Bundesbeschlusses mitgewirkt haben? Warum entnimmt man endlich nicht aus der Erfahrung von 1819, 1830, 1848 die Perspective und Prognose für Das, was kommen wird, wo forthin der constitutionelle Particularismus und Oppositionsgeist in solcher Ausdehnung herrscht?

Da ist es denn immer wieder der Blick auf Oesterreich, welches allein noch das wahre deutsche Element eines conservativen Systems enthält und die Kraft des monarchischen Princips in einem Centralpunkte vereint. Die kurze revolutionaire Zeit der Herrschaft der Verfassungsurkunde vom 25. April 1848, die Zeit der constitutionellen Monarchie im Sinne der Verfassungsurkunde vom 4. März 1849, waren für Oesterreich belehrend und darum fruchtbar; das Patent vom 31. December 1851 bildete bald wieder eine feste, einheitliche, kräftige staatsrechtliche Unterlage.

Die Verfassungsurkunde von 1849 §. 18. hatte die Gegenzeichnung eines verantwortlichen Ministers verlangt, das Allerhöchste Kabinetsschreiben S. M. des Kaisers an den Ministerpräsidenten vom 20. August 1851 erklärte das Ministerium allein und ausschließend gegenüber dem Monarchen und dem Throne verantwortlich, jeder anderen politischen Autorität enthoben. Dem Kaiser hat es unbedingte Treue eidlich zu geloben, die Gegenzeichnung hat die Bedeutung der Gewährleistung, daß die bestimmten Formen beobachtet und des Kaisers Beschlüsse genau und richtig aufgenommen sind.

Der XI. Abschnitt der Reichsverfassung von 1849 handelte von dem Reichsrathe, das Allerhöchste Kabinetsschreiben an den Reichsrathspräsidenten vom 20. August 1851 erklärte den Reichsrath von nun an als Rath des Kaisers und der Krone.

An demselben Tage befahl der Kaiser, daß als unabweisliche Grundlage aller staatsrechtlichen Arbeiten das Princip und der Zweck der Aufrechthaltung aller Bedingungen der monarchischen Gestaltung und der staatlichen Einheit des Reiches unverrückt im Auge zu behalten sei.

Das Kaiserliche Patent vom 31. December 1851 verkündete, daß die Verfassungsurkunde vom 4. März 1849 erloschen sei, aber es sprach zugleich die Folgen der vollendeten Wiederherstellung des monarchischen Princips aus: „Gleichheit aller Staatsangehörigen vor dem Gesetze, Einrichtungen, um den Bedürfnissen des Volkes, so wie der Bedingungen der Wohlfahrt aller Schichten desselben zu entsprechen, Kräftigung der Stärke der Regierung zur Befestigung der äußeren und inneren Sicherheit, Einheit und Macht des Staates, eine organische Gesetzgebung von solchen Sätzen geleitet.“

Und welche Grundsätze dienten für solch' eine Gesetzgebung? Das Allerhöchste Cabinetsschreiben S. M. des Kaisers an den Ministerpräsidenten vom 31. December 1851 sprach sie aus, darunter: „Wahl der Gemeindevorstände und Gemeindeausschüsse durch die Gemeinden, das Richteramt im Namen des Kaisers ausgeübt, nur auf die Gesetze verwiesen, Collegialgerichte für die Anklagen gegen Verbrecher, Aufhebung der Schwurgerichte, Anklage, Mündlichkeit, beschränkte Oeffentlichkeit des Verfahrens in Strafsachen, ein

bürgerliches Recht für alle Angehörige der Monarchie, Aufstellung von Landesvertretungen in jedem Kronlande mit berathendem Charakter, Beigebung berathender Ausschüsse aus dem großen und kleinen Grundbesitze und der Industrie für die Statthaltereien und Kreisbehörden, zeitweise Einberufung der Vorstände der Gemeinden und der Eigenthümer des großen Grundbesitzes für ihre Angelegenheiten bei den Bezirksämtern" u. s. w. u. s. w.

Die „Verheißung" wurde überall im Reiche erfüllt. Das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch begann in Folge des Patents vom 29. November 1852 am 1. Mai 1853 seine Wirksamkeit, begleitet von einer Reihe wohlthätiger bürgerlicher Gesetze, über Auswanderung, Schutz des literarischen und artistischen Eigenthums, Concursordnung &c., der Civilproceß geregelt, das Strafgesetzbuch vom 27. Mai 1852 am 1. September desselben Jahres allgemein giltig, ein Preßgesetz von demselben Tage, die Strafproceßordnung vom 29. Juli 1853, die Verordnung vom 27. Mai 1852 über die Competenz der Strafgerichte, die Gesetze über den Wirkungskreis und die Zuständigkeit der Gerichte in bürgerlichen Rechtsangelegenheiten, das Patent vom 3. Mai 1853 über die innere Einrichtung und Geschäftsordnung sämmtlicher Gerichtsbehörden, die Instruction dazu vom 16. Juni 1854, die Verordnung vom 3. August 1854 über die Einrichtung und Geschäftsordnung der Staatsanwaltschaften &c. Daneben die Verordnungen vom 10. October 1854 über die politische Geschäfts- und Richteramts-Praxis, über die praktischen, politischen und Richteramts-Prüfungen, über die Prüfungen zur Ausübung der Advocatur und des Notariats, die Allerhöchste Entschließung vom 25. September 1855 über die Einrichtung der juridischen Studien und die in Gemäßheit derselben erlassene Ministerialverordnung vom 2. October 1855,

wodurch auch die frühere Abschließung Oesterreichs gegen Deutschland beseitigt wurde, die großartigsten Maaßregeln, um den gegenseitigen Verkehr auf allen geistigen und materiellen Gebieten zu erleichtern und der allgemeinen Bildung und Strebsamkeit ein freies Feld zu eröffnen, — dies Alles zeigte Oesterreich unter dem monarchischen Princip, wäre nicht das Concordat hinzugekommen, in einem Aufschwunge und einer Kraftentwicklung, wie es keinem constitutionellen Staate in solch' kurzer Zeit jemals gelang und in seiner Gesammtauffassung die einzige und wahrhaft reale Garantie für Erreichung des Staatszwecks und der bürgerlichen Freiheit, wie sie ein „Stück Papier" voll Verheißungen und constitutionellen Formen und Beschränkungen der monarchischen Kraft nimmermehr zu erreichen vermag!

Das ist eben der Charakter der Mächte niederen Rangs, daß sie entweder nicht den Willen, oder nicht die Fähigkeit haben, ihre eigenen Interessen zu vertreten. Die Anarchie im socialen und politischen Leben, das Vorwalten der physischen und mechanischen Auffassung des Lebens, welche zerstörend in das Heiligthum der Menschheit dringt, die Neigung Geist und Materie zu identificiren, welche die atheistische Propaganda in Haus und Schule begünstigt, fordern die Erhaltung und Stärkung des geistig sittlichen Princips, die Herstellung des Anerkenntnisses einer moralischen Weltordnung und dazu gehören nicht blos Intelligenz, sondern vor Allem Macht. Die Form tritt in Vordergrund, wo Alles sich in Fictionen bewegt und gefällt, Verfassung, Gesetz, Freiheit,*) wo nur durch politisches Coquettiren um die Gunst der öffentli-

*) Wie in England, wo nur die Ehrfurcht vor althergebrachten Gebräuchen schützt, während diese in Frankreich nicht bestehen und darum für die Revolution stets Anlaß vorhanden war.

chen Meinung die Herrschaft erstrebt wird, aber kein national Strebender fühlt sich zu einem solchen System hingezogen, denn es hat kein künftiges Leben, keinen energischen Willen.

National kann ein System nicht sein, welches dem Charakter einer Nation widerspricht, welche aus dem Gefühle des Bedürfnisses die Monarchie anerkennt, deren Geschichte dies Gefühl bestätigt, deren Grundgesetze dasselbe positiv bestätigt. Es kann eine Abweichung von diesem keine Giltigkeit haben, der Bund hat es in der kurhessischen und hannoverschen Verfassungsfrage bestätigt. So wie die Menschheit kein anderes Dasein hat als dasjenige, welches in ihrer Entwicklungsgeschichte liegt, so entbehrt eine Darstellung des Staates, welche sich der historischen Grundlage entäußert, aller Lebensfähigkeit. Der Staat darf keine Macht in seinem Innern dulden, welche sich gegen sein Princip erhebt, es drückt sich im öffentlichen Rechte aus, eine Verfassung, welche sich diesem entgegenstellt, verletzt die Einheit des Staates. Ein Recht, welches immerfort durch das Volk bestimmt wird, ist darum kein nationales, es ist kein Recht, sondern Volkssouverainetät, sie producirt nur ein Recht nach der herrschenden politischen Doctrin und zerstört das Nationale, wie die Geschichte der deutschen Verfassungen und des Jahres 1848 lehrte.

Die rechtliche Freiheit ist begrenzt durch die gleiche Freiheit der Uebrigen, sie ist im Staate bestimmt durch die sittliche Lebensordnung des Volks. Volksthümlichkeit und Freiheit sind also keine gemachte, sondern tief im Innern einer Nation liegende Begriffe und darin liegt eben der Grundirrthum in der Freiheitsforderung der Zeit, daß man die Freiheit als die leere formale Möglichkeit auffaßt ohne Inhalt und Zweck, ohne sittliche Grundlage.*)

---

*) Stahl, Philosophie des Rechts. II. S. 328. 329.

Jedermann fühlt in Deutschland, daß die äußersten Gegensätze und selbst die höchsten Principien sich schroff gegenüberstehen, daß entscheidende Kämpfe heranziehen, daß etwas Neues sich gestalten werde. Die Furcht der Einen ist die Hoffnung der Andern; Eigennutz und Leidenschaft treten kühn hervor. Wenig Bestehendes wird für sicher gehalten, weder Glauben noch Macht. Ein unbehagliches Gefühl herrscht überall. Die Massen schweigen, ohne zuzustimmen. Die Hände in den Schooß zu legen, ist keine Weisheit. Keine Freiheit ohne Kraft, das ist die Lehre der Geschichte für die Regierungen, keine Freiheit ohne Maaß die Lehre für die Völker;*) der Constitutionalismus beobachtet keine dieser Lehren.

Formenwesen verdrängt das sachliche Interesse, die Theilung der Macht das politische Interesse, weil Niemand sich für verantwortlich hält. Eine geistige Größe erscheint daher nie im constitutionellen Leben, überragt sie dasselbe, so wird sie monarchisch, tritt sie zurück, so fällt sie dem Indifferentismus anheim, dieser herrscht bei der öffentlichen Maschine des constitutionellen Dienstes. Nur Rückkehr zur Natur der Sache gewährt Rettung.

Die „Zeit“ sollte die Quelle des Repräsentativsystems sein. Welche Zeit? Mit welcher Berechtigung für das wahre Ziel des Staates? Es war die Zeit, welche der Revolution folgte, welche als nahe Verwandte mit dieser liebäugelt; es ist heute die Zeit der Demoralisation und des feilsten Materialismus daraus hervorgegangen, weil die Autorität unterliegt! Nur die Erweckung des höheren monarchischen Grundsatzes kann die Zeit erheben.

Das Volk interessirt sich nicht für abstracte staatsrecht-

*) Bunsen, die Zeichen der Zeit, Bd. I. S. 3. 7. 10. 38. —

liche Theorieen, es will materielle Erleichterung. Für Constitutionen hat es sich nie begeistert,*) wohl aber stets für große Männer als Monarchen. Der Liberalismus hat das Volk nur demoralisirt, er ist nicht volksthümlich, weil das monarchische System vor Allem das wirkliche Leben und Interesse des Volks in Anspruch nimmt. Corneille dichtet wahr:**)

Wo's Volk regiert, geht Alles nur im Sturm,
Die Stimme der Vernunft befragt man nie.
Die Ehre wird dem Ehrbegierigsten
Und die Gewalt dem, der am meisten tobt!
Die kleinen Herrn, für kurze Zeit gewählt,
Und nur auf kurze Zeit mit Macht begabt,
Ersticken selbst die Frucht der besten Pläne,
Aus Furcht, sie dem, der ihnen folgt, zu lassen.
Nur wenig bleibt vom Guten was sie wollen.
Sie mäh'n für sich nach Möglichkeit,
Sich wohl bewußt, daß Jeder gern verzeiht,
Der bald nach ihnen gleiche Erndte hofft.
Die schlimmste Staatsgewalt ist die des Volks.

---

*) Wie denn überhaupt Kammerverhandlungen aller Art auf die öffentliche Meinung des Continents nur noch geringen Einfluß üben. Selbst in dem Mutterlande des Parlamentswesens, in England, hat der parlamentarische Nimbus bedeutend abgenommen.

**) „Cinna." II. 1.

V.

Die Grundgesetze Deutschlands vom nationalen Gesichtspunkte und der Particularismus.

Die deutsche Bundesacte vom 8. Juni 1815 wollte den sechsten Artikel des Pariser Friedens vom 30. Mai 1814 erfüllen, die souverainen Fürsten und freien Städte zu einer festen, dauerhaften Verbindung für die Sicherheit und Ruhe Deutschlands vereinigen. Konnte man damals daran denken, ein constitutionelles Netz über Deutschland auszubreiten? Sollte auf die Souverainetät irgendwie Verzicht geleistet werden? Wollte man aus der deutschen Geschichte heraustreten oder sich mit ihr versöhnen? War es möglich, zu den Begriffen einer staatlichen Freiheit überzugehen, wie man sie eben erst gegen die Revolution und den Despotismus bekämpft hatte? Konnte Sicherheit und Ruhe

neben steter Aufregung und Erhitzung der Gemüther durch nie rastende parlamentarische Redner bestehen, welche sich auf allen Punkten Deutschlands erhoben und in wechselseitiger Solidarität sich in reformatorischer Weisheit und in der Kunst, die Regierungen in steter Verlegenheit zu erhalten, überbieten? Konnte eine feste Verbindung gedacht werden, wenn die verschiedensten Interessen die einzelnen Glieder bewegten, wenn hier die Souverainetät, da das Repräsentativsystem, dort die mehr oder weniger verdeckte Volkssouverainetät herrschten? Hätten jemals die Souveraine der großen deutschen Staaten einen Bund mit den andern Souverainen eingegangen, wenn man damals vorausgesehen hätte, daß es zu einem Parlamentarismus kommen werde, durch welchen nie rastende Wahlagitationen für Wähler und Abgeordnete, Einberufungen und Auflösungen von Kammern, Steuerverweigerungen und eine über die gesetzgebende Macht sich stellende Unabhängigkeit von Richtern, die Regierungen schwächen und selbst die großen Staaten in ein System verflechten werde, an dessen Construction jährlich Tausende von Volksvertretern arbeiten würden?

Die Souverainetät war das erste Wort der deutschen Bundesacte; es drückte die gemeinsame, nationale Grundlage aus. Die deutschen Völker hatten niemals die deutsche Souverainetät der Fürsten mehr anerkannt, als im Jahre **1814**, sie wollten aber eine wirkliche, nicht blos zersplitterte monarchisch-nationale Verbindung, denn der Particularismus hatte das Vaterland getheilt und dem Feinde preisgegeben. Also wollte man nicht die Souverainetät im Sinne des Rheinbundes, man wollte einen Bund im Sinne des deutschen Volkes. Der Protector von **1806** hatte das deutsche Reich vollends zerstört, Deutschland mußte auf seine Anordnung sich selbst in seinem Innern zerfleischen, dem entge-

gen wollte man die Einigung. Aber das monarchische Princip, von dem fremden Imperator befreit, unterwarf sich plötzlich einer andern Art von Souverainetät im Innern. Sie erreichte ihren Höhepunkt im Jahr 1848, ihr Begriff, ihr Zweck waren nun klar.

Wo blieb der Begriff und Zweck des Bundes? Wahrlich noch niemals wurde ein Bund abgeschlossen, in welchem die Verbündeten sich mehr von seinem Zwecke entfernten!

„Es war die Noth gewesen — sagt Gervinus*) — welche Vernunft gelehrt hatte, mit der Einen schwand auch die andere." Die Noth war 1815 vorüber, das deutsche Volk hatte nicht für eine Vernunft gekämpft, welche die Autorität nicht achtet, es wollte daher das monarchische Princip verwirklicht sehen, aber freilich nicht in kleinlicher Herrschaft, sondern in nationaler Kraft; die Autorität sollte wiederhergestellt werden durch den Centralpunkt des Bundes. Dies war der Sinn einer Verfassung aus dem „ureignen Geiste" des Volks, von welcher die Kalischer Verheißung sprach. Insofern hat Gervinus**) recht, wenn er sagt: „Man hatte einsehen gelernt, daß zu dem großen Zwecke der Beruhigung Europas auch die Befriedigung Deutschlands im Innern nothwendig sei, daß eine nationale Zusammenfassung der Stämme nöthig sei und daß es in den einzelnen Staaten ein gewisses Maaß ständischer Freiheit gebe."

Ein Blick auf die verschiedenen Ziele, welche vor und

---

*) Geschichte des 19. Jahrhunderts. 1855. Bd. I. S. 259.

**) a. a. O. S. 265.

auf dem Congresse in Bezug auf die Neugestaltung Deutschlands verfolgt wurden, zeigt, daß vor Allem die Kräftigung des monarchischen Princips durch einen gemeinsamen Ausdruck desselben, das gemeinschaftliche Streben bildete.

Stein wollte die Einheit,*) einerlei ob Oesterreich oder Preußen zur Herrschaft gelange. Seine Erfahrung hatte ihn zur Ueberzeugung gedrängt, daß das Leben in kleinen Staaten den Blick beenge, den Charakter lähme, kleinlich und spießbürgerlich mache, daß einem getheilten Volke ohne große allgemeine Interessen jeder Gemeingeist, jede gründliche politische Bildung, die große öffentliche Meinung, der umfassende praktische Verstand, alle große Thaten zum Ruhm nothwendig abgehen müssen. Er wollte die „erblichen Präfecten“ in die Stellung eines großen ständischen Raths der ganzen Nation zusammentreten sehen.

Die dualistischen Entwürfe, bezweckend eine Theilung Deutschlands zwischen Oesterreich und Preußen, gingen vom Kaiser Alexander aus. Die Fürsten der kleinen Staaten wären hiernach in das Verhältniß großer Vasallen herabgesunken;**) aber Oesterreich ging nicht auf die Idee der Theilung ein. Es war dies nach 1813 auch eine Meinung Steins geworden, welcher niemals an constitutionelle Verfassungen der Neuzeit gedacht hatte.

Man sprach dann von Oesterreichs Vorsitz im Bundesstaate, von Preußen, welchem, wie Kurmainz im Reiche als Erzkanzler, das Directorium, die Geschäftsleitung zukommen sollte. Solchen unnatürlichen, darum unausführbaren Ent-

---

*) Vergl. Gervinus a. a. O. S. 269 ff.

**) Steins Leben von Pertz. Bd. III.

würfen, standen zugleich die Erwerber der „plénitude de la souveraineté“ meistens entgegen.

Der Pariser Frieden hatte die Verewigung der Zerrissenheit Deutschlands in den Worten deutlich genug ausgedrückt: „les états allemands seront indépendants et unis par un lien féderatif.“ Wie wenig man aber auch hier an ein constitutionelles System dachte, ergiebt sich aus dem Ausspruche des Grafen Münster, welcher dem Staatenbunde, dessen Embryo immer deutlicher aus der Hülle diplomatischer Verhandlungen hervorging, das Prognostikon stellte: „Die Unterthanen in den kleinen Staaten würden bloße Sklaven werden unter dem Willen kleiner Despoten.“ Und während der Kronprinz von Württemberg, als die Hoffnung der „frei- und deutsch-Gesinnten“ galt und mit Stein für eine deutsche Bundesverfassung arbeitete, klagte seufzend der König Friedrich I.: „man werde sich bald schämen müssen, ein Württemberger zu sein“ und Baden protestirte eifrig gegen die von den größeren deutschen Mächten angemaßten Prärogativen.

Hardenberg hatte im September 1814 dem Fürsten Metternich den Entwurf einer deutschen Bundesverfassung überreicht, nach welchem Deutschland in sieben Kreise getheilt werden sollte; die Bundesversammlung wurde hiernach aus dem Directorium, dem Rath der Kreisobersten, bestehend aus fünf königlichen Fürsten, dem Rath der Fürsten und Stände gebildet. Diese drei Körper sollten vereint die gesetzgebende Gewalt des Bundes ausmachen, in Bezug auf allgemeine Interessen sollte nie ein Landesgesetz einem Bundesgesetz widersprechen.

Baiern und Württemberg — so sagt Gervinus*) — widersetzten sich jeder Bundesverfassung, welche ihr

*) a. a. O. S. 282.

Bedrückungssystem nach Innen oder Außen beschränken mußte. Stand jedem deutschen Staat das Recht zu, Allianzen zu schließen, so war die Auflösung Deutschlands beschlossen, die Macht der Stärkeren würde bald die Kleineren verschlungen haben, darum ließen sich Bayern und Württemberg ein völkerrechtliches Bündniß gefallen, welches sie mächtiger machte auf Kosten der Mächte, wie auch der Stein-Hardenberg'sche Entwurf die Mittelmächte stark gemacht hätte auf Kosten der Kraft und Einheit des ganzen Deutschlands.

Und während so die Kraft des monarchischen Princips gelähmt ward, sprach sich Oesterreich für die Festsetzung bestimmter Unterthanenrechte aus und vor Allem Metternich erklärte sich scharf für die Sicherstellung vor Bedrückungen, wie in Württemberg, wo sein eigener Vater zu leiden gehabt hatte. Graf Münster betonte dazu, unter Zustimmung von Oesterreich und Preußen, den Unterschied zwischen despotischen und souverainen Regierungen*) und Stein eiferte gegen „die aufregende, nothwendig treulose Politik" der kleinen deutschen Höfe und gegen den schreienden Mißbrauch ihrer Gewalt.

Es bestand also volle Uebereinstimmung der Vertreter der großen deutschen Staaten für Herstellung der Gerechtigkeit

*) Gervinus a. a. O. S. 285. Wenn derselbe bemerkt: „Es schien, daß Metternich nur aus verwandschaftlichem Eifer und Münster nur aus hannover'scher Eifersucht so erbittert ausführen" — so verleugnet er gänzlich den höheren, patriotischen Standpunkt, welchen damals beide Minister einnahmen und überall zu erkennen gaben. Graf Münster war es ja gerade, welcher in der s. g. „berühmten Erklärung" die Territorialverfassungen bei dem Sturze des Reiches zu retten sich bemühte.

und bürgerlichen Freiheit, nur allzu oft verletzt in den kleinen Staaten. Man fand das sicherste Mittel in der Aufrechthaltung des monarchischen Princips im Gegensatze zum Absolutismus, unterstützt durch Wiedereinführung historisch begründeter Verfassungen, unter der höheren, nationalen Wirksamkeit einer Bundesverfassung.

Es war wieder Stein, welcher ein kaiserliches Haupt für nöthig erachtete, um den Centralpunkt einer Versammlung wie den Bundestag, zu bilden und diesem einen fortschreitenden Gang zu geben, aber obwohl die Standesherren bei Kaiser Franz um die Herstellung der Kaiserwürde nachgesucht hatten, so war Preußen stets gegen das Kaiserthum. Stein, von der Idee der Erhöhung Preußens zur Kaiserwürde geleitet*), wollte eine Vertretung der Landstände beim Bunde, an welchem nur Fürsten betheiligt seien, aber Jedermann hatte dabei die landständischen Rechte nach „Herkommen und Landesart" im Auge, Niemand dachte an eine Nationalrepräsentation im Geist des späteren repräsentativen Systems von **1830** oder **1848** und Wessenbergs Entwurf von **1814**, welcher sich wesentlich als das ankündigte, was später geworden ist, drückte sich über die landständischen Rechte nur in jenem herkömmlichen Sinne aus.

Die preußische Politik war damals, wie **1806** und neuerdings, bei solchen kritischen Zuständen Deutschlands, unermüdlich in Noten, Deductionen und Entwürfen, die Kaiseridee war ihr besonders lästig als die traditionelle und nationale Idee des deutschen Volks zu Gunsten Oesterreichs und es war daher für Preußen ein Gewinn, daß

*) Gervinus a. a. O. S. 289—296.

Oesterreich selbst auf eine Kaiserkrone verzichtete, welcher keine Macht zur Seite stand neben der „plénitude de la souveraineté“, welche Frankreich zur Zersplitterung Deutschlands bedungen hatte. Den übrigen Regierungen gewährte ohnedies die bewährte conservative Politik Oesterreichs weit größere Garantien für ihre Souverainetät, als die nothwendig auf Ausdehnung und Arrondirung der Grenzen gerichtete Politik in Preußen.

Unter solchen Verhältnissen, unter welchen Jeder gewinnen wollte und Keiner, außer Oesterreich, ein Opfer brachte, um das Werk nationaler Einigung zu vollbringen, konnte am wenigsten eine Einheit „aus dem ureigenen Geist der Nation“ hervorgehen, welche Deutschland verjüngt und mächtig hinstellen sollte unter den Völkern Europa's.

Nach achtmonatlichen Verhandlungen, unter welchen Rangstreitigkeiten einen nicht geringen Theil der Zeit in Anspruch nahmen, wobei von dem constituirenden Nationalcongreß Fragen der Art entschieden werden mußten, ob Lippe den Platz vor Schaumburg zu nehmen habe, erfüllte natürlich eine solche Behandlung der Nationalsache die Repräsentanten der großen Staaten mit Ekel. In elf übereilten Sitzungen — vom 23. Mai bis 10. Juni 1815 — wurde das deutsche Grundgesetz zu Stande gebracht. Badens Vertreter erklärte sich nicht für bevollmächtigt, Derjenige Württembergs versäumte die Sitzungen wegen Jagdpartien und entschuldigte sich in französischen Billets.*)

---

*) Gervinus a. a. O. S. 301.

Findet man damals die Neigung für ein „constitutionelles System?“ Erkennt man nicht überall eine ängstliche Erhaltung und Erweiterung der Souverainetät? Ging die nationale Angelegenheit an dieser souverainen Ueberfüllung nicht zu Grunde? Was mußte hiernach der dreizehnte Artikel der Bundesacte für eine Bedeutung haben, lautend: „In allen Bundesstaaten wird eine landständische Verfassung stattfinden?“

Mußte ja selbst in der französischen Uebersetzung der Bundesacte der Ausdruck: „constitution représentative“ dem anderen: „assemblée d'états“ weichen. Das Princip der Unbeweglichkeit war festgestellt, Richtigkeit und Unthätigkeit eingeführt, der Abstimmungsmodus machte alle wesentliche und wichtige Gesetzgebung unmöglich, aber nicht, wie Gervinus meint*), durch Oesterreichs Schuld, sondern durch die gemeinsame Beharrlichkeit fast aller Uebrigen, Nichts von ihrer Souverainetät für das nationale Band beizutragen. Es war, wie Gervinus richtig hervorhebt, ein monarchischer Bund ohne monarchisches Haupt, eine moralische Person von den verschiedensten Einflüssen beherrscht, die Stärke des Einzelnen gegen die Schwäche des Ganzen. Man nahm die Unvollkommenheit, weil nichts Vollkommneres zu erreichen war, man erkannte jene sogleich in der bunten Mischung der verschiedenen staatsrechtlichen und völkerrechtlichen Elemente, durch deren Vereinigung die Bundesverfassung das Bild eines seltenen Mißgeschöpfes darbot, denn nicht einmal vieles einem Bundesstaat Wesentliche, wie Einheit des Rechts und des Rechtsverfahrens,

---

*) a. a. O. S. 302.

kam nur zur Erwähnung, nur eine völkerrechtliche Verbindung war gestiftet, welche die Ergebnisse des Rheinbundes bestätigte. Die Auflockerung des deutschen Verbandes war in der That bewirkt, während die Absicht auf einen Schritt zur größeren Einheit gerichtet war, als sie die Reichsordnungen zu erzielen vermochten.

Die uralten deutschen Abneigungen gegen centrale Einheit wirkten zu dieser neuen Nationalarbeit wieder mit wie zu allen Zeiten*), vor Allem aber die Eifersucht auf strenge Erhaltung einer Souverainetät, vor welcher das monarchische Princip in Hintergrund trat, um dann später, statt der nationalen Kraft, mit dem Parlamentarismus die Regierung getheilt zu führen.

Einzelne Souverainetäten, wie z. B. Württemberg, wollten nicht einmal die wenigen Grundrechte anerkennen, welche die Bundesacte enthielt und Stein fand nach dem Allem „den zwanzigjährigen Kampf der Deutschen mit einem Possenspiele beendet."

Die politische Gestalt, so hieß es in einem Aufsatze der „Deutschen Blätter" mit dem Motto: „tantae molis erat, germanam condere gentem!" welche man Deutschland auf dem Congresse giebt, wird blos vorübergehend sein, in ihr haben wir nur die Veranlassung zu neuen, großen Stürmen zu erwarten, deren letztes Resultat die Geburtsstunde Deutschlands sein wird!" Und in der That war dies schon damals die Meinung der Denkenden, welche die nationale Einheit schmerzlich vermißten, durch welche allein

*) Gervinus a. a. O. S. 307—317.

Deutschland gegen die fremde Unterdrückung gesiegt hatte*), während die Massen den höheren Gesichtspunkt nicht begriffen und selbst instinctiv nur ahnten, wenn der Augenblick der höchsten Noth und der unduldbar gewordenen Uebel erschien.

Der Enthusiasmus der deutschen Jugend schwärmte von jeher und vor Allem nach den Freiheitskriegen im nationalen Bewußtsein. Ohne gediegene Kenntnisse der staatsrechtlichen Verhältnisse Deutschlands, vom Uebermuthe gespornt und von demokratischer Bosheit verleitet, strebte sie in Wahrheit nach Erfüllung jener nationalen Idee, welche nach dem „ureigenen Geiste der Deutschen“ durch den deutschen Bund erfüllt werden sollte. Die Geschichte aller in Deutschland seit **1819** geführten politischen Untersuchungen zeigt diesen Grundzug bestimmt und ausgeprägt, nur vermischt durch Exaltation und Sentimentalität. Alle Parteien vereinigen sich in demselben Grundzuge, er ist das Eigenthum des Volkes und wird beeinträchtigt durch den Constitutionalismus, diesem nächsten Verwandten der Demokratie, er würde erfüllt werden durch die größere Herrschaft des monarchischen Princips in einem nationalen Brennpunkte.

„So erscheint Deutschland — dies waren die Worte des Oesterreichischen Gesandten bei der Eröffnung der Bundesversammlung — wieder als ein Ganzes, als eine politische Einheit, wieder als Macht in der Reihe der Völker ꝛc.; in der Geschichte ist Deutschland dazu berufen, einen zugleich die Nationalität sichernden Staatenbund zu bilden.“ Und im ersten Vortrage sagte

---

*) Das durch den Rheinbund auseinander gefallene Ganze des großen deutschen Reichskörpers sollte in der Gestalt eines Staatenbundes wieder vereint werden.

derselbe: „die sichtbare Richtung eines sämmtliche Staaten umfassenden Nationalbandes bezeichnet den wahren Charakter des deutschen Bundes.“ *) Die zahlreiche Schaar von Hochverräthern, wie sie kein anderes Land der Welt als Deutschland seit jener Periode erzeugte, hätte „die deutsche Treue“ nicht verletzt und nicht zu verletzen vermocht, wenn sich Deutschland in dem Streben nach jenem von Oesterreich bezeichneten Ziele geeinigt und ein kräftiges Organ gesetzlicher Ordnung hergestellt hätte. Dessen sind Zeugniß die 200,000 Seiten der von 1819 bis 1840 niedergeschriebenen, der Bundescentralbehörde vorgelegten Untersuchungsprotocolle. **)

Es war im Beginne der Thätigkeit der deutschen Bundesversammlung, als sie das nationale Rechtsbewußtsein befriedigte, indem sie die Excesse der Souverainetät mit Ernst zurückwies. Der denkwürdige Beschluß vom 17. März 1817 liefert dazu ein deutliches Beispiel. Der Kurfürst von Hessen hatte sich die „Einwirkung der Bundesversammlung in innere Verwaltungsangelegenheiten,“ die „Annahme von Beschwerden der Unterthanen gegen den Landesherrn“ ziemlich trotzig „verbeten“ — er ward abgewiesen. Der Beschluß sagte: „Bei den zahlreichen, aus dem kurhessischen Lande bereits eingekommenen Beschwerden über landesherrliche Verfügungen wird die Bundesversammlung, eingedenk der hohen Bestimmung, zu der sie berufen worden und

---

*) v. Meyer, Repertorium zu den Verhandlungen der deutschen Bundesversammlung ꝛc. Bd. I. S. 5. 6.

**) Der Verfasser gehörte zweimal den durch die Bundescentralbehörde geleiteten Untersuchungscommissionen als Untersuchungsrichter an und führte gegen 70 Angeklagte, welche Alle offene Bekenntnisse vor ihm ablegten, die Untersuchungen.

der Vorschriften und Zwecke der Bundesacte, sich nicht abhalten lassen, innerhalb der ihr vorgezeichneten Schranken bedrängter Unterthanen sich anzunehmen und auch ihnen die Ueberzeugung verschaffen, daß Deutschland nur darum mit dem Blute der Völker von fremdem Joch befreit und Länder ihrem rechtmäßigen Regenten zurückgegeben wurden, damit ein rechtlicher Zustand an die Stelle der Willkühr trete."

Hätte die Bundesversammlung mit gleicher Entschiedenheit gegen die andere Kehrseite, das constitutionelle System, zu damaliger Zeit gewirkt, das monarchische Princip wäre in seiner Reinheit erhalten worden. Dieses System war das Mittel der Emancipation von dem Bunde. Allmälig und immer mehr, nachdem man wegen der Dehnbarkeit des Begriffs lange zweifelhaft war, worin die Wirksamkeit des Bundes, seiner Natur gemäß, liegen müsse, löf'te das nach dem Bunde zu geltend gemachte Souverainetätsprincip alle Zweifel und stempelte den Bund zu einem völkerrechtlichen Vereine, in welchem die Einzelregierungen die volle Herrschaft bewahrten, während sie durch die Verfassungen in ihrem eigenen Lande die Herrschaft theilten und beschränkten. Ein Widerspruch, welcher das deutsche monarchische Princip von zwei Seiten in solcher Weise verletzte, mußte die Empörung gegen den Particularismus hervorrufen und bei dem ersten revolutionairen Anstoße das ganze staatsrechtliche Gebäude mit dem Einsturze bedrohen. Die Erfahrung von 1848 hat auch dies in überraschender Lehre bezeugt.

Die Befugniß des Bundestags hing von Instructionen ab, diese gingen aus den Wünschen der Einzelnen hervor. Wenn aber der Bund im Fache nationaler Gesetzgebung nichts

that, wenn Radowitz in der von ihm verfaßten, vom Könige von Preußen gut geheißenen Denkschrift vom 20. November 1847 auf die Frage: was der Bund in der Gesetzgebung während der 32 Jahre seines Bestehens gethan habe? erklärte, „es sei darauf keine Antwort möglich,*), es sei kein Lebenszeichen erschienen, aus welchem die Nation hätte entnehmen können, daß ihre dringendsten Bedürfnisse, ihre wohlbegründetsten Ansprüche und Wünsche im Rathe des deutschen Bundes irgend eine Beachtung fänden,“ — so waren es wieder nur die constitutionellen Regierungen, welche eine solche Gesetzgebung nicht wollten und an derselben nicht Theil nehmen konnten, weil der Bund unmöglich sich dazu verstehen durfte, eine Gesetzgebung zu entwerfen, welche einer 30fachen Kritik in deutschen Kammern unterworfen worden wäre und dennoch keine allgemeine Zustimmung erlangt haben würde.

Einer weiter gehenden Entwicklung des Bundesverbandes traten, wie v. Radowitz bemerkt,**) die kleineren Regierungen seit dessen erstem Bestehen mehr oder minder beharrlich entgegen. Wohl mag es sein, daß manche derselben allein durch die Betrachtung geleitet wurden, daß eine Stärkung der Bundesgewalt ihnen nur Beschränkungen bereite ohne entsprechenden Vortheil. Gegen Krieg von Außen schützte auch die bisherige Bundesverfassung, gegen Verletzung von Innen glaubte man sich stark genug, gegen etwaige Hegemonieversuche der

*) Die Bundesgesetzgebung beschränkte sich bis 1848 vorzugsweise auf eine ziemlich dürftige Regelung der in der Bundesacte verheißenen Abzugs- und Nachsteuerfreiheit, die Errichtung einer Austrägalinstanz, Bundesexecutionsordnung, Nachdrucksgesetz, Verabredung wegen der Spielbanken, Bundeskriegsverfassung 2c.

**) Gesammelte Werke Bd. III. S. 289.

einen Großmacht durch die andere gesichert. Daher kam es, daß, während die Sprache dieser Regierungen stets eine föderative blieb, während man von eben diesen Seiten her oft die wohlbegründetsten Mahnungen zur deutschen Bundeseinheit vernahm, doch offener oder verborgener Widerstand sich erhob, sobald zu Gunsten der Centralgewalt wirkliche Opfer an eigenen Rechten in Anspruch genommen werden sollten. Aber auch abgesehen hiervon, so konnte doch den kleineren Staaten das Bewußtsein innewohnen, daß ihr Bestehen ein berechtigtes Resultat der tausendjährigen Entwicklung des deutschen Staatslebens sei und daß es ihnen daher die Pflicht der Selbsterhaltung gebiete, einem Processe zu mißtrauen, der in seiner Consequenz zum Untergange der Sonderthümlichkeit führen könne. Nicht Jedem mochte es als unzweifelhaft erscheinen, daß die Unabhängigkeit von 39 souverainen Territorien vereinbar sei mit der Aufrichtung einer starken Centralgewalt und daß der Verlust des Einzelnen durch einen Zuwachs an Wohlsein und Kraft des Ganzen überwogen werde. Während in Oesterreich und Preußen manche Patrioten eine größere Unterwerfung unter den Bund als eine Herabsetzung ihrer mächtigen Reiche betrachteten, fürchtete man in den kleineren Staaten, daß die Verstärkung des Mittelpunktes der Einheit nur zum Vortheil der beiden großen Bundesglieder ausschlagen werde.

Schon im August 1840 sprach sich Friedrich Wilhelm IV. in einer Unterredung mit Metternich über die Nothwendigkeit aus, „das erstorbene Institut des Bundes zu neuem Leben zu kräftigen," allein die Regierungen zeigten auch diesmal keine Neigung zu Beschränkungen ihrer Selbständigkeit. In Berlin ward solchen Anregungen, wie schon früher erwähnt, „nicht die lebensvolle Theilnahme

und energische Thatkraft zugewendet, ohne welche im Guten und Bösen Nichts gelingt."

Was vermochte hiernach der Bund anders, als einer Passivität sich zu ergeben, welche im Jahre 1848 ihre volle Machtlosigkeit in Erhaltung des Zwecks der inneren und äußeren Sicherheit Deutschlands beurkundete? Wie konnte von 1816—1848 die österreichische Bundestagspolitik mehr sein als ein Schutz des eigenen Staatensystems vor den Einflüssen der constitutionellen Bewegung? Was konnte die noch am 1. März 1848 öffentlich gegebene Versicherung helfen: „der Bundestag werde von seinem Standpunkt Alles aufbieten, um gleich eifrig für die Sicherheit Deutschlands nach Außen, als für die Förderung der nationalen Interessen und des nationalen Lebens im Innern zu sorgen," und weiter: „Deutschland werde und müsse auf die Stufe gehoben werden, welche ihm unter den Nationen Europa's gebühre?" Die Machtlosigkeit war vor und nach 1848 ganz gleich, nur die Ursache derselben war verschieden, dort war es das Multiplum von Regierungen, welche im constitutionellen Particularismus gefangen waren, hier die buntscheckigste Volkssouverainetät.

Schon kurze Zeit nach dem Erscheinen der Bundesacte gewahrte man, statt Einheit — den Particularismus. Unter der Hülle des Liberalismus schloß sich ein Staat nach dem andern von Allen und vom Bunde ab. Hätte Oesterreich damals die schwunghafte Josephinische Thätigkeit oder die heutige reformatorische Bewegung an die Stelle der Indolenz, der Amtsformen und der polizeilichen Ueberwachung gesetzt, hätte es Josephs Satz: daß kein Lichtstrahl, woher er auch komme, in der Monarchie unbeachtet bleiben solle! damals schon befolgt, es würde, nachdem die

erschütternde Bewegung der Revolutionen an Oesterreich wirkungslos vorüber gegangen war, nachdem das Volk die ungeheuersten Opfer für patriotische Zwecke *) gebracht und keine politischen Ideologieen eine enthusiastische Jugend verdorben hatten — bei dem Erscheinen des Jahres 1848 der sicherste Bewahrer des monarchischen Princips, der Centralpunkt deutscher Einheit gewesen sein. Aber auch hier und gerade hier zeigte der Particularismus seine verderblichste Eigenschaft in dem Abschlusse gegen die nationalen Interessen. Die Regierung sperrte den Staat nach Außen, gleich einer belagerten Festung ab, **) ein geistloser Mechanismus begleitete die Schüler auf die Universität, wo vorgeschriebene Lehrbücher, ein todtes Einlernen, die Abwehr fremder Litteratur, jeden ernsten Sinn für anstrengende Thätigkeit und für geistige und politische Bildung zurückhielt. Nicht bloß die Macht, sondern auch die Einsicht nahm die Regierung für sich allein in Anspruch. Der Mechanismus durchdrang dadurch den Beamtenstand, welcher dem Leben entfremdet, die Mittelmäßigkeit barg, die Weitschweifigkeit begünstigte, von Gunst und Ungunst abhängig jene „Wiener Kanzleizustände“ bildete, welche das Volk, als es im Jahre 1848 plötzlich vernahm, wie weit es durch solche Zustände zurückgehalten war, als der bisher fest verschlossene Damm unaufhaltsam brach, zur Empörung gegen diese Art des Particularismus trieb. Die unermeßliche Kluft zwischen Oesterreich und dem übrigen Deutschland lag dort in dem Zurückbleiben unter der Höhe der monarchischen Aufgabe und somit unter der Bildung, denn der geistige und materielle Fortschritt ist das Ziel jener Aufgabe; den Schutz

---

*) Man gedenke z. B. der Tyroler.

**) Gervinus a. a. O. S. 434—442. 466. 471—484.

verleiht allein die monarchische Kraft und Ordnung. Der Aufschwung deutscher Philosophie berührte Oesterreich nicht, die Metaphysik war auf den Universitäten verboten, die Rechtswissenschaft abgeschlossen, das Studium des deutschen Staatsrechts und der Reichsgeschichte seit 1808 aufgehoben, dem ganzen deutschen Schul- und Universitätswesen jeder Einfluß verweigert; kurz überall Mangel innerer Bewegung, wo geistige Regsamkeit der deutschen Natur Bedürfniß ist, von allen Seiten merkantilisches und geistiges Prohibitivsystem! Wenn so jeder Lichtstrahl abgehalten, wenn das Talent nicht aufgesucht, wenn politische Stabilität, geistige Abspannung, Sittenfäulniß, Verrottung des Staatswesens,*) zu bemerken war, so war es „das Geschlecht aus den Schulen der Mönche, es war der Einfluß der Geistlichkeit, welche über sämmtliche Schulen und Lehranstalten wachte, denen vor Allen die Schuld einer solchen Stagnation, die Stockung des natürlichen Blutumlaufs im Volke aufzubürden war. Die römische Kirche hatte sich auch des Supremats über die Bildung bemächtigt, die Interessen des Clerus und des Staates gingen auf diesem Gebiete verschiedene Wege und werden sie ewig gehen, weil die Mittel zur Erreichung der Principien der Kirche und des Staates verschieden sind. Nur darum, weil Preußen von jeher in der Heranbildung seiner Jugend in Schulen und Universitäten frei sich bewegte, weil es die Bildung von geistlicher Censur und von dem einseitigen Drucke geistlicher Herrschaft emancipirte, nur darum eilte es Oesterreich voran und mit Schmerz und banger Besorgniß blickt deshalb der Freund sittlicher und bürgerlicher Ordnung auf die neuen Hemmungen hin, welche das

---

*) Gervinus a. a. O. S. 510.

monarchische Princip in Oesterreich auf dem Wege der Bewegung zur geistigen Bildung von Seite der kirchlichen Hierarchie bedrohen.

Kein deutscher Staat, welcher den wahren Fortschritt in nationaler Richtung und Bildung sucht, darf von geistlichen Einflüssen sein bildendes und politisches Princip beengen lassen, welche Confession auch die herrschende sei, denn jede Abweichung von nationalen Grundlagen fällt dem Particularismus anheim. Wenn aber Deutschland irgend ein nationales Band umschlingt, so ist es seine geistige, von allen Nationen der Erde anerkannte Bevorzugung.

In keinem Gebiete herrscht mehr eine nationale Empfindlichkeit vor, weil das innerste Lebensprincip berührend und gerade darum muß Jeder, welcher Oesterreich in seiner nationalen Bedeutung erkennt, die Ueberzeugung hegen, daß es sich für die Dauer durch confessionelle Besonderheit nicht von der Bahn nationaler Einheit werde ablenken lassen.

Mag man auch Oesterreich einen „Musterstaat der contrerevolutionairen Theorie"*) nennen, in der That gebührt ihm das große Verdienst, das conservative Element grundsätzlich vertreten zu haben und heute noch in seiner Reinheit in Deutschland zu bewahren. Die Contagien der revolutionairen Seuche können nur mittelst durchgreifender Vernichtung des parlamentarischen Mitregiments und durch Reformen in der Gesetzgebung zerstreut werden, wie sie Oesterreich empfangen hat und erweitern wird. Der Vorschrift der deutschen Bundesacte wurde dort nachgekommen, die ständische Vertretung

---

*) Gervinus a. a. O. S. 509.

blieb erhalten und in den neu erworbenen Provinzen wieder eingeführt, in Tyrol und Vorarlberg 1816, in Galizien 1817, in Krain 1818, in Salzburg 1826. Daneben verkündete 1819 ein kaiserliches Handbillet eine Vermehrung der Gesetzcommission und sprach den sehnlichen Wunsch des Kaisers aus, seinen Unterthanen eine verbesserte Gerichtsordnung zu geben.*)

So entsprach man dort nicht nur dem Grundgesetze des Bundes, man beurkundete auch, was man unter monarchischem Princip bei Entstehung der Bundesacte in Wien verstanden habe, daß am wenigsten ein parlamentarisches System darunter habe begriffen werden können. Daher konnte denn auch der Kaiser schon im September 1820 einer Deputation des Pesther Comitats die treffenden Worte sagen: „Die Welt sei verrückt geworden in ihrem thörichten Streben nach Verfassungen!**)

Die Grundzüge der Preußischen Zusage vom 22. Mai 1815 sprachen zwar von einer „Repräsentation des Volks", allein die „Repräsentantenkammer" sollte aus den Provinzialständen gewählt werden, also aus einer dem Feudalsysteme entsprungenen Institution. Es ergab sich auf die Mahnung der bekannten Coblenzer Adresse an den König bald, daß dieser eben so wenig als Oesterreich an eine „constitutionelle Monarchie" gedacht hatte, daß er sich dieser daher ernstlich widersetzte. Schon nach dem ersten Entwurfe von Preußen sollte das Minimum ständischer Rechte bestehen in einem bestimmten Antheil an der Gesetzgebung und dem Recht der Bewilligung der Abgaben; im dritten Ent-

*) Gervinus a. a. O. S. 445.

**) Derselbe a. a. O. S. 438.

wurfe vom 10. Februar 1815 war deutlich jener Antheil in einer „Mitberathung bei Ertheilung neuer allgemeiner, die persönlichen und Eigenthumsrechte der Staatsbürger betreffenden Gesetze" ausgedrückt.

Oesterreich hatte auf Erfüllung des Art. 13 der Bundesacte gedrungen, es hatte die Bundesversammlung zu einer Ueberwachung der baldigen Vollziehung jener Zusage veranlaßt, es hatte zuerst die Uebernahme der Garantie der Bundesversammlung für die Sachsen-Weimar'sche Verfassung bewirkt, es hatte durch dies Alles nicht blos die Erfüllung eines Wortes, sondern die Begründung gesetzlicher Freiheit, der inneren Ruhe und der Wohlfahrt Deutschlands bezweckt. Der erste Oesterreichische Präsidialvortrag in der Bundesversammlung befaßte sich mit der Vollziehung des Art. 13 der Bundesacte, indem darin zu allgemeiner Begründung einheitlicher Grundsätze über landständische Verfassungen aufgefordert und daneben den Regierungen überlassen wurde, alle nach territorialen und sonstigen Verhältnissen vorzubehaltende individuelle Bestimmungen zu treffen, wodurch eine nationale Grundlage mit Beachtung der besonderen Rechtszustände geschaffen worden wäre, — es war dies Alles vergebens.

Noch im Mai 1818, bei Ueberreichung der Verfassungsurkunde des Herzogthums Hildburghausen, schloß der Gr. und H. Sächsische Gesandte seinen Vortrag mit den Worten: „daß der Herzog noch nicht den Wunsch aufgegeben habe, in dieser für alle Bundesstaaten wichtigen Angelegenheit zur Bethätigung des Alle leitenden Geistes gewisse Grundlinien angenommen zu sehen." In der letzten Sitzung vom Jahre 1819 kam man auf diese allgemeinen Normen wieder zurück; die Erfahrung hatte inzwischen gelehrt, zu welchen

Principien der Particularismus führte und Oesterreich, seinen Grundsätzen treu, entwickelte nun in einem ausführlichen Vortrage die Motive der Wiederaufnahme dieses Gegenstandes. Er führte aus: wie man wegen der großen Verschiedenheit in der Lage der einzelnen Bundesstaaten durch Errichtung von Landständen, wo keine gewesen, durch Territorialveränderungen und Vereinigung ungleich constituirter Länder, dann aber auch aus der nothwendigen Achtung vor der inneren Autonomie jedes Bundesstaates wenige Jahre vorher Bedenken getragen habe, auf den verschiedentlich geäußerten Wunsch, allgemeine Grundlagen für deutsche landständische Verfassungen zu schaffen, einzugehen, daß aber jetzt diese Gründe höheren Rücksichten weichen müßten. Es sei nothwendige Bedingung des Bestandes des deutschen Bundes und der öffentlichen Ruhe Deutschlands geworden, vorzubeugen, daß dem 13. Art. der B.-A. keine seinen Worten widersprechende Deutungen gegeben und daraus Folgerungen gezogen würden, die auch den Text der ganzen B.-A. in allen seinen Hauptbestimmungen aufheben und die Fortdauer des Bundesvereines höchst problematisch machen würden durch eine bereits herrschend gewordene gefährliche Verwechslung des landständischen Princips in der Monarchie mit rein demokratischen Grundsätzen und Formen. Diese unerwarteten schweren Mißverständnisse und Irrthümer besonders aus gefahrvollen Theorien von Schriftstellern und dem eitlen Verlangen erzeugt, Verfassungen fremder, dem jetzigen Zustande wie in der Geschichte Deutschland unähnlicher Länder, auf deutschen Boden zu verpflanzen, hätten sich in den letzten Jahren entwickelt und in der öffentlichen Meinung den Sinn dieses Artikels gänzlich aus dem Gesichte gerückt, sogar viele Mitglieder ständischer Verfassungen ihren Standpunkt verkennen lassen und dadurch

die Regierungen selbst in der Erfüllung ihrer wesentlichsten Pflicht gestört und gehindert. Daher müsse es dringendes Geschäft der B.-V. sein, „zu einer gründlichen, auf alle Bundesstaaten anwendbaren, nicht von allgemeinen Theorien und fremden Mustern, sondern von deutschen Begriffen, deutschen Rechten und deutscher Geschichte abgeleiteten, vor Allem aber der Aufrechthaltung des monarchischen Princips, dem Deutschland nie ungestraft untreu werden dürfe, und der Aufrechthaltung des Bundesvereines als die einzige Stütze seiner Unabhängigkeit und seines Friedens, angemessene Auslegung des 13. Art. der B.-A. zu schreiten." In Uebereinstimmung mit diesen Ansichten vereinigten sich sämmtliche Bundesglieder zu dem Beschluß: „daß nach dem Sinne des monarchischen Princips und zur Aufrechthaltung des Bundesvereins, die Bundesstaaten bei Wiedereröffnung der Sitzungen ihre Erklärung über eine angemessene Auslegung und Erläuterung des 13. Art. der B.-A. abzugeben hätten." *)

Jeder Zweifel war hiernach geschwunden, eben so deutliche Resultate ergab der Ministercongreß im August 1819. Es wurde anerkannt, daß der deutsche Bund die Rechte und Pflichten jedes anderen Staatsganzen habe, demnach in ihm keine Einrichtungen bestehen und keine Meinungen verbreitet werden dürften, welche mit den Bedingungen seines Daseins auf monarchischer Grundlage unverträglich seien. Es wurde scharf auf den Unterschied zwischen Volksvertretung und landständischer Verfassung hingewiesen und letztere allein als dem Sinne und Zwecke des deutschen Bundes entsprechend für zulässig erkannt. Die Aufgabe zur

*) v. Meyer a. a. O. S. 192—194.

Erhaltung der Souverainetät, zur Entfernung deren Beschränkung ward allgemein zugestanden und namentlich hervorgehoben, daß eine Theilung der Souverainetät unter Fürst und Volk nicht geduldet werden dürfe. Vor Allem war es wieder Hannover, welches dies geltend machte. Ebenso ward anerkannt, daß schon die unbeschränkte Theilnahme der Stände an der Gesetzgebung mit dem monarchischen Principe im Widerspruch stehe, zumal wenn selbst die Bundesgesetze nicht eher Gesetzeskraft erlangten, bis die Stände ihre Zustimmung gegeben hätten. Das Promemoria, welches im Auftrage des Fürsten Metternich Fr. v. Gentz den versammelten Ministern vorlegte, sagte:

„Was ein einzelner Regent zu Hause nicht vermag, kann auch allen deutschen Regenten, wenn sie in Person oder durch instruirte Gesandtschaften zusammentreten, nicht gestattet sein! ist der klare Ausspruch der Orakel der volksthümlichen Lehre. *) Damit wäre der Bundesversammlung der Stab gebrochen. Sie kann aber eben so wenig bestehen, wenn ein Theil ihrer Mitglieder mit Landständen, ein anderer mit Volksvertretungen, ein Theil nach monarchischen, ein Theil nach demokratischen Grundsätzen, ein Theil als verfassungsmäßige Landesherrn, noch ein Theil als constitutionelle Maschinen regieren. Im Gefühl der Unmöglichkeit des Bestehens eines solchen Ganzen, zugleich aber entschlossen, dem Götzen der Volksvertretung jedes andere Recht rc., die Sicherheit Deutschlands und den Frieden Europas zum Opfer zu bringen, haben erklärte Freunde des Repräsentativsystems den Vorschlag gemacht, die Bundesversammlung selbst durch Volksdeputirte ergänzen zu lassen. Solchen Vorschlägen

*) Winter in der badischen Kammer.

wird freilich Niemand, welcher nicht eine allgemeine Revolution wünscht, Gehör schenken. Die Wahrheit ist, daß wir auf dem äußersten Punkte stehen, von dem nur noch ein einziger Pfad die Rettung verspricht. Wenn die deutschen Fürsten sich nicht jetzt noch über eine gleichförmige, mit der Sicherstellung ihrer Rechte und Kronen, mit der wahren Wohlfahrt ihrer Völker und mit der Erhaltung des deutschen Bundes vereinbare Auslegung des Art. 13 der Bundesacte vereinigen und wenn denen, die bei der Bildung ihrer Verfassungen den einzig wahren, den einzig zulässigen Sinn dieses Artikels verfehlten, nicht zu einer geschickten und anständigen Rückkehr die Hand geboten werden kann, so bleibt uns Allen nichts übrig, als dem Bunde zu entsagen."

Also damals schon die Nationalrepräsentation des deutschen Volkes am Bunde im Werke, damals schon die klare Erkenntniß der Gefahren des Parlamentarismus und heute noch werden diese Wahrheiten nicht erkannt, heute noch bestehen fortdauernd und größer wie jemals jene Gefahren!

Gentz fügte treffend hinzu: eine Zusammensetzung der Stände, wenn sie sich von dem ständischen System entfernen und in eine wirkliche Volksvertretung übergehe, enthalte das Princip der Volkssouverainetät. Dieses Princip werde sich, je länger geduldet, desto mehr geltend machen und zuletzt zur Herstellung einer wirklichen Volksregierung führen. Man sah also deutlich voraus, was 1830 und 1848 erfolgte.

Es war zugleich Metternich selbst, welcher damals in seinem einleitenden Vortrage sagte:

„Die Gefahr, welche für die Ruhe der Staaten aus der Einführung einer Volksrepräsentation entstehe, habe den Regierungen im Jahre 1815 nicht so deutlich vorgelegen, als sie ihnen heute vorschweben müsse, weil damals die Erfahrung noch nicht gemacht gewesen sei. Der Satz, daß eine Volksvertretung nur das Ende oder der Anfang einer Revolution sein könne, würde damals von Wenigen anerkannt, von Vielen bestritten worden sein ꝛc."

Zwar bemerkte v. Winzingerode, der Bevollmächtigte Württembergs:

„Er halte es nicht mehr für möglich, das Prinzip der Volksvertretung auszuschließen, weil diese durch den Art. 13 der B.-A. anerkannt worden sei und der Bund dieselbe ohne Widerspruch zugelassen habe;" allein es lag darin eine Verkennung des Unterschieds zwischen dem eigentlich landständischen und constitutionellen, auf Theilung der Staatsgewalt gerichteten Princip, zugleich auch eine große politische Taktlosigkeit darin, daß das monarchische Princip nur darum, weil man den Art. 13 aufgenommen, aufgegeben werden solle, obwohl dies allein das Band des Bundes bildete. Man hätte schon damals die Opposition erkennen sollen, welche von Seite der kleinen Regierungen gegen das monarchische Princip der Großstaaten gebildet wurde, man hätte mit Energie auf Erhaltung jenes Princips bestehen sollen, selbst auf Kosten der Aufhebung des Bundes, Deutschland würde alsdann in den späteren Jahren um viele bittere Erfahrungen ärmer, an Macht und Einheit desto reicher geworden sein.

In der Bundesversammlung vom 20. September 1819 wurde daher wahr bemerkt: „Nie hätten die Stifter des Bundes voraussetzen können, daß man das nicht zweideutige land-

ständische Princip, auf dessen Befestigung sie einen hohen Werth legten, mit rein demokratischen Grundsätzen und Formen verwechseln und auf dieses Mißverständniß Ansprüche gründen werde, deren Unvereinbarkeit mit der Existenz monarchischer Staaten entweder sofort einleuchten oder doch in ganz kurzer Zeit offenbar werden müsse."

Das Resultat der Karlsbader Conferenzen, über welches begreiflich die constitutionelle Partei und die große Zahl der Verblendeten und Einfältigen, welche in der Regel mit dem Strome schwimmen und dem lautesten Geschrei folgen, weithin entrüstet erschien und welches in Deutschland als ein Act des blindesten Despotismus dargestellt wurde, bestand in der „Erkenntniß von der Unvereinbarkeit eines lediglich aus Souverainen oder deren persönlich Beauftragten bestehenden Fürstenraths und eines Verfassungszustandes in einzelnen deutschen Staaten, welcher mehr oder minder das monarchische Princip beschränke."

Erst im folgenden Jahre fanden die in Karlsbad entwickelten Ansichten ihren gesetzlichen Ausdruck bei dem Art. 57 der Wiener Schlußacte, lautend: „Da der deutsche Bund ꝛc. aus souverainen Fürsten besteht, so muß, dem hierdurch gegebenen Grundbegriffe zufolge, die gesammte Staatsgewalt in dem Oberhaupte des Staats vereinigt bleiben und der Souverain kann durch eine landständische Verfassung nur in der Ausübung bestimmter Rechte an die Mitwirkung der Stände gebunden werden."

Aber so groß war die constitutionelle Lust und die souveraine Besorgniß vor dem Einfluß der Großen, daß fast während dieser Verhandlungen und Resultate neue Verfassungen

in Deutschland entstanden, welche sich direct damit in Widerspruch setzten. Man hoffte mit jenen grundgesetzlichen Artikeln den Constitutionalismus zügeln, dagegen zur Opposition gegen allgemeine deutsche Anforderungen der mächtigen Souveraine gebrauchen zu können, aber man täuschte sich in der Wirkung, denn die Volkssouverainetät wuchs proportional mit der Zeit ihrer Dauer; man lernte allmälig jene grundgesetzlichen Artikel, so oft doppelzüngig angerufen, verachten und als eine absolutistische Lüge verachten, man berechnete nur in jedem einzelnen Staate die Unwirksamkeit und Langsamkeit des constitutionellen Systems und verrechnetse sich durchaus in der Gesammtwirkung in Bezug auf alle Einzelstaaten.

Es bedurfte nur noch der Volksrepräsentation am Bunde, um jenes System im Kampfe mit der Souverainetät vollständig und allgemein zur Herrschaft zu bringen, wie das Jahr 1848 in dem deutschen Parlamente hinlänglich gezeigt hat. „Statt Volksrepräsentanten — so sagte 1831 Rotteck in seiner Einleitung zur Geschichte des Badischen Landtags — ward der Saal mit Regierungsagenten erfüllt" und im Jahre 1848 war der Sitz des deutschen Bundes statt mit Regierungsagenten mit Volksrepräsentanten erfüllt und Metternichs Voraussicht in Erfüllung gegangen. Und nochmals kann eine Zeit kommen, in welcher abermals der deutsche Bund nicht mehr sein wird, wenn der Zweck seiner Existenz forthin nicht vollzogen wird und dann wird die Folge eine andere als im Jahre 1848 sein, weil Deutschland nicht den Particularismus des constitutionellen Zersplitterungssystems, sondern die monarchische Einheit will, welche durch Volksrepräsentanten nach dem Zeugnisse der älteren und neueren deutschen Geschichte nicht erreicht werden kann.

So sehr verkannten einzelne deutsche Staaten ihre Stellung zum Bunde, daß es von Zeit zu Zeit, nach unangenehmen Erfahrungen, einer wiederholten Erinnerung an den Zweck des Bundes bedurfte, welcher stets mehr durch das Kammerregiment in Hintergrund trat. Der Bundesbeschluß vom 16. August 1824 erklärte:

„Der deutsche Bund verdankt Seiner Majestät dem Kaiser von Oesterreich den neuen Beweis der unwandelbaren Sorgfalt Seiner Kaiserlich-Königlichen Majestät für die Erhaltung und Befestigung der innern Ruhe und Ordnung in Deutschland und setzt fest:

Es soll in allen Bundesstaaten, in welchen andständische Verfassungen bestehen, strenge darüber gewacht werden, daß in der Ausübung der den Ständen durch die landständische Verfassung zugestandenen Rechte das monarchische Princip unverletzt erhalten bleibe &c."

Also war es wieder Oesterreich, welches allein jenes Princip zu erhalten sich bemühte, nachdem es bereits durch den Inhalt der damals erschienenen Verfassungsurkunden theilweise aufgehoben war. Dennoch folgten noch 1830 in Folge der inzwischen vom Parlamentarismus gefeierten Triumphe, abermals Verfassungsurkunden, welche, wie die kurhessische, zu Gunsten jenes Systems auf das monarchische Princip in noch stärkerem Maaße verzichteten. Der Bundesbeschluß vom 28. Juni 1832 sprach hierauf aus:

„Unter dankbarer Anerkennung der von Ihren Majestäten dem Kaiser von Oesterreich und dem Könige von Preußen wiederholt bewährten Fürsorge für das gemeinsame Beste des deutschen Vaterlandes, vereinigen sich sämmtliche Bundesregierungen zu folgenden Bestimmungen:

I. Da nach Art. 57 der Wiener Schlußacte die gesammte Staatsgewalt in dem Oberhaupte des Staats vereinigt bleiben muß und der Souverain durch eine landständische Verfassung nur in der Ausübung bestimmter Rechte an die Mitwirkung der Stände gebunden werden kann, so ist auch ein deutscher Souverain, als Mitglied des Bundes, zur Verwerfung einer hiermit in Widerspruch stehenden Petition der Stände nicht nur berechtigt, sondern die Verpflichtung zu dieser Verwerfung geht aus dem Zwecke des Bundes hervor.

II. Da gleichfalls nach dem Geiste des angeführten Art. 57 der Schlußacte und die hieraus hervorgehende Folgerung, welche der Art. 58 ausspricht, keinem deutschen Souverain durch die Landstände die zur Führung einer den Bundespflichten und der Landesverfassung entsprechenden Regierung erforderlichen Mittel verweigert werden dürfen, so werden Fälle, in welchen ständische Versammlungen die Bewilligung der zur Führung der Regierung erforderlichen Steuern auf eine mittelbare oder unmittelbare Weise durch die Durchsetzung anderweiter Wünsche und Anträge bedingen wollten, unter diejenigen Fälle zu zählen sei, auf welche die Art. 25. 26 der Schlußacte in Anwendung gebracht werden müßten.

III. Die innere Gesetzgebung der deutschen Bundesstaaten darf weder dem Zwecke des Bundes, wie solcher in dem Art. 2. der Bundesacte und im Art. 1. der Schlußacte ausgesprochen ist, irgend einen Eintrag thun, noch darf dieselbe der Erfüllung sonstiger bundesverfassungsmäßiger Verbindlichkeiten gegen den Bund ꝛc. hinderlich sein ꝛc."

Also wieder im Eingange der Ausdruck des Dankes

gegen die deutschen Großmächte für Erhaltung des monarchischen Princips und daneben von Seiten mancher Dankenden die unzweifelhafte Verfehlung gegen die gefaßten Beschlüsse. Zu was bedurfte es eines solches Dankes, einer solchen gleichsam conservatorischen Vertretung, wenn keine Bestimmungen in den einzelnen Staaten zugelassen worden wären, welche die Vernachlässigung des Princips der deutschen Gesammtverfassung enthielten? Zu was diese stete Zuflucht zum Bunde, wenn der Constitutionalismus im eigenen Lande nicht mehr zu zügeln war? Und worin bestanden die Folgen jener steten Fürsorgen der Großmächte? In dem Undank von ganz Deutschland, denn die constitutionellen Vertreter schrieen weithin in allen Kammern öffentlich und als Volksrepräsentanten über Beeinträchtigung der Rechte des Volks, über die Herrschaft des Absolutismus und über Eingriffe in die Souverainetät der Fürsten, die Anhänger des monarchischen Grundsatzes waren ebenfalls nicht befriedigt, weil die Bundesbeschlüsse nicht mit jener „Strenge" durchgeführt wurden, welche sie in Worten ankündigten.

So weit ging der Particularismus, daß die durch „sämmtliche Bundesregierungen" gefaßten Beschlüsse, in verschiedenen Bundesstaaten mit verwahrenden Clauseln publicirt wurden, welche nur die Besorgnisse vor der constitutionellen Macht ausdrücken konnten, während doch die Sorge um die Erhaltung des monarchischen Grundsatzes jener Macht gegenüber die mit Dank anerkannte Intervention von Oesterreich und Preußen erforderlich machten! Es war doch sonnenklar, daß jene Beschlüsse eine Beschränkung des Repräsentativsystems zur Restauration des beeinträchtigten monarchischen Grundsatzes enthalten sollten und enthielten. Dagegen hieß es in der Bekanntmachung in Sachsen vom **24.** Juli **1832**: „Es soll

und kann dadurch den gesammten verfassungsmäßigen Rechten der Stände des Königreichs nirgend Eintrag geschehen; die Regierung hatte sich versichert, daß jene Beschlüsse ohne Einfluß auf das Königreich Sachsen bleiben würden." In Bayern fügte man der Bekanntmachung vom **11.** October **1832** die Erklärung hinzu: „daß die Bestimmungen der Verfassungsurkunde dadurch keineswegs einer Abänderung unterworfen seien." Das Württembergische Publicationspatent vom **11.** Oktober **1832** sagte: „ꝛc. zur Beseitigung kundgewordener Mißverständnisse*) erklären wir, daß dadurch irgend eine Gefährdung der Landesverfassung weder beabsichtigt worden sei, noch habe beabsichtigt werden können ꝛc.; die Regierung wird, wie bisher fortfahren, die Verfassung in allen ihren Bestimmungen ꝛc. mit gewissenhafter Treue aufrecht zu erhalten." Ein Cabinetsdecret bestätigte sogar von Livorno aus, am 3. August **1832** diese Erklärung „zur Beruhigung der Unterthanen hinsichtlich vielfältig verbreiteter irriger Ansichten über die Bedeutung der Bundesbeschlüsse ꝛc." Man mußte dafür im vorigen Jahre in der Mitte der Ständeversammlung die Erklärung vernehmen, „daß die Erhebung Württembergs zu einem Königreich ein Unglück sei, weil es seine Selbständigkeit doch nicht behaupten könne." — Ebenso wurden in dem Großh. Hessischen Publicationspatente vom **31.** Juli **1832** und in demjenigen des Herzogthums Sachsen-Meiningen Verwahrungen beigefügt. Dagegen wurde in der Bundesversammlung vom 8. November auf Präsidialantrag beschlossen: „es verstehe sich von selbst, daß durch die von einigen Regierungen der Bekanntmachung der Bundesbeschlüsse beigefügten Zusätze der allgemeinen Ver-

---

*) d. h. richtiger Auslegung.

bindlichkeit des Bundesbeschlusses vom 28. Juni für sämmtliche Bundesstaaten in keiner Beziehung irgend ein Eintrag habe geschehen können, so wie Solches auch nicht in der Absicht der einzelnen Regierungen gelegen habe." *) —

Es hatte sich also ein förmlicher Streit wegen Erhaltung des monarchischen Grundsatzes erhoben, bei welchem diejenigen, für welche dankbare Sorge getragen worden war, nach der Richtung der öffentlichen Meinung hin zum Theile Erläuterungen gaben, welche den Sinn der Bundesbeschlüsse umkehrten. Eine solche doppelte Rolle konnte die deutsche öffentliche Meinung nur zum Nachtheile der Regierungen ausbeuten.

Ein solches Resultat mußte gerade zur damaligen Zeit wesentlich zur Herabsetzung des Begriffs der Souverainetät im Volke beitragen, denn kaum erst war der revolutionaire Geist in Frankreich und in Polen gebändigt, in Belgien gelungen, in Deutschland das Badische Preßgesetz durch Bundesbeschluß vom 5. Juli 1832 unterdrückt, die bayerische Pfalz mit Waffengewalt beruhigt, im Großherzogthum Hessen ein Manifest mit ernsten Vorwürfen gegen die Kammer und wiederholte Kammerauflösung erfolgt, selbst in Hildburghausen und Weimar der parlamentarische Kampf auf's Erbittertste geführt u. s. w. — Die künstlich aufgestachelte Empörung mußte sich nach solchen Vorgängen gegen die deutsche Bundesversammlung richten, welche sich mit dem Zwecke der „deutschen Tribüne:" „ein deutsches Reich mit demokratischer Verfassung zu gründen" in so klaren Widerspruch gesetzt hatte.

---

*) Vergl. Zachariä, die deutschen Verfassungsgesetze ꝛc. S. 30—33.

Die politischen Untersuchungen gegen **1800** Angeschuldigte haben ergeben,*) daß die durch alle jene Erscheinungen der Schwäche der Regierungen, durch Duldung der Volksfeste in Hambach und der Zügellosigkeit der constitutionellen Presse, insbesondere durch die damit verbundenen politischen Vereine und Agitationen der Burschentage, durch die überall ergangenen Protestationen gegen die Bundesbeschlüsse, welche mit jenen Cautelarklauseln der Regierungen Hand in Hand gingen, — das s. g. Frankfurter Attentat vom 3. April 1833 mit dem erwiesenen Zwecke, die Bundesversammlung zu sprengen und dann Ein deutsches Reich mit republikanischer Verfassung zu gründen, hervorriefen.

Darum konnte Fürst Metternich in der Rede, mit welcher er die in Wien im Sommer 1834 stattgehabten Ministerialconferenzen eröffneten, von der landständischen Opposition sagen: „Jede Autorität anfeindend, weil sie sich selbst zur Herrschaft berufen wähnt, unterhält sie mithin im allgemeinen politischen Frieden einen inneren Krieg, vergiftet den Geist und das Gemüth des Volks. Diese Partei ist es, welche sich der Formen der in Deutschland eingeführten Verfassungen zu bemächtigen gewußt hat rc. Die Herrschaft sollte nicht länger in dem Staatsoberhaupt concentrirt bleiben, sondern die Staatsgewalt in die Omnipotenz der ständischen Kammern verpflanzt werden rc. Wenn nicht bald dem mächtigen Entwicklungsgange jener Fortschritte der Faction ein Damm entgegengesetzt wird, so kann in Kurzem

*) Vergl. Amtliche (durch die Bundescentralbehörde veröffentlichte) Darlegung der Hauptresultate der wegen der revolutionairen Complotte der neueren Zeit in Deutschland geführten Untersuchungen.

selbst das Schattenbild einer monarchischen Gewalt in den Händen mancher Regenten zerfließen.“ —

Das Parlament von 1848 und 1849 stellte diese Herrschaft in ihrer Machtvollkommenheit dar, das Parlament war die Spitze des Parlamentarismus, alle deutschen Kammern waren plötzlich Parlamente im Kleinen. Jedes Wort der Voraussagungen über die Natur eines solchen Systems ging in Erfüllung. Ganz Europa höhnte über die Machtlosigkeit Deutschlands, über die constitutionelle Phraseologie und über den Particularismus, welcher stets nach Freiheit jagte und weder Einigkeit, noch Einheit, sondern nur Zerfahrenheit und Zerfallenheit erzeugen konnte.

Der Zweck des Bundes war nach Art. 2 der Bundesacte: „Erhaltung der äußeren und inneren Sicherheit Deutschlands,“ er wurde durch Einführung der parlamentarischen Regierung am meisten verletzt und zwar trotz der Vorschrift des Art. 3: „Alle Bundesglieder verpflichten sich gleichmäßig, die Bundesacte unverbrüchlich zu halten.“

Es war das Schlußprotokoll der Wiener Ministerialconferenzen vom 12. Juni 1834, welches vor Allem benutzt wurde, um die öffentliche constitutionelle Meinung Deutschlands, bei den Meisten hervorgegangen nicht aus der Prüfung und Ueberzeugung des inneren Gehalts des Systems, sondern aus den Nachklängen des überall aus den Kammern durch die exaltirtesten Redner geflossenen und weithin verbreiteten Geistes der Empörung, aufzuregen. Der Bundesbeschluß vom 30. Okt. 1834, die Errichtung des Bundesschiedsgerichts betreffend, war ein Product jener Conferenzen. Es handelte sich wieder einmal um eine allgemeine principielle Richtung, welche die

Regierungen in Bezug auf die constitutionellen Grundlagen fortan einhalten wollten, es sollten daher verschiedene Artikel des Protokolls „derzeit nicht verlautbart," sondern streng geheim gehalten werden. Dieses Geheimniß wurde zunächst benutzt, um die Natur der Verabredung als eine unlautere, gegen die Freiheit der Nation im Finstern ausgebrütete darzustellen und zwar gegen die Großmächte als Vertreter solcher Reaction;*) allein die Beschlüsse enthielten im Vergleiche zu den, namentlich von Oesterreich früher ausgesprochenen Grundsätzen, nichts Neues, das Geheimniß bezweckte offenbar nur, die damals noch herrschende Aufregung nicht zu steigern und endlich hatten gerade die Großmächte keinen Grund zum Geheimnisse, weil in ihren Staaten kein Repräsentativsystem galt, die Clausel war mithin nur im Interesse und auf den Wunsch der constitutionellen Staaten erfolgt, welchen die nöthige Macht zu fehlen schien, offen und öffentlich gegen die beginnende Kammersouverainetät aufzutreten.

Nachdem das monarchische Princip wiederholt und offen als die Grundlage der deutschen Bundesverfassung angekündigt und unausgesetzt in den constitutionellen Staaten verletzt worden war, konnte der Art. I jenes Schlußprotokolls nur als eine nochmalige Versicherung zur Aufrechterhaltung der Souverainetät erscheinen, denn der Artikel bezog sich nur auf den Art. 57 der Wiener Schlußacte und sprach dann wörtlich aus: „Jede demselben widerstrebende, auf eine Theilung

*) In demselben Verhältnisse steht die Erfahrung, daß den lautesten Schreiern über die allgemeine Freiheit in der Regel das Lob und der Triumph der Menge folgt, während dem entschiedenen und grundsätzlichen Vertheidiger rechtlicher Ordnung leidenschaftliche Verfolgung unter dem vulgairen Begriffe eines Vertreters der „Reaction" in Aussicht steht.

der Staatsgewalt zielende Bestimmung ist unvereinbar mit dem Staatsrecht der im deutschen Bunde vereinigten Staaten und kann bei keiner deutschen Verfassung in Anwendung kommen. Die Regierungen werden daher eine mit den Souverainetätsrechten unvereinbare Erweiterung ständischer Befugnisse in keinem Falle zugestehen." Nachdem aber die „Erweiterung" bereits einen Umfang gewonnen hatte, welcher hier und dort von der ungetheilten Souverainetät wenig mehr erkennen ließ, so war der Artikel nur ein selbstverständlicher, eine neue Mahnung an die Grundgesetze des Bundes enthaltender, ja der Artikel enthielt zu wenig Nachdruck, weil er nicht gegen die bereits vorhandene, sondern gegen eine spätere, besorgte Erweiterung auftrat. Diese Besorgniß war nach den vorausgegangenen historischen Thatsachen eine gegründete, um so mehr, als zur damaligen Zeit selbst eine gemäßigt-politische Litteratur darauf hinwirkte, das heranwachsende Geschlecht mit dem Geiste des constitutionellen Lebens in Schule und Kirche vertraut zu machen und dasselbe in den verschiedenen Klassen und Ständen durchdringen zu lassen, um dann die Gesammtheit des Volks mit dem hohen Bewußtsein der durch die Verfassung verwirklichten Idee der bürgerlichen und politischen Freiheit zu erfüllen.*) Gerade in derselben Zeit hatte bereits die geheime Verbreitung revolutionairer Schriften in verschiedenen süddeutschen constitutionellen Staaten begonnen und später mit neuen politischen Strafurtheilen geendet.

Der Art. 16 jenes Schlußprotocolles lautet: „Verordnungen, welche von der Regierungsgewalt in verfassungsmäßiger Form erlassen worden sind, haben für die Unterthanen verbindliche Kraft und werden von ersterer mit Nachdruck

---

*) Vergl. z. B. Pölitz, Jahrbücher der Geschichte und Staatskunst, Jahrg. 1832. S. 1—24.

gehandhabt werden. Den etwa gegen solche Verordnungen gerichteten Competenzübergriffen der Gerichte werden die betr. Regierungen auf jede mit den Gesetzen vereinbarliche Weise standhaft begegnen ꝛc. Ueberhaupt kann der Gang der Regierung durch ständische Einsprüche, in welcher Form diese nur immer vorkommen mögen, nicht gestört werden, sondern dieselben haben ihre Erledigung stets auf gesetzlichem Wege zu erwarten." — Es ist eine durch die Mehrzahl der deutschen Obergerichte selbst nunmehr anerkannter Grundsatz, daß sich der Richter in einer Kritik, über die Gesetzgebung nicht stellen dürfe. Ein besonderer Abschnitt wird sich mit dieser Frage beschäftigen.

Im §. 17 versprachen die Regierungen nicht zu gestatten, daß die Stände über Giltigkeit der Bundesbeschlüsse berathen und beschließen" im §. 23: „festzuhalten, daß Staatsbeamte zu ihrem Eintritt in ständische Kammern der Genehmigung des Landesherrn bedürfen," im §. 24: „daß die Beeidigung des Militairs auf die Verfassung nicht stattfinden dürfe;" im §. 20: daß das Recht der Steuerbewilligung nicht gleichbedeutend sei mit dem Rechte das Staatsausgabenbudget zu regeln" u. s. w. kurz lauter Sätze, welche sich nur auf die Erhaltung der Souverainetät beziehen und dadurch unvollständig erschienen, daß durch den Widerspruch Bayerns der Art. 59. des Entwurfs, welcher eine Aufhebung der Geschworenengerichte in politischen Angelegenheiten enthielt, gestrichen wurde.

Der „Wirkungskreis des obersten Bundesorgans und die Beziehung des Bundes und der Einzelstaaten zu einander" wurde auf den zu Ende 1850 zusammengetretenen Dresdener Conferenzen nach den vor 1848 maaßgebend gewesenen Grundsätzen erneuert. Die unter Preußens Vorsitz wirksame zweite Commission hob in ih-

rem vom politischen Ausschusse der Bundesversammlung gebilligten Vortrag wiederholt den Art. 57 der Schlußacte und die notorische Thatsache hervor, daß in mehreren Verfassungen und Landesgesetzen der Bundesstaaten Bestimmungen aufgenommen worden seien, welche mit jenem Artikel und mit den übernommenen bundesmäßigen Verpflichtungen nicht im Einklang seien, namentlich jene, welche das landesherrliche Veto beschränken, das allgemeine Wahlrecht einführen, in die Kammermajorität indirect die Ernennung der Minister legen, die Entscheidung von Competenzconflicten allein in die Hände der Gerichte legen u. s. w. — Vor Allem wurde angenommen: „Das Recht gestattet dem Bunde nicht nur, seine Pflicht gebietet ihm auch, dafür zu sorgen, daß, wo die Verfassungen und Gesetze der Einzelstaaten nicht in Einklang mit der Bundesgesetzgebung stehen, durch eine Aenderung der ersteren die gestörte Uebereinstimmung alsbald wiederhergestellt werde.*) Der Beschluß vom 23. August 1851, betr. „die zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im deutschen Bunde zu treffenden Maaßregeln," stellte wieder den schon mehrmals kund gewordenen Satz auf, daß die Sicherheit des Bundes durch die Ruhe und Ordnung in den Einzelstaaten bedingt sei, eignete sich jene Ansicht der Commission und des politischen Ausschusses an und forderte die Bundesregierungen auf, die jenen Principien widersprechenden Gesetze mit den Grundgesetzen des Bundes in Uebereinstimmung zu bringen.

Aber auch hier, wo endlich die Einheit, wenigstens in solchen Fragen gesichert schien, erhob sich wieder der um seine Selbständigkeit besorgte Particularismus und Bayern voran verwahrte sich mit der Clausel, „daß es jeder Regierung frei stehen müsse, zur Bewirkung der fr. Uebereinstimmung den

*) Protokolle der B. V. von 1851. S. 259 f.

durch die Verfassung vorgeschriebenen Weg einzuschlagen." Die generelle Pflicht wurde dadurch wieder aufgehoben und so gut Bayern ein Privileg in staatsrechtlichem Widerspruch mit den Gesetzen des Bundes zu beharren, in Anspruch nahm, mußte es auch Schwarzburg, Reuß, Waldeck, Lippe u. s. w. zustehen. Ebenso machte auch Württemberg ein Bedenken.

Man sieht bis zur neuesten Zeit dauert die alte Zersplitterung, selbst in den Principien fort, man erkennt sie nicht an oder verwahrt sich, um ein politisches Princip zu decken, welches der Gemeinsamkeit des monarchischen Grundsatzes im deutschen Bunde entgegen ist.

Oesterreich allein wahrte selbst im Jahre 1848 den Standpunkt des bestehenden, also einzig wahren und nachweisbaren Rechts bei Würdigung der deutschen Verfassung; mit Offenheit und Consequenz, unter der Auflösung der deutschen und seiner eigenen Zustände, unter allem Wechsel seiner bis zum Oktober schwachen und von den Tagestumulten abhängigen Ministerien, bei jeder Gelegenheit, wo es in deutschen Angelegenheiten ein Wort zu sagen hatte, hat es den Standpunkt der Bundesverfassung festgehalten und sein erhabener Vertreter in Frankfurt wußte mit großem Takte den Werth, welchen er auf den Rechtsboden lege, mit der Anerkennung des Vertrauens auf die Zeit und ihrer Stimmungen zu verbinden.

Die Preußische Regierung und andere deutsche Staaten gaben nur sehr gelegentlich durch ein Wort, eine Wendung zu erkennen, daß sie sich noch nicht unbedingt dem neuen Staatsrecht unterworfen hätten und versuchten es zuweilen, ihrem Standpunkte eine Duldung neben demjenigen der Revolution zu verschaffen, der Zukunft anheimgebend, ob sich eine Bedeutung daran knüpfen werde.

Es wäre das anders gekommen, wenn nur so viel Au-

torität und Einheit im monarchischen Princip vorhanden gewesen wäre, um der Nationalversammlung als praktischer Collectivmacht mit sachgemäßen Vorlagen entgegenzutreten und so eine nutzbare Bundesverfassung vorzubereiten.*)

Aber das Schlimmste ist, daß auch Preußen nach der Verfassungsurkunde vom 5. December 1848 nach der revidirten Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850 und nach den zahlreichen abändernden Gesetzen von 1851 bis zur jüngsten Zeit das rechte monarchische Princip nicht wieder erlangt, sich in stete constitutionelle Schwankungen und in jenen Miscredit bei den Anhängern des Constitutionalismns und des „Staates Friedrichs des Großen" gesetzt hat, welcher das Vertrauen des Volks immer mehr schwächt, je mehr Kämpfe die Regierung mit der Opposition besteht, je mehr unvermeidliche Agitationen für eine oder die andere Meinung, politische Parteirichtungen u. s. w. dem heutigen Verfassungsleben folgen, ohne doch eine wahre Verfassung im constitutionellen Sinne herzustellen.

Somit hat sich auch Preußen in die Reihe jener deutschen Staaten gestellt, welche stets mit dem Constitutionalismus transigiren, ohne je mit ihm zum Abschluß zu kommen, welche die Gesetzgebung mit den Kammern theilen und die Minister den Ständen gegenüber verantwortlich machen, welche den Souverain eine Verfassung beschwören lassen, deren Abänderung keinen Ruhepunkt findet und dennoch im Eingang erklärt: daß sie eine „mit beiden Kammern endgiltig festgestellte" sei, welche allgemeine Menschen- und Bürger-

---

*) Vergl. Bülau in den neuen Jahrbüchern der Geschichte und Politik. 1849. Bd. II. S. 385 ff.

rechte an die Spitze stellt, die in Preußen auch ohne Brief und Siegel niemals verletzt wurden, welche durch nie rastende Wahlagitationen das Volk verwirren, die Mitglieder beider Kammern als „Vertreter des ganzen Volks" (Art. 83) erklärt und Beamte vom Urlaube in die Kammer befreit (Art. 78), daneben aber diejenigen Beamten disciplinarisch maaßregelt, welche ihre Ueberzeugung gegen diejenige der Regierung aussprechen oder nur für Männer der Opposition wählen u. s. w. u. s. w.

Aus einem solchen System muß die politische und sociale Demoralisation hervorgehen, welche man auch in Preußen in neuester Zeit wahrgenommen haben will; nur aus einer bestimmten und energischen Rückkehr zu den nationalen Grundgesetzen des deutschen Bundes oder vielmehr zu jenem monarchischen Princip, dessen Größe, Einsicht und Stärke Europa in entscheidenden Momenten der Geschichte gerade bei Preußen bewunderte, nur eine gänzliche Verzichtleistung auf die vielleicht hier und da gehegte Hoffnung auf solchem Wege von der deutschen öffentlichen Meinung oder nur vom deutschen Constitutionalismus irgend einen politischen Gewinn zu machen,*) vermag Preußen selbst und nicht blos seine Verfassungsurkunde zu revidiren.

Eine Verfassung muß auf geschichtlichem Boden beruhen, wenn sie dauerhaft, befriedigend und einigend, daher beglückend wirken soll. Das deutsche Volk kannte nie das aus Frankreich übernommene, constitutionelle System, es wider-

*) Denn man darf wohl ohne Widerspruch behaupten, daß Preußens dermalige politische Stellung von keiner mit Grundsätzen und nationalen Tendenzen begabten Partei anerkannt wird.

sprach seiner Natur und der Natur der Sache, denn wo schon eine Theilung durch eine Menge einzelner Staaten besteht, bedarf es nur noch einer Theilung der Staatsgewalt in dem Einzelnen, um Alles zu theilen.

Man verwechsle nicht die historische Basis der Verfassung mit dem s. g. historischen Rechte, denn dieses besteht in dem Satze, daß unbedingt Etwas Recht sei, weil es kürzere oder längere Zeit bestand, es tritt also mit dem wirklichen Recht und mit der Geschichte selbst in Widerspruch, indem es den Erscheinungen und Formen der Vergangenheit, welche in dem Standpunkte der Bildung und des Bedürfnisses der Gegenwart keine Stützen finden, unvergängliche Dauer beilegt. Es verwechselt daher ein solches System des historischen Rechts das Wesen mit den der Zeit angehörigen Formen, es will in dem unabänderlich festgehaltenen thatsächlichen Bestande eine Garantie dafür finden, daß der Geist welcher einst Einrichtungen und Verhältnisse entstehen ließ, noch immer walte und jene Einrichtungen noch immer erheische, es vergißt, daß das Vergangene das Gegenwärtige hervorbringt. Die Ritterzeit in ihrem Glanze, die trauliche Patriarchialität der öffentlichen Verwaltung, das Lehnssystem und die Romantik der verwichenen Zeit, Alles dieß hat seine Zeit gehabt und kommt so, wie es war, nicht wieder; *) denn der Weltverkehr verlangt einen andern staatlichen Organismus als zur Zeit, wo Raubritter herrschten und deutsche Städte Bündnisse abschlossen, der Fortschritt des Geistes in den Wissenschaften hat den Blick erweitert, eine andre Bildung erzeugt und den Begriffen von Staat und Recht eine tiefere Grundlage gegeben. Aber gerade die Geschichte giebt die

*) Pölitz Jahrbücher, Jahrgang 1836. Bd. I. S. 97 ff.

Lehre, bei tief eingreifenden Organisationen die letzten Gründe des öffentlichen Wesens zu beachten und sie lehrt namentlich Deutschland, daß sein öffentlicher Rechtszustand weder eine Theilung der Staatsgewalt in dem constitutionellen System, noch eine Auferstehung der Vergangenheit in der Restauration eines Junkerthums duldet, weil Beide nach einer Herrschaft streben, welche nur in dem monarchischen Princip auf geistiger Höhe ihren Ausdruck findet.

Wo die Einheit eines staatsrechtlichen Princips fehlt, da muß in dem großen Verbande der Nationen ein getheiltes Volk in Schwäche unterliegen. Ein Land, welches voll Verfassungsurkunden wimmelt, deren Ursprung und Basis ganz verschieden ist, weil der Zufall sie einführte, kann seine Nationalität und nationale Kraft nicht entwickeln und muß deshalb in der Reihe der Völker zurückbleiben. Man blicke auf Frankreich und dessen Macht bei einheitlicher Regierung mit monarchischem Princip, man vergleiche damit seine Schwäche unter der Herrschaft einer charte constitutionelle; man vergleiche ferner das Verhältniß Deutschlands zu Frankreich bei allen großen Fragen der Zeit und des Nationalinteresses; das Resultat wird ausgeprägt sein, daß das deutsche Volk von dem inneren Kriege, welchen der Constitutionalismus auf allen Punkten Deutschlands erzeugt, befreit sein muß, ehe es seine nationale Existenz in monarchischer Einheit und Verbindung begründen kann.

Der historisch erkannte Standpunkt des öffentlichen deutschen Rechtszustandes war die Souverainetät, sein rechtlicher Zustand unter einem vereinigenden Willen war der Kaiser und die Reichsverfassung. Diese zerfiel, weil sie in ihrer Zersplitterung nicht mehr lebensfähig war und der Kaiser trat zurück zu einer Zeit, wo die Einheit zur höchsten Kraft

am meisten geboten war, um die Freiheit nach Außen zu erhalten. Diese ging dadurch verloren, sie ward durch Einheit wieder gewonnen, aber diese war nur eine momentane, die Folge constitutioneller Theilung war wieder die Schwäche. Dort unterlag sie der Macht Napoleons, hier derjenigen der Volkssouveränetät, dieses unvermeidlichen Ausgangs des Constitutionalismus.

Wie zeigt sich nun der rechtliche Zustand Deutschlands, welcher sich in Gesetzen und Einrichtungen ausdrückt? In voller Verworrenheit. Auf allen Punkten arbeitet die Gesetzgebung, aber sie gebärt nichts Nationales, sie kreiset ewig, kein deutscher Zweig kennt die Natur der übrigen Zweige und des Ganzen.

Die deutschen Grundgesetze ruhen auf historischer Grundlage, die particularistischen deutschen Constitutionen auf einer scheinbar geistreichen Analyse des Begriffes des Staats, der in dem Geschehenen keinen Stoff und keine Vorbereitung findet. Gerade dieselbe Analyse bewirkten die französischen Philosophen des vorigen Jahrhunderts, die Extreme berührten sich und die Geburt war — die Revolution. Die deutschen Verfassungen formten nicht blos, was sich naturgemäß entwickelte, dies wäre die Reform gewesen, sie verleugneten die Bedingungen historischer Wahrheit, ihr Inhalt war den Strebungen des deutschen Volks zuwider, sie erfaßten vorübergehende fieberhafte Regungen, um sie zu bannen als den Organismus des Lebens.

Englands Verfassung entstand historisch, der Verfassungsbau Frankreichs auf staatsrechtlichen Theorien; diesem ist Deutschland in dreißigfacher Anwendung der Theorie gefolgt und zwar mit einem Particularegoismus, wel-

cher bei Lokalinteressen heilsam, bei patriotischen Zwecken stets verderblich ist. Eine concentrisch wirkende Harmonie ward nur in den Grundgesetzen des Bundes sichtbar, aber sie wurden nicht befolgt, Separatismus und Demokratie störten das innere Gleichgewicht der Nation.

In dem langen Zeitraume des letzten Jahrhunderts schließen die Kräfte, welche bei Bewahrung einer deutschen Verfassung fördernd, helfend, befestigend, einigend, mit den Regierungen gewirkt haben würden und wenn Thiers*) von Frankreich sagt: „la nation dogmatisant avec audace et ignorance, parcequ'elle était reduite à des théories, aspirant à recouvrer son rang en Europe et offrant en vain son or et son sang pour reprendre une place que la faiblesse de ses maîtres lui avait fait perdre; tel fut le dix huitième siècle,“ so gilt dasselbe auch für Deutschland. Ludwig XVI. vergab sich bei der Berufung der Nationalversammlung das große Recht und die heilige Pflicht, dasjenige nachzuholen, was außer dem Könige nach Lage der verschobenen Zustände des politischen Lebens Niemand bestimmen konnte,**) er war der einzige Repräsentant der Nation, er mußte bestimmen, durch welche Organe man die Nation hören und wie man sie hören wollte, aber der Keim wilder Anarchie erwachte mit der Schwäche, mit der Einwirkung politischer Metaphysiker und Phantasten, und mit dem Wegwerfen jedes historischen Elements.

Gerade so war es in Deutschland im Jahre 1848 und wenn auch damals der Particularismus die politisch-elec-

*) Histoire de la révolution française I. p. 3.

**) Rehberg, die franz. Revolution im Jahre 1789 in dessen gesammelten Schriften Bd. II. S. 44 ff.

trische Spannung vertheilte, so hatte doch jenes Jahr die Idee des nationalen Bedürfnisses zu einer allgemeinen erhoben und wenn nochmals ein politischer Zufall die Schwäche des monarchischen Princips und die Thatlosigkeit der monarchischen Centralkraft des Bundes offenbaren sollte, dann liegt die Perspective nahe, derselbe Zufall reicht einem andern die Hand. Mit dem Schutte können heilige Denkmale weggeräumt, das Lebensprincip eines Volkes kann, wenn auch nicht gänzlich zerstört, doch einen Durchgangspunkt nehmen, welcher der Zerstörung volles Spiel läßt.

Die deutsche Nation hat den Charakter der englischen nicht, die Rechtsidee über Staat, Regent und Volk, welche dort das Gesetz als die oberste, Alle bindende Richtschnur erkennt, zerstört der Constitutionalismus mit einer particularistischen Gesetzgebung stets mehr und während Englands Verfassung, nach E. Burke's Ausdrucke, wie ein theures, werthvolles Vermächtniß der Vorfahren bewahrt wird und unzertrennlich mit den Begriffen des Volks verwachsen ist, erhoben sich aus dem zersplitterten Reiche der deutschen Verfassungen nur destructive Ideen. Bereitwillig macht das Volk bei solcher Erbschaft von der Rechtswohlthat der Abstinenz Gebrauch, weil sie mit deutschem Sinne und Rechtsbewußtsein sich nie assimiliren wird. Die magna Charta wäre ein todter Buchstabe, „ein Stück Papier" geblieben, hätte sie nicht im Geiste der englischen Nation ihr Leben, und zwar ihr fortwirkendes Leben gefunden, die „deutschen Grundrechte" blieben unberührt und schwanden ohne alles Interesse des Volkes, weil sie das Product eitler Theorien und eine Nachahmung des französischen Geistes waren.

Wenn man sich an die französischen Discussionen von 1789 über die Macht des Königs und des Volks erinnert und da-

mit den Geist der englischen Verhandlungen von 1688 vergleicht, so zeigt sich dort die neue, von Natur und Geschichte verlassene revolutionaire Doctrin, hier die Beurtheilung der gegebenen und nothwendigen Autorität.

Wenn aber die höchste Gewalt im Staate nur als Einheit erscheinen kann, wenn die Grundgesetze des deutschen Bundes diese wollen, indem „die gesammte Staatsgewalt in dem Oberhaupte des Staats vereinigt bleiben und der Regent nur in der Ausübung bestimmter Rechte an die Mitwirkung der Stände gebunden werden soll,“ wenn ferner: „eine landständische Verfassung stattfinden soll,“ so ist die Willkühr von selbst ausgeschlossen und die Gültigkeit des politischen Glaubensartikels Ludwigs XIV.: „Die Monarchie gilt nur im Sinne des Staatszwecks, nicht des Einzelwillens, sie ist also eine durch die Natur geregelte, die Kraft und Weisheit bedarf selbst der Stütze zur Vervollkommnung,“ hergestellt. Wo kein Gesetz waltet, regiert der Zufall und da die Intelligenz nicht nothwendig mit dem Vertreter der Souverainetät zusammenfällt, ist eine die Selbstsucht beschränkende und das Gesetz regelnde Verfassung nothwendig, um die höchste Macht mit der höchsten Weisheit zu vereinen.

Wird sie am besten hergestellt durch die alten Ständeverfassungen oder durch das neueste Repräsentativsystem? Wir haben die Frage zum Nachtheil des letzteren, aber noch nicht zum Vortheil des ersteren beantwortet. Die Grundgesetze Deutschlands sprechen sich für Landstände aus, sie haben dabei nach den zahlreichen Erläuterungen der Bundesacte und nach den späteren Bundesbeschlüssen nicht jenes Repräsentativsystem im Auge und es bleibt daher nur übrig, auf die historische Grundlage der deutschen Landstände

und auf den Sinn ihrer Wirksamkeit vom Gesichtspunkte des Fortschritts der Zeit und Cultur, einen Blick zu werfen.

Wenn die Monarchie die höchste Weisheit entfalten soll, dann ist die Intelligenz des Staatsdienstes ihre wesentliche Voraussetzung. Die Intelligenz ist eine ideale Macht, der nothwendigste Nerv der Staatsmacht, sie erhebt den Staat auch zu realer Macht. Wodurch ward Preußen groß? Durch die Bildung seiner Schulen, durch die Bildung seiner Beamten. Wodurch blieb Oesterreich zurück? Durch die Mangelhaftigkeit vieler Bildungsanstalten. Wodurch ist es gestiegen? Durch ein neues Leben der Bildung im öffentlichen Dienste. Nichts verringert mehr die Macht und die Würde der Krone als ein beschränkter oder serviler, durch den Kastengeist der Bureaukratie im Schlepptau der Connexionen verdorbener Staatsdienst.

Aber auch der intelligente öffentliche Dienst erlahmt ohne Controle, er entrückt sich leicht durch die Theorie dem Leben und hier muß mitten aus dem Leben eine belebende und mitwirkende Kraft gewonnen werden, welche der grauen Theorie entgegentritt und sie durch die Erkenntniß der Bedürfnisse des Volks zu einer volksthümlichen umgestaltet, denn nur eine volksthümliche Monarchie erreicht am besten des Staates Zweck und Sinn.

So wie sich im Glauben und Wissen der Gegensatz zweier Schulen, der historischen und rationalistischen ausgebildet, jene die Stabilität und Erhaltung, diese die Philosophie als das Normalrecht, die Vernunft als das höchste Kriterium und Ideal des Staats dargestellt hat, während keine für sich und ohne die andern die Wahrheit erreicht, so haben sich auch im Staate die Parteien gesondert und die Programme der Bewegungspartei zu einem Systeme geführt, wel-

ches vor der Erfahrung Bankerott machte, weil es das Volk verkannte und die historische Bedeutung der Souverainetät.

Selbst das Christenthum trennt sich in zwei Religionsparteien. Die eine stellt den Grundsatz an die Spitze: kein Heil ohne Einheit, keine Einheit ohne Autorität und als letzter Grund des Glaubens: Roma locuta, res finita est! Die andere erkennt kein Heil ohne subjective Freiheit, keine Freiheit ohne Mannigfaltigkeit, die letzten Aussprüche des Glaubens sind die Vernunft. Aber die Einheit besteht auch mit Autorität und mit Vernunft.

Das historische Princip der Staatsgesellschaft drückt sich im ständischen Verfassungsleben, im Gegensatz des demokratischen, des eigentlichen Repräsentativsystems, der atomistischen Auflösung des Volkes aus. Mit dem ersteren ist die Monarchie vereinbar, nicht mit dem letzteren. Aber auch der Liberalismus oder der politische Rationalismus ist mit dem ständischen Princip nicht blos vereinbar, sondern in der jetzigen Zeit der Bildung für dasselbe Bedürfniß. Er steht der Aristokratie nicht entgegen, denn als Besitzerin größerer politischer Berechtigung ist gerade die Aristokratie in der Construction des organisch gegliederten Staats ein wesentlicher und nothwendiger Bestandtheil, ein Schirm des Thrones und der politischen Freiheit, sofern sie nur nicht den Rechten, der Wohlfahrt und Kultur des Volkes feindlich entgegentritt; die Reform besteht nicht in einer allmäligen Vernichtung des Rechts, denn dann wäre sie nur eine langsame Revolution, sondern darin, daß die Form des Rechts, mit Heilighaltung seiner Substanz umgewandelt wird. *)

---

*) Schmitthenner in Pölitz Jahrbüchern, Jahrgang 1838, Bd. II. S. 220 ff.

Die Idee der constitutionellen Staatsverfassung beruht auf einer Verschmelzung der Grundzüge der Monarchie, der Aristokratie und Demokratie; allein diese ist mit jener unvereinbar, weil sie die Souverainetät des Fürsten überhaupt nicht anerkennt und darum tritt an ihre Stelle die Corporation der Stände aus allen Theilen des Volks auf conservativer Grundlage. Es ist schon längst bemerkt worden,*) daß die alten deutschen Stände durchaus verschieden waren von dem jetzigen constitutionellen System**) und in der Regel nur einen berathenden Charakter hatten, um auf diesem Wege dem Inhaber der „gesammten Staatsgewalt" die Bedürfnisse des Volks zu offenbaren, während die „Mitwirkung der Stände" und die „Beschränkung des Souverains in der Ausübung bestimmter Rechte" im Sinne des Art. 57" der Wiener Schlußacte, nur in dem historisch begründeten Rechte der Steuerbewilligung seinen Stützpunkt findet. Wenn derjenige Souverain ist, dessen Wille von Rechtswegen der entscheidende ist, so liegt die rechtliche Beschränkung der Souverainetät nicht in der Mitberathung, sondern in dem mitentscheidenden Votum der Stände bei Feststellung des Staatsbudgets. Hier war und ist es die werthvollste Institution, grobe Mißbräuche und Ueberschreitungen zu verhindern, zur Herstellung von Regelmäßigkeit, Stetigkeit und Ordnung beizutragen, ohne direct in politische Functionen einzugreifen und dem Constitutionalismus als Durchgangsperiode für die ihm an Einsicht, principieller Haltung, Entschiedenheit und Consequenz weit

---

*) S. die Schrift (des Fürsten zu Solms-Lich) „Dentschland und die Repräsentativverfassungen 1838."

**) Vergl. auch Weber in Pölitz Jahrbüchern rc., Jahrgang 1839. Bd. I. S. 73.

überlegene, dem Volke zumal leicht verständliche Demokratie zu dienen.

Wenn das Recht in einem Staate frei ist von Kabinetsjustiz, wenn die Selbständigkeit und Unabhängigkeit des Richteramtes in Deutschland stets anerkannt war, und nicht erst eingeführt wurde durch das Repräsentativsystem, so war hier nie ein Grund vorhanden, das monarchische Princip durch Stände zu theilen. Die Repräsentation erscheint als Schranke gegen den Mißbrauch der im Besitze des Monarchen ungetheilt verbleibenden Staatsgewalt, *) für die Bewirkung eines geordneten Rechtszustandes im engeren Sinne bleibt ihr kein Feld.

Staatsgewalt und Souverainetät sind gleichbedeutend, sie repräsentirt den allgemein vernünftigen Willen mit der Macht, dessen Verwirklichung nicht ist die volonté générale Rousseau's als das Produkt aller Einzelwillen sämmtlicher Staatsbürger und dennoch besteht in der deutschen Souverainetät keine richterliche Gewalt; jene gewinnt dadurch den unschätzbaren Vortheil, die Loyalität ihrer eigenen Acte, im Falle dieselbe von den Unterthanen bestritten werden, einem unparteiischen Urtheile unterwerfen zu können und darum beginnt an diesem Punkte der wahre Unterschied zwischen Despotie und Monarchie, die wichtigste politische Garantie sowohl für die Sicherheit des Thrones als für die Rechte der Unterthanen. Der Kaiser Deutschlands konnte nie den Gerichten gebieten, wie sie sprechen sollten, der deutsche Bund hat den Grundsatz ausdrücklich anerkannt und die Bundesversammlung durch Beschluß vom 7. October 1830 die Cas-

*) Zöpfl, Grundsätze des allgemeinen 2c. Staatsrechts S. V.

sation eines gerichtlichen Erkenntnisses durch einen Bundesfürsten für nichtig und wirkungslos erklärt. *)

Jede Staatsgewalt ist abhängig von der im Volke herrschenden Ueberzeugung von dem guten Willen, der Loyalität und der Tüchtigkeit der Regierung, sie steht unter der Kritik der intelligenten öffentlichen Meinung und je mehr eine Regierung durch Publicität ihrer Handlungen jene Kritik für sich zu gewinnen versteht, desto größeres Vertrauen wird ihr zu Theil. Bei der Rechtspflege ist die Oeffentlichkeit und somit auch die Unmittelbarkeit darum ein wesentlicher Bestandtheil der Monarchie, weil sie das Ansehen, die Kraft der Regierung und die Bereitwilligkeit des Gehorsams hebt. Darin liegt eine weitere Garantie. Die ältere deutsche ständische Verfassung enthält diese Schranke der Souverainetät, sie theilt sie mit der Repräsentativ-Verfassung, welche eine Vertretung des ganzen Volks als mitregierend enthält, während jene nur einzelnen Ständen eine Theilnahme an gewissen Regierungshandlungen verleiht.

Sieht man ab von jeder politischen Fiction, beachtet dagegen die Anforderung der „Zeit," so ist es klar, daß eine Vertretung sämmtlicher Klassen des Volks bei der Berathung der Interessen des Staats, wenn auch nur durch bestimmte Repräsentanten der Intelligenz und Bildung, dem Zwecke entsprechen könne, daß daher ein System, welches nur einzelne privilegirte Stände als die Inhaber der Weisheit unterstellt, bei der dermaligen Höhe der allgemeinen Kultur und des Verfalls der kastenmäßigen Abtheilung des Staats, werthlos geworden sei. Die politische Metamorphose

---

*) Zöpfl a. a. O. §. 67 S. 101.

des ständischen Princips liegt daher in der Geschichte, aber sie gilt nur bis zur Grenze ihres Inhalts und Zwecks, sie berührt daher nicht die Souverainetät, deren vollkommenste Aufrechterhaltung, wie aus dem Vorderen erhellt, gerade in unserer Zeit die nothwendigste Bedingung der Erhaltung Deutschlands gegen die allseitig herangewachsenen politisch und materialistisch destructiven Richtungen enthält.

Der praktische Unterschied macht sich daher in der Wirksamkeit des älteren deutschen und des neueren Systems der „Mitwirkung" von Landständen bei der gleichmäßigen Vertretung der verschiedenen Interessen geltend. *)

Der Charakter der älteren landständischen Verfassung hängt mit der Landeshoheit der deutschen Fürsten zusammen und geht mit dieser Schritt vor Schritt weiter. Erst durch Ausdehnung der politischen Rechte auf alle Klassen der Unterthanen und durch die, den privatrechtlichen Charakter der Lehnsverfassung ausschließende, in das lebendige Bewußtsein der Völker tretende Idee des Staats, entwickelte sich der Fortschritt der landständischen Verfassung. **)

Es bedarf daher eines Blicks auf die Natur der ehemaligen Landeshoheit, um ihr Verhältniß zu den Ständen würdigen zu können.

---

*) Es gehört nicht hierher, die Voraussetzungen der Wahl tüchtiger Abgeordneter, der activen und passiven Wahlfähigkeit u. s. w. zu prüfen.

**) Zachariä deutsches Staats- und Bundesrecht 2. Auflage Theil I. S. 86.

Das deutsche Reich bildete einen zusammengesetzten Staatskörper, in welchem sich aus dem Lehnssystem die beschränkteste aller Monarchien erzeugte, in welcher der die Reichsstandschaft fast ausschließlich sich aneignende hohe Adel sich von der Nation und diese vom Reiche absonderte und die Verfassung des Wahlreichs hauptsächlich nur zur Sicherung und Erweiterung seiner Freiheit und Selbständigkeit benutzte. Von diesem Punkte aus gewann der Particularismus immer mehr an Macht und in gleichem Verhältniß sank die Macht des Reichs, die Machtvollkommenheit des Kaisers und deutscher Einheit. Im Verhältniß zu einander waren die Bestandtheile des Reichs zwar noch selbständige, allein die Reichsverbindung, das Subordinationsverhältniß zu Kaiser und Reich gestattete nur ein staatsrechtliches, kein völkerrechtliches Verhältniß. Die deutsche Nation bildete Einen Staat, dessen Oberhaupt den Vorrang vor allen europäischen Regenten in Anspruch zu nehmen hatte, die Landeshoheit dagegen nur ein Aggregat einzelner verschiedenartiger Rechte, kein Recht, aus dessen Begriffe selbst die Bestandtheile hätten logisch abgeleitet werden können.*) Erst der westphälische Friede bediente sich des Ausdrucks jus territoriale und im französischen Entwurf sogar „droits de souverainete," worauf man die publicistische Parömie vernahm: „Ein jeder Herr ist Kaiser in seinem Lande." Im Preßburger Frieden vom 26. December 1805 (Art. 7. 14) ward bestimmt: „Bayern und Württemberg sollten so souverain sein wie der Kaiser von Oesterreich und der König von Preußen," endlich erhob sich die Landeshoheit zur vollen Souverainetät durch die Auflösung der Reichsverfassung und die Rheinbundesacte (Art. 8),

*) Zachariä a. a. O. Bd. I. S. 103—105.

und erhielt die deutlichste Bestätigung durch den, auf den Wunsch von Bayern und Sachsen in den ersten Artikel der Bundesacte aufgenommenen Charakter der Souverainetät und durch die im ersten Artikel der Schlußacte enthaltene Bezeichnung des deutschen Bundes als „völkerrechtlichen Vereins deutscher souverainer Fürsten.“ Wenn also die Wiener Schlußacte in der Bezeichnung der „Souverainetät“ einen „Grundbegriff“ feststellte, so geschah dies nicht blos im völkerrechtlichen, sondern gerade im staatsrechtlichen Sinne und die Beschränkung lag nur im Art. 13 der Bundesacte „es wird eine landständische Verfassung stattfinden.“ Da zur Zeit der Entstehung der „Souverainetäten“ überall keine solche Verfassung mehr bestand, so waren die Souveraine allerdings völlig unbeschränkte Fürsten und es ergiebt sich daher aus den früher angedeuteten Verhandlungen, welche der Bundesacte vorausgingen, daß man auf Anlaß von Oesterreich und Hannover ꝛc., im Interesse des deutschen Volkes und der deutschen Ruhe eine Schranke zog, um der völligen Unbeschränktheit wieder einen Damm entgegenzusetzen. Da aber aus den späteren, wiederholten Erläuterungen Oesterreichs, Preußens, der Schlußacte und der Bundesversammlung bestimmt erhellt, daß unter dem Ausdrucke „landständische Verfassung“ eine Repräsentation des Volks als Theilung der Staatsgewalt nicht begriffen war, so kann die Bedeutung des Begriffs nur aus dem Inhalte der historisch begründeten Rechte der älteren ständischen Verfassung, so weit dieselbe nicht in der Zeit und in dem Sinne der Bundesacte selbst, welcher sich nicht auf Herstellung von privilegirten Klassen, sondern auf Institute bezieht, deren Vortheile dem ganzen deutschen Volke zukommen sollte, erkannt werden.

Die Vereinigungen der Stände zu einer Gemeinschaft, um sich, gegenüber der landesherrlichen Gewalt, in ihren hergebrachten Freiheiten zu erhalten und als Genossen einer Landes-

gemeinde, als gemeine Landschaft, selbständig aufzutreten, beginnen erst durch verschiedene äußere Veranlassungen, welche sich meist auf die Erhebung von Steuern oder Beeden beziehen, seit dem Ende des 13. und 14. Jahrhunderts und zwar hier früher, dort später und dazu noch ohne einen allgemeinen aus dem Einzelnen hervorgehenden Charakter, aus welchem die Rechte der deutschen Stände principiell zu erkennen wären. Zwar läßt sich eben so wenig auf der andern Seite feststellen, wozu dieselben nicht hätten mitwirken können,*) allein da die Souverainetät als Regel gilt, die Beschränkung derselben als Ausnahme, so kann jene Negative zum Verständnisse der Bundesacte in keiner Weise dienen. Eben so wenig können die Uebergriffe der Stände in einzelnen Landen, wie die fast gänzliche Beseitigung ihrer Rechte in andern dazu benutzt werden. Von Bedeutung wird daher die schon im 16. und noch mehr im 17. Jahrhundert auf Beschränkung der ständischen Wirksamkeit gerichtete Reichsgesetzgebung, welche selbst die Landeshoheit von ständischen Fesseln befreite und die aus der Gesammtauffassung hervorgegangene publicistische Theorie einführte, daß die Landesherren als die ursprünglichen Inhaber der vollen und ungetheilten Staatsgewalt erschienen und die Stände von Allem, was die Doctrin unter den Begriff des Mitregierens stellt, auszuschließen seien.**) In der Mehrzahl

---

*) Zachariä, a. a. O. S. 544. 545.

**) Derselbe, a. a. O. S. 546. Wahrscheinlich wäre, vermöge der im Jahre 1671 von dem Reichstage versuchten Ausdehnung des §. 180 des jüngsten Reichsabschiedes, die ständische Verfassung schon damals ganz gebrochen worden, wenn sie nicht in der Achtung einiger größerer Reichsstände vor dem hergebrachten Rechtszustande, in der Ungewißheit des Kaisers zu noch weiter gehen-

der kleineren Territorien und darunter gerade derjenigen, welche neuerdings für die demokratische Färbung des Repräsentativsystems am meisten wirkten, wie sich Moser*) ausdrückt „im Badischen, Churbaierischen, Hessischen, in der geistlichen Kurfürsten Landen, in Württemberg, in den Kur-Braunschweigischen Landen, im Hessen-Kassel'schen" fehlten entweder die Landstände oder es war selbst ihre frühere Wirksamkeit beschränkt. Unbezweifelt stand ihnen als Regel das Steuerbewilligungsrecht zu, die historische Ansicht, daß nur die Steuerbewilligung die Ursache zur Bildung der ständischen Corporation gegeben habe,**) unterstützt diese Auffassung,

---

den Einschränkungen der ständischen Rechte, wie auch in dem guten Willen der Reichsgerichte, den über Rechtsverletzung klagenden Ständen und bedrückten Unterthanen zu helfen, eine wesentliche Stütze gefunden hätte."

*) Welcher in seiner Schrift von der Reichsst. Landen, S. 410 eine Uebersicht giebt. Zachariä, a. a. O. Note 12.

**) Unger, Geschichte der deutschen Landstände. Bd. I. S. 14 ff. „Es drängt sich je näher man zu der Geschichte der letzten Jahrhunderte gelangt, desto stärker der Zweifel auf, ob man für die Geschichte der deutschen Landstände einen gemeinrechtlichen Gesichtspunkt gewinnen, oder auch nur das partikularrechtliche Material einigermaaßen vollständig zusammenbringen werde."

Daraus erklärt sich „daß sogar versucht wurde, historisch zu entwickeln, die deutschen Verfassungen hätten zu allen Zeiten ein republikanisches Element in sich enthalten." Die Schuld hiervon trägt — sagt Unger S. 19 — der Zustand unserer historischen Quellen und Hilfsmittel." Es enthält eine literarische Absurdität, zu jenem Beweise in jetziger Zeit aus den Verhandlungen der fränkischen Volksversammlungen zu schöpfen. „Es ist unmöglich — sagt Eichhorn, deutsche Staats- und Rechtsgeschichte 5. Ausgabe Thl. III. S. 226. 227. — ein anderes allgemei-

wenn sie auch gegenwärtig nicht überall Anerkennung findet. Die Geschichte der Entstehung der deutschen Landstände giebt darüber und über die Frage: ob ihnen, namentlich in den letzten Jahrhunderten, eine eigentliche Mitwirkung bei der Gesetzgebung zugestanden habe? genügenden Aufschluß. Die Stellung der verschiedenen Klassen der Landesinsassen gegen den Landesherrn war bis zum 13. Jahrhundert ungleichartig und das politische Interesse einer jeden, wegen der Verschiedenheit der Gerechtsame verschieden gewesen. Es gab daher vor diesem Zeitraume keine innere Gemeindeverbindung unter jenen Klassen, sondern sie waren nur ein Ganzes, sofern sie jede in verschiedenem Umfang der Gewalt einer Person unterworfen waren. Allmälig knüpften, seit dem 14. Jahrhundert, verschiedene Veranlassungen ein näheres Verhältniß unter ihnen und gewöhnten sie, sich als Genossen einer Landesgemeine — gemeine Landschaft — zu betrachten. Als solche erwarben sie später Rechte, die sie gemeinsam ausübten, es bildete sich ein gemeinschaftliches Interesse, für welches sie als Corporation handelten, man nannte sie darum Landstände,*) — diese handelten zunächst nur für sich, obwohl sie, gleich der

---

nes Bild von der landständischen Verfassung dieser Zeit (1272—1517) zu geben, als ein solches, in welches das, was man am häufigsten findet, aufgenommen und das Eigenthümliche einzelner Verfassungen als Abweichung von jenem Gewöhnlichen angegeben wird, wodurch es aber freilich doch nicht möglich wird, das Wesen der ganzen Einrichtung vollständig zu schildern, das in der That nur durch das Studium der einzelnen Verfassungen verstanden werden kann. Eine Zusammenstellung der Verfassungen, auch nur der größeren Länder zu geben, ist bei der Dürftigkeit der gedruckten Quellen unmöglich.

*) Vergl. Eichhorn, a. a. O. Thl. III. S. 223. Unger, a. a. O. Bd. I. S. 232.

alten fränkischen Reichsversammlung, fortwährend berufen waren, den Frieden und das Heil der Kirche und des Staates zu bewahren und insofern sich für ermächtigt hielten, ein Landesrepräsentationsrecht auszuüben. Von ihren Befugnissen war aber immer und allenthalben die gefährdetste die Freiheit von Beeden, soweit sie der Landesherr nicht rechtmäßig hergebracht hatte. Die Sicherung dieses Rechts brachte daher am häufigsten jene Vereinigungen zu Stande. In den stürmischen Zeiten des 14. und 15. Jahrhunderts erschöpften lange Fehden die Einkünfte des Landesherrn, bei vielen Hofhaltungen wurde verschwendet, weil der kleinere Fürst dem größeren näher zu stehen meinte und dieser mit dem Kaiser wetteiferte, der Aufwand wurde größer, der Luxus stieg, die Einkünfte reichten nicht aus, Schulden wurden gehäuft, die Einkünfte verpfändet. In solcher Noth blieb dem Landesherrn nur übrig, die Stände um eine Hülfe*) anzusprechen, während jene einzeln die Zusicherung erhalten hatten, daß sie mit Beeden verschont bleiben sollten. Also ein Bewilligungsrecht für Andere haben die deutschen Landstände in den meisten Ländern niemals gehabt, es fiel ihnen nicht bei, daß sie ein Recht hätten für irgend Jemandem etwas zu verwilligen als für sich selbst. Die Folge der Verweigerung der Hilfe würde gewesen sein, daß der Landesherr einzelne Landestheile hätte veräußern müssen, was aber für die Erhaltung der her-

---

*) Die Leistungen, welche der Staat von den Unterthanen forderte, waren stets zweifacher Natur, Kriegsdienste und Geldhilfe. Diese letzteren hießen Steuern. Mit den Steuern war es schon zur Zeit der Rittertage dahin gekommen, daß die Landstände nur in wenigen einzelnen Fällen verpflichtet waren, dieselben zu übernehmen, wenn gleich die Noth des Fürsten oder des Landes offen am Tage lag. — Unger, a. a. O. S. 375. 387.

gebrachten Rechte der Landsassen immer gefährlich war, weshalb man sich der Hilfe nicht entziehen konnte.*)

Bis zum 17. Jahrhundert wurden zwar fortwährend den Landständen ihre hergebrachten Freiheiten bestätigt,**) allein schon lange vorher konnte der Landesherr in seinem Lande mehr als der Kaiser im Reiche vollführen und die Gewalt des Landesherrn stieg dadurch von selbst zu einer Bedeutung, von der man noch zu Anfang des 13. Jahrhunderts keine Spur findet. Die Gesetzgebung lag vollständig weder in der Grafschaft noch im Herzogthum und folglich auch nicht in der Landeshoheit, allein sie wurde dennoch von den Landesherren in einem sehr ausgedehnten Umfang geübt.***) Die Reichsstände hatten schon durch die Religionstrennung, welche im Allgemeinen den deutschen Dualismus stets verstärkte und darum dem Partikularismus zur kräftigsten Stütze ward, einen neuen Gewinn an selbständiger Stellung gemacht, aber die Reichsgesetzgebung, welche die Reichsstände an mancherlei Bestimmungen band, schloß zugleich die kaiserliche Gewalt in sehr enge Grenzen ein, wodurch jene allmälig sich von dieser fast gänzlich emancipirten.†) In gleichem Verhältniß trat die Beschränkung der Landeshoheit durch die Landstände in Hintergrund.

Schon zur Zeit der fränkischen Volksversammlungen hatte man die in neuester Zeit so oft bestätigte Erfahrung gemacht, daß eine große, aus den verschiedensten Klassen des Volks zusammengesetzte

---

*) Eichhorn, a. a. O. Bd. I. S. 223.

**) Derselbe a. a. O. Bd. IV. §. 546. S. 349.

***) Derselbe a. a. O. Bd. III. S. 258.

†) Derselbe a. a. O. Bd. IV. S. 264. 265.

Versammlung nicht geeignet sei, Gesetze zu berathen und man ernannte darum zur Abfassung größerer Gesetze gewöhnlich eine Commission und ließ dieselbe nachher in der Versammlung des Volks bestätigen, oder man rathschlagte allein mit den Großen. Diese Art der Gesetzgebung entbehrt jeder historischen Analogie mit der heutigen, denn jene Versammlungen entschieden zugleich als Gerichte, sie stellten meist einen zweifelhaften Rechtssatz fest; schon im 13. Jahrhundert ging die Gerichtsbarkeit von den Landesversammlungen auf besondere Gerichte über. Ueberdies ergiebt sich nirgends eine ernstliche Verpflichtung der Landesherren zur Einholung der Einwilligung der Stände zu allen Gesetzen. Während früher die Rechtsbildung in Form und Wesen enge mit der Rechtspflege verknüpft war, so daß man oft kaum dem Namen nach zwischen einem Urtheile und Gesetze unterschied,*) und eine Landesgesetzgebung leicht da zu Stande kam, wo die Landesversammlung fortwährend als oberstes Gericht thätig, mithin jede Entscheidung zugleich Gesetz war, so erscheint im 14. Jahrhundert die Gesetzgebung als etwas von dem Rechtsprechen Verschiedenartiges, als ein besonderer Zweig der Staatsgewalt, also im Reiche als ein Recht des Kaisers und in den einzelnen Landen als Recht der Fürsten. Immer mehr Selbständigkeit erlangten diese, während die Landstände nur mit Mühe sich eine gewisse Einwirkung auf dieselbe durch Rath bewahrten.**) Die kräftigste Stütze fanden die Landesherren dabei in

---

*) Unger, a. a. O. Bd. I. S. 85. 86. 248. Bd. II. S. 159—168. 189.

**) Unger, a. a. O. Bd. II. S. 160. 161 sagt: In Beziehung auf die Gesetzgebung blieb es am Schlusse des 16. Jahrhunderts noch völlig unentschieden, ob die landständischen Befugnisse der

der Reception des römischen Rechts, denn nicht blos erblickte man in dem Kaiserthum eine Fortsetzung der alten römischen Weltherrschaft und der mit ihr verbundenen Grundsätze Justinians über die alleinige Dictatur in der Gesetzgebung, sondern auch die Landesherren machten für sich von den nämlichen Maximen Gebrauch. Sie nannten sich seit undenklichen Zeiten Fürsten des Reichs, principes sacri Romani imperii, und princeps hieß im römischen Rechte der Inhaber der vollen Macht der Gesetzgebung, während sich von Landständen in jenem Recht nicht das Mindeste verzeichnet fand.*) Unter solchen Verhältnissen hing die Zuziehung oder Weglassung der Landstände zuletzt nur von den zufälligen Umständen in einzelnen Landen, von der Dringlichkeit der Umstände, von der Energie und Macht der Fürsten und von der Bedeutung der entgegenstehenden Interessen ab. „So sieht man also, so drückt sich Unger**) aus, in dem 14. und 15. Jahrhundert noch zwei widersprechende Ansichten mit einander um die Herrschaft ringen, von denen die eine den Landesherrn zum uneingeschränkten Gesetzgeber erhebt, während die andere den Landständen ein Recht der Mitberathung, des Wider-

fürstlichen Gewalt weichen sollten, oder ob sie sich neben ihr zu erhalten vermöchten. In den späteren Jahrhunderten ist allerdings die landständische Thätigkeit in den meisten Ländern auch in dieser Beziehung allmälig in den Hintergrund getreten, aber die Gesetzgebung ist doch nie ganz allgemein und ohne alle Beschränkung der fürstlichen Gewalt überlassen worden."

Der Grundsatz: „wer nicht mit räth, der nicht mit thät" bezieht sich nur auf die Steuern. Das altfranzösische: „qui paye escot, est à asseoir" sagte das Nämliche.

*) Unger a. a. O. Bd. II. S. 194. 195.

**) a. a. O. Bd. II. S. 225. 233. 234.

spruchs, ja der unbedingten Einwilligung zu den Gesetzen zuspricht. Noch ist der Kampf zwischen ihnen unentschieden; gegen Ende des 15. Jahrhunderts scheint sich die Wagschale im Ganzen mehr auf die Seite der Landstände zu neigen, aber in dem folgenden Jahrhundert haben sie sich nicht auf dieser Höhe erhalten können.

Die Geschichte des deutschen ständischen Wesens zeigt hiernach den Particularismus in seiner Vollendung; nirgends Einheit, überall Zerrissenheit, Kampf um kleinliche Interessen, niemals für die Nation. Das constitutionelle System hat sich ihm darin angeschlossen und nur durch Einschränkung der Souverainetät die Grundgesetze Deutschlands erschüttert.

Indessen trugen die deutschen Landstände stets und wesentlich zur Erhaltung der öffentlichen Ordnung bei, namentlich bei Handhabung des Landfriedens, überall waren sie, zumal bei Landestheilungen, bemüht, die Rechte des Landesherrn zu bewahren. Mit seiner Landschaft konnte der Landesherr in seinem Lande mehr als der Kaiser mit den Reichsständen im Reiche vollführen, denn es gab keine Grenze für ihre gemeinsame Autonomie als die Verpflichtung gegen Kaiser und Reich.

Die Gewalt der Landesherren stieg dadurch von selbst zu einer Bedeutung, von der man früher keine Spur findet.*) Die Stände trugen also zur Herstellung der Souverainetät bei. Nachdem diese als unbeschränkte aufgefaßt, das deutsche Interesse dem particulairen nachgesetzt und sogar eine französische Schutzherrschaft dem Anschlusse an

*) Eichhorn, a. a. O. Thl. III. S. 258.

das Vaterland, an Kaiser und Reich vorgezogen worden war, mußten begreiflich die Stände selbst eine untergeordnete Stelle einnehmen. Es ist gewiß, daß sie im Jahre 1806 ganz verschwunden waren. Ein solches unnatürliches Zerreißen bewährter Bande des wechselseitigen Vertrauens zwischen Fürst und Volk, die Uebertragung fremder, undeutscher, mit revolutionairem Gifte durchdrungener Staatseinrichtungen, legten die Axt an die Wurzel des monarchischen Baumes und deutscher Macht.

Was ist einleuchtender, als daß der 13. Artikel der Bundesacte die Restauration der Landstände im hergebrachten Sinne wollte? In den Reichsgesetzen war nirgends die Nothwendigkeit ihres Daseins ausgesprochen, eine bestimmte staatsrechtliche Bedeutung ihnen nicht beigelegt. Auch die Publicisten des vorigen Jahrhunderts legten ihnen stets nur die hergebrachten Rechte bei, nirgends war es die in der Landeshoheit gelegene Jurisdiction und Gesetzgebung, welche ihrer Einwilligung und Mitwirkung über die Grenze des Rathes unterworfen war.*)

Die Umbildung der ständischen Beisteuer in eine allgemeine Landessteuer und das daraus hervorgegangene generelle Besteuerungsrecht aller Klassen des Volkes, verwandelte das ehemalige Recht der Stände, die Steuern überhaupt nicht bewilligen zu müssen, in eine bundesgesetzliche Pflicht. Ein Steuerverweigerungsrecht im Ganzen war nicht mehr möglich, nachdem Kron- und Staatsgüter, ehedem vom kaiserlichen Lehnsverbande abhängig, zugleich mit den Steuern der Unterthanen, zu den öffentlichen Lasten verwendet wurden, nur das Maaß

*) Eichhorn, a. a. O. Bd. IV. S. 350—54.

der Verwilligung konnte noch der Beurtheilung und Bewilligung von Ständen anheimgegeben worden.

Das Repräsentativsystem hat die Kraft der Landesherren, durch Stände gehoben, umgekehrt beschränkt und zwar in einem Grade, wie es bei dem Abhängigkeitsverhältnisse derselben zu Kaiser und Reich niemals der Fall war. Man erkannte dadurch, daß die isolirte Behauptung der deutschen Souverainetät eine unnatürliche, ja unmögliche ist, trotz dem, daß die gesammte Politik vor und nach der Bundesacte die Erhaltung und Befestigung des monarchischen Princips bezweckte. Deutschland sollte nach dem Willen der Souveraine und des deutschen Volks mehr sein, als eine Anzahl durch Constitutionen getrennter Länder, in welcher dieselbe Sprache geredet wird, es sollte vor Allem ein gleichförmiger Rechtszustand geschaffen werden.

Unabhängigkeit der Rechtspflege, Freiheit des Glaubens, des Eigenthums, der Person und wie sie alle heißen, die s. g. constitutionellen Wohlthaten, sie sind alle ohne die repräsentative Theilung der monarchischen Macht zu gewähren. Man warf sich dem Repräsentativsystem in die Arme, weil schon während der Verhandlungen über die Bundesacte die gesammte Politik der Einzelstaaten dahin ging, die vollste Unabhängigkeit von den Großmächten und vom Bunde zu erlangen. Nachdem sie erlangt war, jede Feststellung ständischer Rechte als unvereinbar mit der Souverainetät abgelehnt erschien, wurden den Abgeordneten des Volks Rechte an der Staatsgewalt eingeräumt, welche, als sie zur Ausübung kamen, als die Volksrepräsentanten die Folgerungen zogen, welche nothwendig aus den aufgestellten Principien flossen, Regenten und Minister überraschten, wie andererseits die Abgeordneten erstaunt waren, daß sich in Deutschland von allen Seiten dem verkündeten

Systeme Schwierigkeiten entgegenstellten, welche sich in England und Frankreich nicht zeigten. Ebenso ergab sich bei den Großmächten die Gewißheit, daß bei den eingeführten Verfassungen das Grundgesetz des Bundes — die Untheilbarkeit der Staatsgewalt — nicht bestehen könne, weil gerade das Wesen des constitutionellen Systems darin besteht, daß sich die gesammte Staatsgewalt nicht in dem Oberhaupte des Staats vereint findet.

Die Gesammtwirkung bestand mithin in einem allseitigen Mißtrauen, in steten Zerwürfnissen und Parteihändeln, in einem gesetzlich organisirten Kriege der Staatsgewalten unter einander, welche das Volk erregten und zu revolutionairen Excessen verleiteten*), obwohl conservativ Gebildete nur darum mit den Verfassungen sympathisirten, weil sie darin den sichersten Schutz gegen die Revolution gefunden zu haben vermeinten.

Man hat in neuerer Zeit den Satz ausgesprochen und die öffentliche Meinung dafür zu gewinnen gesucht: die constitutionelle Monarchie sei die moderne Fortbildung der ständischen Verfassungen des Mittelalters. Man begreift leicht, daß der Charakter des s. g. „Modernen“ denjenigen des Fortschritts nicht in sich enthält; die modernen Verirrungen übertreffen die

*) Im Jahre 1838 hatte der Verfasser von „Deutschland und die Repräsentativverfassungen“ an ein Jahr wie dasjenige von 1848 nicht gedacht als er schrieb: es sei niemals für demokratisch Gesinnte die Aussicht zur Erreichung ihres Ziels in Deutschland zu hoffen.

In einem zweiten Irrthum befand er sich, als er (S. 52) weiter bemerkte: „es sei kein Grund zu der Annahme, daß Preußen jemals dem Repräsentativsysteme sich anschließen werde.“

politischen Thorheiten früherer Jahrhunderte an Umfang und Intensität. Der wahre Fortschritt ruht in dem Bedürfnisse der staatlichen Ordnung und Cultur; nicht durch das was alt, auch nicht durch das was neu, sondern durch das was stetig und lebendig oder wieder zu beleben ist, werden Staatsordnungen gestützt. So wenig daher landständische Verfassungen auf gewichenen, für immer verschwundenen Grundlagen beruhen können, eben so wenig kann eine neue Bildung für Deutschland aus fremden, der deutschen Natur widerstreitenden Stoffen, welche die Vorzeit von der Gegenwart gänzlich trennen, emporwachsen. Die Ordnung der Gesammtheit mit Einsicht und Gerechtigkeit zu erstreben, kann gerade in unserer Zeit nur das monarchische Princip vollbringen, sofern es das Ziel eines einheitlichen Lebens in der Mannichfaltigkeit freier Volksentwicklung findet. In diesem Princip liegt das einzige Band der Gewohnheit, welches durch die Dauer immer fester geworden ist in der tiefer dringenden Ueberzeugung. *) An die Stelle der überlieferten Sitte ist Einsicht, an die Stelle der Standesmeinung die öffentliche Meinung getreten, aber das Repräsentativsystem befriedigt weder die eine noch die andere und selbst das heutige England krankt an den Veraltungen eines Repräsentativsystems; bereits ist der Schritt des Uebergangs zum mehr einheitlichen Staatswesen, wohin die Gegenwart drängt, gethan. **)

---

*) Dahlmann Politik I. S. 120. 121.

**) Derselbe a. a. O. S. 56. 69. — In England gab es in der Mitte des 13. Jahrhunderts noch keine steuerbewilligende Versammlung. Erst im Verlaufe der Jahrhunderte wurde an die Steuerbewilligungen, wie in Deutschland, durch das Unterhaus Bedingungen geknüpft, und dadurch der Antheil an der gesetzgebenden Gewalt erlangt.

Es ist gewiß, daß Stände als Vertreter einzelner Klassen des Volkes aufgefaßt, nach der dermaligen Ausdehnung der Bildung und Gleichberechtigung vor dem Gesetze ihren Boden im Principe verloren haben, daß mithin alle wichtigen Interessen der Gesammtheit ihre Vertretung durch Stände finden müssen. Nenne man sie wie man wolle, sie sind Vertreter des Volks im Rathe der monarchischen Entschließung, entscheidend auf historischer Berechtigung und politischem Bedürfnisse bei dem Maaße der Steuerbewilligung, durch Vorschläge, Petitionen, Beschwerden, volle Einsicht in die Staatsverwaltung ꝛc. controlirend, anregend, Vertrauen gebend und empfangend, dies und nicht mehr fordert der „moderne" Begriff des Staates, das monarchische Princip verbietet jede weitere Beschränkung.

Wirft man im Vergleiche damit einen weiteren Blick auf die deutsche Souverainetät, so war zwar durch den Westphälischen Frieden (1648) kein neues Recht erworben worden, aber der Sinn, in welchem man das hergebrachte anerkennen ließ, bezeichnete desto deutlicher die Entwicklungsstufe, auf welcher sich die Landeshoheit befand, von der sie nun in den größeren Ländern allmälig zur vollständigen Unabhängigkeit überging.*) Wäre jemals die entscheidende Stimme bei der allgemeinen Gesetzgebung auf Seite der Landstände vorhanden gewesen, von jener Zeit an wäre sie unzweifelhaft verloren worden. Schon von dieser Periode begann die Umbildung Deutschlands in ein particularistisches Föderativsystem, welches während der Napoleonischen Dictatur aufgelöst, im deutschen Bunde eine neue und dauerhafte Verknüpfung finden sollte. Die obersten Räthe verschiedener Landesherrn,

*) Eichhorn a. a. O. Bd. IV. §. 595. S. 549.

welche zu dem seit dem 30jährigen Kriege eingeführten stehenden Heeren enorme Summen nöthig hatten, betrachteten sogar die Stände lediglich als eine Behörde, welche zur Erhebung und Vertheilung der Steuern gebraucht wurde.*) Was insbesondere Preußen betrifft, so hatten die Stände schon unter Friedrich Wilhelm I. die Eigenschaft einer Corporation verloren; Friedrich II. war Selbstherrscher durch Grundsätze, Willenskraft und Geistesüberlegenheit, der wahre Vertreter einer Verfassung des monarchischen Princips durch die höchste Achtung vor Recht und Gerechtigkeit. Er zog die Stände seiner Provinzen nicht zu, weil er sie weder beim Antritt seiner Regierung im Besitz dieses Rechts fand, noch auch ihre Mitwirkung zu den allgemeinen Angelegenheiten ohne eine neue Organisation der Stände und Einführung allgemeiner Landesversammlungen möglich war.**) Wir haben bereits oben gezeigt, welche Intentionen Friedrich Wilhelm III. bewegten und wie Friedrich Wilhelm IV. im Begriffe sie zur vollendeten Ausführung zu bringen, durch eine Revolution überrascht wurde, welche die Theilung der Staatsgewalt mit Landständen und statt der Reform die Zerstörung bewirkte. Den Irrwahn jener Theilung, den ganzen Apparat von Sophismen der ersten französischen Nationalversammlung sah man plötzlich im Jahre 1848 in einer preußischen Nationalversammlung reproducirt, welche eine Fremdherrschaft politischer Lehren einführte, wie sie die unglücklichste Niederlage vor französisch-militärischer Fremdherrschaft niemals zu Stande gebracht hatte, weil diese den deutschen Charakter nicht zu ver-

---

*) Z. B. in Oesterreich, Bayern, in den Brandenburg'schen Landen. Eichhorn a. a. O. Bd. IV. S. 555. 556.

**) Eichhorn a. a. O. Bd. IV. S. 635. 636.

wirren vermochte. Bei solchem Vorgange konnten die andern deutschen Staaten von der Theilnahme sich nicht ausschließen, wenn anders noch eine aus eigner Ueberzeugung hervorgegangene Willensthätigkeit zu erkennen gewesen wäre.

Wir gingen von dem Begriffe der „landständischen Verfassungen" nach dem Sinne des Art. 13 der deutschen Bundesacte aus; er liegt nun klar vor, wie die Richtigkeit seiner authentischen Erläuterung durch die Bundesversammlung. Aber eben so gewiß ist die Abweichung von dem Grundgesetze, welches allein Maaß und Ziel giebt über die deutsche Gesammtverfassung. Wenn die einzelnen Staaten Verfassungen besitzen, welche jener entgegen sind, wenn sie ihren Constitutionen ein Princip zu Grunde legen, welches die Souverainetät und die Untheilbarkeit der Staatsgewalt aufhebt (1848) oder beschränkt, dann besteht ein deutscher Bund nur dem Namen nach, seine wahre Bedeutung ist aufgehoben, der Grund seiner Schwäche und Agonie im Jahre 1848, wo er seine souveraine Stärke in ihrer vollen Intensität und Concentration hätte zeigen müssen, liegt offen vor Augen, aber auch die Gefahr, welche aus derselben Wahrnehmung für die Zukunft besteht.

Wenn Deutschlands Einheit nach der Theorie des Constitutionalismus durch allmälige Entstehung zahlreicher Souverainetäten erlosch, welche die Reichsverfassung, ohnehin in den letzten Jahrhunderten ein lockeres Band, vernichteten, so ist es ein ganz consequentes Bestreben, eine Nationalrepräsentation zu gründen, welche den Particularismus der Einzelverfassungen beherrscht, um die Einheit durch die Beseitigung der Souverainetäten zu erlangen.

Da aber der Dualismus und Particularismus Deutschlands die Stärke des Auslandes und die Schwäche Deutschlands begründet, die Nationalität durch den innigen Verkehr und die Gemeinschaft der Bildung und der Interessen ihren gesteigerten Ausdruck erhielt, so ist das Streben nach Einheit ein nationales und historisch begründetes. Das monarchische Princip ist aber das in Deutschland berechtigte, weil nicht blos grundgesetzlich ausgesprochene, sondern auch nationale und volksthümliche und es muß daher die Einheit durch Einigung der souverainen Glieder zu einer monarchischen Centralkraft gegen das Ausland und gegen die Volkssouverainetät im Innern und für die Wahrung aller nationalen Interessen — Gemeinsamkeit des Rechts und Verfahrens, Hebung der Nationalwohlfahrt 2c. hergestellt werden, wenn anders das monarchische Princip auch in seinen berechtigten Gliedern als ein lebensfähiges und national-productives erscheinen soll.

Der deutsche Bund war, wie wir zeigten, in diesem Sinne entstanden und nur darum, weil dieser Sinn verlassen wurde, wurde der Particularismus gehoben und das monarchische Princip untergraben. Aber darin ward eben der Particularismus recht erkenntlich, daß man lieber im eigenen Lande dem constitutionellen System einen Theil der Staatsgewalt, der Souverainetät, überließ, als daß man zu Gunsten des monarchischen Princips im deutschen Bunde und für die Nation ein Zugeständniß gemacht hätte.

Nachdem die constitutionelle Phraseologie durch monarchische Thatkraft in Frankreich vernichtet, die Autorität zur Zufriedenheit der Nation hergestellt ist, erscheint Deutschland von Monarchien, deren Einheit und Unabhängigkeit von constitutionellen Mitregenten ihre Stärke bildet, umge-

ben, während das von Frankreich erborgte und demokratisch zugerichtete Repräsentativsystem Deutschland schwächt; freilich zur Freude der Nachbaren, aber zum Schmerze aller Freunde des Vaterlandes.

Eine kurze Vergleichung der Geschichte der Entstehung des deutschen Bundes seit 1815 und diejenige seines Untergangs im Jahre 1848 würde selbst den Kurzsichtigen belehren. Auf dem Wiener Congresse hatte die auf ein möglichst lockeres Bundesverhältniß und Abwehr mehrerer Souverainetätsbeschränkungen gerichteten Bestrebungen einzelner Fürsten den Sieg davongetragen. Manches war in zweideutiger, Vieles und gerade das Wichtigste für die nationalen Interessen in ganz allgemeiner Fassung hingestellt.

So wurden schon bei Stiftung des Bundes die gerechten Erwartungen der Nation und die anerkennenswerthen Absichten anderer deutschen Regierungen nicht erfüllt. Der hannover'sche Bevollmächtigte hatte am 5. Juni 1815 in Wien die Bundesacte mit der Erklärung unterzeichnet: „dieselbe könne die Erwartungen der deutschen Nation nur zum Theil erfüllen und lasse mehrere wichtige Punkte unerschöpft, der Wunsch Hannovers sei dahin gegangen, zur Errichtung eines Bundes mitzuwirken, der nicht bloß ein politisches Band unter den verschiedenen Staaten, sondern zugleich, im Begriff älterer Verfassung, eine Vereinigung des gesammten deutschen Volks in sich fasse.“ In ähnlicher Weise sprach sich der Luxemburgische Bevollmächtigte im Schlußvotum vom 6. Juni und der Preußische an demselben Tage aus. Welches aber der Geist war, welcher Oesterreich bewegte, ergab sich aus den bei Eröffnung der Bundesversammlung von dem Präsidium ausgesprochenen Grundsätzen, nach welchen diese Versammlung „die freie öffentliche Mei-

Noellner, Friedrich

Das monarchische Princip und die deutschen Staatsverfassungen der neueren Zeit

Braunschweig 1856